

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### II. Verhandlungen

[urn:nbn:de:bsz:31-301634](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-301634)

II.

Verhandlungen.

---

## Vorbemerkung.

---

Die Generalsynode vom Jahr 1894 hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Sekretäre, sowie durch Stenographen aufzeichnen lassen. Der nachstehende Bericht schließt sich bald mehr an die Protokolle der Sekretäre, bald mehr an die der Stenographen an. Bei den wichtigsten Verhandlungen sind letztere vollständig wiedergegeben, nachdem jedoch vorher den betreffenden Rednern Gelegenheit zur Durchsicht der stenographischen Protokolle ihrer Reden gegeben worden war. Im Anhang geben wir die Vorträge des Oberkirchenrats an die Generalsynode, die zu Anfang und Schluß gehaltenen Predigten, sowie eine Eingabe des evangel. Pfarrvereins.

---



## Erste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Donnerstag den 22. November 1894.

Mittags 12 Uhr.

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete und die Mitglieder des Oberkirchenrats mit Ausnahme des durch Unwohlsein verhinderten Oberkirchenrats Bujard.

Der Eröffnung der Generalsynode ging ein Gottesdienst in der Schloßkirche voran, bei welchem Prälat D. Doll die Predigt hielt. (Siehe Beilage XI.) An diesem Gottesdienst nahmen sämtliche Abgeordnete und die meisten Mitglieder des Oberkirchenrats teil.

Um 12 Uhr eröffnet der Präsident des Oberkirchenrats, D. v. Stösser, im Sitzungssaale der zweiten Ständekammer die Synode im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs mit folgender Ansprache:

Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog bin ich mit dem Auftrage beehrt worden, die Generalsynode zu eröffnen, und heiße ich die hier versammelten Vertreter unserer Landeskirche herzlich willkommen. Zunächst habe ich öffentlich Ausdruck zu geben unser Aller Dank für den huldvollen Empfang, welcher uns soeben durch unsern Durchlauchtigsten Landesbischof zu Theil geworden ist. Möge Gottes Gnade über dem treuen Schutzherrn unserer Kirche walten jetzt und immerdar!

Unsere heute beginnende Tagung erhält ihr Gepräge hauptsächlich davon, daß in ihr eine für unsere Kirche hochbedeutende Befugnis erstmals zur Ausübung gebracht werden soll; ein großer Theil Ihrer Arbeit wird darauf gerichtet sein, das Recht zur Erhebung allgemeiner kirchlicher Steuern für allgemeine kirchliche Bedürfnisse erstmals in Vollzug zu setzen. Schon daß die Generalsynode als eine ordentliche im Jahr 1894 einberufen ist, statt im Jahre 1896, ist eine Folge des der Kirche verliehenen Steuerrechts. Nachdem die letzte ordentliche Generalsynode im Jahre 1891 stattgefunden hat, wäre nach § 66 der Kirchenverfassung die nächste ordentliche Generalsynode erst auf 1896 einzuberufen gewesen; aber die Nothwendigkeit, möglichst bald allgemeine Kirchensteuern zur Verfügung zu haben, machte es dem Kirchenregimente zur Pflicht, die hierzu geforderte kirchliche Vertretung möglichst bald einzuberufen. Manchem wird schon der gegenwärtige Zeitpunkt etwas spät erscheinen; aber unser Weitergehen war nicht allein vielfach bedingt durch Entschlüsse Großherzoglicher Staatsregierung, sondern es waren auch so umfassende und so zeitraubende Vorarbeiten nothwendig, daß es nur durch angestrengteste Thätigkeit gelang, Ihre Einladung noch in diesem Jahre zu ermöglichen.

Durch das Staatsgesetz ist geboten, daß vor erstmaliger Anwendung des Steuerrechts eine Neuwahl der hierzu nothwendigen kirchlichen Vertretung stattfinde. Die für 1891 gewählte Generalsynode mußte demnach aufgelöst und eine Neuwahl angeordnet werden. Daraus ergab sich aus naheliegenden Gründen der Zweckmäßigkeit, daß nicht schon wieder im Jahre 1896 eine neue Generalsynode gewählt werden, sondern die gegenwärtige an deren Stelle treten und die in § 66 der Kirchenverfassung vorgesehene Frist vom gegenwärtigen Jahre an beginnen solle.



Der Kirchensteuervoranschlag, welcher der Entscheidung der alsbald zu bildenden Steuer Synode zur Grundlage dienen wird, ist seit bald zwei Monaten zur öffentlichen Kenntnis gekommen. Die zunächst beteiligten Kreise haben daraus entnommen, daß ihren Wünschen nur in beschränktem Maße Rechnung getragen werden konnte, trotzdem die Veranlagung der Steuer bis an die äußerste Grenze der staatlichen Zulässigkeit sich erstreckt hat. Nur in der Ausdehnung des kirchlichen Steuerrechts kann eine weitergehende Befriedigung der in Frage kommenden Bedürfnisse gefunden werden, und ob jene Ausdehnung möglich sein wird, ist eine Frage der Zukunft. Einstweilen haben wir mit den vorhandenen Mitteln zu rechnen. Um die unbestreitbaren Mängel dieses Zustandes erträglich zu machen, wird die Erfüllung einer doppelten Forderung geboten sein, welche sich einerseits an die Geistlichen, andererseits an die Gemeindeglieder richtet.

Die Geistlichen halten sich namentlich darin beschwert, daß ihr dienstliches Einkommen so unverhältnismäßig gering ist im Vergleich zu demjenigen der andern gelehrten Berufsstände. Diese Empfindungen sind begreiflich; aber sie werden sich mildern, wenn die Geistlichen die Eigenart und die weise Aufgaben ihres besonderen Berufs in tiefere Erwägung ziehen. Sie sollen verkündigen, wie nichtig die Freuden dieser Welt sind im Vergleich zu den reichen Quellen ewiger Befeligung, welche aus dem Borne christlicher Erkenntnis fließen; die Kraft zu dieser Verkündigung wird ermatten, wenn das Herz zu sehr erfüllt ist von der Wertschätzung der irdischen Güter. Sie sollen die Mühseligen und Beladenen erquiden und sie werden dieser Pflicht nur dann erfolgreich genügen können, wenn die Sorge um ihr eigenes Behagen in den Hintergrund tritt. Sie sollen die Armen und Elenden ermahnen, sich mit dem ihnen von Gott beschiedenen Loose zufrieden zu geben; aber diese Ermahnungen werden nur Frucht tragen, wenn auch sie mit ihrem eigenen Loose sich zufrieden zeigen. Das Bestreben der Geistlichen, von sich und den Ihrigen bittere Nahrungsforgen fern zu halten, ist gewiß berechtigt, und das Kirchenregiment hat diesem Bestreben jeweils seine ernste Fürsorge gewidmet; aber ebenso berechtigt ist die Forderung, und ich denke hier in Übereinstimmung mich zu befinden mit unsern Geistlichen, daß sich dieselben stets vor Augen halten, wie sie ihren Beruf dann am vollkommensten erfüllen werden, wenn sie, eingedenk des Vorgangs unseres Heilands, in Übung der Demut und Entfagung den Gemeindegliedern voranschreiten.

An die Gemeindeglieder ist eine andere Forderung zu richten: Es wäre für die Stellung der Kirche würdiger, und ihre Wirksamkeit wäre unzweifelhaft erfolgreicher, wenn sie zu ihrem Bestand die zwangsweise Erhebung von Steuern entbehren könnte, wenn sie getragen wäre von jener Opferwilligkeit und jener Opferfreudigkeit, welche das auszeichnende Merkmal der Sekten sind. Leider ist dieses nicht der Fall. Zwar haben wir noch manche freundige Geber und das Scherlein der Witwe am Gotteskasten fehlt auch in unsern Tagen nicht; aber die fromme Sitte alter Zeiten, durch reiche Vergabungen für den irdischen Bestand der Kirche Sorge zu tragen, ist den Gewohnheiten unserer Zeit weithin abhanden gekommen. Zum Teil vielleicht darum, weil man den Bestand der Kirche für etwas selbstverständliches hält, um welchen man sich weiter nicht mehr zu kümmern brauche, zum großen Teile aber deshalb, weil man vielfach, namentlich in den gelehrten und sogenannten gebildeten Kreisen, für Religion und Kirche lau geworden ist, ja nicht selten derselben entbehren zu können glaubt. Gerade die protestantische Kirche, welche auf der persönlichen Überzeugung ihrer Angehörigen beruhen soll, bedarf zu ihrer Erhaltung der warmen Anteilnahme ihrer Mitglieder. Auf die Wiederbelebung dieser Anteilnahme muß unser Bestreben gerichtet sein, und sie wird erfolgen können, weniger durch Erörterung der Meinungsverschiedenheiten über den wahren Inhalt des Christentums, als dadurch, daß durch Lehre und Leben die Herrlichkeit des Herrn, so wie sie in der Schrift erscheint, in's Licht gestellt und zu ihrer Nachfolge aufgemuntert wird. An unsere Gemeindeglieder aber ergeht die Mahnung, den ewig frischen Heilsquellen des Evangeliums mit neuer Begier sich zuzuwenden und sich stets vor Augen zu halten, wie aller Glanz des Reichtums und der Wissenschaft doch nicht hinreicht, der Gnade Gottes und der Arbeit der Kirche dauernd entraten zu können. Wenn diese Einsicht sich ihnen immer tiefer einprägt, wenn



ihre Gemüther sich wieder mehr erwärmen für die große Sache des Reiches Gottes, dann wird es auch der Kirche niemals an dem fehlen, was notwendig ist zu ihrem irdischen Bestande.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß bei der manchmal vielleicht nüchtern erscheinenden Arbeit dieser Generalsynode nie der Ausblick fehle zu dem erhabenen Ziele, welchem auch diese Arbeit dient, und daß Gottes Segen Ihre Thätigkeit begleiten und zu einem gedeihlichen Ende führen möge.

Im Namen und im Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erkläre ich die Generalsynode für eröffnet.

Hierauf werden die Synodalmitglieder in Pflicht genommen. Der Abgeordnete Dr. Lamey übernimmt als Alterspräsident den Vorsitz und begrüßt die Versammlung. Zu Jugendsekretären werden die Abgeordneten D. Basser mann und Weingärtner berufen.

Zur Prüfung der Wahlen der Synodalen werden vier Abteilungen gebildet. Der Alterspräsident verteilt unter diesen die Wahllisten. Um 1<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr wird die Sitzung unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme derselben um 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr erstatten die Vorsitzenden der vier Abteilungen Bericht über die ihnen zur Prüfung zugewiesenen Wahllisten. Der Abgeordnete Dr. Wielandt berichtet namens der ersten Abteilung über die Wahlen der geistlichen Abgeordneten im I., VII., XIX., XX., XXII., XXIV. und über die der weltlichen Abgeordneten im II., XII., XVII., XXII. Wahlbezirke; der Abgeordnete Greiner namens der zweiten Abteilung über die Wahl der geistlichen Abgeordneten im IV., VIII., IX., X., XXI. und über die der weltlichen Abgeordneten im I., X., XI., XIII., XVIII. Wahlbezirke. Namens der dritten Abteilung berichtet der Abgeordnete Dr. v. Stösser über die Wahl der geistlichen Abgeordneten im III., V., XII., XIV., XVII., XXIII. und über die der weltlichen Abgeordneten im VI., VII., XIV., XVI., XIX., XXI. Wahlbezirk.

Dabei bemerkt der Berichterstatter: Was die Wahl des geistlichen Abgeordneten im V. Wahlkreise (Emmendingen) betrifft, so wurde beim ersten Wahlgang, welcher am 5. November vollzogen wurde, das folgende Ergebnis erzielt. Es waren 18 Wahlberechtigte vorhanden und 18 anwesend. Es wurden 9 Stimmen für den Oberhofprediger D. Helbing abgegeben, 8 Stimmen fielen auf Pfarrer Hagenmayer, und ein Stimmzettel wurde unbeschrieben abgegeben. Dies veranlaßte den Oberkirchenrat, in richtiger Anwendung des Gesetzes eine zweite Wahl auf den 14. November d. Js. anzuberaumen, bei welcher Dekan Wolfhard die absolute Mehrheit mit 10 Stimmen erhielt. Bei der Wahl des Ersatzmannes fielen auf Dekan Ahles 9 Stimmen und auf Pfarrer Hagenmayer 9 Stimmen. Zwischen diesen beiden entschied das Loos für Pfarrer Hagenmayer. Die Abteilung erkennt an, im Hinblick auf den Wortlaut und den Geist des Gesetzes und im Hinblick auf ähnliche Fälle, die bei den Wahlen zur Generalsynode schon stattgefunden haben, daß der Oberkirchenrat in richtiger Anwendung des Gesetzes einen zweiten Wahlgang angeordnet hat.

Ebenfalls namens der Abteilung III. berichtet der Abgeordnete Basser mann (Mannheim) noch über die Wahl der weltlichen Abgeordneten im IX. Wahlbezirk (Karlsruhe Stadt), und im Namen der vierten Abteilung der Abgeordnete Helm über die Wahlen der geistlichen Abgeordneten im II., VI., XV., XVI., XVIII. und über die der weltlichen Abgeordneten im III., IV., V., VIII., XV., XX. Wahlbezirk. Den Anträgen der Abteilungen entsprechend, werden sämtliche Wahlen für unbeanstandet erklärt.

Der Alterspräsident schließt die Sitzung mit Gebet.



## Zweite öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Freitag den 23. November 1894.

Vormittags 9<sup>1/2</sup> Uhr.

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete; am Tisch des Oberkirchenrats Präsident D. v. Stösser, Prälat D. Doll, die Oberkirchenräte Bujard, Schenk und Ganz.

Der Alterspräsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Gegenstand der Tagesordnung ist die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Schriftführer der Synode. Bei der Wahl des Präsidenten werden die Abgeordneten Schilling und Odenwald als Urkundspersonen beigezogen. Gewählt wird der Abgeordnete Dr. v. Stösser mit 34 Stimmen. 21 Stimmen fallen auf den Abg. D. Doll und 1 Stimme auf den Abgeordneten Kiefer. Bei der Wahl des Vizepräsidenten wirken dieselben Abgeordneten als Urkundspersonen mit. Gewählt wird Prälat D. Doll mit 34 Stimmen. 20 Stimmen fallen auf den Abgeordneten Greiner, je 1 Stimme auf die Abgeordneten Guth und Gehres. Hierauf wird die Sitzung auf eine Viertelstunde unterbrochen. Nach Wiederaufnahme derselben werden auf Vorschlag des Abgeordneten D. Helbing zu Schriftführern durch Zuruf gewählt die Abgeordneten Ströbe, Mayer, Schilling und Weingärtner.

Alterspräsident: Damit sind die Aufgaben, die der Alterspräsident zu lösen hat, beendigt, und ich erlaube den neu gewählten Präsidenten Dr. v. Stösser, meinen Platz einzunehmen.

Präsident Dr. v. Stösser: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Die vertrauensvolle Hoffnung, welche ich am Schlusse der vorigen Generalsynode im Namen aller Mitglieder auszusprechen hatte, den verehrten Herrn Präsidenten Dr. Lamey bei der nächsten Tagung wieder in unserer Mitte begrüßen zu dürfen, ist durch Gottes Gnade glücklich in Erfüllung gegangen. Herr Geh. Rat Dr. Lamey hat richtig gefühlt und sicher erkannt, daß, wenn wir die Freude und Ehre haben, ihn wieder in unserer Mitte zu sehen, wir es als selbstverständlich erachten, daß wir in dankbarer Anerkennung seiner hohen Verdienste insbesondere auch um unsere Landeskirche und in aufrichtiger Verehrung seiner Persönlichkeit uns wieder zusammenschließen würden, ihn zum Präsidenten zu wählen. Er hat jedoch geglaubt, in Rücksicht auf seine Gesundheit eine Wiederwahl nicht annehmen zu sollen; auch spätere Versuche, ihn von diesem Entschlusse abzubringen, blieben erfolglos, und es sind nun Ihre Augen auf mich gerichtet worden. Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Indem ich Ihnen für diese Wahl meinen wärmsten Dank ausspreche, bekenne ich Ihnen offen, daß mich das beschämende Gefühl und die Selbsterkenntnis darüber schwer drückt, wie wenig gleichwertig meine Persönlichkeit ist gegenüber den hochangesehenen und wohlverdienten Männern, welche von 1867 an, seit welcher Zeit ich die Ehre habe, der Generalsynode anzugehören, diese Stelle geziert haben. Ich fühle dies heute umsomehr, als ich unmittelbarer Nachfolger des Mannes bin, der eben zu unserem lebhaften Bedauern sich veranlaßt gesehen hat, diese Stelle nicht wieder einzunehmen. Mit meinem Danke verspreche ich, daß ich das Vertrauen, welches Sie mir geschenkt haben, rechtfertigen werde durch den redlichen Willen, meine Pflicht gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere die Arbeiten zu fördern und die Verhandlungen gerecht zu leiten. Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Die Lage der Verhältnisse und unsere Aufgabe ist gestern Morgen an geweihter Stelle und von unserm durch-



lauchtigsten Landesbischof, sowie später in diesem Saal von dem Herrn Vertreter der Kirchenregierung und dem verehrten Herrn Alterspräsidenten so warm, so schön und so vollständig geschildert und uns ans Herz gelegt worden, daß ich diesen Worten etwas weiteres nicht beizufügen habe. Meine Antwort, und ich glaube auch in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich sage, unsere Antwort wird das Gelöbniß sein, redlich unsere Pflicht zu erfüllen zum Wohle unserer geliebten Landeskirche. Das walte Gott! —

Bevor ich zu den weiteren Geschäften übergehe, erachte ich es als erste Pflicht, dem verehrten Herrn Alterspräsidenten aufrichtigen Dank zu sagen für seine umsichtige und bewährte Leitung unserer bisherigen Verhandlungen. Ich bitte Sie, zum Dank und zur Anerkennung sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.)

Der Präsident des Oberkirchenrats übergibt sodann der Synode folgende kirchenregimentliche Vorlagen:

1. Den Erlaß Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs vom 10. November 1894 an den Oberkirchenrat, die Allerhöchste Ernennung von sieben Mitgliedern zur Generalsynode betr.

2. Den Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für Allgemeine kirchliche Bedürfnisse der Evangelisch-protestantischen Landeskirche des Großherzogtums Baden (Allgemeine-Kirchensteuer-Voranschlag) für die Jahre 1895 — 1899 (siehe Beilage I).

3. Die durch die Verfassung vorgeschriebenen Vorlagen:

a. den nach § 113 Ziffer 1 der Kirchenverfassung zu erstattenden Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode 1894 (siehe Beilage VI).

b. die Vorlage, das Kirchenvermögen betr. (siehe Beilage II).

c. die Vorlage, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel betr. (siehe Beilage III).

4. Folgende Gesetzentwürfe:

a. Die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betr. (siehe Beilage IV).

b. Die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der Evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betr. (siehe Beilage V).

c. Die Beamten der Evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betr. (siehe Beilage VII).

d. Die Aufhebung der den Geistlichen für kirchliche Amtshandlungen zustehenden Gebühren betr. (siehe Beilage X).

5. Folgende provisorische kirchliche Gesetze:

a. Die Bildung einer — die Gemeinden Singen, Arlen, Gottmadingen, Nielasingen und Worblingen umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Singen betr. (siehe Beilage VIII).

b. Die Erhebung der Filialgemeinde Leopoldshafen zu einer selbständigen Kirchengemeinde betr. (siehe Beilage IX).

Die Übergabe dieser Vorlagen begleitet der Präsident des Oberkirchenrats mit einer kurzen Begründung. Außerdem teilt er ein Verzeichnis der oberkirchenrätlichen Respizienten zu den einzelnen Vorlagen mit.

Auf den Vorschlag des Abgeordneten Helbing wird sodann eine Pause von einer Viertelstunde gemacht und darauf zur Wahl der sechs geistlichen Abgeordneten zur Steuersynode gemäß § 61a der Kirchenverfassung geschritten. Als solche werden gewählt die Abgeordneten Ströbe, Mayer, Gehres, Ahles, Becker, Fischer und als Ersatzmänner die Abgeordneten Einwächter und Ringer, von welchen durchs Los der Abgeordnete Einwächter als erster, der Abgeordnete Ringer als zweiter Ersatzmann bestimmt wird.



Der Präsident schlägt nun vor, folgende Ausschüsse zu bilden:

- I. einen Ausschuß für die Verfassungsfragen;
- II. einen Ausschuß für die Durchsicht der Diözesanprotokolle und den Generalbericht des Oberkirchenrats;
- III. einen Finanzausschuß;
- IV. einen Ausschuß für die Vorlagen, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer und die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen betr.

Zum Schlusse teilt der Präsident mit, daß von dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe Eintrittskarten in den Stadtgarten zur Verfügung gestellt worden sind, und daß der Evangelische Kirchengemeinderat in Karlsruhe einen Konfirmandensaal der Synode für Zusammenkünfte zur Verfügung stelle. Dem Stadtrat und dem Kirchengemeinderat wird hierfür der Dank der Synode ausgesprochen.

Der Vertrag mit den Stenographen Jones und Dr. Fuchs wird dem Bureau zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Das Sekretariat bringt eine Eingabe eines Louis Hötisch von Weil, die Verbesserung des Kirchengefangs betr., zur Kenntnis der Synode. Dieselbe soll dem Ausschuß II zugewiesen werden. Der Präsident beraumt hierauf die Fortsetzung der Sitzung auf nachmittags 4 Uhr an.

Bei Wiederaufnahme derselben teilt der Präsident vor Eintritt in die Tagesordnung ein Einladungsschreiben der Museums-Gesellschaft in Karlsruhe mit, welches verdankt wird.

Auf Vorschlag des Abgeordneten Dr. Wielandt werden sodann die vier Ausschüsse der General-synode in folgender Weise gebildet:

I. Ausschuß für Verfassungsfragen:		II. Ausschuß für Durchsicht der Diözesanprotokolle:	
die Abgeordneten:		die Abgeordneten:	
Dr. Heinze, Vorsitzender	Habermehl	Dr. Kiefer, Vorsitzender	D. Kneuder
Bassermann (Mannheim)	Kastner	D. Bassermann (Heidelberg)	Dr. Lamey
Bauer	Leuz	Fingado	D. Lemme
Einwächter	Laur	D. Helbing	Odemwald
Greiner	Mampel	Hepp	Ringer
Grether	Ruchhaber	Hönig	Züringer
Guth	Stein.	Kirchenbauer	Zimmern
III. Finanzausschuß:		IV. Ausschuß für die Einkommensverhältnisse der Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen:	
die Abgeordneten:		die Abgeordneten:	
Dr. Wielandt, Vorsitzender	Mayer	Bassermann (Mannheim), Vorsitzender	Riehm
Helm, Stellvertreter	Reimold	Habermehl, Stellvertreter	Roth
Ahles	Ringwald	Brunn	Schmitt
Becker	Wolfhard	Camerer	Schilling
Dür	Weißer	Hauser	Stöffer
Fischer	Schmitt	Hönig	Weingärtner
Gehres	Salzer	Mayer	Wildens

Auf eine Bemerkung des Abgeordneten Löffel wird dieser dem IV. Ausschuß zugeteilt.

Diesen Ausschüssen werden sodann die bisher eingegangenen Vorlagen in folgender Weise zugewiesen:

Der Ausschuß I erhält die Gesetzentwürfe, bezw. Vorlagen:

- a. die Aufhebung der den Geistlichen für kirchliche Amtshandlungen zustehenden Gebühren betr.



- b. die Bildung einer — die Gemeinden Singen, Arlen, Gottmadingen, Nielasingen und Worblingen umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Singen betr.
- c. die Erhebung der Filialgemeinde Leopoldshafen zu einer selbständigen Kirchengemeinde betr.

Der Ausschuß II erhält:

den Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode.

Der Ausschuß III erhält:

- a. die Vorlage des Oberkirchenrats über das Kirchenvermögen,
- b. die Vorlage desselben über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel,
- c. die Vorlage desselben über die Beamten der Evangelisch-protestantischen Landeskirche.

Der Ausschuß IV erhält:

- a. den Gesetzentwurf, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betr.
- b. den Gesetzentwurf, die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der Evangelisch-protestantischen Landeskirche betr.

Nach einigen Bemerkungen der Abgeordneten Dr. Lamey und D. Lemme, sowie des Präsidenten wird die Sitzung abermals unterbrochen, und es beginnt die

### Erste öffentliche Sitzung der Steuersynode.

Nachmittags 5 Uhr.

Anwesend sind sämtliche gewählte weltliche und die sechs geistlichen Abgeordneten.

Gegenstand der Tagesordnung ist die Wahl eines Vizepäsidenten der Steuersynode. Die übrigen Mitglieder des Bureaus der Generalsynode sind zugleich Mitglieder der Steuersynode. Gewählt wird der Abgeordnete Gehres mit 26 Stimmen. Je eine Stimme fällt auf die Abgeordneten Ströbe und Helm, zwei Zettel sind unbeschrieben.

Der Präsident giebt zu erwägen, ob die Steuersynode jetzt schon ihre besonderen Ausschüsse bilden solle. Zur Sache sprechen die Abgeordneten Dr. Heinze, Dr. Lamey, D. Lemme und der Präsident des Oberkirchenrats. Die Bildung der Ausschüsse wird auf die nächste Sitzung verschoben, welche auf Dienstag den 27. November festgesetzt wird.

Der Präsident schließt sodann die Sitzung der Steuersynode und es tritt wieder die

### Vollsynode

zusammen.

Der Abgeordnete Guth stellt den Antrag, die Eröffnungspredigt des Prälaten D. Doll drucken und sämtlichen Geistlichen und Kirchengemeinderäten übersenden zu lassen. Prälat D. Doll giebt zu erwägen, ob es nicht genügen würde, die Predigt sämtlichen Geistlichen zuzusenden. Der Abgeordnete Laug unterstützt den Antrag Guth, welcher angenommen wird.

Nach einigen weiteren Bemerkungen der Abgeordneten Dr. Lamey und Dr. Wielandt wird die nächste Sitzung auf Dienstag den 27. November festgesetzt.

Der Präsident schließt mit Gebet.



## Dritte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Dienstag den 27. November 1894.

Vormittags 9 Uhr.

Anwesend sämtliche Synodalen, am Tische des Oberkirchenrats der Präsident des Oberkirchenrats D. v. Stöffer, die Oberkirchenräte Schmidt, Bujard, Schenk und Ganz.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet und gedenkt sodann in ehrender Weise der seit der letzten Generalsynode verstorbenen früheren Synodalen: Kirchenrat D. Sehringer in Emmendingen, Landgerichtsrat Jakobi in Karlsruhe, Pfarrer Lic. Krummel, ehemals in Sandhausen, Geheimer Hofrat Armbruster in Karlsruhe, Dekan Kirchenrat Schmittbrenner in Kirchheim, Weinhändler Däublin in Efringen, Notariatsinspektor Kratt in Karlsruhe und Dekan Wirth in Eppingen. Die Anwesenden erheben sich zum ehrenden Gedächtnis von ihren Sigen.

Darauf macht der Präsident Mitteilung von einer Einladung des Karlsruher Liederkranzes. Dieselbe soll verdankt werden.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist das provisorische kirchliche Gesetz, die Bildung einer — die Gemeinden Singen, Arlen, Gottmadingen, Rielsing und Worblingen umfassenden — evangelischen Kirchengemeinde Singen betr. (Siehe Beilage VIII). Namens des Verfassungsausschusses empfiehlt der Abgeordnete Kastner die Annahme. Oberkirchenrat Bujard begründet kurz die Vorlage und betont namentlich, daß die endgiltige Besetzung der neubegründeten Pfarrei wohl in weiter Ferne stehe. Der Abgeordnete Hauser spricht den Dank der Seediaspora aus. Der Abgeordnete Fischer äußert den Wunsch nach Erhebung von Waldshut zur Kirchengemeinde. Ihm erwidert Oberkirchenrat Schmidt: Bei Waldshut seien die Bedingungen hierzu noch nicht erfüllt, dagegen werde Meßkirch demnächst zur Kirchengemeinde erhoben werden. Der Oberkirchenrat sei unausgesetzt darauf bedacht, dem Wunsch der Generalsynode vom Jahre 1891 auf Eingliederung der Diaspora nachzukommen.

Damit wird die Verhandlung geschlossen und das Gesetz einstimmig angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist das provisorische Gesetz, die Erhebung der Filialgemeinde Leopoldshafen zu einer selbständigen Kirchengemeinde betr. (Siehe Beilage IX.) Der Abgeordnete Leuz empfiehlt namens des Verfassungsausschusses die Annahme, Oberkirchenrat Bujard giebt eine kurze Begründung. Das Gesetz wird einstimmig angenommen.

Das Sekretariat macht Mitteilung von dem Vertrage mit den Stenographen Jones und Dr. Fuchs. Derselbe wird genehmigt.

Eingekommen ist eine Bitte des geschäftsführenden Ausschusses des evangelischen Pfarrvereins in Baden, den Bauschilling betr. Sie wird dem Finanzausschuß überwiesen.

Auf Antrag des Abgeordneten Dr. Lamey wird die nächste Sitzung auf Donnerstag den 29. November festgesetzt und damit die Sitzung der Vollsynode geschlossen.



Unmittelbar daran an schließt sich die

### Zweite öffentliche Sitzung der Steuersynode

Vormittags 10 Uhr.

Anwesend sind fast sämtliche gewählte weltliche Abgeordnete und die sechs gewählten geistlichen Mitglieder.

Der Präsident eröffnet die Sitzung, teilt als einzigen Gegenstand der Tagesordnung mit die Wahl eines Ausschusses der Steuersynode und unterbricht darauf die Sitzung auf 5 Minuten zur Besprechung und Verständigung über die Mitglieder dieses Ausschusses.

Nach Ablauf der Pause werden auf Vorschlag des Abgeordneten Dr. Lamey zu Mitgliedern des Ausschusses durch Zuruf gewählt die Mitglieder des Finanzausschusses der Vollsynode, welche zugleich Mitglieder der Steuersynode sind, also die Abgeordneten Helm, Ahles, Becker, Fischer, Gehres, Mayer, Ringwald, Salzer, Schmitt, Weiser, und anstelle von vier nicht zur Steuersynode gehörigen Mitgliedern dieses Ausschusses die Abgeordneten Dr. Lamey, Laux, Ströbe und D. Lemme.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft. Der Präsident schließt die Sitzung mit Gebet.

(Ende 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.)

### Vierte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Donnerstag den 29. November 1894.

Vormittags 9 Uhr.

Anwesend sämtliche Synodalen mit Ausnahme des Abgeordneten Dr. Wielandt, dessen Ausbleiben entschuldigt ist; am Tisch des Oberkirchenrats der Präsident D. v. Stöffer, Prälat D. Doll, die Oberkirchenräte Schmidt, Bujard, Schenk und Ganz.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet. Er übermittelt den Synodalen eine auf Veranlassung Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin erfolgte Einladung zur Besichtigung der Anstalten des badischen Frauenvereins.

Abgeordneter D. Baffermann (Heidelberg) überbringt eine Einladung des Heidelberger Gustav-Adolf-Vereins zu den dort beabsichtigten Aufführungen des Gustav-Adolf-Festspiels von A. Thoma.

Nachdem der Präsident noch über den Fortgang der Kommissionsarbeiten bezw. die bereits fertig gestellten Kommissionsberichte Mitteilung gemacht hat, tritt man in die Tagesordnung ein.

Zunächst erstattet der Abgeordnete Salzer namens des Finanzausschusses Bericht über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Beamten der Evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betr. (siehe Beilage VII). Die Kommission beantragt die Bemerkung zu Ziff. II. 2 des dem Gesetzentwurf als Anlage beigegebenen Gehaltstariifs folgendermaßen zu fassen:

„Die Hochbauassistenten für die ersten fünf Dienstjahre in etatmäßiger Stellung jährlich 100 M., nach Ablauf dieser fünf Jahre jährlich 200 M.“

Mit dieser Abänderung wird der Gesetzentwurf ohne Debatte einstimmig angenommen.



Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des II. Ausschusses über den Bericht des Oberkirchenrats an die Generalsynode (siehe Beilage VI).

Zunächst erstattet der Abgeordnete Dr. Kiefer den allgemeinen Bericht:

Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Wenn ich namens des II. Ausschusses über den Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode und im Zusammenhang damit über unser ganzes kirchliches Leben Bericht zu erstatten die Ehre habe, so kann ich diesen meinen Bericht mit der freudigen Erklärung beginnen, daß unser kirchliches Gemeindeleben, wie es in den Diözesansynoden vielfach anerkannt wird, rüstig vorwärts strebt. Die Erweckung und Erhaltung eines echt religiösen, kirchlichen Sinnes im Gemeindeleben wird uns, vor allem verbunden mit den Antrieben fortschreitender geistiger Entfaltung, beseelen müssen, wenn unsere Kirche sich eines blühenden Bestandes erfreuen, wenn sie in der That das, was ihr Zweck ist, leisten und den mannigfachen Gefahren, die sie dormalen bedrohen, widerstehen soll. Es ist übrigens nicht zu leugnen, daß in unserem kirchlichen Gemeindeleben Manches fehlt, mehr als früher, vornehmlich jenes innige Zusammenwirken aller Kräfte, wie es von jedem unserer Gemeindeglieder geleistet werden sollte zur Durchdringung unseres ganzen Volkslebens mit religiösen Gefühlen. Es sind infolge der neueren Zeitverhältnisse da und dort Erscheinungen aufgetreten, oft vielleicht nur hervorgerufen durch irriige Anschauungen von Personen, welche auf kirchlichen Gebieten ohne Geltung sind, was an sich weniger Bedenken erregt, als wenn Personen, die ein gewisses Recht dazu zu haben glauben, die sich eines gewissen kirchlichen Ansehens von vornherein erfreuen, in diesem Sinne einwirken. Wenn ich also auch mit der Versicherung begonnen habe, daß unser kirchliches Gemeindeleben nicht zurückgegangen sei, sondern daß es, wovon die Diözesanprotokolle zeugen, im besten Vorwärtstreben begriffen ist, so dürfen wir gleichwohl das Gefühl nicht schwinden lassen, daß es eine allgemeine hohe Aufgabe sei, das Mögliche zur völligen Gesundung unseres ganzen Volkslebens beizutragen.

Jedem von den Herren ist bekannt, daß vielfach in unserer Zeit infolge der geschichtlichen Entwicklung des Staates und des Zusammenlebens verschiedener Konfessionen im Staate eine gewisse Empfindlichkeit des religiösen Bewußtseins im Volke Platz gegriffen hat, durch welche die konfessionellen Gegensätze erheblich verschärft wurden. Hieraus erwächst für uns die Aufgabe, unserem protestantischen Glauben treu zu bleiben, gleichzeitig aber auch die bedeutsame Pflicht, im konfessionellen Streite Maß zu halten. Allem anderen voranstehend muß aber in diesen Zeiten verschärften Kampfes in unseren Glaubensgenossen der Sinn für das kirchliche Leben warm und lebendig erhalten werden. Wir müssen uns gegenseitig das Verständnis für unser protestantisches Bewußtsein und das aus ihm hervorgehende Gut an Glück und Segen bewahren. Ich glaube behaupten zu können, daß in dieser Beziehung nirgends ein Rückgang, sondern zumeist ein Fortschritt in neuerer Zeit erwachsen ist. Im Anschluß an die historischen Ausführungen in dem Bericht des Oberkirchenrats für die Generalsynode und teilweise auch gestützt auf eigene Erfahrungen darf man dieses konstatieren. In der vorliegenden Chronik befindet sich ein Verzeichnis der neu gebauten und eingeweihten Kirchen und Kapellen, welches sehr stattlich ist. In dieser Darstellung ist auch eine Vermehrung von Vikariaten enthalten und ersichtlich, daß die außerordentlichen Kollekten in der That reichliche Erträge ergeben haben. — Es hat sich in der besten Weise gezeigt, wie viel unser protestantisches Gemeindeleben zu wirken und zu erzeugen imstande ist, wie viel Gutes im innigen Zusammengehen und in brüderlichem Zusammenleben innerhalb der Gemeinde erzeugt werden kann, wenn das Gemeindeleben durch Geistliche von milder Gesinnung — auch wenn sie auf verschiedenem dogmatischen Standpunkte ihrer theologischen Ansichten stehen — gelenkt wird; wenn in der Gemeinde das Bewußtsein gestärkt und die Glaubensgenossen in dem Sinne geleitet werden, daß das, was wir der Kirche an materiellen Opfern gewähren, gering ist im Vergleiche mit dem, was in dieser Beziehung dem Staate geleistet werden muß. Die Hauptsache in unserem kirchlichen Volksleben ist — und das ist eine Sache, an der sich jeder, der unserer Konfession angehört, beteiligen kann, an der aber vor allem die den gebildeten Klassen Angehörigen sich beteiligen sollen — mit Wärme, mit Eifer zu zeigen,



auch unter ungünstigen Verhältnissen, daß man vor allem durch die versöhnende Kraft, welche im Christentum liegt, vorwärts kommen kann. Das ist auch in unseren Gemeinden mehr oder weniger geschehen, je nachdem eine Gemeinde eine größere oder geringere Zahl religiös gebildeter Kräfte in sich schließt. Es klingt das vielleicht etwas zweifelhaft. Allein vielfach haben wir aus den Gemeinden, die wir seit alter Zeit näher kennen, die Kunde, daß sie unter schweren Bekümmernissen mit harter Not kämpfend durch das Versöhnende im Christentum sich wieder erhoben haben und daß ihnen die neueren Fortschritte nur gelungen sind durch die regste Anteilnahme an ihren mißlichen Schicksalen vonseiten ihrer evangelischen Glaubensgenossen. Zu den schlimmsten Erscheinungen der Zeit gehören die sozialdemokratischen Anschauungen in den Arbeiterkreisen, deren eine dahin geht, daß die Religion Privatsache sei, wobei jeder Einzelne sich nicht darum zu bekümmern habe, was der Andere in dieser Beziehung fühle und denke. Hier ist für uns eine hohe Aufgabe zu erfüllen, eine heilige Pflicht jedes Einzelnen, sich seiner Pflichten gegenüber dem Ganzen der Kirche bewußt zu sein, nicht allein in Worten, sondern auch in der That das Versöhnende, die brüderliche Gesinnung, die im Christentum liegt, zu bekennen. In vielen unserer jungen Arbeiter lebt noch der Segen schöner Jugenderinnerungen aus dem deutschen Familienkreise, dessen guten Früchte, wenn die übrigen Gemeindeglieder sich des jungen Mannes annehmen, gefördert und weithin verbreitet werden können. Es muß versucht werden, diese Jugendgefühle, diese Erinnerungen an's Elternhaus, an die Schule und ihre religiösen Eindrücke als eine Grundlage der Charakterbildung festzuhalten.

Wir müssen uns vergegenwärtigen, daß gerade das Christentum uns Alle gleichstellt für unser Zusammenleben, mehr als dies in der staatlichen Ordnung der Fall ist, daß von innen heraus jenes Gemütsleben, die Zusammengehörigkeit, die wahrhafte Brüderlichkeit in christlicher Liebe erzeugt worden ist nach dem unvergleichlichen Vorbilde, das unser Herr und Heiland selbst uns vor Augen geführt hat, daß wir Alle, Geistliche und Nichtgeistliche, dahin wirken sollen, den Inhalt, die Kraft der Ideen des christlichen Gedankens und Lebens zu erhalten, zu vertiefen und auszubreiten. Wenn wir uns dessen bewußt bleiben, wenn wir Alle in diesem Sinne arbeiten, dann werden wir über vieles Schwere hinauskommen, werden wir Manches überwinden, was nicht mit Paragraphen des Strafgesetzes beseitigt werden kann, was innerlich geheilt werden muß. Der Staat ist uns in dieser Beziehung vorausgegangen; er hat versucht, einen versöhnenden Geist seinen nach dieser Richtung erlassenen sozialen Gesetzen und Maßnahmen einzuprägen. Auch wir müssen auf dem Wege des Christentums nach diesen Zielen zu wirken suchen. Es sollte darum immer mehr eine größere Stärke des kirchlichen Gemeingefühls erweckt werden, als dieses vielfach bisher vorhanden ist. Nicht etwa, daß wir über den Erfolg zu verzweifeln nötig hätten. In früheren Zeiten sind schwierigere Verhältnisse vorgekommen, und doch ist eine Heilung erreicht worden. Es wird auch für uns eine Heilung möglich sein, ohne daß vorwiegend staatliche Zwangsmittel in Anspruch genommen werden. Wir haben zu diesen Zwecken kirchliche Mittel in Fülle, und jemehr wir von ihnen Gebrauch machen, umsomehr wird das Große, Ideale in unserem kirchlichen Leben hervortreten. In diesem Sinne muß allerwärts von denen gearbeitet werden, die dazu berufen sind. In wiefern dies wirklich geschieht, — diesen Eindruck müssen wir empfangen, indem wir die urkundlichen, beglaubigten Nachrichten über das kirchliche Leben unserer Landeskirche in den einzelnen Abteilungen des Berichts des Oberkirchenrats prüfen. Es ist eine ziemlich große Anzahl von Einzelheiten, welche wir in der Kommission behandelt haben. Ich will bei dieser Gelegenheit eine Sache hervorheben. Es sind in den letzten Jahren im Zusammenhang mit der Bekämpfung der kirchlichen Anschauungen, welche in der katholischen Kirche durchgreifende Anerkennung finden, seitens dieser Kirche Verhältnisse eingetreten, die von uns als tief bedauerlich betrachtet werden müssen. Die katholische Kirche hat eine großartige, geschlossene Ordnung, sie ist eine Weltkirche, welche die Kraft der Vermittlung unter den einzelnen Gliedern in einer Weise bewährt, wie dies in der evangelischen Kirche nicht möglich ist. Wer die Geschichte des Protestantismus kennt, wer unser Emporwachsen zu einem ausgebildeteren kirchlichen Leben verfolgt hat, wird



bekennen müssen, daß es außerordentlich schwierig für uns war, neben der katholischen Kirche eine feste Gliederung zu schaffen, und dadurch auch unsere evangelische Kirche zu Macht und Ansehen zu bringen und diese in jeder Zeit zu wahren. Wir haben in der jüngsten Zeit in öffentlichen Blättern ultramontaner Richtung Auslassungen über uns ergehen lassen müssen, die uns betrübten, ja ich muß gestehen, oft unser gutes Recht verletzt und dadurch einen unwilligen Geist gegenüber den Katholiken erzeugt haben. Eine Bekanntmachung der Oberkirchenbehörde vom 31. Oktober 1894 weist die Geistlichen an, am Sonntag, den 9. Dezember 1894, dem 300. Geburtstag Gustav Adolfs von Schweden, im Hauptgottesdienste das Gedächtnis dieses Glaubenshelden zu erneuern. Wir dürfen uns durch die gehässigen Ausstreunungen mancher katholischen Blätter nicht irre machen lassen. Es ist von jener Seite schon oft gesagt worden, Gustav Adolf sei nur ein politischer Mann gewesen, ein Eroberer, der, von seiner Kriegsmacht Gebrauch machend, Deutschland verbrannte und verwüstete. Diese Beurteiler des Mannes denken aber nicht daran, wie Wallenstein und Tilly in dieser Weise gehandelt haben, für Zwecke, die mit den Interessen des deutschen Volkes gar nichts zu thun haben. Wir Deutsche erinnern uns so gerne an jene schönen Tage, die unserem Volke eine so hohe Stellung gewährten, Zeiten der fruchtbaren Eroberungen auf dem Gebiete des Geistes, in denen unser Streben nach geistiger und sittlicher Bildung Ansätze zur reichsten, nationalen Entfaltung gewonnen hat. Dieses Streben und vielfach sein ganzer Erfolg ist fast völlig vernichtet worden in jenem furchtbaren 30jährigen Kriege. Damals wurde das Verderben des gesamten deutschen Landes und Volkes geplant und es wäre wohl gelungen, wenn nicht jener heldenhafte, hochsinnige König von Schweden Hilfe gebracht hätte. Wenn dafür das Andenken Gustav Adolfs in kirchlicher Beziehung in unserer Zeit nicht mehr gefeiert werden soll, so haben jene katholischen Parteimänner am allerwenigsten ein Recht, dies zu verlangen, welche behaupten, daß damit die evangelischen Gemeinden gegen die Katholiken gehetzt werden sollen. Gustav Adolf war ein Mann, der nicht als Eroberer in das Land kam, sondern in erster Reihe, um unserem mit Waffen bedrängten protestantischen Glauben aufzuhelfen, mit seinen tapfern Heerscharen in Deutschland erschien. Es ist eine Fügung Gottes, daß in dem Augenblicke, wo Alles verloren schien, uns vom Norden jene wunderbare Hilfe kam. Gustav Adolf war eine durch und durch religiöse Natur, und diese Eigenschaft hat er bewahrt bis zu seinem Tode im Schlachtgetümmel von Lützen. Es ist eine untrüglich nachgewiesene Thatsache, daß er seine religiösen Gefühle auch auf sein Heer zu übertragen bemüht war, wenn auch später nach seinem Tode unter den verwildernden Einflüssen dieses Krieges auch im schwedischen Heere ein anderes Wesen sich geltend machte. Wir deutsche Protestanten, die wir im höchsten Grade damals dem Untergange nahe waren, wir dürfen ihn nicht vergessen, dankbaren Herzens sollen wir uns erinnern, daß eine so wunderbare Erscheinung uns aus höchster Not befreit hat. Wir dürfen uns in dieser Beziehung nicht irre machen lassen, wenn auch in einzelnen ultramontanen Blättern die Behauptung aufgestellt wird, wir machten uns durch die Begehung einer solchen Feier einer Störung des konfessionellen Friedens schuldig. Wenn man mit der wahrhaft christlichen Gesinnung eine bürgerliche Denkweise im Geiste des Friedens verbindet, so muß man jeder Konfession das Recht zugestehen, ihre Glaubensüberzeugungen innerhalb der Schranken der staatlichen Ordnung kundzugeben. Das ist unbedingt erforderlich, wenn man im deutschen Reiche in Frieden auf die Dauer auskommen will. Und unseren Kultus in einer Weise auszuüben, unsere kirchlichen Feste in einer Weise zu feiern, daß die andere Konfession dadurch nicht verletzt wird, bildet eine Rechtsübung im Sinne eines freien Staates. Wenn wir in diesem Sinne die Gustav-Adolf-Feiern überall begehen und wir müssen sie zu begehen suchen, — soweit es irgend möglich ist — so kann die katholische Kirche daran einen Anstoß nicht nehmen. —

Es giebt noch so manche Einzelheiten in den Diözesanprotokollen, welche von der Bedeutsamkeit sind, daß sie hier im Hause diskutiert werden können; es wäre aber nicht möglich bei der großen Fülle des Stoffes und der kurzen uns zu Gebot stehenden Zeit. Manche Dinge sind auch in früheren Perioden schon hervorgehoben worden, die nicht bloß in den Abteilungen verhandelt, sondern auch in Plenarversammlungen



erörtert wurden. Andere Gegenstände kann ich mit der Überzeugung übergehen, daß sie sich erfüllt haben, da der Oberkirchenrat unsern Wünschen nachgekommen ist. Ich möchte nur von einzelnen Punkten hier reden, von denen wir uns freuen, daß sie so erledigt worden sind, wie es geschehen ist.

Es ist unter B. „Generalsynoden“ im Abschnitt III, Ziff. 3 bemerkt: „Bezüglich des Gesangbuchs mit Melodien wurden wir veranlaßt, bei einer neuen Auflage da, wo sich parallele Formen im Choralbuch finden, die ursprüngliche Melodienform A. in den Text der Lieder einzudrucken und die Form B. in den Anhang aufnehmen zu lassen. Darnach ist die 1892er Ausgabe des Gesangbuchs und zwar ohne Verteuerung des bisherigen Preises hergestellt.“ Der Kirchengesang ist von jeher die schwache Seite des evangelischen Gottesdienstes gewesen, weil er in dem liturgischen Verlauf desselben keine hervorragende Bedeutung besitzt. Nun sind wir Deutsche aber ein sangesfrohes Volk und es entspricht einem Grundzug unseres Wesens, auch durch feierlich-ernsten Gesang zu thun, was möglich ist, um den Gottesdienst zu erheben und zu verschönern. Ich glaube, auch der ist noch ein guter Protestant, welcher dem Volksgefange eine würdige Anteilnahme am Gottesdienst gewähren will, wenn auch stets der Gesang hinter der Predigt zurücktritt. Volksgefange vor und nach der Predigt ist der ureigenste Charakter des protestantischen Gottesdienstes, und es ist naturgemäß, daß man sucht, ihn zu verschönern, ihn mehr und mehr in die Formen des edleren Volksliedes zu bringen durch die Ausbildung unserer Choräle. Dazu sollten unsere Lehrer und Geistlichen, alle Gemeindegemeinschaften, die sich einer musikalischen Bildung erfreuen, beitragen. Ich glaube, es ist nicht gerade die Hauptsache, aber immerhin eine für unsern Gottesdienst vielfach bedeutsame Angelegenheit und ich möchte daher den Wunsch aussprechen, darin fortzufahren, soweit es irgend möglich ist.

Was die Erweiterung des Religionsunterrichts für die Jugend in der Volksschule anbelangt, so ist diese Frage schon vielfach erörtert worden unter freudiger Anteilnahme der Gemeinden, die dahin sich richtet, unserer Jugend mögen jene religiösen Gefühle eingepflanzt, und diese stark genug werden, um nicht so bald wieder etwa entgegengesetzten Einwirkungen zu unterliegen. Ich glaube, jemehr Männer aus dem Volke im kirchlichen Gemeindeleben in der Lage sind, dazu beizutragen und die religiöse Jugendbildung zu fördern, um so eher werden wir hierin zum Ziele kommen.

Es ist aus den Diözesanprotokollen zu ersehen, daß da und dort vonseiten des badischen Lehrerstandes eine gewisse Abneigung besteht, mit den Geistlichen außerhalb der Berufswirksamkeit in einer Weise zusammenzutreten, die eine gegenseitige fruchtbringende Anregung gewährt, und welche doch nur das gemeinsame Ziel — die religiöse Volksbildung — zu fördern bemüht sein soll. Ich habe stets zu den Abgeordneten gehört, welche bemüht waren, den Volksschullehrerstand in der ganzen Ausbildung, auch in der äußeren Gestaltung seines Lebens zu verbessern, vor allem, ihn zur Wirksamkeit in bezug auf die Anteilnahme an der Volks-erziehung fähig zu machen. Es ist mir unerfreulich, wenn ich höre, daß manche Lehrer sich weigern, sich über das größte und wichtigste Gebiet des Unterrichts in der Volksschule, den Religionsunterricht, mit dem Geistlichen zu verständigen, mit ihnen zu erörtern, wie er am besten erteilt werden könne. Ich glaube, der religiöse Unterrichtsstoff in der Volksschule kann nur dann fruchtbar gemacht werden, wenn Lehrer und Geistliche sich wirklich über seine Erteilung verständigen. Die Abneigung dagegen kann nur einer unrichtigen Beurteilung der Sache entspringen.

Wenn der Eine noch lernen muß von dem höher gebildeten Manne, so soll er lernen; er erfüllt dann nur seine Pflicht. Und auch der Geistliche, mag er ein noch so hochintelligenter, gelehrter Mann sein, auch er kann vom Lehrer aus dem praktischen Leben dieses und jenes erfahren. Ich möchte bitten, daß die Oberkirchenbehörde sich bemüht, die aufrichtige Gemeinsamkeit im Wirken zwischen Geistlichen und Lehrern mehr und mehr hervorzurufen, wo sie noch nicht besteht, und den bisher abgeneigten Lehrern möchte ich ins Gewissen reden, nicht zu vergessen, daß es zu ihrer höchsten Aufgabe gehört, im Volksleben den religiösen Geist zu wecken, zu pflegen, zu erhalten. Das Gegenteil müßte in einer Gemeinde mit tüchtigen Bürgern gegen den hierin



nachlässigen Lehrer die schlimmsten Eindrücke hervorrufen. Je mehr der Geistliche kraft seines Amtes inmitten der religiös gesinnten Volkskreise steht und in der Lage ist, die Innerlichkeiten des religiösen Lebens zu wecken und zu vertiefen, umsomehr soll der Lehrer sich bemühen, in gleicher Richtung eine Pflicht zu erfüllen, welche zu seinen höchsten Aufgaben gehört.

Es sind nun noch zu erwähnen die Anträge und Beschlüsse der Generalsynode von 1891, deren Erledigung noch aussteht. Darunter befindet sich eine Anfrage, ob nicht bald zu einer neuen Sammlung der kirchlichen Gesetze und Verordnungen geschritten werden könne. Darauf wird geantwortet, daß die Gründe, welche in der 5. Sitzung der 1891er Generalsynode gegen die baldige Herausgabe hätten geltend gemacht werden müssen, zurzeit noch vorlägen. Hier ist der Oberkirchenrat vor eine besonders schwierige Aufgabe gestellt. Jene Sammlung von Gesetzen und Verordnungen, für deren Herausgabe ein lebhaftes Interesse gefühlt wird, dient nicht nur dem Geistlichen zur Erleichterung in der Orientierung seines Amtes, sondern sie ist auch bestimmt, den Kirchengemeinderäten und den Kirchengemeindeversammlungen Hilfe zu leisten. Sie ist also praktisch sehr wertvoll. Wir wollen hoffen, daß es in nicht zu fernher Zeit der Oberkirchenbehörde gelingen wird, eine derartige Sammlung zu veranstalten.

Der Bericht des Oberkirchenrats an die Generalsynode beschäftigt sich auch mit der Diaspora. Wir haben diese Frage schon öfter, zuletzt erst gestern, behandelt und ich glaube, darüber hinweggehen zu können. Ein wichtiger Abschnitt im Berichte des Oberkirchenrats an die Generalsynode erscheint in der Abteilung C. „Lehre.“ Meine Herren! Ich habe im Eingang meiner Ausführungen hervorgehoben, daß es für unser protestantisch-kirchliches Leben ganz besonders schwierig sei, jene äußere Organisation zu gewinnen, die sich als eine sichere, nicht zu erschütternde bewährt. Es ist schwer, die Frage zu beantworten, ob der Same der christlichen Religion aufgegangen wäre und ob sie ihren siegreichen Gang durch die Jahrhunderte vollzogen hätte ohne den Bestand einer kirchlichen Organisation. Wir fühlen, daß es eine protestantische Aufgabe ist, uns darin zu vervollkommen, da nicht nach äußerlichen Rücksichten, sondern von innen heraus die reformatorische Bewegung und ihre Lehre erwachsen ist. Luther hat in seinen Lehrrägen den idealsten, höchsten Standpunkt eingenommen, der je in unserem deutschen Kirchenleben eingenommen worden ist, er hat eine Reinigung des kirchlichen Lebens entfaltet in seiner Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben im Gegensatz zur Priesterkirche und davon das allgemeine Priestertum abgeleitet, und aus diesem ist unser Gemeindeleben erwachsen in seiner großen Bedeutung für Staat und Kirche, während auf der andern Seite durch das vielfach mechanische Wirken des höchsten Priesters der imponierende Mechanismus der katholischen Kirche entstanden ist. Wer einen Vergleich zieht zwischen katholischem und protestantischem religiösem Leben, der wird fühlen, daß das protestantische kirchliche Leben vor allem seine tiefste Wurzel im geistigen Leben besitzt. Ich rede nicht von der Klugheit und der Gewandtheit der Anschauungen Einzelner, auch nicht von jenen Unternehmungen von Menschenhand, welche die Kraft des im Protestantismus erstarkenden Geistes geschaffen hat. Wer glauben sollte, daß die geistigen Kräfte, die der Protestantismus erzeugt hat, heute verschwunden seien, der ist im Irrtum; jene Kräfte wirken noch, vielleicht in der Gegenwart stärker, als seit Jahrhunderten.

Daß das deutsche geistige Leben vor allem aus dem Protestantismus hervorgegangen ist, beweist, daß es sonst ganz undenkbar wäre, daß unser deutsches Volk gerade im letzten Jahrhundert so viele Fortschritte seiner geistigen Entwicklung in Litteratur und philosophischer Entwicklung, in unsern großen Dichtern, im humanen Volksleben gemacht hätte, daß wir nicht das Bewußtsein haben könnten, daß, wenn Luther uns nicht vorangegangen wäre mit seiner gewaltigen Hand und dem Volke jene Entwicklungsbahnen gezeigt hätte, auf denen es wandeln müsse und auf denen es sich zu unserer Glücke heute noch bewegt, wir dieses Ziel nicht erreicht haben könnten. Luther ist davon ausgegangen, daß nur ein demütiges Geistesleben, ein tief frommer Sinn dem deutschen Volke verhelfen könne, das wahre, tiefe Christentum mit allen seinen Früchten sich anzueignen. Die Wissenschaft hat uns jederzeit eine Fülle von Kraft verliehen, wir dürfen sie daher



nie gering schätzen; wir müssen auf dem Wege, den Luther selbst gegangen ist, darnach streben, zur Förderung der Religion auch die Wissenschaft heranzuziehen. Allein auf der andern Seite würde man einer großen Gefahr entgegengehen, wenn man meinen wollte, der Protestantismus könne ohne Ordnung, ohne Zucht, ohne eine gewisse Festigkeit der Organisation bestehen. Das Ziel, das Luther vor Augen hatte, war zunächst durchaus nicht, eine neue Kirche zu gründen. Er hat damals geglaubt, daß auf dem Wege der alten Kirche das, was er wollte, sich auch erreichen lasse. Er hat sich hiebei in einem, später erkannten, Irrtum befunden. Es ist auch nachmals sein Bemühen geblieben, eine gewisse Festigkeit und Sicherheit in die neugeschaffene kirchliche Organisation hineinzubringen, er hat unserem Volke die Worte der Bibel in seiner deutschen Sprachgewalt verliehen, er hat damit eine unerschöpfliche Quelle der Erkenntnis jedes Einzelnen erschlossen; aber doch war er eifrigst bemüht, der neuen Gemeinde die sichere Gliederung und den Zusammenhalt zu gewinnen, ohne welche eine Kirche nicht bestehen kann. Dieses Vorbild hat der Reformator uns als getreuestes Vermächtnis hinterlassen. Wir müssen dafür sorgen, diese Ordnung zu erhalten, und dazu können und sollen in erster Linie die Geistlichen beitragen. Es sind in den letzten Jahren einzelne Erscheinungen hervorgetreten, die uns mit einiger Besorgnis erfüllt haben. Ich teile diese Besorgnis und in diesem Saale wird noch davon gesprochen werden. Der wichtigste Fall liegt in einer Weise uns dermalen vor, daß man ihn nicht besprechen kann, ohne dem obersten richterlichen Urteilspruch vorzugreifen. Die Herren kennen den Fall, den ich im Auge habe. Sie wissen auch, daß der Betreffende die Entscheidung des Landesbischofs angerufen hat. Diesem Rechtsverfahren dürfen wir nicht vorgreifen. Aber dem Oberkirchenrat gegenüber dürfen und sollen wir in prinzipieller Weise aussprechen, was unsere Meinung ist über die Ordnung in der protestantischen Landeskirche, und wir sollen kundgeben, ob die Haltung der Oberkirchenbehörde, welche dieselbe bei früheren Bescheiden über die Diözesanprotokolle als ihre Überzeugung festgehalten hat, die vollständig richtige sei. Erfreulich ist es, meine Herren! daß wir uns eigentlich in der Kommission fast vollständig hierin geeinigt haben, und daß aus jenen Beratungen hervorgegangen ist, daß in diesem Falle ein irgend wie grundsätzlicher Gegensatz nicht besteht. Ich bin überzeugt, daß mir auch hier von keiner Seite widersprochen wird, wenn ich sage, daß der Geistliche wohl berechtigt ist, in der Form einer wissenschaftlichen Untersuchung in einem wissenschaftlichen Werke auszusprechen, daß er die in einer einzelnen theologischen Frage bisher in kirchlichen Kreisen festgehaltenen Sätze nicht anerkennen könne; aber ich bin auch überzeugt, daß ihm nicht die Freiheit gegeben werden darf, die fundamentalen Lehren des evangelisch-protestantischen Christentums als Irrtum in der Gemeinde in einer Weise darzustellen, die, fern von einer wissenschaftlichen Darstellung, nur in der Form eines politischen Flugblattes geschieht, um den Gemeinden in kurz gefaßten Thesen, ohne eingehende, sorgfältige Begründung seine Anschauungen als die einzigrichtigen hinzustellen. Wenn ein Geistlicher so vorgeht, wenn er dieses Mittels rücksichtslos sich bedient, so sage ich, daß es das einzig und allein richtige für ihn wäre, wegen eingetretener Nichtübereinstimmung mit ihren Grundlehren aus der Kirche auszutreten. Wenn ein solcher Geistlicher durchdrungen ist von der Richtigkeit seiner Überzeugung, so würde er in seinem Gewissen verpflichtet sein, zu erklären: es ist mir leider nicht mehr möglich, als Beamter und Diener der Kirche ferner zu wirken; ich kann mein geistliches Amt nicht mehr führen und bin durch meine Überzeugung in der Lage, das Amt niederlegen zu müssen. Wenn ein Staatsbeamter zu der Überzeugung kommt, nicht mehr dem Staat in seiner gegenwärtigen Form dienen zu können, wenn er, beispielsweise, ich will nicht sagen den anarchistischen, aber doch den sozialistischen Staat für den richtigen hält, so wird er seine Stelle niederlegen müssen, und ebenso muß der Geistliche handeln, der in bezug auf die Lehrmeinung der Kirche in derselben Lage ist, wie der erwähnte Beamte in bezug auf die Grundlagen des Staates. Der Geistliche soll in innigem Zusammenhang mit dem religiösen Volksleben die Pflichten seines Amtes erfüllen, und wenn er das nicht thut, so muß der Oberkirchenrat die Befugnis haben, ihm ins Gedächtnis zu rufen, daß er der Behörde eine gewisse disziplinäre Haftbarkeit schuldig ist. Wenn der



Oberkirchenrat dieses Recht nicht hätte, so würde das den Anfang zur Auflösung der Kirche bedeuten. Ich möchte auch in dieser Beziehung an Luther erinnern, der, nachdem er zu einer seiner früheren Ueberzeugung entgegengesetzten über das Wesen der Klöster kam, nachdem er diese Meinung erlangt hatte, daß sein Gewissen mit den Klosterregeln nicht mehr im Einklang sich befand, aus dem Kloster ausgetreten ist und dadurch sein Gewissen mit seinen religiösen Ueberzeugungen in Harmonie gebracht hat. Wir können nicht Jedem zumuten, eine Charakterstärke zu entfalten, wie Luther; aber wir müssen darauf halten, daß neben der vollständigen Freiheit der wissenschaftlichen Arbeit und des wissenschaftlichen Strebens der Geistliche eingedenk bleiben müsse, daß er ein Lehrer der Kirche sei, daß er als solcher für die Ueberzeugung der Kirche und ihre grundlegenden Anschauungen einzutreten habe, daß er sie nicht verletzen dürfe, und daß, wenn ein solcher Geistlicher in unbelehrbarem Beharren jeder Einwirkung der Oberkirchenbehörde widerstrebt, diese die ernste Pflicht zu erfüllen hat, die kirchlichen und Gemeindeinteressen zu wahren.

Sie wird den richtigen Weg gehen, wenn sie ihm in der mildesten Weise zunächst eine Belehrung über seine Pflichten zukommen läßt, wenn sie ihn erinnert an den Ernst seiner Aufgaben, und wenn es auch dann nicht möglich geworden ist, ihn auf den Weg seiner Pflichten zurückzuführen, zu dem letzten Mittel greift, welches noch übrig geblieben ist, zu seiner Absetzung. Wir dürfen uns nicht fragen, ist in dem vorliegenden Falle ein Verstoß gegen die Lehrfreiheit geschehen oder nicht, sondern die Frage muß lauten, ob der Geistliche mit den kirchlichen Aufgaben seines Amtes und mit den fundamentalen kirchlichen Gesetzen in Übereinstimmung steht oder nicht. In dieser Beziehung müssen auch wir uns zuerst erinnern an jenes Fundamentalgesetz unserer badischen Landeskirche auch in Beziehung der Disziplin, an die Kirchenratsinstruktion Karl Friedrichs vom Jahre 1797, die von der Lehrfreiheit spricht, nicht bloß von derjenigen der Lehrer an den Universitäten, sondern auch von den Befugnissen der aktiven Geistlichen in den Gemeinden. In diesen Bestimmungen ist zwar etwas schwerfällig, aber doch klar ausgesprochen, wie weit es möglich und zulässig ist, von der herrschenden Lehre abweichende Anschauungen wissenschaftlich öffentlich darzulegen. Diese Instruktion ist eine der weisesten und hochherzigsten Vorschriften, welche je im protestantischen Interesse innerhalb der deutschen Landeskirchen gegeben worden sind. Es ist nicht nötig, in einer badischen Versammlung von Karl Friedrich zu sprechen; er ist ein Mann des Segens in der Staatsverwaltung und in der Kirchenverwaltung gewesen, dessen Thätigkeit hineingeströmt ist in unser ganzes Volksleben. Auch jene Bestimmungen sind so edel gedacht und so frei, daß in Deutschland wohl kein ähnliches Gesetz ihnen heutzutage vorangestellt werden könnte. Diesem Gesetze nachfolgend wollen wir verlangen, daß man dem Geistlichen zur Pflicht macht, in Ausübung seines Lehramtes sich streng an die Grundlehren der Kirche zu halten; aber wir wünschen auch, daß man dem Geistlichen ein volles Recht darauf giebt, von den Ergebnissen seiner Studien einen freien Gebrauch zu machen, indem er sich treu bemüht, in wissenschaftlicher Form darzulegen, was er auf Grund dieser Studien durch Kenntniss der alten Sprachen und die historische Kenntniss des Kulturlebens in den Epochen, aus welchen die Schriften des Alten und Neuen Testaments hervorgegangen sind, als Wahrheit erforscht hat. Unter diesen Voraussetzungen ist es nicht geboten, daß man in einer Form zum Volke spricht, die es an seinem Glauben irre machen muß, und die weit entfernt ist von einer wissenschaftlichen Darlegung und mehr Ähnlichkeit bietet mit der Eigenart politischer Flugblätter, die man in erregten Bewegungen ins Volk wirft. In den Fällen, die ich bei diesen Ausführungen im Auge habe, ist die Veröffentlichung nicht wissenschaftlich gehalten, daher für die Wissenschaft wertlos, aber geeignet, Verirrungen und da und dort Argerniss im Volke in Sachen des Glaubens hervorzurufen. Die Oberkirchenbehörde würde sich meines Erachtens einen Vorwurf zuziehen, wenn sie sich in solchen Dingen lau und gleichgültig zeigte. Wir wollen, daß sie ihre Augen mit Aufmerksamkeit auf solche Dinge richtet. Das ist nicht Terrorismus, der unverträglich wäre mit unserer protestantischen Lehre und unserem protestantischen Gefühle, sondern das ist einfach Pflichterfüllung. Wer dafür nicht einsteht, von dem behaupte ich, daß er



nicht die richtige Ansicht von der Sache hat. Ich bin weit davon entfernt, jedem Mann, der einen irrigen Weg in diesen Dingen eingeschlagen hat, die Achtung zu versagen, wenn er ehrlichen Impulsen folgt. Aber etwas ganz anderes ist es, ob ein solcher Mann auch noch qualifiziert ist, inmitten der Kirche als Lehrer der Gemeinde zu wirken, der das schroffe Gegenteil von dem lehrt, was wir als protestantische Ueberzeugung erhalten wissen wollen. Wer einen solchen abseitsführenden Weg geht, verliert nicht unsere Achtung, aber er muß als ehrlicher Mann die Konsequenzen aus seiner Handlung ziehen.

Der Ausschuß hat sich in diesem Sinne geeinigt auf einen Antrag, den ich verlesen werde und der eine Äußerung der gesamten Versammlung der Generalsynode sein soll, in dem er sich öffentlich darüber ausspricht, wie wir uns angesichts der durch einen neueren Vorfall wieder aufgeworfenen Bekenntnisfrage stellen wollen. Wir sprechen aus, daß der Oberkirchenrat solchen Vorkommnissen gegenüber von seiner disziplinarischen Gewalt Gebrauch machen soll, denn wir stehen auf dem Boden der Kirchenverfassung, welche die Grundlage der Gesamtgemeinde ist, und wir treten dafür ein, daß die Reinheit der christlichen Lehre erhalten bleiben muß. Der Antrag lautet:

„Die Generalsynode nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der pflichtgemäßen Wahrung des Bekenntnisstandes und der Lehrordnung unserer Evangelisch-protestantischen Kirche, welche der Oberkirchenrat nach dem Inhalt seines Berichtes beobachtet hat.“

Wir gehen davon aus, daß der Oberkirchenrat recht daran gethan hat, zu reden, wie er in seinem Berichte an die Generalsynode geredet hat, und in diesem Sinne ist es unsere Pflicht, auch unsere Stellung darzulegen. Deshalb bitte ich im Namen der Kommission, in der Form, wie es hier vorgeschlagen wird, unsern Antrag zuzustimmen. Der Bericht des Oberkirchenrats bringt in diesem Sinne gehaltene Ausführungen und erinnert an frühere Bescheide, welche an die Diözesansynoden vonseiten des Oberkirchenrats ergangen sind. Es wird vielleicht gut sein, über diesen Punkt eine Debatte zu eröffnen. Wir haben noch viele Dinge später zu erörtern, die von diesem Punkte generell verschieden sind. Es würde am geeignetsten sein, wenn an diesen Vortrag eine Debatte der Synode sich anschließen würde.

Die Synode ist mit diesem Vorschlag einverstanden.

Präsident: Ich gebe Herrn Militäroberpfarrer Fingado das Wort und dann Herrn Kirchenrat D. Lemme.

Militäroberpfarrer Fingado: Hohe Synode! Im Namen und Auftrage einer Anzahl von Mitgliedern unserer Fraktion habe ich unsere Zustimmung zu dem Ausschußantrage zu begründen. Wir stimmen dem Antrage zu:

1. in der Überzeugung, daß der Evangelische Oberkirchenrat den Bekenntnisstand und die Lehrordnung unserer Kirche nach den zu Recht bestehenden Gesetzen gewahrt hat, wobei wir nicht verschweigen, daß die Kirchenratsinstruktion in ihrem § 18 als nicht zeitgemäß der Verbesserung bedürftig ist, da ein evangelischer Geistlicher allezeit und überall über die Wahrheit des Glaubens dieselbe Rede führen muß;

2. in der Absicht, daß unsere Zustimmung dem Frieden in unserer Landeskirche dienen und dazu beitragen werde, daß die zum Aufbau des Reiches Gottes so notwendigen Kräfte nicht durch einen Streit verzehrt werden;

3. in der Hoffnung, daß, wie für die Diener der Kirche das Recht der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung gewahrt wird, so auch für die Gemeinden das Recht, vor der Lehrwillkür geschützt zu werden, welche dem Glauben unserer Kirche in ärgerniserregender Weise entgegentritt;

4. wir bekennen mit Luther: Ich glaube, daß Jesus Christus, wahrhaftiger Gott, vom Vater in Ewigkeit geboren, und auch wahrhaftiger Mensch, von der Jungfrau Maria geboren, sei mein Herr.



Präsident: Ich setze die Herren vorläufig in Kenntnis, daß der folgende Antrag von Herrn Kirchenrat D. Lemme angekündigt ist:

„Die Generalsynode giebt ihrer Befriedigung darüber freudigen Ausdruck, daß der Oberkirchenrat sich bemüht zeigt, der prinzipiellen gegensätzlichen Stellungnahme gegen die Kirche und ihre Lehre zu wehren und bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, auch in Zukunft hinsichtlich der öffentlichen Wirksamkeit der Geistlichen einer in Volksschriften bekundeten Lehrwillkür zu steuern, die im Sinne der Kirchenratsinstruktion § 18 „Verspottung und Verkleinerung der christlichen Religion“ und „Entnervung“ der kirchlichen Ordnung zur Folge haben würde.“

Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Kirchenrat D. Lemme: Hohe Synode! Wie Sie aus den Worten meines geehrten Herrn Vorredners ersehen haben, tritt die positive Gruppe der Generalsynode am heutigen Tage nicht in äußerlicher Einheitlichkeit vor Sie hin, während es trotzdem, wie die von dem Herrn Vorredner verlesene Erklärung zeigt, in innerer Einheit geschieht. Der Grund, warum die äußere Einheit nicht gewahrt wurde und nicht gewahrt werden konnte, ist ein doppelter. Der erste ist der, daß verschiedene Auffassungen in unserer Gruppe vorhanden sind über den Sinn und die Tragweite der Kirchenratsinstruktion, welche die kirchenrechtliche Basis unseres Bekenntnisstandes bildet. Der andere Grund ist der, daß in unserer Gruppe nicht volle Klarheit darüber herrschte, welche Beziehung dem Ausschufsantrage gegeben werden sollte. Sie haben schon aus dem Munde des Herrn Berichterstatters des Ausschusses gehört, daß uns an dem heutigen Tage in bezug auf die Besprechung des Punktes 5 des Abschnitts F., da über die hier berührte Amtsentlassung die höchste Instanz noch nicht gesprochen hat, eine gewisse Reserve auferlegt ist, eine Reserve, die zu beobachten uns nicht nur eine äußere Zwangslage gebietet, sondern auch die allgemeine Verehrung, die wir für den Bischof unserer Landeskirche innerlich hegen. Auf wen sich die Worte bezogen, die der Herr Berichterstatter gesprochen hat, ist ja aber in der Versammlung kein Geheimnis, und was in bezug auf ihn geschehen ist, weiß das ganze Land. Trotzdem werden die Erklärungen, die uns von der hohen Kirchenbehörde in diesem Falle gegeben worden sind, auch von uns nur einer vorsichtigen Besprechung unterzogen werden, die uns die Rücksicht auferlegt, welche wir der höchsten Instanz schuldig sind. Ich bin dadurch nicht gehindert, in meinem Namen nicht nur, sondern auch im Namen meiner Freunde zum Ausdruck zu bringen, daß die Erklärungen, die uns am gestrigen Tage — ich kam das, ohne eine Indiscretion zu begehen, sagen — vonseiten der Oberkirchenbehörde gegeben worden sind, uns Anlaß gaben, in dem Fall, um den es sich handelt, der Oberkirchenbehörde unser volles Vertrauen auszusprechen in bezug auf die Aufrechterhaltung der rechtlichen Grundlagen unserer Kirche. Wir sprechen dieses Vertrauen aus in bezug auf den gestern in der Ausschufssitzung behandelten Fall ohne Einschränkung, ohne alle Reserve und ohne allen Vorbehalt. Wir haben den Eindruck gewonnen, daß der Oberkirchenrat in seinem Verfahren nicht nur die äußerste Milde und Nachsicht hat walten lassen gegen die betreffende Person, sondern auch, daß er seiner Pflicht gegen die Kirche in diesem Falle sich bewußt gewesen ist und derselben vollkommen genügt hat. Die rechtliche Basis des Bekenntnisstandes unserer Kirche bildet die Kirchenratsinstruktion und in weiterer Folge die Unionsurkunde und der § 91 der Kirchenverfassung. Die Auslegung der Kirchenratsinstruktion, welche der Oberkirchenrat im vorliegenden Falle befolgt hat, ist sachlich berechtigt. Es ist ein Unterschied gemacht zwischen dem, was der Geistliche von Amts halben thut in Predigt und Seelsorge, und wie er seine Meinungen ausspricht im öffentlichen Leben. Diese Unterscheidung ist verfassungsgemäß, und wir haben keinen Grund, sie zu bemängeln. Aber die Frage ist eine offene gewesen, ob die Kirchenratsinstruktion in ihrer Formulierung einen genügenden Schutz gewährt gegen solche Lehrwillkür, welche nicht mehr im Rahmen wissenschaftlicher freier Forschung sich bewegt, sondern über die wissenschaftliche Kritik der kirchlichen Lehre hinausgehend, sich mit der Leugnung biblischer Lehrgrundlagen direkt an's Volk wendet, auf agitatorische Weise



eine Gefährdung der kirchlichen Ordnung hervorruft, also weit entfernt von einer sachgemäßen Behandlung theologischer Probleme, die Leugnung von Schrift und Bekenntnis zu einer Macht der Zersetzung in den Massen gestaltet. In dieser Beziehung war die Ansicht vieler Mitglieder der positiven Richtung, daß die Kirchenratsinstruktion hinsichtlich der Lehrwillkür der Geistlichen im öffentlichen Leben einer Ergänzung bedürftig sei. Ich stand selbst unter dem Eindruck dieser Ansicht. Und das kam daher, daß ich die kirchenrechtlichen Bestimmungen, die den Bekenntnisstand betreffen, nicht im Zusammenhang kannte. Wie es so geht, in den Verhandlungen hört und liest man so häufig abgerissene Sätze, in denen das Wesentliche gefunden wird, und in denen man das Ganze zu erkennen glaubt und bildet sich darnach sein Urteil. Ich bin in dieser Beziehung durch eine Zusammenstellung der einschlägigen Bestimmungen, die ich der Güte des Herrn Prälaten D. Doll verdanke, und die in Nr. 14 des Gesetzes- und Verordnungsblattes vom Jahre 1892 abgedruckt sind, eines anderen belehrt worden. Als ich diese Bestimmungen im Zusammenhang las, gewann ich den Eindruck, daß wir an der Kirchenratsinstruktion, der Unionsurkunde und der Kirchenverfassung eine völlig ausreichende Grundlage für einen befriedigenden Aufbau unserer kirchlichen Verhältnisse haben. Die einschlägigen Bestimmungen bieten der badischen Landeskirche nicht nur die Gewähr für die praktische Aufrechterhaltung des protestantischen Grundsatzes des allgemeinen Priestertums und damit für die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, sondern auch den wirksamen Schutz der kirchlichen Ordnung, vermöge deren die Kirche nicht zu einem Sprechsaal wird für die freie Entfaltung der Lehrwillkür, durch welche die Gemeinden beunruhigt und zerlegt werden, sondern die Gemeinden in Sachen des Glaubens geschützt werden gegen die Mächte der Auflösung. Wir tragen kein Bedenken, uns auf diese Grundlage zu stellen; denn wir, die wir hier auf dieser Seite sitzen, denken nicht daran, Streit zu erheben. Es ist das nicht bloß meine persönliche Stellung, sondern soweit ich mich mit den Freunden auf dieser Seite habe besprechen können, denkt niemand daran, die Freiheit der Wissenschaft anzutasten. Auch in dem bekannten früheren Fall, der die Gemüter in der badischen Landeskirche erregt hat, war es nicht richtig, was uns vorgeworfen worden ist, daß wir durch unsere Forderungen die wissenschaftliche Diskussion in der Theologie irgendwie einzudämmen trachteten, sondern, was von unserer Seite beanstandet wird, das ist die gegen den Gemeindeglauben gleichgiltige Lehrwillkür, die die Kirche untergraben würde. Wir wünschen, daß dieser gesteuert werde. Derjenige, der die Grundlagen der kirchlichen Lehre antastet, kann auch ein Amt in der Kirche nicht bekleiden. Aus den Verhandlungen nun über den Fall, der gegenwärtig das Kirchenregiment beschäftigt, habe ich im großen und ganzen den Eindruck gewonnen, daß darüber, was in einem solchen Falle zu geschehen hat, eine Verschiedenheit der Meinungen in der General-synode, was die Prinzipien anbelangt, kaum vorhanden sein wird. Darum hätten wir also, was die Grundsätze anbetrifft, mit der Gesamterklärung der Kommission uns zufrieden stellen können; wir hätten in gewisser Weise unser Einverständnis damit erklären können. Aber die Sachlage ist die, daß die Ausschlußerklärung bei der gegenwärtigen Verhandlung über Abschnitt C. des Berichts des Oberkirchenrats eine andere Beziehung hat, als wir ihr geben können. Die Ausschlußerklärung ist abgefaßt mit Rücksicht auf den gegenwärtig vorliegenden, Ihnen bekannten Fall. Die Stellungnahme des Oberkirchenrats dazu ist eine solche, daß wir sie vollständig billigen. Thatsächlich aber soll die Erklärung abgegeben werden in Bezug auf Punkt C. („Lehre“) im Berichte des Oberkirchenrats, in dem einzig und allein der frühere Fall der Lehrwillkür zur Besprechung gekommen ist, in welchem wir die Stellungnahme des Oberkirchenrats nicht billigen. Wenn wir also dem Ausschlußantrag zugestimmt haben würden, so würden wir damit indirekt unsere Zustimmung erklären zu ganz anders gearteten Grundsätzen und Verfassungsweisen, die unter Punkt C. besprochen sind, und die sich auf einen ganz andern Fall beziehen als den, der den Ausschlußantrag begründen soll.

Zu diesem Punkt C und seinem Inhalte im Einzelnen unsere Zustimmung zu erklären, sind wir, ich und mehrere meiner Freunde, nicht in der Lage, wie wir denn auch bei mehrfachen Gelegenheiten eine entgegengesetzte Erklärung abgegeben haben. Es ist ja niemandem ein Geheimnis, ich kann es also ganz offen



ausprechen: wir waren in der evangelischen Konferenz mehrere Male versammelt, um die Frage, auf welche sich der Abschnitt C bezieht, zu besprechen, und wir haben in mehreren solcher Konferenzverhandlungen in unserer Mehrheit der Meinung Ausdruck gegeben, daß in der Behandlung dieses Falles den Grundsätzen der Kirchenverfassung nicht vollkommen oder nicht Genüge geschehen sei. Ich frage Sie nun, meine Herren! wenn ich bei wiederholten Anlässen in dieser Sache immer Nein gesagt habe, und wenn ich dann am heutigen Tage Ja sagen würde, würde ich etwa da in Ihrer Achtung steigen? Würde das wirklich Ihre Achtung vor mir erhöhen, wenn ich in einer früheren Versammlung, wo mich eine gleichgesinnte Majorität umgab, Nein gesagt habe, und wenn ich dann an dieser Stelle heute, wo eine entgegengesetzte Majorität mir gegenübersteht, Ja sagen würde? Ja und Nein zugleich ist eine schlechte Theologie! Nehmen Sie es mir für meine Person — und ich füge hinzu: für meine Freunde — nicht übel, wenn ich mich außer Stande erkläre, meine Überzeugung so der Umgebung anzuschmiegen. Ich kenne weder die Überzeugungskraft noch die Anziehungskraft der Majorität, um durch die Ehrerbietung für sie so hingerissen zu werden, daß ich ein sacrificium meiner Überzeugung brächte. Habe ich daher im Verlauf mehrerer Jahre meine Zustimmung zu der Behandlung des dem Punkte C zugrunde liegenden Falls durch die Kirchenbehörde nicht aussprechen können, so kann ich es auch heute nicht. Meine Freunde und ich sind dazu nicht imstande. Die Gründe dafür sind — abgesehen von den Gesichtspunkten, die wir schon gestern in den Kommissionsverhandlungen dafür geltend gemacht haben, daß wir den Grundsätzen unter Abschnitt C und darum dem Ausschufantrage unsere Zustimmung nicht erteilen können — teils praktischer, teils prinzipieller Natur.

Der Lehrstreit, der seit ein paar Jahren die badische Kirche in Erregung hält, ist nicht von den Positiven begonnen, sondern ihnen vielmehr aufgenötigt durch einen oberflächlichen und leichtfertigen Angriff auf das, was uns heilig ist. Trotzdem hatten wir aus verschiedenen amtlichen Erklärungen inbezug auf diesen Streit den Eindruck, als wenn an unsere Seite eine Mahnung zum Frieden gerichtet würde, die sich an die andere Seite nicht in gleicher Weise wendete. Ich habe gestern gehört, und ich habe mit Freuden diese Äußerung gehört, daß das nicht der Sinn dieser Erklärungen gewesen sei, sondern daß man vonseiten der Oberkirchenbehörde diese Mahnung zum Frieden und zur Einigkeit an beide Seiten habe richten wollen. So angenehm mich auch nun diese Mitteilung berührt hat, so kann ich mir doch nicht helfen: der Tenor dieser Worte bietet mir bis heute etwas anderes, und ich kann meinerseits aus meiner Kenntnis der Verhältnisse hinzufügen, daß in weiten Kreisen der Tenor dieser Erklärungen als ein anderer empfunden ist und empfunden wird. Soviel inbezug auf das Praktische.

Was nun aber das Prinzipielle anbetrifft, so war ich und es waren sehr viele meiner Freunde, ja es war eine große Richtung innerhalb unserer Gesamtkirche nicht zufrieden gestellt dadurch, daß der Grundsatz des § 18 der Kirchenratsinstruktion, der solche Druckschriften betrifft, — ich will den Ausdruck genau geben — die „eine Verpötlung und Verkleinerung der christlichen Religion“, „eine Entnervung des obrigkeitlichen geistlichen Regiments“, „zur Folge haben würden“, auf die betreffenden Broschüren, die den Lehrstreit hervorgerufen haben, nicht in Anwendung gebracht ist. Nun können Sie ja sagen, ob man einen allgemeinen Grundsatz auf den besondern Fall zur Anwendung bringen solle, sei Sache des individuellen Urteils, und das muß ich Ihnen natürlich vollkommen zugeben. Ich kann, wenn ich für meine Person nach meinem individuellen Urteil der Ansicht bin, daß der spezielle Fall unter einen bestimmten, allgemeinen kirchenrechtlichen Satz zu subsumieren sei, nicht ohne weiteres von der Kirchenbehörde verlangen, daß sie im kirchenregimentlichen Verfahren diese Ansicht teile, sondern ich muß dem individuellen Urteil einen gewissen Spielraum lassen. Sind wir also auch in diesem Falle abweichender Ansicht, so denken wir doch nicht daran, die Loyalität der Oberkirchenbehörde in der Behandlung dieser Angelegenheit zu bezweifeln. Also ganz außer Frage steht die Anschuldigung einer Verletzung der Loyalität, die unter der Würde des Oberkirchenrats sein würde. Aber die volle Anerkennung des guten Willens der Behörde und ihrer aufmerksamen Fürsorge für



das Wohl der Kirche schließt nicht in sich die Zustimmung zum praktischen Verfahren im bestimmten Fall. Und bei der Beurteilung der Flugchriften, um die es sich hier handelt, ist mir eine Zustimmung schlechterdings unmöglich. Wenn ich aber hinsichtlich der Schriften, um die es sich hier handelt, mein Urteil dahin abgebe, daß sie dem § 18 der Kirchenratsinstruktion unterliegen, so geschieht es, weil ich glaube, in diesen Dingen kompetent zu sein zur Beurteilung. Ich bin in diesen Sachen Fachmann. Und ich muß darum von diesen Flugchriften erklären, daß in denselben von wissenschaftlicher Forschung nichts enthalten ist, und daß darum hinsichtlich derselben von Freiheit der Forschung nicht die Rede sein kann. Von einem heutigen Aufklärungsstandpunkt aus sind sie vielmehr populär-agitatorisch, unterscheiden sich also als „Flugchriften“ von dem „Flugblatt“, das Amtsenthebung veranlaßt hat, nicht durch den Charakter, sondern nur durch die Länge. Theologische Probleme werden in diesen Schriften nicht erörtert, sondern von einer fertigen Überzeugung aus wird nicht nur eine andere kirchliche Partei, die mit dem Titel „Orthodoxie“ bezeichnet wird, sondern auch die Kirche selbst und ihre Lehre in ihren Wurzeln getroffen. Ein durchschlagender Grund, weshalb der § 18 der Kirchenratsinstruktion auf jenes „Flugblatt“ angewandt wird, aber auf jene „Flugschriften“ nicht angewandt ist, ist darum nicht einzusehen; denn nach der Elle läßt sich der Unterschied nicht bemessen, sachlich sind sie völlig gleichartig. Ich will mich auf diese kurzen Ausführungen beschränken, die ich nur gemacht habe, um unsere Stellungnahme zu dem Antrage des Ausschusses zu erklären. Auf Grund unserer prinzipiellen Stellungnahme konnten wir uns die Darlegung unter C des Oberkirchenratsberichts nicht aneignen, und darum müssen wir uns der Zustimmung zum Kommissionsantrag enthalten. Ich kann es ja auch aussprechen: diese Zurückhaltung gegenüber den Darlegungen des Oberkirchenrats unter Punkt C ist der Grund des 2. Abschnitts des von mir eingereichten Antrags. Er bezieht sich auf unsere abweichende Ansicht in diesem Punkt. Ich betone aber besonders in meinem Namen und im Namen meiner Freunde, daß dieser 2. Absatz meines Antrags in keiner Form ein Mißtrauensvotum gegen die Kirchenregierung aussprechen soll, und daß er auch in keiner Weise etwa in verhüllter Form ein Mißtrauensvotum enthalten soll. Ein Mißtrauensvotum wäre in dem gegenwärtigen Moment ein Unrecht gegenüber der Kirchenbehörde in anbetracht der Erklärungen, die uns im Ausschuß mündlich und schriftlich vonseiten des Oberkirchenrats gegeben sind. Und darum werden wir es am liebsten unterlassen, auf die Vergangenheit zurückzugreifen. Wir sind aus vollem Herzen bereit, das Vergangene Vergangenes sein zu lassen. Man muß im Stande sein, zu vergeben und zu vergessen. Uns liegt es nicht daran, alte Dinge immer wieder aufzurühren. Aber dann müssen diese Dinge der Vergangenheit auch wirklich vergangene Dinge sein, die abgethan hinter uns liegen. Das ist bei dem Lehrstreit, von dem die Rede war, leider nicht der Fall, weil die Erklärungen des Oberkirchenratsberichts unter Punkt C sich auf ihn beziehen und ihn so für die Verhandlungen der Generalsynode in die lebendige Gegenwart versetzen. Man möge es uns also zugute halten, wenn wir uns genötigt sehen, hier auf der Generalsynode, der ja doch der Bericht des Oberkirchenrats vorgelegt ist, unseren Gewissensbedenken hinsichtlich desselben Ausdruck zu geben. Wenn nach denselben Grundsätzen von der Behörde weiter verfahren wird, wie wir sie gestern mündlich und schriftlich von der Oberkirchenbehörde in Sachen der ausgesprochenen Amtsenthebung dargelegt bekommen haben, so sind wir vollkommen zufrieden. Es liegt uns nicht daran, daß eine andere Richtung innerhalb der Kirche mundtot gemacht werde. Wir sind stolz auf die freie geistige Bewegung im Protestantismus, und wir sind fern von der Forderung, daß gegen Jeden, der sich die Wahrheiten des Evangeliums noch nicht voll zu eigen gemacht hat, wegen wissenschaftlich begründeter Abweichungen sofort das Disziplinarverfahren eingeleitet werden sollte. Aber wir müssen auch den Standpunkt vertreten, den die Kirchenratsinstruktion einschärft, daß die Kirche geschützt werden muß gegen die leichtfertige Auflösung ihrer Grundlagen durch die Lehrwillkür der Einzelnen. Nicht zu dulden ist daher das agitatorische Vorgehen gegen Schrift und Bekenntnis mit dem Erfolg der Auflösung des Gemeindelebens. Daß solche Verkleinerung der christlichen Religion für das geordnete Kirchenleben unerträglich ist, ist von der Kirchenbehörde in der



Kommission ausgesprochen. Wenn nach den Gesichtspunkten, die gestern vom Oberkirchenrat geltend gemacht sind, in jedem zukünftigen Falle verfahren wird, und wenn auf diesem Wege ein gemeinsames Zusammenwirken der Behörde mit den gläubigen Kirchengliedern, wie andererseits ein freudiges Zusammenarbeiten der gläubigen Kirchenglieder mit der Behörde angebahnt werden wird, dann wird Heil und Segen daraus erwachsen für die badische Landeskirche! Daß das geschehen möge, wünschen wir von Herzen. Das walle Gott!

Präsident: Ist der Antrag unterstützt? (Rufe: Ja.)

Geh.-Rat Dr. Lamey: Es wird der Antrag wohl noch einmal verlesen werden, wie auch der Antrag des Ausschusses, der etwas kürzer ist. (Geschicht.)

Präsident: Will jemand das Wort ergreifen?

Prälat D. Doll: Hohe Synode! In der vorliegenden Frage will ich in kurzen Zügen den Standpunkt darlegen, den ich darin einnehme. Ich thue dies allerdings zugleich einer Gewohnheit und Tradition folgend, welche jeweils, wenn prinzipiell wichtige Fragen zur Erörterung gestellt sind, bei deren Verhandlung Verschiedenheiten in der Abstimmung zum Ausdruck kommen sollten, dem Prälaten gestattet hat, ein gewisses abschließendes, unter Umständen, je nach Lage der Sache, selbst ein gewisses mahnendes und bittendes Wort an die Versammlung zu richten. Herr Kirchenrat D. Lemme hat vorhin gesagt, es sei zweifelhaft bei den Ausführungen des Berichts des Oberkirchenrats an die Generalsynode über die Diözesanbescheide, ob die Mahnung zum Frieden vonseiten der Behörde nur einer Seite gegolten oder wirklich nach beiden Seiten gerichtet gewesen sei. Ich begreife einen solchen Zweifel nicht, weil, wie ich glaube, der Wortlaut dessen, was der Oberkirchenrat in den Diözesanbescheiden veröffentlicht hat, dieser Auffassung widerspricht. Ich lese: „Wir beklagen den leidenschaftlichen Ton, in welchem die Diskussionen manchmal geführt worden sind, und die damit zusammenhängende Verschärfung der Stellung, welche die in unserer Landeskirche vorhandenen verschiedenen Richtungen zu einander einnehmen.“ Der Oberkirchenrat beklagt die verschärfte Stellung, welche die verschiedenen Richtungen zu einander einnehmen; er macht also doch nicht nur einer Richtung einen Vorwurf, sonst würde er nicht gesagt haben: „zu einander einnehmen.“ Es hätte dann heißen müssen: „welche die eine gegen die andere einnimmt.“ Der Oberkirchenrat fährt fort: „Wir können es nach keiner Seite hin billigen, daß der Streit, welcher doch einen innerkirchlichen, teilweise theologischen Charakter hat, vielfach in Zeitungsartikeln sich hin und her bewegte, und daß auf diesem Boden unzweifelhaft auch Geistliche ihre Amtsbrüder bekämpften.“ Wenn der Oberkirchenrat den Streit „nach keiner Seite hin billigt,“ so kann ich es wiederum nicht verstehen, wie man in diesen Worten eine Mahnung finden will, welche nur an eine Seite gerichtet sei. Diese Auffassung ist nur so zu begreifen, daß Jemand, der den Bescheid des Oberkirchenrats liest, — wie soll ich sagen — voraussetzt, der Oberkirchenrat sei einer Seite weniger günstig gestimmt, als der andern, und daß er unter dieser Voraussetzung dann in den Worten etwas findet, was offenbar nicht darin liegt. Nun komme ich zur Sache selbst. Die Erklärung des Herrn Kirchenrat D. Lemme, die er uns vorgelesen hat, spricht einerseits Zufriedenheit mit dem Verfahren des Oberkirchenrats aus, und ich könnte darnach mit dem ersten Teil derselben einverstanden sein. Aber, verehrte Herren! es liegt in dem Urteil des Herrn Kirchenrat D. Lemme, wenn er es auch nicht Wort haben will, doch ein Mißtrauen gegen den Oberkirchenrat und zwar nicht ein Mißtrauen wegen der Entscheidung, die er im Jahre 1894 getroffen hat, aber ein Mißtrauen bezüglich der Entscheidung des Jahres 1892. Herr Kirchenrat D. Lemme hat dargelegt, man könne von einem Theologen nicht erwarten, daß er in ein und derselben Sache Ja und Nein sage; man könne also nicht erwarten, daß derjenige, der in der evangelischen Konferenz 1892 in einer Angelegenheit sich unzufrieden über die Entscheidung des Oberkirchenrats geäußert habe, 1894 in der Generalsynode sich über denselben Fall zufrieden äußere. Ich könnte darauf antworten, es wäre nach meinem Dafürhalten nicht gerade notwendig gewesen, daß die evangelische Konferenz mit



unserer Entscheidung unzufrieden gewesen ist, wenn sie sich genauer erkundigt hätte, was in dem Fall des Jahres 1892 vonseiten des Oberkirchenrats geschehen ist. Herrn Kirchenrat D. Lemme war es nicht unbekannt, wie er uns in der Kommission ausdrücklich gesagt hat, daß 1892 der Oberkirchenrat eingeschritten ist; es war ihm nicht unbekannt, was jetzt unter Punkt C in unserem Generalbericht in den ersten Sätzen enthalten ist; andern mag es unbekannt gewesen sein, ihm selbst nicht. Übrigens, wenn es andern zweifelhaft gewesen ist, ob der Oberkirchenrat im Fall des Jahres 1892 seine Schuldigkeit gethan hat oder nicht, würde es nur einer Anfrage beim Oberkirchenrat bedürft haben, um sich darüber zu verlässigen.

Was jetzt unter C in unserem Generalbericht der Oberkirchenbehörde aus dem Jahre 1892 steht, waren wir nicht veranlaßt, schon 1892 zu veröffentlichen, namentlich nicht, was die Behörde gegenüber einzelnen Dienern der Kirche gethan hat. Das ist selbstverständlich, das thut keine Behörde. Daß dies jetzt erst veröffentlicht wird, kommt daher, weil seit 1892 kein Generalbericht erschienen ist. Der letzte Generalbericht wurde 1891 gelegentlich des Zusammentritts der ordentlichen Generalsynode erstattet. Im Jahre 1892 tagte eine außerordentliche Generalsynode, auf der verfassungsmäßig kein Generalbericht zu erstatten war. Seit dem Vorgange von 1892 tagte keine ordentliche Generalsynode; es mußte deshalb der Vorgang von 1892 erst im Generalbericht an die 1894er Synode Aufnahme finden, sofern er für wichtig und für die Generalsynode notwendig zu wissen erachtet wurde. Wenn nun, um auch auf diese Anschauung einzugehen, soviel ich Herrn Kirchenrat D. Lemme verstanden habe, auf der evangelischen Konferenz mit einer stattlichen Mehrheit, möglicherweise mit Stimmeneinhelligkeit die Meinung geltend gemacht worden ist, der Oberkirchenrat habe 1892 nicht das Erforderliche gethan, so folgt daraus nicht, daß man auch jetzt noch auf dieser Meinung bleiben muß nach dem, was unterdessen bekannt gegeben ist. Herr Kirchenrat D. Lemme hat uns selber auseinandergesetzt, der Oberkirchenrat habe jetzt schriftliche und mündliche Mitteilungen gemacht, die genügend geeignet seien, ihm Vertrauen zu schenken, oder zu ihm die Hoffnung zu haben, er werde auch künftig seine Schuldigkeit thun. Jedoch immer bleibt im Antrag, wie er uns vorliegt, wenn auch nicht sofort sichtbar, der Gedanke: „Du hast im Jahre 1894 deine Schuldigkeit gethan, du hast im Jahre 1892 sie nicht gethan; aber wir hoffen, du wirst 1895, 1896—1899 und im nächsten Jahrhundert deine Schuldigkeit ebenso thun, wie du sie im Jahre 1894 gethan hast.“ Das ist eine Äußerung, welche der Oberkirchenrat nicht verdient und die er nur mit sehr schmerzlichen Gefühlen empfinden kann. Schauen Sie den Männern ins Gesicht, die gegenwärtig den Oberkirchenrat bilden, ob sie veranlagt sind, das Bekenntnis Gefahren auszusetzen dadurch, daß sie ihre Schuldigkeit nicht thun; denken Sie an die, die von uns geschieden sind, die mit uns gearbeitet haben, ob so etwas von ihnen zu erwarten gewesen wäre! Ich möchte fragen, ob diejenigen Mitglieder unserer Landeskirche und der Generalsynode — und ich bitte, diese Frage freundlich aufzunehmen — welche mit uns in derselben aufgewachsen, groß geworden sind, welche in dieser Landeskirche, in ihre Anschauungen, ihre Bedürfnisse, ihre Eigentümlichkeiten sich eingelebt haben, gleich den Mitgliedern des Oberkirchenrats, ob diejenigen, welche mit uns unsere Landeskirche ansehen wie eine Mutter, der man auch, wenn sie Schwächen hat oder Gebrechen und Runzeln trägt, deshalb doch seine herzliche Liebe zuwendet — ob diese Mitglieder dem Oberkirchenrate zutrauen, daß er je seine Schuldigkeit gegenüber dieser Landeskirche nicht gethan habe oder jemals nicht thun werde? Ich bin natürlich weit entfernt, in dem, was ich sage, irgend einen Vorwurf zu erheben; aber ich unterscheide doch zwischen den Betrachtungen und Beurteilungen der Landeskirche nach denjenigen, von welchen sie ausgehen, und ich möchte noch einmal, ich darf sagen, es ist möglicherweise das letzte Mal, die dringende Bitte an die Herren Kollegen richten, welche bis jetzt glaubten, dazu bereit sein zu können, dem, ich wiederhole es, trotzdem es nicht sein soll oder Sie sagen, daß es nicht sein soll, ein Mißtrauensvotum enthaltenden Antrage, der von Herrn Kirchenrat D. Lemme vorgeschlagen ist, nicht zuzustimmen. Es ist schon darin, daß von einem Teile Ihrer Gefinnungsgeoffen, ich möchte fast hinzufügen, zu denen auch ich mich mit herzlicher Freude stelle,



ein anderer Standpunkt eingenommen worden ist, und daß die Majorität des Ausschusses der Generalsynode dem Oberkirchenrat unbedingt sein Vertrauen ausgesprochen hat, die Aufforderung gegeben, in dieser Frage sich nicht zu spalten, sondern einig zu gehen. Denken Sie zurück an alle diejenigen bedeutenden Aufgaben, welche bis jetzt von der Generalsynode im Verein mit der Oberkirchenbehörde, von früheren und gegenwärtigen Mitgliedern beiderseits, gelöst worden sind; denken Sie an die Einführung unserer Agende, unseres Gesangbuchs, unseres Katechismus, — es hat auch dort Meinungsverschiedenheiten gegeben; aber wenn wir zum Beschlusse gekommen sind, sind wir immer dahin einig geworden, daß diejenigen, die im Anfang glaubten, dissentieren zu sollen, wenigstens gesagt haben: ich kann nicht voll mit Ja stimmen, aber ich will nicht mit Nein stimmen, damit man nicht im Lande glaubt, es seien immer welche da, die Nein sagen müssen zu dem, was geschehen ist oder was hätte geschehen sollen. Es ist ganz berechtigt, daß verschiedene Anschauungen und Richtungen zum vollen Ausdruck kommen; aber es ist nicht gut, wenn man wieder und immer wieder landauf, landab die Meinungsverschiedenheiten, die in einer Sache bestehen, hervorhebt, damit ja nicht die Ansicht im Volke aufkomme, unsere Pfarrer sind einmal einig geworden. Es ist von großer Wichtigkeit, unserem Volke gegenüber kundzugeben, daß wir imstande sind, auch einerlei Überzeugung in derartigen Fragen zu haben, zumal wenn es doch nur eigentlich Verwaltungsfragen sind. Denn daß es keine Gewissensfrage ist, ob der Oberkirchenrat nach der Meinung von dem und dem im Jahre 1892 etwas mehr oder weniger hätte thun sollen, liegt wohl klar auf der Hand. Es ist die abweichende Ansicht, die in dem von Herrn Kirchenrat D. Lemme gestellten Antrage zum Ausdruck kommen soll, glaube ich, in dem Maße, wie es bezeichnet worden ist, in der Volksseele nicht vorhanden, nicht im Bewußtsein unseres Volkes so vorhanden, wie man etwa annimmt oder wie man etwa sich ausdrückt. Ich kenne auch unser Volksleben und die Seele des Volkes, und Sie können mir ja wohl zugeben, daß ich eine längere Bekanntschaft mit demselben habe, und ich möchte auch bitten, mir zuzugeben, daß ich eine im weiteren Kreise sich bewegende Bekanntschaft mit der Stimmung und dem Bewußtsein unseres Volkes habe. Aus dieser von weiteren und sichtbaren Kreisen ausgehenden Bekanntschaft mit dem Volke heraus kann ich wohl sagen, daß es gar keine Freude daran hat, wenn wir immer und immer wieder von rechts oder links betonen, worin wir eigentlich verschieden sind; eine viel größere Freude wird unser Volk daran haben, wenn wir von beiden Seiten das betonen, worin wir einig sind. Und, meine Herren! es giebt nicht nur Einiges, es ist auch das Wichtigste und Grundlegende, worin wir einig sind, in der Liebe zu unserm Herrn und Heiland Jesus Christus, den wir als den König und Herrn unserer Kirche und jeder einzelnen Seele verehren. Aber es giebt nicht bloß ein solch tief begründetes Fundament, auf dem wir gemeinsam stehen, es giebt auch so manche ernste Aufforderung, daß wir das, was uns einigt, festhalten und in den Vordergrund stellen. Diese Aufforderungen kommen von zwei Seiten, sowohl von denen, die uns nicht als Kirche gelten lassen wollen, wie auch von denen, welche die Notwendigkeit eines religiös-kirchlichen Lebens ganz in Abrede stellen. Selbst durch derartige Meinungsverschiedenheiten, selbst durch eine derartige Stellungnahme zu der Oberkirchenbehörde, die von Amt und Gewissen verpflichtet ist, die Ordnung in unserer Kirche zu handhaben, selbst dadurch wird Vorschub geleistet, natürlich nicht absichtlich, sondern unwillkürlich der Meinung, als ob eine Kirche, wie die badische Landeskirche, je länger, je mehr ihre heilsame Kraft auf das Volksleben verloren habe oder zu verlieren im Begriffe sei.

Ich bitte darum die sämtlichen Anwesenden nicht etwa, daß sie uns Dank sagen sollen, obwohl wir auch einen gewissen Anspruch auf Dankbarkeit erheben können. Wenn Sie bedenken, daß die Oberkirchenbehörde ihre beste Kraft, ihr ganzes Herz und ihre Liebe seit Jahren, teilweise seit Jahrzehnten hineingelegt hat in die Fürsorge für das wahre Wohl der Kirche, in die unparteiische Fürsorge für das Wohl der Geistlichen und Gemeinden, so ist es allerdings für die Oberkirchenbehörde nicht erfreulich, zu hören: Du hast etwas eben doch nicht so gemacht, wie du es hättest machen sollen. In dem uns vorliegenden



Antrag ist nicht etwa bloß eine Hoffnung ausgesprochen, sondern eine direkte Aufforderung, eine verhaltene Mahnung, künftig anders zu verfahren als bisher. Ich weiß nicht, ob solch ein bittendes Wort aus meinem Munde die Kraft haben kann, auch bis vor Beginn der Generalsynode noch dissentierende langjährige Glieder unserer Landeskirche umzustimmen. Wenn es möglich wäre, würde ich Gott dafür dankbar sein. Mit vollem Herzen schließe ich: „Walte es Gott, daß es möglich sei!“

Geh.Rat Dr. Lamey: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Nur einige Bemerkungen möchte ich zu dem Antrage machen, den Herr Kirchenrat D. Lemme gestellt hat. Der Antrag Lemme unterscheidet in seinem Inhalt 2 Fälle, einen, mit dessen Entscheidung durch den Oberkirchenrat die Herren seiner Partei zufrieden sind, und einen, mit dem sie nicht zufrieden sind. Es werden beide Fälle nicht feierlich bezeichnet und genannt; aber es geht klar aus dem Antrage hervor, was damit gemeint ist. Warum werden nun diese Fälle nicht ausdrücklich genannt? Aus dem einfachen Grunde, den Herr Kirchenrat D. Lemme selbst angeführt hat, daß es bei dem Lesen des Antrags nicht schwer ist, einzusehen, wer und was damit gemeint ist. In dem einen Falle sind die Herren zufrieden gewesen mit der Entscheidung des Oberkirchenrats, es ist dies — ich sehe nicht ein, warum man nun nicht die Namen nennen soll, da sie doch allen bekannt sind — der Fall Schwarz, in dem ein Urteil ergangen ist, das jetzt der zweiten Instanz zur Prüfung vorliegt, und mit Ihrem Antrage haben Sie dem Urteile der zweiten Instanz vorgegriffen.

Der zweite Fall ist der vom Jahre 1892. Auch hier ist bis jetzt kein Name genannt worden, und die Herren von der positiven Richtung haben geglaubt, in diesem Punkte ihre Unzufriedenheit mit der Entscheidung des Oberkirchenrats aussprechen zu sollen in dem Antrage, den Herr Kirchenrat D. Lemme eingebracht hat. Wenn auch die Entscheidung des Oberkirchenrats in diesem zweiten Falle den Herren von der positiven Partei als unrichtig erscheint, so muß doch angenommen werden, daß der Oberkirchenrat von seinem Standpunkte aus bona fide gehandelt hat, und einen Grund zur Unzufriedenheit oder gar zum Mißtrauen kann ich in seiner Entscheidung nicht finden. Worin besteht nun die Unzufriedenheit mit der von dem Oberkirchenrat getroffenen Entscheidung? Eigentlich nur darin, daß der Oberkirchenrat das Längin'sche Buch von 1892 für ein Buch gehalten hat. Und warum sollte er es nicht für ein Buch halten? Das sehe ich nicht ein. Wir haben gestern in der Kommission debattiert über den Begriff „Buch“ im Sinne des § 18 der Kirchenratsinstruktion, wornach die Längin'schen Bücher, das erste wenigstens, ein „Buch“ sind. Entscheidungsgrund ist der Inhalt des Werkes, um das es sich handelt; allein auch hier kann man, wie sonst, verschiedener Meinung sein, ob eine Schrift so weit geht, daß ihr Inhalt als eine Verspottung der Religion betrachtet werden kann, oder ob es keine Verspottung der Religion ist; man kann das härter und milder beurteilen. Eine solche Betrachtung kann also zu verschiedenen Urteilen führen, weil derjenige, der sie macht, in Parteivorurteilen sich dabei bewegt, und da muß man der Obrigkeit glauben, die eine unparteiische Richtung darstellt, wie man vom Oberkirchenrat annimmt, wenn er auch seine Betrachtungen in dieser oder jener Richtung gemacht hat. Sehen wir doch in politischen Dingen, wie es da zugeht, wie z. B. gegen ein Urteil protestiert wird, welches gegen einen Sozialdemokraten gefällt wird. Oder, wenn ein Protestant verurteilt wird, der sich angeblich gegen die katholische Kirche vergangen hat, — wie verschieden sind dann die Ansichten über die Richtigkeit des Urteils, so verschieden als möglich, und doch haben wir Gerichte aufgestellt, die vermöge ihrer Unparteilichkeit und auch im eigenen Interesse ihre Überzeugung in einer Weise auszusprechen in der Lage sind, die als unanfechtbar gelten sollte. Wenn wir die Parteien die Urteile fällen ließen, so würden wir zu eigentümlichen Urteilen kommen und unter Umständen mit den Mitgliedern der eigenen Partei in Widerspruch geraten.

Ich glaube, daß der Antrag, den Herr Kirchenrat D. Lemme gestellt hat, durchaus unannehmbar ist, und ich bitte Sie, den Kommissionsantrag anzunehmen, der sich nicht in Einzelheiten verliert, sondern sich ganz im Allgemeinen bewegt. Ich bitte also, nehmen Sie den Antrag des Herrn Berichterstatters an.



Geh. Rat Dr. Heinze: Hochwürdige, hochverehrte Herren! Ich bin überzeugt, die Kirchenratsinstruktion von 1797 ist ein Kleinod der badischen Evangelisch-protestantischen Landeskirche, ein Kleinod, wie meines Wissens keine andere deutsche Landeskirche ein solches besitzt. Ich bin ferner überzeugt, der Oberkirchenrat ist wie früher auch seit der letzten ordentlichen Generalsynode ein treuer und verdienstvoller Hüter der Kirchenratsinstruktion und der Unionurkunde gewesen. Ich glaube, die Kirchenratsinstruktion unterscheidet, wenn auch zumteil mit andern Worten, zwischen der freien Forschung auf der einen Seite und der lehramtlichen Thätigkeit auf der andern Seite. Die freie Forschung ist der Kardinalpunkt der evangelischen Kirche und der Reformation überhaupt, der keinerlei Fesseln angelegt werden dürfen. Allein ich wiederhole hier den Ausdruck, den ganz zutreffend Herr Kirchenrat D. Lemme gebraucht hat, die freie Forschung agitiert nicht, sie begnügt sich damit, die Wahrheit aufzudecken um der Wahrheit selbst willen; sie erwartet von der Wahrheit selbst, daß sie zur allgemeinen Überzeugung und Geltung gelange. Die freie Forschung besteht nicht in einer methodischen Agitation, die dem wahren Forscher fremd ist. Anders liegen die Dinge beim Lehramt. Hier ist das, was der Geistliche lehren soll, nicht so genau vorgeschrieben, wie zum Beispiel in der katholischen Kirche, die denjenigen, der frondiert und Abweichungen von der festgestellten Lehre sich erlaubt, in der rücksichtslosesten Weise verfolgt. Auf dem Prinzip der evangelischen Kirche beruht, daß verschiedene Lehrräthe verschieden gedeutet werden können. Wohl dürfen verschiedene Deutungen der einzelnen Lehren stattfinden, nicht aber Verleugnungen, gleichgiltig in welcher Form die Verleugnung auftritt; selbstverständlich ist eine Verspottung zugleich eine Verleugnung der Heilswahrheiten, und diese kann nicht gestattet und kann nicht geduldet werden. Nun freilich ist es eine außerordentlich schwierige Aufgabe, und ich bin weit entfernt, zu glauben, daß ich imstande wäre, sie ohne weiteres zu lösen, ich kann allgemein sagen, eine außerordentlich schwierige Aufgabe, im einzelnen Falle zu entscheiden, wo die Deutung aufhört, und die Verleugnung anfängt. Weniger in Baden, als anderwärts sind zwei Schlagworte erfunden worden: Ärgernis und Bekenntnisstand. Dieses letztere hat in meinen Augen seit einigen Jahrzehnten einen peinlichen Beigeschmack bekommen. Ich erkenne das große Verdienst Friedrich Wilhelms III. an, der die Union angebahnt hat und durchzuführen bestrebt gewesen ist. Der Durchführung der Union ist entgegengesetzt worden der sogenannte Bekenntnisstand, zumteil unter Vorführung von Subtilitäten, die den Gemeinden fremd geblieben sind. Unter Bekenntnisstand ist hauptsächlich gemeint der Unterschied zwischen Lutheranern und Reformierten in der Abendmahllehre. Dieser Bekenntnisstand führt zurück zum großen Teil auf Menschenwerk, auf die Theologie. Jesus Christus hat aber nicht eine Theologie der Welt geschenkt, sondern er hat eine Religion, die christliche Religion, für die Menschen gestiftet, damit sie durch ihr und sein Verdienst selig werden können. Wenn man von „Bekenntnisstand“ spricht, so beruht das zum größten Teil auf menschlicher Deutung der Lehre Christi. Ich erkenne ja selbstverständlich das Verdienst der Theologie an; allein daß in einem bloß theologischen Dissens eine Verleugnung der Heilswahrheiten sollte enthalten sein können, darf nach meiner Ueberzeugung nicht gefolgert und geurteilt werden. Ich stehe vielmehr auf dem Standpunkte, daß der Inhalt des lebendigen Christentums von den Geistlichen zu vertreten und in den Gemeinden zu lehren ist. Wenn Jemand das lebendige Christentum in den Gemeinden vorträgt, so ist damit ein schneidender Widerspruch gegeben zu einer Lehre, die die Gemeinde irre werden läßt an seinem und an ihrem eigenen Glauben.

Auch das Wort „Ärgernis“ giebt mir zu einigen Bemerkungen Anlaß. Man soll, wenn man sagt: hier liegt ein Ärgernis vor, recht vorsichtig sein. Der Einzelne kann sich recht wohl ärgern, ohne daß wirklich ein Ärgernis vorliegt; man soll also nur mit der äußersten Vorsicht die Behauptung aufstellen, daß ein Ärgernis gegeben sei. Ich bin nicht der Ansicht, daß das Betonen der Möglichkeit von Verschiedenheiten der Deutung unserer evangelischen Lehren für die Kirche von Vorteil ist. Es giebt verschiedene Menschen und verschiedene Auffassungen, und anderen Auffassungen gegenüber muß man die christliche Milde und Nachsicht walten lassen, statt sich deswegen gegenseitig zu befehden. Es giebt für die christliche Kirche nichts



schlimmeres, als die Neigung zur Verküperung. Ich brauche nicht an das Mittelalter zu erinnern; noch jetzt besteht die aus hervorragenden Kardinalen gebildete congregatio sancti officii sive inquisitionis in Rom als hervorragende Institution der Kirche, — nicht unserer Kirche — um als Ketzer zu verurteilen diejenigen, die von den Lehrsätzen der Kirche abweichen; diese Urteile riechen häufig noch nach einer Behandlung, wie sie früher den Ketzern zuteil geworden ist, und wenn das jetzt auch nur Schwefelhölzchen sind im Vergleich zu den Scheiterhaufen im Mittelalter, so ist doch das vernichtende Element hier dasselbe, wie dort, nämlich das Feuer.

Ich habe noch einen Punkt zu berühren. Die römisch-katholische Kirche lehrt, daß Christus eine äußere Kirche auf Erden gegründet habe, als deren Oberhaupt der Papst in Rom die Gewalt besitze, etwa in Verbindung mit dem übrigen katholischen Episkopat, über die ganze christliche Welt zu herrschen. Das ist nicht die evangelische Anschauung. Jesus Christus hat nach der Lehre der Evangelischen eine äußere Kirche nicht geschaffen. Das, was als äußere Kirche besteht, ist Menschenwerk; aber dieses Menschenwerk hat eine vielhundertjährige Wirksamkeit und Entwicklung hinter sich. Wir alle sind in dieses Menschenwerk hineingeboren und -gelehrt worden, und die Kirche kann ihre Funktionen bestimmungsgemäß nur versehen, wenn sie in der Weise, wie bis jetzt, weiter wirkt; es kann nur auf diese Weise die Lehrthätigkeit der Kirche Erfolg haben. Dazu gehört, daß Oberorgane und Unterorgane bestellt werden, und daß die Unterorgane den Oberorganen gehorsam sind. Wer sich nicht veranlaßt fühlt, dies anzuerkennen und den kirchlichen Vorgesetzten zu gehorchen, der kann als Pfarrer nicht weiter wirken.

Ich komme noch einmal auf die Möglichkeit verschiedener Deutungen einiger unserer Glaubenssätze zurück. Ich glaube, wir verfolgen die Bewegungen innerhalb der katholischen Kirche viel weniger aufmerksam und genau, als von katholischer Seite die Bewegungen der evangelischen Kirche verfolgt werden. Nun ist die Redensart vom tertius gaudens nirgends besser angebracht, als wenn die katholische Kirche eine kleine Spaltung in der evangelischen Kirche wahrzunehmen glaubt. Die Führer der Katholiken haben ein sehr feines und sicheres Verständnis, ein sehr scharfsinniges Gefühl für das, was unserer Kirche nachteilig sein könnte und schädlich wirken mag. Diese politischen Führer der Katholiken, wie man ihre Auffassungen, Äußerungen, Hoffnungen verfolgen kann in den „Münchener historisch-politischen Blättern für das katholische Deutschland“, haben ihre helle Freude daran, wenn irgendwo im Bau oder im Leben der evangelischen Landeskirchen ein kleiner Spalt sich zeigt in Gestalt irgend einer kleinen Differenz, die vor der Öffentlichkeit ausgemacht werden soll, und die von jener Seite immer als ein Moment der Zersetzung begrüßt wird.

Das praktische Ergebnis dieser Ausführungen ist, daß ich mit Leib und Seele dem Antrage der Kommission beistimmen werde.

Oberhofprediger D. Helbing: Hochverehrte Herren! Es sind uns 3 Vorschläge unterbreitet, über welche wir uns bei unserer Abstimmung zu entscheiden haben. Nach den warmen Worten des Herrn Prälaten D. Doll und der freundlichen Zuthat des Herrn Geh. Rat Dr. Lamey glaube ich, daß ich auf den einen dieser Anträge, nämlich auf denjenigen des Herrn Kirchenrat D. Lemme, nicht mehr einzugehen habe. Ich würde es für eine Abschwächung des Gesagten halten, wenn ich in sachlicher Beziehung noch etwas hinzufügen wollte. Lediglich in formeller Hinsicht, d. h. mit Rücksicht auf den von Herrn Kirchenrat D. Lemme geltend gemachten Grund will ich kurz bemerken, daß ich noch nie etwas Schmäähliches darin habe erblicken können, wenn Jemand, nach dem Grundsatz „a professore male informato ad melius informandum“ verfahren, sich eines besseren belehren läßt. Nach den Darlegungen, die heute von ihm gegeben worden sind, ist aber nicht zu erwarten, daß er nachträglich noch unserem so einfachen und unversänglichen Antrage zustimmen wird. Wenigstens, wenn der Herr Prälat das nicht zustande gebracht hat mit seinen aus 10 Jahre längerer Erfahrung geschöpften Worten, so würde auch ich es nicht fertig bringen.



So habe ich es nur mit den anderen beiden Herren zu thun. Daß ich nur und zwar mit vollster Überzeugung zu dem Kommissionsantrag stehe, dessen Urheber ich bin, ist selbstverständlich. Darum möchte ich mich nur mit kurzen Worten an die Freunde unserer Versammlung wenden, die unseren Antrag unterstützen wollen, aber mit einigen Zusätzen begleiten zu müssen glauben. Ich habe den Wortlaut dieser Zusätze nicht vor mir und kann daher bloß den flüchtigen Notizen folgen, die ich beim Hören derselben gemacht habe. Es sind 4 Punkte, die Sie hervorheben. Sie haben zuerst gesagt, Sie stimmen unserem Antrage zu mit der Bemerkung, daß der § 18 der Kirchenratsinstruktion, welcher von den litterarischen Veröffentlichungen der Kirchendiener handelt, verbesserungsbedürftig sei. Gewiß! Genau betrachtet ist ja die ganze Kirchenratsinstruktion verbesserungsbedürftig. Wir haben gestern gehört, daß sie in einer Sprachweise geschrieben sei, die von unserer heutigen erheblich verschieden ist und deshalb zum Teil mehrfacher Deutung unterliegt. Aber wir haben alle auch zugestanden, daß der Inhalt dieser etwas fremdartigen Darstellung einschließlich des § 18 trotzdem auch für unsere Gegenwart den Nagel immer noch auf den Kopf trifft. Der 2. Punkt redet von dem Frieden, den zu fördern wir uns bemühen und vereinigen sollen. Ich werde hierauf am Schlusse zurückkommen. Weiter haben Sie darauf aufmerksam gemacht, daß nicht bloß das Recht und die Pflicht der freien Forschung für die Geistlichen gewahrt werden solle, sondern daß auch die Gemeinden vor Lehrwillkür zu schützen und in diesem Sinne ergänzende Verbesserungen der Kirchenratsinstruktion in's Auge zu fassen seien. Das ist ein Gegenstand, über welchen sich reden läßt. Aber in diesem Augenblicke handelt es sich darum nicht, und ich vermag deshalb nicht einzusehen, warum dem kurzgefaßten Antrage, welcher die Übereinstimmung der Generalsynode mit dem Oberkirchenrat zum Ausdruck bringt, nicht einfach zugestimmt werden will. Was den 4. Punkt betrifft, das Bekenntnis Luthers aus seiner Erklärung zum 2. Glaubensartikel, so stehen Sie mit demselben nicht allein. Sie treffen darin mit vielen zusammen, welche nicht auf Ihren Bänken sitzen. Allein ich kann nicht begreifen, was diese Worte bei dem vorliegenden Anlaß eigentlich bedeuten sollen. Es kommt mir das gerade so vor, wie wenn wir z. B. unsern Antrag beginnen wollten mit den Worten: „Jesus Christus, gestern und heute, und derselbe auch in Ewigkeit.“ Das hat doch mit der uns beschäftigenden Sache ganz und gar nichts zu thun. Wer Ihren Sätzen zustimmt, giebt dem Bericht des Oberkirchenrats und der von uns beantragten Zustimmung eine Deutung, welche vielleicht recht schön sein mag, aber in diesen Zusammenhang nicht paßt. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß dieser 4. Punkt Ihrer Erklärung, mit der Sie Ihre Zustimmung begleiten wollen, bewußt oder unbewußt, darüber kann ich nicht entscheiden, unter einem gewissen Drucke entstanden ist, für den ich keine Veranlassung sehe. Wenn Sie unseren Antrag billigen wollen, so billigen Sie ihn in Gottes Namen so, wie er von uns aufgestellt ist; denn dann, aber auch nur dann wird man sehen, daß wir vollständig einig sind, während jeder Zusatz diesen Eindruck verwischt. Wenn ich nun diese Bitte an Sie richte, Sie möchten Ihre Zusatzerklärung . . .

Präsident: Entschuldigen Sie, daß ich einen Augenblick unterbreche. Es ist kein selbständiger Antrag, sondern nur eine motivierende Zustimmungserklärung, welche nach meiner Auffassung nicht zur Abstimmung gebracht werden kann. Ich wollte Sie nicht unterbrechen. Wenn Sie aber zur Abstimmung sprechen, so muß ich das sagen. Ich glaube, daß Herr Militäroberpfarrer Fingado diese Erklärung nicht zum Gegenstande der Abstimmung machen will; ich glaube, derselbe wird damit einverstanden sein.

Militäroberpfarrer Fingado: Vollständig einverstanden. Es ist nicht ein Antrag, sondern nur eine Begründung unserer Abstimmung, und ich beziehe diese auch auf die Spaltungen in unserer Fraktion in dieser Frage.

Oberhofprediger D. Helbing: Ich bitte, daß Sie auch die Begründung, die ins Protokoll kommen soll, fallen lassen, zumal ohnehin eine Spaltung in Ihrer Fraktion vorhanden ist. Wir würden dann den Hauptgrundsätzen nach einig sein, und Sie hätten sich mit dem Antrage, den ich gestellt habe, ohne Bemängelung und Beschränkung einverstanden erklärt.



Doch, ich komme zum Schluß. Es ist uns von Anfang an darum zu thun gewesen, Ihnen einen Vorschlag zu unterbreiten, dem wir alle zustimmen können, wenn wir den ernststen Willen dazu haben. Verehrte Herren! Der Herr Prälat hat Sie schon auf unsere Zeittage aufmerksam gemacht; mein Herr Vordredner, Herr Geh.Rat Dr. Heinze, hat sich zuletzt auch auf dieser Linie bewegt, und ich will daselbe noch einmal mit ganz wenig Worten thun. In unserer evangelischen Kirche herrschte seit einigen Jahrzehnten, Gott sei's geklagt, die Neigung zu Trennungen und zu Spaltungen, und zwar in zunehmendem Maße. Fragt man, woher diese Erscheinung rührt, so kann ich darauf nur antworten: Weil man die Hauptsache so vielfach vergißt oder unterschätzt und nebensächliche Kleinigkeiten ungebührlich betont. Diese Hauptsache aber ist doch gewiß nichts anderes, als die rückhaltslose Anerkennung Jesu Christi als unseres Königs und Herrn. Nun halte ich mich für vollberechtigt zu der Annahme, daß in unserer Mitte sich Niemand befindet, der in diesem Stücke nicht eins mit uns wäre; Niemand, der nicht das Zeugnis der Kirchenratsinstruktion von der „Regierungsgewalt“ Jesu Christi zu dem seinigen machte. Was sollen denn nun angesichts solcher Übereinstimmung Sondererklärungen, welche hinzugefügt werden? Sie können nur abschwächend wirken; sie müssen den Schein erwecken, als ob es mit der behaupteten Einheit, bei Lichte besehen, doch nicht weit her sein möchte. Was uns aber heute noththut, das ist ein möglichst enger Zusammenschluß gegenüber den drohenden Gefahren, welchen unsere evangelische Kirche ausgesetzt ist. Sie sind sehr viel größer diese Gefahren, als man sich gemeinlich vorstellt und eingesteht, von rechts wie von links, vonseiten des Katholizismus wie vonseiten der Sozialdemokratie. Wo und wie sollen wir uns angesichts dieser Feinde zusammenschließen? Auf dem Gebiete des praktischen Lebens, sagt man seit einiger Zeit, in der Lösung der Aufgaben, welche das herrschende sittliche Verderben uns stellt, da könne man sich die Hand reichen, wenn man auch theologisch auseinandergeht. Mich dünkt, es wäre heilsam, wenn wir diese Unterscheidung endlich fallen ließen, und wir würden unserer Kirche einen unermesslichen Dienst leisten, wenn wir auch nach innen die Einigkeit zum Ausdruck brächten, welche vorhanden und wahrzunehmen ist, sobald man sie ernstlich sucht und will. Dafür wäre ein wohlthuernder Beweis die uneingeschränkte Annahme des Antrags, den wir Ihnen unterbreitet haben.

Ich rede mit einem bekannten Ausspruch, der uns Theologen geläufig, aber dem Nichtgeistlichen möglicherweise nicht gerade gegenwärtig ist. Irre ich nicht, so habe ich ihn in diesem Hause schon einmal in entscheidender Stunde vor 13 Jahren erwähnt. Allein das stört mich nicht. Ich halte es in dieser Beziehung mit dem Apostel Paulus, welcher seinen Philippern zuruft: „Daß ich euch immer einerlei schreibe, verdrießt mich nicht und macht euch desto gewisser.“ Dieser Ausspruch lautet: „Im Notwendigen Einheit, im Zweifelhafteu Freiheit, in Allem Liebe.“ Zu dem Notwendigen gehört, daß wir angesichts unserer Zeittage Hand in Hand mit unserer Kirchenbehörde gehen, wenn wir können; und da wir es können, so wollen wir Hand in Hand mit ihr gehen nicht bloß so, wie wenn man Jemanden die Fingerspitzen reicht, um sie, wie erschreckt über dieses Unternehmen, schnell wieder zurückzuziehen, sondern fest wollen wir es thun und ganz, und mit dem Bewußtsein: wir sind zusammen, wir wollen zusammen bleiben. Diese Einheit im Notwendigen wird die Meinungsverschiedenheiten, in welchen Freiheit bleiben soll, ins rechte Licht stellen und überwinden helfen, denn die Liebe überwindet alles, auch den Fraktionsunterschied, die Vorurteile, die Parteigegensätze und die schmerzlichen Erinnerungen an die Vergangenheit. In dieser Liebe lassen Sie uns zusammenstehen und Hand in Hand mit der Oberkirchenbehörde gehen. Ich bitte Sie, nehmen Sie den Kommissionsantrag an.

Präsident: Ich glaube, die Synode wird über den Gegenstand hinreichend unterrichtet sein. Es haben sich noch mehrere Herren zum Worte gemeldet. Ich erlaube mir vorzuschlagen, Herrn Dekan Gehres, dem Herrn Antragsteller D. Lemme und schließlich dem Herrn Berichterstatter das letzte Wort zu geben. Sind Sie einverstanden?

Dekan Einwächter: Ich möchte auch noch um das Wort bitten.



Präsident: Wollen Sie noch Herrn Dekan Einwächter hören? (Zustimmung.) Also nach Herrn Dekan Gehres haben Sie das Wort.

Dekan Gehres: Hochwürdige Synode! Befürchten Sie nicht, daß meine Rede lang wird, aber es ist mir ein Bedürfnis, meine Abstimmung zu motivieren. Ich versichere Sie, daß ich heute mit schwerem Herzen hieher gekommen bin, denn ich nehme es mit dieser Abstimmung wahrhaftig nicht leicht. Ich will nur ganz kurz berühren, daß ich der Ansicht bin, daß die heute schon öfter angezogene Broschüre des Herrn Stadtpfarrers Längin Argernis erregt hat und weiter erregen wird, aber ich bin auch für meine Person der Überzeugung, daß unsere Oberkirchenbehörde nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt hat. Ich bin jetzt, ich muß es gestehen, — wenn es auch als Schwäche angesehen wird, — anders gestimmt, als ich zu Beginn der Sitzung war. Die Worte des hochgeehrten Herrn Prälaten sind mir tief zu Herzen gegangen. Mit dem Antrag, den Herr Kirchenrat D. Lemme gestellt hat, war nicht ein Mißtrauensvotum auszusprechen beabsichtigt, allein, wenn uns von den Herren des Oberkirchenrats gesagt wird: wir können nicht anders, wir müssen das als ein Mißtrauensvotum ansehen, so kann ich nicht anders, als dem Antrage der Mehrheit zustimmen. Wir wissen alle, was wir dem Herrn Prälaten und überhaupt dem Oberkirchenrate zu verdanken haben, und es wäre für mich die größte Undankbarkeit, wenn ich einem als Mißtrauensvotum aufgefaßten Antrag zustimmen würde. Ich bin auch empfänglich für die Mahnung zum Frieden, ich habe das gezeigt in meiner Stellung als Dekan in Pforzheim, ich habe mich immer bestrebt, mit meinen Kollegen friedlich auszukommen. Wir verleugnen nicht unsern Standpunkt, wir wissen, daß wir uns über gewisse Dinge nicht verständigen können, allein wir halten mit den Einzelnen Frieden, besonders mit denen, die den gleichen Beruf haben, wie wir.

Ich muß aber nach dem, was Herr Oberhofprediger D. Helbing gesagt hat, darauf bestehen, daß die Erklärung des Herrn Militäroberpfarrers Fingado ins Protokoll aufgenommen wird. Es ist uns Bedürfnis das, was diese enthält, auszusprechen. Auch wenn wir dem Antrage der Majorität zustimmen, werden wir doch entschieden unsere Position behaupten.

Das wollte ich sagen, um mich zu rechtfertigen. Wenn ich auch dem Antrag Lemme zustimme, dem ich auch gestern zugestimmt habe, so stimme ich heute für den Ausschußantrag in der Hoffnung, daß wir uns einigen.

Dekan Einwächter: Gestatten Sie auch mir, hochgeehrte Herren, meine Abstimmung zu motivieren. Es hat uns gestern allgemein freudig berührt, daß die Kommission, welche über die Lehrordnung und den Bekenntnisstand der Kirche zu beraten hatte, welcher Verhandlung wir auch anwohnen durften, so einmütig ihr Einverständnis aussprach mit der Art und Weise, wie die hohe Kirchenbehörde die Lehrordnung und den Bekenntnisstand gewahrt hat. Besonders bin ich befriedigt gewesen auch von dem, was Herr Präsident Dr. Kiefer gesagt hat, was in der gegenwärtigen ernstesten Zeit der Kirche nothut, daß in Lehre und Leben der Kirche Ordnung bleiben müsse, und daß ein möglichstes Zusammenhalten und Zusammenwirken aller Kräfte gegen die Feinde unserer Kirche, die sich gewaltig gegen uns rüsten und konzentrieren, dringend nötig sei. Ich bin auch der Ansicht, daß wir zum Behuf eines geschlossenen Eintretens für die Heiligtümer der Kirche mehr das im Auge behalten, was uns einigt, als das, was uns trennt, wenn überhaupt ein gemeinsamer Boden vorhanden ist. Es ist gestern in der Ausschußsitzung vom Herrn Oberhofprediger D. Helbing darauf hingewiesen worden, daß jüngst der Kirche der Vorwurf ins Gesicht geschleudert worden sei, daß sie durch Festhalten von Irrtümern die Heuchelei züchte. Weil ich dem voll zustimme, daß die Kirche sich das nicht bieten zu lassen braucht, so hätte ich gewünscht, daß dem auch im Antrage des Ausschusses irgendwie Ausdruck gegeben worden wäre, wie es einem Geistlichen nicht gestattet ist, als Schriftsteller oder in einem Vortrage etwas anderes, das gerade Gegenteil von dem zu sagen, was er verpflichtet ist, als Diener der Kirche zu predigen und zu verkünden. Ich glaube, daß die Stärke unserer Kirche, die Charakterfestigkeit



des geistlichen Standes und der Respekt vor der Kirche wesentlich davon abhängt, daß ein Geistlicher nicht außerhalb der Kirche im Gegensatz zu dem steht, was er auf der Kanzel zu vertreten hat.

Wenn nun der 2. Teil des Antrags L e m m e von der Oberkirchenbehörde unzweifelhaft als Mißtrauensvotum aufgefaßt wird, so möchte ich dazu keine Veranlassung geben und kann daher diesem Antrage in solcher Fassung nicht zustimmen. Nicht aus Furcht oder Angstlichkeit, sondern im Hinblick auf das Vertrauen, welches unsere Oberkirchenbehörde unbedingt verdient, und weil die Mahnung des Herrn Prälaten zum Frieden auch einen Widerhall in mir gefunden hat, werde ich mich dem Antrage der Mehrheit anschließen in dem Sinne der Erklärung des Herrn Militäroberpfarrers Fingado, zumal darin die ausdrückliche Voraussetzung hervorgehoben wird, daß ein Geistlicher und Diener der Kirche über Glaubenswahrheiten überall die gleiche Rede führe.

Kirchenrat D. L e m m e: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Ich gestehe Niemanden in dieser Versammlung zu, daß er eine größere Liebe zum Heiland, Jesu Christo, habe, Niemanden, daß er eine größere Liebe zur Kirche habe, wie ich. Ich beschuldige Niemanden, daß er eine geringere habe, aber eine größere gestehe ich Niemanden zu. Ob er mehr Verständnis hat für die praktischen Verhältnisse der Kirche und ihre Einrichtungen, ob er mehr Verständnis hat speziell für die badische Landeskirche, das ist nicht Sache meiner Entscheidung, sondern das zu entscheiden ist Sache der Öffentlichkeit, des allgemeinen Urteils, des Urteils der Zukunft. Ich will zunächst von den speziell badischen Verhältnissen nicht reden. Darf ich aber von der Gesamtlage der Kirche reden, so kann ich Ihnen nur sagen, daß mir das Herz blutet, wenn ich den gegenwärtigen Zustand unserer Kirche ansehe. Die Laien, welche die theologischen Verhandlungen nicht durchzudenken in der Lage sind, die auf die geistliche Leitung der Pfarrer angewiesen sind, befinden sich in halber Verzweiflung. Sie wissen nicht, wo sie sich hinwenden sollen; denn sie hören von der einen Seite das, von der anderen Seite jenes, und die Feinde unserer Kirche frohlocken über den Zustand derselben. Die Sozialdemokratie höhnt über den Widerspruch zwischen der offiziellen Lehre der Kirche und den wirklichen Anschauungen ihrer berufenen Vertreter; in ihren Organen verkündet sie unaufhörlich: ja, auf der Kanzel kann man von den Geistlichen das schönste Bekenntnis zum Kirchenglauben hören; aber sieht man sich theologische Schriften an, so sieht man bei den Pfarrern, daß sie das selbst nicht glauben, was zu lehren sie nach der Lehrordnung der Kirche verpflichtet sind. Und sieht man hinein in die katholische Presse, so begegnet man dort einem Hohnlachen über Verwirrung und Auflösung und vernimmt die Behauptung, daß die evangelische Kirche den Boden der geistlichen Wahrheit unter den Füßen verloren habe. Und woher ist diese Meinung entstanden? Wenn man in der heutigen Versammlung die Klage vernimmt, daß die Kirche nicht zur Ruhe komme, so könnte man meinen, die Anklage gegen unsere Seite herauszuhören, wir trügen die Schuld an der Erregung und Verwirrung der Kirche. Ich kann an dieser Stelle konstatieren, daß nicht von unserer Seite die Bloßstellung der Kirche, speziell unserer geliebten evangelischen Landeskirche in Baden ausgegangen ist, sondern von der anderen Seite, die in Flugblättern und Flugchriften mit dem Bekenntnis und den Lehren unserer Kirche umgegangen ist, als ob sie vogelfrei wären, gegen die geradezu alles zu sagen erlaubt wäre. Ich kann also auch denen nicht zustimmen, die meinen, daß es sich hier nicht um eine Gewissensfrage handle. Es handelt sich hier für meine Person um eine tiefste Gewissensfrage, die seit einer Reihe von Jahren Tausende bewegt und diesen das Herz bluten macht, wie mir. Wenn ich sage, daß ich hiermit nur ausspreche, was Tausende bedrückt und beunruhigt, so thue ich das wahrhaftig nicht irgendwie im Interesse meiner Person, um mich zu verteidigen oder mein Verhalten zu rechtfertigen, sondern weil mir gegenüber der Hinweis darauf gemacht worden ist, — und das ist ein Punkt, den ich nicht gerade angenehm empfunden habe, — daß recht viele in dieser Versammlung, wenn nicht alle, ältere Mitglieder der badischen Landeskirche sind, als ich. Die Thatsache muß ich ja selbstverständlich zugestehen. Aber ob sie hier überhaupt in Betracht kommt, ist eine andere Frage. Denn unsere Verhältnisse in den verschiedenen Landes-



kirchen sind nicht so verschieden, daß man sich, wenn man sich in andern Landeskirchen umgesehen hat, nicht recht bald in die Verhältnisse einer andern hineinversetzen könnte, wenn es sich um solche Punkte handelt, wie gerade hier. Baden dürfte vom Rheinland nicht verschieden sein, wie das Rheinland von Schlefien. Und übrigens wäre es ein vollständiger Irrtum zu meinen, daß ich in dem, was ich vertrete, nur meinen persönlichen Stimmungen folgte.

Es ist vorhin der Ausdruck „Ärgernis“ gefallen und in etwas skeptischem Sinne besprochen. Ein solches Ärgernis, von dem die Rede gewesen ist, ist thatsächlich den gläubigen Gemeindegliedern Badens gegeben. Aber ein persönliches ist es weniger für die wissenschaftlich Gebildeten, theologisch Unterrichteten und Geschulten, welche die Dinge mehr mit der Reflexion auffassen; sondern das Ärgernis ist vielmehr Sache des Gefühls bei denjenigen, die nicht tagtäglich in diesen Sachen zu arbeiten haben und darum durch die Äußerungen der Negation überrascht und verwirrt werden. Wer, wie das mein Beruf mit sich bringt, täglich die äußersten Prinzipien von rechts und links durchzudenken hat, der beschäftigt sich in der Regel ohne Erregung und ohne Entrüstung mit den extremsten Theorien, auch solchen, die den Laien fernliegend und unverständlich sind. Vielleicht ist es Ihnen erstaunlich, aber der Beruf des Systematikers bringt es einmal so mit sich: es mögen noch so extreme, zerstörende Theorien sein, was für welche es wollen, wie sie den Laien in Verwirrung setzen und empören würden, der wissenschaftliche Theologe, der wie ich seit Jahrzehnten beruflich genötigt ist, alle diese Dinge zu durchdenken, hat die Gewohnheit des Theoretikers, sie sachlich mit kühlem Blute zu erwägen. Wenn daher Männer der Wissenschaft von einem Ärgernis reden, so muß ich konstatieren, daß sie damit weniger einem persönlichen Gefühl Ausdruck geben, als vielmehr dem Mitempfinden einer Stimmung, die in weiten Schichten des Volkes vorhanden ist. Ich muß darum feststellen, daß bei dem Ärgernis, um das es sich hier handelt, in erster Linie gar nicht in Betracht kommt meine persönliche Stimmung, sondern ich spreche nur aus das Ärgernis, das von der „Volksseele“ empfunden wird, also nicht in erster Linie von mir, sondern von den geborenen Mitgliedern der badischen Landeskirche. Ich sage das nicht bloß aus den kleinen Kreisen, die mir näher bekannt sind, nicht bloß aus den Kreisen, die Ihnen bekannt sind; aus den weitesten Kreisen konstatiere ich, daß die Auflösung aller Grundlagen unserer Kirche durch maßlose Lehrwillkür die Volksseele unserer badischen Landeskirche aufs innerste erschüttert hat, darnach ist wohl Jedem klar, daß ich nicht aus persönlichem Ärgernis rede.

Dieses Ärgernis ist hervorgerufen durch Schriften, über die ich als Theologe glaube, wohl ein Urteil zu haben, ich speziell als Systematiker. Da ich mich Tag für Tag mit diesen Dingen zu beschäftigen habe, habe ich wohl den Anspruch auf sachgemäßes Urteil, da ich, wie schon hervorgehoben ist, darin Fachmann bin und als Fachmann etwas in diesen Dingen Bescheid weiß. Demnach kann ich nur sagen, daß alle diese Flugchriften, um die es sich hier handelt, einen eigentlichen theologischen Wert in keiner Weise zu beanspruchen haben, und ich muß hinzufügen, daß wenn wir vom theologischen Standpunkt absehen und, rein formell betrachtet, nur den theologischen Wert dieser Flugchriften in Erwägung ziehen, in wissenschaftlicher Beziehung die andere Richtung ganz dasselbe Urteil abgeben wird. Ja, ich bin in der Lage mitzuteilen, daß ein solches Urteil bereits von einem Theologen, der nicht meiner Richtung angehört, abgegeben worden ist. Denn es liegen hier nicht Bücher vor, in denen theologische Fragen wissenschaftlich behandelt werden, sondern es liegen Flugchriften einer in sich fertigen negativen Aufklärung vor, die agitatorisch gewirkt haben, und von denen ich den Eindruck hatte, daß sie agitatorisch wirken sollten, wie denn auch dem die Art der Verbreitung entsprach.

Es war mir längst bekannt, was der Bericht des Oberkirchenrats mitteilt, daß dem Verfasser jener Flugchriften ein Verweis erteilt worden ist. Aber die Frage ist die: warum ist ihm der Verweis erteilt? Etwa wegen Überschreitung der Lehrordnung? Wenn ein Geistlicher sich an der Lehrordnung versündigt und deshalb einen Verweis erhält, so ist es ja doch auffallend, daß dann die Beschwerden über die Überschreitung



der Lehrordnung als unberechtigt zurückgewiesen werden. So wird denn auch im Gesetzes- und Verordnungsblatt vom Jahre 1894 mitgeteilt, daß eigentlich die Basis, auf Grund deren die Erteilung eines Verweises nicht bloß berechtigt, sondern auch notwendig erscheint, gar nicht vorhanden ist, sondern daß diese Flugchriften unter die gesetzliche Bestimmung fallen, nach der Druckschriften ungestraft veröffentlicht werden dürfen. In dieser Richtung mußte natürlich die prinzipielle Entscheidung wirken, und thatsächlich ist jener Verweis, soweit bekannt geworden ist, nicht in dem Sinne aufgefaßt, den man uns heute dargestellt hat. Darum kann ich auch heute in der Sache keinen andern Standpunkt einnehmen, als den, den ich früher eingenommen habe. Herr Oberhofprediger D. Helbing hat a professore male informato ad professorem melius informandum appelliert, aber ich kann ihm das nicht zugestehen, daß irgend ein Gesichtspunkt geltend gemacht sei, der in dieser Sache mein Urteil ändern könnte.

Ich stehe nun aber in der gegenwärtigen Verhandlung nicht nur sachlichen Erwägungen gegenüber, sondern durch die Verhandlung sind uns persönliche Empfindungen und Erwägungen gegenüber getreten. Ich für meine Person habe bei der Formulierung meines Antrags und bei der Beschlußfassung über die Basis desselben in unserem Kreise an persönliche Dinge — auch der Herr Prälat wird mir das zugestehen — gar nicht gedacht. Ich bin durch meinen Beruf gewöhnt, völlig sachlich zu denken und so sachlich zu verfahren, daß persönliche Gedanken dem gegenüber gänzlich zurücktreten. Ich muß gestehen, das hat völlig außer unserem Gesichtskreise gelegen, ein Mißtrauensvotum erteilen zu wollen; daran haben wir gar nicht gedacht. Es widerspricht aber auch meiner ganzen Art, etwa auf versteckte Weise ein Mißtrauensvotum in den Antrag einwickeln zu wollen. Wenn ich mir aber das Zeugnis geben kann und muß, daß ich rein sachlich gehandelt in dem, was ich gethan habe, so habe ich angeichts dessen gegenüber der Synode, gegenüber der Landeskirche und gegenüber allen Kreisen, in denen ich mich einigen Vertrauens erfreue, ein vollkommen ruhiges Gewissen; aber persönlichen Erwägungen gegenüber habe ich keine Waffen, und will ich keine haben. Wenn also einzelne meiner Freunde sich von persönlichen Erwägungen und Rücksichten leiten lassen, dem Mehrheitsantrage zuzustimmen, so liegt es völlig außerhalb meiner Gesinnung, ihnen das Zurücktreten von meinem Antrage verübeln zu wollen; mir genügt vollkommen die heutige sachliche Verhandlung, durch die vor dem Lande unser Bekenntnis, unser Standpunkt und unsere Forderung deutlich zum Ausdruck gebracht ist. Etwas Weiteres persönlich zu erstreben liegt mir fern, da es mir nicht an dem vornherein aussichtslosen Erfolg gelegen ist. Ich kann hinzufügen, Erwägungen persönlicher Art könnten mich auch nicht bewegen, meinen Antrag zurückzuziehen. Es ist mir für meine Person, wenn es sich um die Vertretung der Sache und zwar einer mir heiligen Sache handelt, vollständig gleichgiltig, wieviel Personen dafür stimmen oder nicht stimmen. Ob für eine solche Sache 50 Personen stimmen, oder ob ich ganz allein stehe bei der Entscheidung, das macht für die Festigkeit meiner Überzeugung und die Selbstgewißheit meines Weges nicht den geringsten Unterschied. Meine innere Freiheit ist unabhängig von dem äußeren Erfolg. Aber ein anderes ist es, was auf meine Entschliezung nicht ohne Eindruck geblieben ist, das sind einige Worte des Herrn Geh. Rat D. Lamey. Er hat die Meinung ausgesprochen, daß, wenn es auch nicht in meiner Intention gelegen habe, wenn es auch nicht im Wortlaut des Antrags ausgesprochen sei, doch thatsächlich in gewisser Weise der Anschein entstehen könnte, als wenn durch einen solchen Antrag der Entscheidung der Allerhöchsten Instanz vorgegriffen sei. Ich kann mich nicht überzeugen, daß dem so sei; aber wenn dem so wäre, so würde es keinen Augenblick einem Zweifel unterliegen, daß der Antrag zurückgezogen werden müßte; denn eine unehrerbietige Haltung in irgend einer Weise gegen den Landesbischof wäre für mich ein ganz unvollziehbarer Gedanke. Ich kann aber nur meiner Meinung dahin Ausdruck geben, daß, wenn der von mir formulierte und eingereichte Antrag diesen Vorwurf verdienen sollte, derselbe Vorwurf in ganz derselben Weise auch den Antrag der Mehrheit treffen würde. Denn der zweite Punkt, der in meinem Antrage ausgesprochen ist, hat mit der Entscheidung des Falles Schwarz — ich kann den Namen jetzt aussprechen — gar nichts zu thun; und was den ersten Punkt anbetrifft, so ist



die Formulierung desselben in meinem Antrag sachlich vom Antrag der Mehrheit gar nicht verschieden, sondern unterscheidet sich vom Antrag der Mehrheit einzig und allein im Wortlaut. Inhaltlich aber sprechen beide Anträge in ganz gleicher Weise die Zustimmung zum Verfahren des Oberkirchenrats als einem legalen aus. Um mich aber in keiner Weise dem erhobenen Vorwurf auszusetzen, ziehe ich natürlich auf Grund der dagegen geltend gemachten Bedenken, ohne daß ich durch sie überzeugt wäre oder sie in irgend einer Form als berechtigt anerkennte, meinen Antrag zurück. Ich werde mich in Folge dessen der Abstimmung enthalten, und es werden vielleicht auch einzelne meiner Freunde dasselbe thun. Dann muß ich aber auch dasselbe vom Kommissionsantrag erwarten; denn ganz derselbe Vorwurf, der den einen Antrag trifft, würde auch ganz in derselben Weise den andern treffen, denn die Formulierung beider Anträge zeigt nur einen Unterschied in den Worten. Der Unterschied beider Anträge liegt nur im 2. Passus meines Antrags, aber dieser berührt den Fall Schwarz gar nicht. Ich glaube, auch ohne Abstimmung über seinen Antrag kann die Behandlung der Sache hier in der Synode sachlich vollständig genügen. Die Landeskirche hat durch die offene Behandlung der Bekenntnisfrage einen Vorteil errungen, die Lage ist durch die Aufstellung des Grundsatzes, daß die Kirche gewisse unantastbare Grundlagen hat, geklärt, die Kirchenbehörde hat klar ausgesprochen, daß sie Verpötlung und Verkleinerung der christlichen Religion und Entnervung kirchenreglementlicher Ordnung nicht dulden darf. Damit ist die Angelegenheit zu einem gewissen Ziel geführt, auch ohne daß wir irgend einen bestimmt formulierten Antrag annehmen. Ich stelle Ihrem Ermessen anheim, ob Sie mit Ihrem Antrage so verfahren wollen, wie ich mit dem meinigen verfahren habe.

Präsident: Der Antrag des Herrn Kirchenrats D. Lemme ist für seine Person und bestimmt zurückgezogen, abgesehen von der Motivierung desselben, aber er ist unbedingt zurückgezogen. Ich muß fragen, ob diejenigen Herren, die den Antrag unterstützt haben, denselben nicht wieder aufnehmen wollen?

Pfarrer Camerer: Ich bitte, vor der Abstimmung eine kleine Pause eintreten zu lassen, damit wir uns darüber beraten können.

Präsident: Ja, nachdem der Herr Berichterstatter gesprochen hat.

Präsident Dr. Kiefer: Die Verhandlung hat einen so klaren Gang genommen, daß es außerordentlich leicht ist, das Schlußwort zu sprechen. Ich freue mich besonders, daß von der rechten Seite des Hauses eine so einträchtige, freisinnige Erklärung abgegeben worden ist dahin, was für sie durchaus das Wichtigste, ja das einzig Maßgebende sein soll, nämlich klar auszusprechen, was ihre Überzeugung ist von den Pflichten der Oberkirchenbehörde bezüglich der Geistlichen und ihrer Gemeinden. Es scheint in dieser Hinsicht durchaus kein Grund mehr vorzuliegen, der etwa Meinungsverschiedenheiten hervorrufen könnte. Ich muß vor allem auch bestreiten, daß Geistliche oder Weltliche hier in der Synode durch persönliche Rücksichten sich leiten lassen. Der Herr Prälat hat in ernster Weise hervorgehoben, in welchem Sinne er seit vielen Jahren dahin getrachtet habe, in Übereinstimmung mit unseren Grundgesetzen, der evangelischen Landeskirche seine Dienste zu weihen, daß er bestrebt war, wie Sie auch aus seiner Verwaltungsthätigkeit ersehen, dasjenige auszuführen, was nach unseren Grundgesetzen geboten erschien. Ich nehme von jedem der Herren, die nach mir gesprochen haben an, daß es durchaus sachliche Gründe sind, die sie veranlassen, die Stellung einzunehmen, die schließlich ihre Abstimmung bestimmen wird. Es ist Niemand im Hause, und ich sage, es darf Niemand im Hause sein, der nach persönlichen Motiven, irgend welcher Art, dem Mehrheitsantrage zustimmt. Es sind nur sachliche Dinge, zu denen wir Stellung nehmen wollen, und ich glaube, wenn auch einzelne Erklärungen so gelautet haben, als ob vorwiegend eine persönliche Verehrung zu dem betreffenden obersten evangelischen Geistlichen, dessen Ausführungen einen so warmen und belehrenden Eindruck hinterlassen haben, mitbestimmend wirkte, so ist doch allseits die Überzeugung festgewurzelt, daß es sich jetzt um wichtigste Angelegenheiten des Volkes hier handelt, um Sachen, die nicht nach einer momentanen Stimmung, und am allerwenigsten nach rein persönlichen Eindrücken beurteilt werden dürfen. Dies hervorzuheben, bin ich dem Herrn schuldig, der un-



mittelbar vor mir gesprochen hat. Es ist uns Liberalen nicht selten der Vorwurf gemacht worden, daß wir keinen rechten Sinn hätten für die Ordnung im kirchlichen Leben, ich freue mich, daß die heutige Erprobung der Unwahrheit dieses Vorwurfes hier stattgefunden hat. Ich könnte, wenn ich nicht der vorgerückten Zeit gedächte, hiezu manche bezeichnende Beispiele aus unserem kirchlichen Leben hervorheben, ich rede nicht von Deutschland allein, sondern im Allgemeinen von der Entwicklung der reformatorischen Bewegung, daß Männer, die nicht auf der kirchlich-liberalen Seite stehen, die der Richtung angehören, die man heute die positive nennt, mächtige Impulse gegeben haben, die Reformbestrebungen zu fördern und mit ungeheurer Thatkraft dahin wirkten, ihr zum Siege zu verhelfen. Ich will übrigens in dieser Hinsicht sagen, welche Parteibezeichnungen man immer gebrauchen wolle, es sind das im Hintergrund stehende Dinge, denen gegenüber wir berechtigt und verpflichtet sind, heute stets das zu thun, was zum Vorteil der Kirche gereicht.

Es ist vorhin davon gesprochen worden, die Erklärung des Herrn Militäroberpfarrer Fingado ins Protokoll aufzunehmen. Ich kann hierüber nicht im Namen der Kommission sprechen; aber ich für meine Person habe kein Bedenken, diese Begründung zur Abstimmung ins Protokoll aufzunehmen. Gerade für uns Liberale ist es doppelte Pflicht, auch an den im anderen Lager Stehenden, bezüglich der inneren Beweggründe, Gerechtigkeit zu üben, sie kennen und würdigen zu lernen, wenn auch ein Wort in der Begründung enthalten ist, welches uns hindert, dieselbe wörtlich zu unterzeichnen. Ich sage mir, wenn unserem Bekenntnis und unseren liberalen Bestrebungen gegenüber wohlwollende Männer in dieser Versammlung wünschen, daß ihre Gründe, warum sie unserem Antrage zustimmen können, festgestellt werden, so widerspreche ich dem am allerwenigsten. Unter der Bedingung der Aufnahme dieser Begründung ins Protokoll wollen die Freunde des Herrn Fingado unserem Antrage zustimmen. Dadurch ist eine Klärung gegeben, und ich möchte meine Freunde bitten, der Aufnahme dieser Begründung ins Protokoll nicht zu widersprechen. Wenn wir auch geschäftsordnungsmäßig Widerspruch erheben könnten, so wollen wir diese Begründung doch ins Protokoll aufnehmen, denn ein Vorwurf gegenüber unserem Antrage ist darin nicht begründet, im Gegenteile, sie bemüht sich von vornherein, sich in erster Reihe der grundsätzlichen Stellung anzuschließen, die der Antrag des Ausschusses eingenommen hat. Wir sind gleich sehr bereit, der Kirchenbehörde gegenüber Ja und Nein zu sagen, und wenn wir finden, daß das Nein besser ist, als das Ja, so werden wir damit nicht zurückhalten. Wir haben die Sache geprüft und nichts gefunden, was gegen den Oberkirchenrat den Vorwurf begründen könnte, daß er von der ersten bis zur letzten seiner Handlungen seit der letzten Generalsynode nicht aufs strengste die Aufrechterhaltung der Kirchenratsinstruktion von 1797 angestrebt und sich bei seinen Verfügungen nicht streng innerhalb derselben gehalten hätte, und deshalb verlangen wir in unserem Antrage, daß dies von der Generalsynode anerkannt werde. Unser Antrag erklärt kurz und bündig der anderen Seite des Hauses gegenüber, daß wir als Generalsynode unserem Oberkirchenrat, als der vollziehenden Behörde, das Vertrauen ausstellen, in dem Sinne wie bisher forthin zu handeln. Das ist ebenso schwerwiegend wie klar, und jemeht man sich bemüht, in Eintracht zu handeln, um so leichter wird man auch ein Wort berechtigter Zustimmung zu den Handlungen des Oberkirchenrats finden. Wenn Herr Kirchenrat D. Lemme sagt, er wolle mit seinem Antrage dem Oberkirchenrat kein Mißtrauensvotum geben, so wird das weder von der einen noch von der anderen Richtung im Volke verstanden werden. Herr Kirchenrat D. Lemme kann ganz gut dem Antrag der Kommission zustimmen, ohne seine Grundsätze zu verleugnen, und wenn die Sache in diesem Sinne aufgefaßt wird, so wird auch die Stellungnahme des Herrn Lemme und einiger seiner näheren Freunde im Volke Verständnis finden, und man wird sich gerne bestimmen lassen, der Eintracht seine Kräfte zuzuwenden und diese Eintracht hier in der Synode wird wohlthwendig im Volke empfunden werden. Ich hoffe, daß wir zu einem einstimmigen Beschlusse kommen.

Das ist alles, was ich etwa meinen Ausführungen noch hinzuzufügen hätte, mich des weiteren an die Worte des Herrn Prälaten anschließend.



Herr Kirchenrat D. Lemme hat herausgefunden, daß er ein Fremder hier ist, er ist erst seit einigen Jahren in unserem Lande, während Herr Militäroberpfarrer Fingado ein Kind unseres Landes ist und jedenfalls die Volksstimmung und unsere Überlieferungen besser kennt. Herrn Prälaten D. Doll ist es ganz gewiß fern gelegen, dem Antrag Lemme eine andere Deutung zu geben, als die, welche in der That in den Worten des Antrags enthalten ist, und nach meiner Ansicht hätte Herr Kirchenrat D. Lemme dem guten Beispiele aus Freundeskreisen Folge leisten sollen. Ich kann Sie nur herzlich bitten, machen Sie keine Schwierigkeiten nach dieser oder jener Richtung, halten wir uns vor allem gegenwärtig die große Verantwortung, die wir vor dem Volke zu tragen haben, vor Augen; halten wir im Volke die Überzeugung fest, daß wir noch ernste Aufgaben in Einigkeit zu lösen haben; — dann werden wir uns, wenn auch ein bescheidenes, aber immerhin ein Verdienst erworben haben.

Präsident: Damit ist der Schluß der Verhandlungen über diesen Punkt eingetreten.

(5 Minuten Pause.)

Die Sitzung ist wieder eröffnet. Herr Pfarrer Camerer wird die Erklärung abgeben.

Pfarrer Camerer: Hohe Synode! Ich gestatte mir nur wenige Worte. Nach den Ausführungen, hauptsächlich des Herrn Prälaten D. Doll, welcher unseren Antrag als Mißtrauensvotum gegenüber dem Oberkirchenrat aufgefaßt hat, sind wir bewogen worden, von demselben abzustehen. Nachdem Herr Kirchenrat D. Lemme den Antrag zurückgezogen hat, würde ich und ein Teil meiner Freunde gern dem Antrage des Herrn Oberpfarrer Fingado mit den Zusatzbestimmungen beistimmen. Allein, dieweil wir die Stellung des Antrags des Herrn Kirchenrat D. Lemme unterstützt haben, halten wir uns für denselben verpflichtet, und werden wir uns deshalb der Abstimmung enthalten.

Präsident: Es lagen nur 2 Anträge vor, der eine ist zurückgezogen, so daß nur noch ein einziger zur Abstimmung zu bringen ist, der Antrag der Mehrheit des Ausschusses der Generalsynode, dahingehend:

„Die Generalsynode nimmt mit Befriedigung Kenntniß von der pflichtgemäßen Wahrung des Bekenntnisstandes und der Lehrordnung unserer Evangelisch-protestantischen Kirche, welche der Oberkirchenrat nach dem Inhalte seines Berichtes beobachtet hat.“

Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Einstimmig angenommen gegenüber 6 Stimmenenthaltungen.

Darauf wird die Sitzung bis 4 Uhr unterbrochen. Nach Wiederaufnahme der Sitzung werden die übrigen bereits vom Berichterstatter berührten Punkte des Generalberichts rasch erledigt. Zu B III ergreift das Wort:

Dekan Wolfhard: Hochgeehrte Herren! Gestatten Sie mir, daß ich bei diesem Gegenstand, über den der Herr Abgeordnete Dr. Kiefer heute Vormittag schon geredet hat, und dem ich herzlichen Dank sage dafür, daß er sich so warm der Sache angenommen hat, das Wort ergreife. Ich möchte mich nämlich über die Konferenzen zwischen Geistlichen und Lehrern behufs Förderung des Religionsunterrichts aussprechen. Auch ich habe in der Diözese Freiburg, wie das in manchen andern Diözesen geschehen ist, eine solche gemeinschaftliche Konferenz eingerichtet. Sie wird auch fleißig besucht. In neuerer Zeit nun haben diese Konferenzen mehrfache Anfechtungen erfahren. Da heißt es seitens mancher Lehrer, wozu sollen wir diese Konferenzen besuchen, wir bedürfen doch keiner Anleitung zur Erteilung unseres Unterrichts? Nun, nur dem Fertigen ist nichts recht. Von einer andern Seite warnte man vor ihnen. Man sagte: Ihr Lehrer, nehmt euch inacht. Hinter diesen gemeinschaftlichen Konferenzen lauern hierarchische Bestrebungen, man will die Lehrer wieder allmählich unter die Gewalt der Geistlichkeit bringen. Ich war über diesen Vorwurf sehr erstaunt, weil ich daraus ersehen habe, daß man auch bei den wohlmeinendsten Absichten vor den schlimmsten Unterstellungen nicht sicher ist. Rühmend muß ich hervorheben, daß ein großer Teil waderer, tüchtiger Lehrer sich an diese Warnung durchaus nicht kehrt, sondern frei und mutig für diese gemeinschaftlichen Konferenzen eintritt; das möchte ich hier in dieser Versammlung besonders hervorheben. Diese gemischten Konferenzen sind, ich möchte fast sagen, eine Notwen-



digkeit. Überall werden Gegenstände des Unterrichts in Konferenzen, teils in freien, teils in amtlichen, besprochen, nur bei dem einen Gegenstande, der aber der wichtigste und zugleich der schwierigste ist, bei dem Religionsunterricht, fanden bisher keine Konferenzen statt. Man könnte vielleicht sagen, der evangelische Religionsunterricht wird so vortrefflich erteilt, daß das weniger nötig ist u. Das mag ja manchmal der Fall sein, aber nach meinen Erfahrungen muß ich doch sagen, daß gerade bei diesem Unterrichte noch gar vieles im Argen liegt. Kein anderer Gegenstand, als gerade dieser, verlangt mehr solche Konferenzen. Da werden neue Gesichtspunkte hervorgehoben, man spricht sich gegenseitig aus, und ich muß offen gestehen, daß ich immer reich belehrt aus diesen Konferenzen weggegangen bin. Ich habe manches in meinem Unterrichte zweckmäßiger betrieben, und die Anregung dazu gaben die Konferenzen. Aber noch aus einem andern Grunde halte ich diese gemeinschaftlichen Konferenzen für wichtig. Geistliche und Lehrer treten bei denselben mehr in freundschaftlicher Weise zusammen, man spricht sich aus, man verständigt sich gegenseitig. Nun arbeiten aber Lehrer und Geistliche in dem nämlichen Gegenstande, sie unterrichten die nämlichen Kinder und suchen sie zu religiös- und sittlich-tüchtigen Menschen heranzubilden. Wenn da seitens der Lehrer und der Geistlichen Hand in Hand gearbeitet wird, werden sich bessere Resultate ergeben, als wenn dies nicht geschieht. Ich bin nicht einer von denen, die abergläubisch an der Methode hängen, und weiß wohl, wer von sittlich-religiösem Geiste durchdrungen ist, wird Tüchtiges leisten, aber die richtige Methode hilft doch manche Hindernisse entfernen und wird den Unterricht immer fruchtbarer gestalten.

Darum bitte ich Sie, verehrte Herren, wo Sie können, da setzen Sie Ihre Kraft ein, um solche Konferenzen ins Leben zu rufen. Halten sich auch manche Lehrer spröde zurück, sie werden immer auch dankbare finden, und Geistliche und Lehrer werden daraus reichlichen Gewinn ziehen. Die Eintracht zwischen Lehrern und Geistlichen wird dadurch gefördert, und das wird von Segen für die Schule und die Gemeinde sein.

In Fortsetzung seines Berichts führt sodann Präsident Dr. K i e f e r zu Abschnitt D des Generalberichts aus:

Die Frage einer würdigen und erhebenden Gestaltung des Kultus durch Orgelspiel und Gemeindegesang ist schon oft erörtert worden, zuletzt bei Gelegenheit der Einführung eines neuen Gesangbuchs, sie ist aber auch eine höchst bedeutsame. Man hat die Ansicht verfolgt, daß es sehr gut sein würde, die religiösen Handlungen feierlicher zu gestalten, aber immerhin ähnlich der bisherigen Form. Es liegt im Wesen der Sache Nichts, was unverträglich wäre mit der Begründung einer religiösen Feierlichkeit, und wenn dieses beobachtet wird vonseiten der Gemeinden, so würde gewiß der Geistliche sehr gern bei der Sache sein, wenn nicht, würde es wohl zweckmäßig sein, wenn die Geistlichkeit sich davon zurückzöge, denn dann ist es ungeeignet für den Geistlichen, wenn solche Petitionen an ihn gelangen, an solchen Bestrebungen teilzunehmen. Man hat erwähnt in Konferenzen, denen ich nicht angewohnt habe, so in Heidelberg bei einem solchen Anlaß, es habe jede taktvolle, jede religiös weisevolle Anteilnahme des Geistlichen gefehlt. Ich glaube, daß in der Generalsynode wohl Niemand sein wird, der dazu eine gänzlich ablehnende Stellung einnimmt. Wir wissen ja, der Eine hat eine mehr, der Andere eine weniger freundliche Stellung, der Dritte vielleicht eine gewisse Abneigung gegen dieses ganze Verfahren. Ich glaube eine absolute Proteststellung wird Niemand einnehmen, etwa dafür, daß der Geistliche sich zurückziehen solle, wenn man ihn darum bittet, etwa seine Mitwirkung bei Beratung über die Begräbnisformen bei der Feuerbestattung zu leihen. Ich glaube, daß in dieser Beziehung Niemand einen Antrag stellen wird, man hat auch im Ausschusse keinen besondern Antrag gestellt, ich referiere das nur als den allgemeinen Eindruck.

Präsident: Wird diese Frage nicht weiter besprochen? (Pause)

Präsident Dr. Kiefer: Nun ist von der bessern religiösen Gestaltung des Kultus durch Orgelspiel und Gemeindegesang gesprochen worden. Wir sind alle der Meinung gewesen, daß man alles aufbieten möge in der Volksschule schon, um diesem Ziele näher zu kommen. Ich habe heute morgen schon diesen Punkt besprochen und will noch nachtragen, was dazu gehört. Es ist mehrfach gewünscht worden, daß die Lehrerinnen,



die in der Volksschule mitwirken, sich auch im Violinspiel ausbilden möchten. Die jungen Lehrer, die auf den Seminarien für ihre spätere Stellung vorbereitet werden, sind mit dem Violinspiel und dem Orgelspiel vertraut gemacht. Aber es ist beobachtet worden, daß die Lehrerinnen, welche Unterricht in der Volksschule erteilen und Gelegenheit haben, sich beim Gesangunterricht zu beteiligen, das nicht leisten können, was sie sollen, wenn sie nicht mit dem Violinspielen vertraut sind. Es ist nicht in jeder Schule, namentlich auf dem Lande nicht, ein Klavier zur Hand. Es sind auch noch andere Instrumente erwähnt worden, die in neuerer Zeit demselben Zwecke dienen. Die Hauptsache aber ist, die Melodie zum Gesange musikalisch vorzuführen. Das Vorsingen wird nicht denselben Dienst leisten. Dazu ist die Violine erfahrungsgemäß das zweckmäßigste Instrument. Da nun den jungen Lehrern Unterricht im Violinspiel erteilt wird, so wüßte ich nicht, warum dies für die Lehrerinnen nicht gleichfalls geschehen sollte, und der Ausschuß spricht dem Oberkirchenrat den Wunsch aus, er möge seine Thätigkeit dahin richten, daß auch die Lehrerinnen mit dem Violinspiel sich vertraut machen. Darüber herrschte nur eine Stimme in der Abteilung.

Prälat D. Doll: Es hat im Ausschuß ein Mitglied der Kommission den Wunsch ausgesprochen, der Oberkirchenrat möge bei der Oberschulbehörde sich verwenden, daß die Lehrerinnen ebenfalls im Violinspiel ausgebildet werden. Ich halte es für angezeigt, wenn dieser Gedanke, der hier angeregt ist, in Form eines Beschlusses der General-synode an den Oberkirchenrat gelangt, weil dadurch eine bestimmtere Veranlassung für den Oberkirchenrat vorhanden ist, sich an die Oberschulbehörde zu wenden. Vielleicht nimmt der Herr Berichterstatter Veranlassung, einen solchen Beschluß zu formulieren.

Seminaradministrator Leup: Ich möchte bemerken, daß die Lehrerinnen in unserem Lande in verschiedenen Anstalten ausgebildet werden. Ein Teil derselben hier im Prinzessin-Wilhelmstift; dort werden in neuerer Zeit sämtliche Schülerinnen verpflichtet, am Violinspiel teilzunehmen, früher war das nicht der Fall. Weiter werden Lehrerinnen herangebildet an den Töchterschulen in Heidelberg und in Freiburg, die auch an jenen Orten die Prüfung ablegen. Ob diese auch im Violinspiel geprüft werden, kann ich nicht sagen. Dann werden Lehrerinnen noch an anderen Anstalten ausgebildet, die hieher kommen und ihr Examen bei der Oberschulbehörde ablegen. Bisher hat man nun vielfach Nachsicht geübt. Wenn eine Lehrerin zur ersten oder zur zweiten Prüfung kam und angab, sie könne nicht Violin spielen, so war es auch gut, sie ist darum nicht zurückgewiesen worden, und man hat sie angestellt. In neuerer Zeit sind diese Fälle selten, und wir sehen im Seminar jetzt darauf, daß die Lehrerinnen auch das Violinspiel erlernt haben. Obligatorisch war bis jetzt die Sache nicht, daher mag es wohl kommen, daß manche Lehrerinnen das Violinspiel nicht verstehen.

Stadtschreiber Laug: Ich wollte nur feststellen, wie nötig der Antrag ist. Es wurde bei uns eine Lehrerin gesucht, die besonders Musikunterricht erteilen sollte, und die konnte lediglich gar nichts; sie war nicht in der Lage, irgend ein Instrument zu spielen.

Präsident: Ich glaube, die Synode ist hinreichend unterrichtet. Ich darf feststellen, daß von der Synode der Wunsch ausgesprochen wird:

„Der Oberkirchenrat wolle beim Großh. Oberschulrat dahin wirken, daß die Lehrerinnen eine gründlichere Vorbildung zur Erteilung des Gesangunterrichts erhalten.“

Ich darf feststellen, daß das der einmütige Wunsch der Synode ist. (Zustimmung)

Präsident Dr. Kiefer: Zu Ziff. 8 habe ich Folgendes zu bemerken: In der Kommission der Abteilung ist der Wunsch ausgesprochen worden, der Oberkirchenrat möge eine gewisse Anteilnahme an den kirchlichen Bauten an den Tag legen, dahingehend, daß nicht immer nur der gotische Stil als der am meisten durchzuführende betrachtet werde, und daß vielleicht durch Einführung anderer, ebenfalls schöner Baustile dahin gewirkt werde, hinsichtlich der Akustik bessere Wirkung zu erzielen. Das ist freilich ein großes Geheimnis, von dem nicht jeder Baumeister behaupten kann, daß er es ergründet habe. Es ist ein eigentümliches Geschick bestimmter Kirchenbautechniker, daß sie zwar schön, aber nicht akustisch bauen können. Darin sind schon viele nicht



erfreuliche Erfahrungen gemacht worden. Übrigens hat die Kommission geglaubt, wir sollten das in der Sitzung der Synode nur erwähnen. In der Sitzung des Ausschusses ist es schwierig, in dieser Hinsicht zu einem Beschlusse zu kommen. Es ist deshalb auch kein Antrag eingebracht worden, aber eine gewisse Aufmerksamkeit auf den angeregten Punkt wird öfters von gutem Erfolge begleitet sein.

E. Unterricht. Es ist in der Kommission vom Religionsunterricht an den Mittelschulen gesprochen worden, daß sich geeignete Männer finden möchten, die einen höheren Bildungsgrad besitzen, um an den Oberklassen wirksam Religionsunterricht erteilen zu können. Ich will dabei erwähnen, daß in einem anderen Teile des Berichts hervorgehoben ist, es sei gelungen höhere Lehrer anzustellen, die Theologen sind, daß man dankend die Bereitwilligkeit der Staatsregierung anerkennt, den Theologen eine solche Stelle anzuweisen, daß sie auch in andern gelehrten Fächern Unterricht an den höheren Schulen erteilen können.

Präsident: Wird nicht widersprochen? — (Pause)

Präsident Dr. Kiefer: F. Stand der Geistlichen. Dieser Teil ist für uns weggefallen, weil dafür eine besondere Kommission besteht bezüglich der Ausbringung größerer Mittel für die Geistlichen.

Unter Ziff. 2 ist erwähnt worden, daß künftig der Ertrag der Karfreitagskollekte zur Unterstützung armer Gemeinden mit Einschluß der Diasporagenossenschaften zu verwenden sei. Es ist die Karfreitagskollekte eine der ergiebigsten, weil man an diesem Tage in der Kirche nicht fehlen will, und die Meisten sind daher an dieser Kollekte beteiligt. Es ist weiter bemerkt worden, daß diejenigen, welche im Bezug von Karfreitagsstipendien sind, dieselben weiter beziehen sollen, wie es bis jetzt geschehen ist, daß aber neue Karfreitagsstipendien nicht mehr verliehen werden möchten, weil der Mangel an Theologen nicht mehr so groß ist, wie früher. Die Kommission darf hier den Wunsch aussprechen, daß, wenn es dahin wieder kommen sollte, wie es früher der Fall war, daß ein Mangel an Theologen eintritt, man auf den alten Gebrauch und die alte Verwendung der Karfreitagskollekte zurückgreifen möge. Das war die Meinung der sämtlichen Mitglieder der Kommission.

Auf eine Anfrage des Abgeordneten Einwächter wegen Rückzahlung der Stipendien erklärt Oberkirchenrat Bujard, daß bei Wechsel des Studiums oder des Berufs und bei Übertritt in auswärtigen Kirchendienst auf Rückzahlung der bezogenen Stipendien jeweils gedrungen werde.

Präsident Dr. Kiefer: Auf die Ziffer 5 brauche ich nicht weiter einzugehen. Dabei ist auch bei der bedeutenden Zahl von Geistlichen, die noch nicht im Kirchendienste Verwendung gefunden haben, von Einem die Rede, über den wir schon heute morgen verhandelt haben, wenigstens im Zusammenhang mit einem anderen Punkte. Wir würden jetzt zum nächsten Abschnitt kommen:

G. Christliches Gemeindeleben. Hier ist hervorgehoben, daß von protestantischer Seite ein günstiger Erfolg in Bezug auf die Erträgnisse der Kollekten, sowie in Bezug auf die Hebung der Wohlthätigkeit und Mildthätigkeit, der Unterstützung Kranker und Notleidender zu verzeichnen ist. So sind für kirchliche und wohlthätige Zwecke auf den Kopf im Jahre 1884 25,5 Pf., im Jahre 1894 40,3 Pf. gesammelt worden. An solchen milden und wohlthätigen Anstalten bestehen bis jetzt die Anstalt für Epileptische in Kork, das in der Errichtung begriffene Diakonissenhaus in Freiburg, die Idiotenanstalt in Rosbach und 2 Anstalten des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder. Ich möchte hervorheben, daß das Diakonissenhaus in Freiburg keine Lokalanstalt ist, sondern eine Anstalt, die im Zusammenhang mit anderen für die Ausbildung von Diakonissinnen für das ganze Land im Anschlusse an die Kliniken der Universität sorgen soll. Die Gründung dieser Anstalt ist angeregt worden von Lehrern der Medizin an der Universität. Es ist in Aussicht genommen, und es wird der Tag nicht fern sein, daß diese Anstalt ins Leben treten kann. Ich glaube, die Errichtung dieser Anstalt ist ein glänzendes Zeugnis, wenn der Ausdruck gestattet ist, des Zusammengehens und Zusammenwirkens für die protestantische Kirche.

Nun komme ich zu einem wichtigen Punkte, den ich in Verbindung mit Ziffer 3 und 4 des Abschnittes G. besprechen möchte, nämlich mit der Frage der Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung.



Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß eine Generalsynode in der Gegenwart nicht stillschweigend an solchen Gegenständen vorübergehen kann. Die Staatsgesetzgebung und später die Reichsgesetzgebung sind in dieser Richtung vorangegangen, aber wir dürfen uns nicht rühmen, daß eine großartige Einwirkung der hierauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen überall siegreich im Lande durchgedrungen ist. Wir müssen zugeben, daß es viele Klassen giebt, überall, nicht bloß in Deutschland, die sich nur sehr langsam in neue Verhältnisse hineinleben können, wie sie durch die Gesetze und Verordnungen über die Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung geschaffen worden sind. Der Sonntag soll nicht bloß ein Tag der Ruhe sein gegenüber den schweren Arbeitstagen der Woche, er soll auch in einer wirklichen Feier erinnern an die hohe Bedeutung der Religion, welche unser heutiges Gesamtleben in sozialer Hinsicht durchdringt und an die große Wohlthat, die unser kirchliches Leben empfangen würde, wenn es gelingt, den Sonntag zur Herrschaft zu erheben in einer Weise, wie wir bisher hiezu nicht imstande gewesen sind. Es ist freilich nicht zu leugnen, man muß hier Geduld üben, und dies hat jeder Staat gethan, der auf diesem Gebiete ruhig und sicher vorangeschritten ist. Wir haben vielfach von Ausländern gehört, daß ein allzugroßer Zwang in Bezug auf die Sonntagsruhe vonseiten des Staates oder der kirchlichen Genossenschaften sich nicht dauernd bewährt habe, daß zu hastig eingeführte, drängende Maßregeln in Wahrheit nicht viel geholfen haben, ja daß infolge eines solchen Zwanges zur Sonntagsfeier schlimmere Erscheinungen zu Tage getreten sind, als wenn gesetzlich der Sonntag wie ein gewöhnlicher Wochentag behandelt gewesen wäre. Nach Bielefeld, was wir aus amerikanischen Großstädten hören, und zwar von vollständig zuverlässiger Seite, und ebenso aus England, wo man früher nach streng puritanischer Weise die Sonntagsheiligung geordnet hat, wissen wir, daß allervwärts arge Übelstände hiebei zu Tage getreten sind. Wir wissen, daß in Amerika hinsichtlich des Versäumnisses des Gottesdienstes schwere Strafen, wie Auspeitschung und noch Schlimmeres in einer nicht allzufernen Zeit vorgekommen sind. Da werden wir uns denn doch sagen müssen, wenn wir mit Ausdauer, mit einer gewissen Schonung, Schritt um Schritt vorgehen, mit Rücksicht auf die Volksgewohnheiten, so wird das für die Erreichung des erwünschten Zieles viel besser sein, als wenn man, wie man sagt, mit dem Kopfe durch die Wand rennen will. Man muß von kirchlicher Seite bemüht sein, dem Staat gegenüber zu zeigen, wo die Mißstände liegen, in welcher Gestalt sie an uns herantreten, und mit allem Einfluß, welchen die Geistlichen haben, müssen diese Männer an der Seite des Staates bemüht sein, einen Zustand herzustellen, der die kirchlichen Interessen befriedigt.

Wenn man hört, und das kann jeder selbst erfahren, der das Wirtshausleben am Sonntagvormittag beobachtet, daß eigentlich seit den letzten Jahren, seitdem die Sonntagsruhe gepredigt wird, der Wirtshausbesuch an manchem Orte sich verschlimmert hat, so darf man, glaube ich, bei solchen Verhältnissen die Geduld nicht verlieren, muß aber doch auch eine scharfe und klare Beurteilung dieses Zustandes aussprechen.

Es ist tadelnswert in hohem Grade und eine Verunglimpfung der religiösen Gefühle der Kirche selbst, wenn man die Wirtshäuser füllt, selbst an kleinen Orten, statt in die Kirche zu gehen. Und namentlich auch die Jugend, die hier besonders in Frage kommt, hat nur in der Kirche ihren rechten Platz, um ihren religiösen Pflichten nachzukommen, sie soll nicht im Wirtshaus sitzen. In so manchen, besonders auch in Richterkreisen, lernt man diese Zustände in ihren schlimmen Folgen kennen. Ich will nicht sagen, daß in früheren Zeiten überall günstigere Zustände geherrscht haben, aber unser Volksleben ist doch in den wohlhabenden Klassen vielfach einer gewissen Neigung zur Gemüthsucht verfallen. Ich will nicht behaupten, es sei das die Folge einer Verderbnis der Sitten im Ganzen. Das ist nicht wahr. Aber eine gewisse Neigung zum Wohlleben sehen wir nicht bloß bei der Landbevölkerung außerhalb der größeren Städte, sondern auch bei den Arbeitern in den Fabrikstädten begegnet man derselben Erscheinung. Angesichts dieser Zustände möchte ich es billigen, wenn die Versammlung aussprechen würde, — es ist auch in der Kommission ausgesprochen worden, — es sei Zeit, daß man dahin gelangt, die politischen Gewalten hiegegen anzuregen



und zwar in erster Reihe, daß man wenigstens während des Kirchenbesuchs die Wirtshäuser schließe. Wer draußen auf dem Lande lebt, der kann die Beschwerde hören: der Kaufmann und der Gewerbsmann müsse seinen Laden während dieser Zeit schließen; aber die Wirtshäuser sind voll, und dort werde am allerwenigsten dem Sonntage rücksichtsvolle Rechnung getragen. Ich glaube durchaus nicht, daß es unbillig ist, wenn man den Wunsch ausspricht und dahin thätig ist, daß bis zur Beendigung des Gottesdienstes die Wirtshäuser geschlossen bleiben sollen. Es hat auch keine Meinungsverschiedenheit dahin gegeben, daß Leute, die als Gäste abends zuvor angekommen sind oder früh morgens, daß man für diese die Wirtschaft nicht schließt; vollständig hungern und ohne Frühstück lassen kann man diese Leute nicht, das wäre unausführbar. Mit dieser Einschränkung, glaube ich, können wir die Zustimmung dazu geben, den Oberkirchenrat zu bitten, er möge bei der Staatsregierung das Seine thun, diesem Mißstande abzuhelfen.

Dekan Bauer: Hohe Synode! Ich möchte einige Worte beifügen zur Unterstützung dessen, was Sie vom Herrn Referenten gehört haben. Obgleich ich ein ganz entschiedener Gegner von polizeilichen Maßregeln bin, halte ich es doch angesichts der Folgen des Sonntagsgesetzes für unbedingt notwendig, daß von Staatswegen der Wirtshausbesuch des Sonntag-Vormittags etwas eingeschränkt wird. Im Anfang hörte man, nachdem das Reichsgesetz gegeben war, die aller verschiedensten Urteile über die Folgen dieses Gesetzes, und zwar die allerentgegengesetztesten. Ich habe von Anfang an die Absicht gehabt, auf der Diözesansynode diese Frage eingehend behandeln zu lassen; bevor aber schon genauere Resultate beobachtet werden konnten, hielt ich es für ganz verkehrt. Ich erkundigte mich indes und hörte, daß das Schließen der Geschäfte am Sonntag-Vormittag bedenkliche Folgen habe. Aus ganz zuverlässigem Munde wurde mir mitgeteilt, daß Lehrlinge, welche seither des Sonntags bis zum Gottesdienst im Geschäft beschäftigt worden seien, vom Morgen an im Wirtshause säßen. Wenn die Lehrlinge, deren Zahl heutzutage leichter überhand nimmt, als in früheren Zeiten, da viele Geschäfte fast nur noch von Lehrlingen geführt und unterstützt werden, schon in der Jugend angehalten werden, am Sonntagmorgen das Wirtshaus zu besuchen, was sollen sie dann machen, wenn sie 20, 30 Jahre alt sind? Ich glaube, die Jugend wird dadurch zum Wirtshausleben erzogen, wenigstens ist ihr dazu Gelegenheit gegeben, was früher unmöglich war. Sowohl nach Gesetz, als nach Sitte gehört die Jugend von 16—17 Jahren nicht in die Wirtshäuser, was aber jetzt allgemeine Gewohnheit geworden ist. Ich würde mit Freuden beistimmen, wenn in der Generalsynode der Wunsch ausgesprochen würde, daß allen Einheimischen am Sonntag-Vormittag der Besuch der Wirtshäuser nicht gestattet werde.

Präsident Dr. Kiefer: Ich habe einen von Herrn Kirchenrat D. Lemme geschriebenen Antrag noch hier vor mir. Der Antrag lautet:

„Der Evangelische Oberkirchenrat wolle in Sachen der Sonntagsruhe bei der Staatsregierung dahin vorstellig werden, daß die Ausnahmebestimmungen (hinsichtlich Gewährung der Ausdehnung des Geschäftsbetriebs über 5 Stunden hinaus) nicht eine Ausdehnung erlangen, durch welche das Sonntagsgesetz selbst erdrückt, und seine Wirkung illusorisch gemacht würde;

daß in allen staatlichen Bureaus und Betrieben (Eisenbahnbetrieb u. dergl.) die Sonntagsruhe nach Möglichkeit durchgeführt werde;

daß die Staatsregierung dahin wirken möge, daß die Sonntagsruhe auch auf den Wirtschaftsbetrieb ausgedehnt werde, und zwar, daß die auf den örtlichen Verkehr berechneten Wirtschaften am Sonntag-Vormittag bis 11 Uhr geschlossen bleiben.“

Was den ersten Teil des Antrags anbelangt, so liegt seine Begründung darin: es bestehen eine zu große Zahl von Ausnahmebestimmungen, die eine Art Beseitigung des allgemeinen Gesetzes hervortreten lassen, und das solle bekämpft werden. Nun hat man gerade von der süddeutschen Bevölkerung behauptet,



daß sie am allermeisten dazu geschritten sei, möglichst viele Ausnahmegesetzbestimmungen herbeizuführen für die einzelnen Bezirke und für gewisse Lokale, d. h. so viele, als es überhaupt zulässig ist, zu gewähren. Die Gr. Staatsregierung hat keine Ausnahmegesetzbestimmungen zugelassen, die nicht an sich hinsichtlich ihrer Ausdehnbarkeit hinreichend begründet und durch das Reichsgesetz zugelassen sind. Da und dort sind Ausnahmen vom Gesetz verlangt worden; man hat sie näher motiviert, und meist waren sie bedungen durch lokale Arbeits-, Verkehrs- und Betriebsverhältnisse. Es ist sehr schwierig, und ich bin außer Stande, diese Ihnen einzeln vorzuführen. Im großen und ganzen wird es gut sein, wenn man besonders hierin mit Umsicht handelt, wenn man nicht nach Willkür verfährt, wenn man immer auch die allgemeine Tendenz, den Zweck des Gesetzes sich vergegenwärtigt.

Die Abteilung der Synode war der Meinung, man könne das nicht alles über Bord werfen, allein es sei wünschenswert, daß innerhalb eines gewissen Maßes, welches mit dem Zweck und der Absicht des Gesetzes sich deckt, gewisse Einschränkungen gemacht würden. Dabei wurde insbesondere hervorgehoben, daß der Sonntagsbetrieb der Staatseisenbahnen in einer zu starken, umfangreichen Weise stattfindet. Es ist dem sofort entgegengehalten worden, daß ein so kleiner Staat, wie Baden, der noch dazu die Konkurrenz der elsässer Bahnen auszuhalten habe, nicht für sich allein in dieser Beziehung vorgehen könne, es müßten da Vereinbarungen mit den angrenzenden Staaten getroffen werden, und es ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß das geschehen möge. Nun ist es immerhin wünschenswert, daß der so schwer arbeitende Eisenbahnarbeiter am Sonntage Ruhe finde in der Weise, daß man ihm nicht sofort zumute, in der Woche umsomehr zu arbeiten, um die paar Stunden wieder einzubringen, die er am Sonntag geruht hat. Das sind Dinge, die wohl mit größeren Ausgaben verbunden sind; aber gerecht und billig ist es, daß der Staat selbst das thut, was er in humanem Sinne den Arbeitern gegenüber verlangt, daß er auch seinen eigenen Arbeitern nach Kräften eine Sonntagsruhe gewährt. Das wird seine Schwierigkeiten haben, aber der Staat ist mächtig und wohl imstande, das zu ordnen, was nach der allgemeinen Ansicht den berechtigten Wünschen der Arbeiter, die unter seiner Leitung stehen, entspricht.

Kirchenrat D. Lemme: Ich habe mich zum Worte gemeldet, um den in der Kommission gestellten und nun hier eingebrachten und verlesenen Antrag zu begründen. Herr Präsident Dr. Kiefer hat als Berichterstatter den Antrag mit wohlwollenden und empfehlenden Worten begleitet, für die ich ihm sehr dankbar bin. Die Verhandlungen der Diözesansynoden über die Sonntagsruhe boten den äußeren Anlaß, sich in der Kommission mit diesem Gegenstande zu beschäftigen, und der besondere Grund gerade für meine Person, diesen Antrag zu stellen, lag darin, daß ich als Vorsitzender des Komitês für die Sonntagsheiligung, welches als Unterkommission des südwestdeutschen Zweiges für innere Mission bestellt ist, der vorliegenden Frage spezielle Aufmerksamkeit zuzuwenden habe. Da ich in dem genannten Komité, die Gesichtspunkte zur Beurteilung dieser Frage zu überblicken, Gelegenheit gehabt hatte, glaube ich Ihr Wohlwollen für diesen Antrag in Anspruch nehmen zu dürfen. Hierbei weise ich darauf hin, daß wir unsere Arbeit in der Kommission als eine durchaus praktische aufgefaßt haben, — wenigstens glaube ich uns das Zeugnis geben zu können, daß wir das erstrebt haben. Wir haben uns um die Unterschiede der reformierten und lutherischen Anschauung in der lehrhaften Auffassung der Frage nicht bekümmert, wir haben uns auch in dieser Kommission nicht gekehrt an irgend welche Unterschiede der Richtung; ich glaube das vor der Synode aussprechen zu können und spreche es gern vor der Synode aus, daß sich in dem Sonntagskomitê Leute der verschiedensten Richtungen bei dieser rein praktischen Arbeit zusammengefunden haben. Wir haben uns bei unserer Arbeit nicht leiten lassen von fremden Mustern. Wir haben Kenntnis genommen von den bezüglichen Einrichtungen in England, Belgien und der Schweiz, die man dort durchgeführt hat; allein wir haben geglaubt, für das in Deutschland zu erstrebende uns nicht nach fremden Vorbildern richten zu sollen. Wir haben uns darum z. B. nicht die Einführung englischer Art der Sonntagsheiligung, die für unser Volksleben und unsere religiösen An-



Schauungen weniger paßt, zum Ziele gesetzt, sondern wir haben uns die Aufgabe gestellt, ins Auge zu fassen die unter unseren Verhältnissen und bei unseren geltenden gesetzlichen Bestimmungen praktischen und vernünftigen, erreichbaren Ziele. Für das Anstreben derselben mußte unsere Thätigkeit nach zwei Seiten hin gerichtet werden. Erstens kam es für uns darauf an, durch Beeinflussung der Stimmung und Gesinnung in den Gemeinden eine, ich möchte sagen, moralische Einwirkung auszuüben, bei den Gemeindegliedern den Sinn für die Sonntagsheiligung zu beleben. Wir haben durch Flugchriften in diesem Sinne zu wirken gesucht. Aber wir mußten uns sagen, daß eine moralische Einwirkung dieser Art vergeblich bleiben müsse, wenn nicht eine objektive gesetzliche Basis für die Sonntagsheiligung vorhanden ist. Jeder, der im praktischen Leben steht, wird mir zugestehen, daß man sich ziellos abmühen und abarbeiten kann, wenn nicht die Gesetzgebung für die Erreichung bestimmter Resultate eine feste Grundlage bietet. Nun bestand die ungeheure Schwierigkeit der ganzen Sachlage darin, daß die gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe nicht hervorgegangen sind aus der Initiative der Regierungen, wenigstens soweit mir die Dinge bekannt sind, sondern daß diese gesetzlichen Bestimmungen eigentlich hervorgegangen sind aus einem Druck auf die Reichsregierung, und zwar begegneten sich hier zwei ganz verschiedene Faktoren; auf der einen Seite die Kirchen, die die Sonntagsheiligung verlangten, auf der andern Seite die Sozialdemokratie, die für die Arbeiter mehr Ruhe an Sonntagen forderte. Diese beiden Faktoren haben hier zusammengewirkt, und dabei konnte es den Anschein gewinnen, als wenn das staatliche und das kirchliche Interesse nicht zusammenfielen. Man kann es daher den staatlichen Behörden keineswegs verdenken, ich wenigstens finde es erklärlich, wenn diese von ihrem Standpunkte aus die verschiedenen Interessen schützen zu sollen meinten und denjenigen gegenüber, die durch die Sonntagsgesetzgebung beeinträchtigt zu sein oder zu werden fürchteten, sich zu einem gewissen Entgegenkommen verpflichtet hielten. Wir waren nun freilich in der Sonntagskommission der Ansicht, daß, wenn das staatliche Interesse recht verstanden und abgewogen wird, ein Unterschied zwischen staatlichen und kirchlichen Interessen im Grunde genommen nicht besteht, sondern, wenn man nur darauf ausgeht, das wohlverstandene kirchliche und das wohlverstandene staatliche Interesse zu wahren, eine Verständigung wohl zustande kommen kann. Wir haben uns bemüht, das Material für die in Betracht kommenden Fragen zu sammeln, und dasselbe, soweit es uns zur Verfügung stand, zu verwerten und auf Grund desselben durch Petitionen bei der kirchlichen Behörde und bei der Staatsregierung möglichst für Sonntagsruhe als Grundlage für die Sonntagsheiligung zu wirken. Und ich kann an dieser Stelle aussprechen, daß wir sowohl der Staatsregierung, wie auch der Kirchenbehörde zu lebhaftem Danke verpflichtet sind für das Entgegenkommen, welches wir bisher gefunden haben. Daß so bald in Bezug auf alle Wünsche der Sonntagsfreunde ein befriedigendes Ergebnis erreicht wird, ist nicht zu erwarten; aber damit überhaupt ein Zustand der Dinge hergestellt werde, der viel berechnete Unzufriedenheit beseitigt, möchte ich Sie bitten, uns in diesen Bestrebungen zu unterstützen.

Die beiden ersten Anträge stützen sich auf die bestehende Sonntagsgesetzgebung, auf deren Grund wir genötigt waren, zu arbeiten, auf deren Grund wir bisher gearbeitet haben und weiter arbeiten werden. Der dritte Punkt, der sich auf das Schankgewerbe bezieht, ist allerdings ein Gegenstand, bei dem wir eine Ergänzung der Gesetzgebung ins Auge fassen mußten, sowie wir überhaupt an die Arbeit gegangen sind. Die Frage ist von Herrn Dekan Bauer in so klarer und schätzenswerter Weise besprochen worden, die Erfahrungen in Bezug auf die Unzulänglichkeit der gegenwärtig geltenden Bestimmung sind uns von allen Seiten in so weitgehendem Maße mitgeteilt worden, und die Synode wird sich dieser Erfahrungen so wenig verschließen können, daß ich, um nicht zu lang zu werden, auf ein näheres Eingehen auf das Einzelne verzichte. Nur möchte ich Sie zum Schluß recht dringend und herzlich bitten, die Arbeiten der Sonntagskommission, von der ich sagen kann, daß sie nur praktische und erreichbare Ziele ins Auge gefaßt hat, zu unterstützen.

Dekan Gehres: Ich begrüße das, was vom Herrn Berichterstatter gesagt worden ist, meinerseits mit großer Freude; nämlich, daß darauf hingewirkt werden soll, den Wirtschaftsbetrieb des Sonntags zu be-



schränken. Ich glaube, wenn das erreicht wird, so wird viel Unzufriedenheit verschwinden. Die Handwerker, die Kaufleute sagen: Warum gebietet man uns das Schließen der Geschäfte am Sonntage während des Gottesdienstes, und die Wirtshäuser sind alle offen? Ich erlaube mir, noch auf einen andern Uebelstand aufmerksam zu machen, dem, wenn äußerst möglich, abgeholfen werden sollte. Sie wissen wohl, daß es seit Jahren in den Städten üblich wird, daß die geschlossenen Gesellschaften alle Tanzvergünstigungen u. s. w. an den Samstag-Abenden abhalten. Es ist nun nach meinen Erfahrungen vielfach so, daß diese Belustigungen sich nicht selten bis an den lichten Morgen erstrecken, und daß die Leute, die die ganze Nacht in dieser Weise in Anspruch genommen gewesen sind, vom Gottesdienste fern gehalten werden, das ist keine Frage. Ich bin nicht bloß als Pfarrer der Ansicht, daß hier etwas geschehen soll, ich stehe hier auch im Einverständnis mit dem Kirchengemeinderat, der es ebenfalls sehr beklagt, daß diese Gesellschaften fast ausnahmslos am Samstag abgehalten werden. Ich möchte dem Herrn Berichterstatter anheimstellen, ob nicht dieser Punkt auch im Antrag aufgeführt werden soll. Die Sache ist in Pforzheim so, daß jeden Samstag-Abend durch den ganzen Winter hindurch solche Belustigungen von geschlossenen Gesellschaften stattfinden, ja daß sie auch stattfinden in der Passionszeit. Es wäre erwünscht, wenn hier eine Abänderung getroffen werden könnte. Ich will nicht sagen, daß man so weit gehen soll, diese Vergünstigungen am Samstag gänzlich zu verbieten, aber doch soweit, daß die Zeit, wo die Lustbarkeiten der geschlossenen Gesellschaften geschlossen werden müssen, auf eine etwas frühere Stunde als bisher festgesetzt wird.

Präsident Dr. Kiefer: Ich glaube, es wird nicht möglich sein, in der vom geehrten Herrn Voredner gewünschten Weise eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen zu erzielen, um einen Zustand herbeizuführen, wie er in einer früheren Zeit bestand, wo die Polizeistunde auch auf die geschlossenen Gesellschaften angewendet wurde; dies wieder einzuführen, halte ich für unmöglich, und wir würden, glaube ich, wenn wir diesen Punkt in den Antrag mit aufnehmen, dem Oberkirchenrat einen unausführbaren Auftrag erteilen. Was das Verhalten der geschlossenen Gesellschaften gegenüber der Staatsordnung und gegenüber den Vorschriften des Staates betrifft, so glaube ich, daß in dieser Beziehung einfach wieder auf die moralische Einwirkung zu verweisen sein wird, es würde eine nicht im Sinn und Geist der bisherigen Gesetzgebung liegende Insinuation sein, wenn wir sagen wollten, die geschlossenen Gesellschaften dürfen nicht weiter als bis zu der und der Stunde beisammen sein, wenn sie sich ruhig verhalten. Verhalten sie sich nicht ruhig, so werden sie gestraft nach der jetzt schon bestehenden Gesetzgebung; aber eine Ausdehnung der Zwangsvorschriften über ihren jetzigen Bestand wird schwer zu erzielen sein. Ich glaube weiter, es liegt im Interesse unserer selbst, wenn wir suchen, nicht nur die Geistlichen, sondern auch die mit gleichen Gesinnungen besetzten Männer in der Gemeinde, etwaigen Mißständen durch freie Entschließungen der Vereinsleitungen abzuwehren.

Prälat D. Doll: Die Kirchenbehörde ist aufrichtig dankbar für die Bemühungen, welche der Verein für Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung ins Werk gesetzt hat, um sein Ziel zu erreichen; sie ist auch ebenso aufrichtig dankbar dafür, daß durch den Vorsitzenden dieses Vereins die ganze Angelegenheit in Form eines Antrags an die Synode gebracht worden ist. Ich glaube auch, daß die Synode bereit sein wird, den 3 Punkten des Antrags ihre Zustimmung zu erteilen, wobei ich allerdings dem Herrn Präsidenten der Generalsynode anheimgeben muß, diese 3 Punkte zusammenzufassen oder über jeden derselben besonders abstimmen zu lassen. Ich halte insbesondere dafür, daß der Herr Antragsteller nicht eine andere Fassung des Antrags vornehmen sollte, der, soviel ich verstanden habe, auf den lokalen Verkehr in den Wirtshäusern am Sonntag-Vormittag abzielt, daß während der Zeit des Gottesdienstes diese Wirtshäuser geschlossen werden sollen. Den Ausdruck „örtlichen Verkehr“ halte ich für besser und zweckmäßiger, als den vom Herrn Dekan Bauer vorgeschlagenen Ausdruck „einheimischen Verkehr“, denn im letzteren Falle gingen die jungen Burschen in eine andere Ortschaft, um die Wirtshäuser zu besuchen, denn dort sind sie nicht „einheimisch“.



Die Kirchenregierung wird sehr gerne bereit sein, das Ihrige zu thun, um diesem Antrage bei der Staatsregierung weiteren Nachdruck zu verleihen. Dieser Antrag ist ebenso zweckmäßig, wie der vorhin bei einer andern Angelegenheit gestellte wegen der musikalischen Ausbildung der Lehrerinnen, worüber bereits ein Beschluß der Synode vorliegt.

Geh. Regierungsrat Salzer: Ich möchte mein Einverständnis mit den 3 Anträgen ebenfalls aussprechen, obgleich ich mir die Schwierigkeiten nicht verhehle, die bei Schließung der Wirtshäuser am Sonntag-Vormittag entstehen. Es ist sehr schwierig für die Wirte und für die Organe der Polizei, zu unterscheiden, welche Leute als Fremde herbeigekommen, und welche Einheimische sind. Ich möchte mir aber erlauben, bezüglich der Klagen über die Sonntagsentheiligung oder die nicht würdige Feier des Sonntags einiges noch zu bemerken. Die Bestimmungen über die Sonntagsarbeiten, beziehungsweise über deren Verbot sind in der Gewerbeordnung enthalten. Auch mir sind Klagen darüber zugekommen, daß das Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe schlimme Folgen hatte; Lehrlinge und Kommis, die früher einige Stunden am Sonntag-Vormittag beschäftigt wurden, gingen dann zur Kirche und brachten dadurch den Sonntag in würdiger Weise zu. Jetzt ist das nicht mehr der Fall; jetzt dürfen sie am Sonntage nur einige Stunden arbeiten, und ihre Beschäftigung besteht nun darin, daß sie schon am Sonntag-Vormittag das Wirtshaus besuchen. Es ist in diesem Falle die Wirkung des Gesetzes die, daß ganz das Entgegengesetzte erreicht worden ist von dem, was der Gesetzgeber gewollt hat, und es ist zu befürchten, daß die Ausdehnung des Verbots der Sonntagsarbeit auf die anderen Gewerbe, insbesondere das Handwerk, die gleichen Unzuträglichkeiten bringen wird.

Was die würdige Feier des Sonntags und die Sonntagsruhe betrifft, so haben wir hiefür die neueste landesherrliche Verordnung vom 18. Januar 1892, die sich vollständig an die Bestimmungen der Gewerbeordnung und an die frühere landesherrliche Verordnung über den gleichen Gegenstand anschließt, und die wir nach den Erfahrungen, die in den letzten 30 Jahren, da sie im wesentlichen schon seit 1864 besteht, gemacht worden sind, als eine sehr gute bezeichnen dürfen. Wenn diese Verordnung strikte durchgeführt wird, so bin ich fest überzeugt, daß man in Baden über eine unwürdige Feier des Sonntags und über unwürdiges Betragen am Sonntage sich gewiß nicht wird beklagen können. Die Gewerbeordnung, um auf die Sonntagsarbeit zurückzukommen, macht in § 105 b Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit und gestattet am Sonntag für das Handelsgewerbe eine Beschäftigung von 5 Stunden, die in den einzelnen Orten je nach Bedürfnis auf die Tagesstunden verteilt werden; die Festsetzung geschieht durch die Regierung und ihre Beamten nach sorgfältiger Erkundigung, zu welchen Stunden diese Beschäftigung am vorteilhaftesten eintreten dürfe. Ausnahmsweise darf eine Beschäftigung bis zu 10 Stunden stattfinden. Geehrte Herren! Ich kann versichern, daß das Groß. Ministerium des Innern, und daß sämtliche Staatsbeamten, die mit der Durchführung dieses Gesetzes der Gewerbeordnung zu thun haben, mit vollster Strenge dasselbe handhaben und mir wenigstens sind für meinen Bezirk und die übrigen Bezirke im Oberlande noch keine Klagen zugekommen, daß wir allzu viele Freiheiten in Bezug auf § 105 b der Gewerbeordnung gegeben hätten; im Gegenteil, überall hat man geklagt, daß die Ausnahmen nur mit allzu großer Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit durchgeführt werden, und überall Bestrafungen bei den allerkleinsten Überschreitungen dieser gesetzlichen Bestimmungen vorkommen. Ich glaube also, daß berechtigte Klagen über die Beschäftigung von Arbeitern im Handelsgewerbe entgegen den Bestimmungen der Gewerbeordnung für uns in Baden wenigstens nicht vorliegen, vielmehr solche Klagen durchaus ungerechtfertigt sind, und etwaige Beschwerden gegen die landesherrliche Verordnung vom Jahre 1892 über die Sonntagsfeier ebensowenig gerechtfertigt erscheinen, wenn diese landesherrliche Verordnung im richtigen Sinne durchgeführt wird. Ich bin auch einer von denjenigen, die auf die würdige Feier des Sonntags halten; ich habe leider manche Auswüchse, besonders in der Nähe größerer Städte, gesehen und bin vollständig damit einverstanden, daß der Sonntag in würdigster Weise gefeiert wird; glaube aber nicht, daß Beschwerden bei uns in Baden über nicht richtige Handhabung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe mit Grund vorgebracht werden können.



Präsident: Die Verhandlung dürfte als geschlossen betrachtet werden. Ich bitte den Herrn Bericht-er-statter, da von keiner Seite irgend Einer sich zu den einzelnen Sätzen geäußert hat, den ganzen Antrag nochmals vorzulesen, und werde Sie bitten, Ihre Stimme abzugeben. (Geschicht)

Berichterstatter Präsident Dr. Kiefer: Ich will nur zu dem letzten Ausdruck noch hinzufügen, daß die Worte „örtlicher Verkehr“ nach den Abteilungsverhandlungen so gemeint sind, daß man Niemand zumuten solle, daß der Wirt nicht Gäste, die bei ihm wohnen, dulden solle; unter „örtlichem Verkehre“ sind nur diejenigen verstanden, welche nicht im Wirtshause wohnen und ihre Niederlassung daselbst gehabt haben.

Präsident: Es wird nicht notwendig sein, eine getrennte Abstimmung über die einzelnen Sätze vorzunehmen. Wenn von einer Seite solches gewünscht würde, würde ich darauf eingehen. (Pause)

Dann bitte ich diejenigen Herren, welche mit dem eben verlesenen Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht) — Einstimmig angenommen.

Präsident Dr. Kiefer: Es ist in der Abteilung eingehend über die vielfachen Beschwerden wegen vorkommenden Meineids mit Rücksicht auf unsere Gesetze gesprochen worden.

Meine Herren! Es ist leider nicht unwahr, daß der Meineid in unseren gerichtlichen Verhandlungen durchaus nicht selten ist, sondern oft vorkommt, und es kann auch nicht verkannt werden, daß, wenn man sagt, die Eidesabnahmen sollten vermindert werden, das der Zahl nach eine allerdings etwas stark äußerliche Abhilfe sein könnte, die durchzuführen wir nicht in der Lage wären. Bekanntlich ist sowohl in der Straf-, als in der Zivilprozessordnung, namentlich aber in der letzteren, — beides sind Reichsgesetze — die Grundlage einer verhältnismäßig zahlreichen Eidesleistung vorgesehen. Nun nimmt die Kirche mit Recht ein großes Interesse an der Art und Weise, in der derartige Versicherungen auf den Namen Gottes erfolgen, und hat immer ihr Interesse darauf gerichtet, — und im Laufe der Zeit ist eine sehr verschiedene Sitte durch den Staat selbst eingeführt worden — alles aufzuwenden, um den Meineid seltener zu machen. Man hat früher Geistliche gebraucht, um jeden, der einen Eid zu leisten hatte, über die Bedeutung des Eides zu belehren, sein Gewissen wachzurufen, um ihn auf dem rechten Wege zu erhalten. Was das anlangt, so möchte ich nicht glauben, daß es dem Geistlichen möglich sein wird, bei dem großen Umfange, der bei den eidlichen Versicherungen überhaupt nach unserer positiven Gesetzgebung eintritt, das Ziel zu erreichen, welches als möglich und durchführbar erscheint. Ich glaube, der Geistliche würde bei einem größeren Distrikte seiner Thätigkeit durch die Unzahl von Fällen so in Anspruch genommen werden, daß, wenn er für jeden Einzelnen das immer thun würde, was die Eidesformel bezweckt, — sie soll ja durchaus subjektiv angelegt sein — ihm eine Arbeitslast aufgebürdet würde, welche in Bezug auf die Ergebnisse in einem ungünstigen Verhältnisse stünde. Man hat auch in früherer Zeit, als nach den badischen Gesetzen die Eidesleistung noch seltener zu erfolgen hatte, doch eingesehen, daß die besondere geistliche Vorbereitung unthunlich war, und die Bemühungen, die von sehr vielen unserer Geistlichen ausgingen, haben dazu geführt, daß man diese herkömmliche Eidesleistung aufhob. Meine Herren! ich glaube, daß hier die Wirksamkeit des Geistlichen auf der Kanzel, in der Predigt und in der Seelsorge innerhalb der Gemeinde, wenn sie mit recht treuem Eifer und mit Ausdauer geübt wird, allein einen wertvollen Erfolg hervorrufen kann; ich glaube, daß diese Methode der Mitwirkung des Geistlichen die bessere sein wird.

Auf der anderen Seite will ich durchaus nicht unterlassen, hervorzuheben, daß auch der Richter vielfach, vielleicht in zahlreicheren Fällen, dazu beitragen könnte, daß der Meineid sich vermindert, wenn er eingehender das Pflichtbewußtsein der Schwörenden anregte, als es unter dem Mangel an Zeit und bei der Masse der Personen, die in Betracht kommen, da und dort geschieht. Der Richter soll nicht nur die rein rechtliche Seite, die Bedrohung mit Zuchthaus, aussprechen, sondern dem den Eid Leistenden in seinem Gemüte den Zuspruch geben, der nötig ist, und er wird es thun, wenn er die Volksart und die Sitten seines Bezirks kennt, manchmal mit gutem Erfolge.



Ich sage, der Richter soll in einer innerlich ergreifenden Weise dem Eidleistenden begreiflich machen, daß er nicht bloß äußerlich einen Rechtsakt vollzieht, sondern eine unter Anrufung der höchsten Pflichten seines religiös-sittlichen Lebens abzugebende Versicherung vor sich hat, und ich glaube, wenn der Richter das thut, wird er immerhin einigermaßen dazu beitragen können, daß der Eid nicht leichtfertig geschworen wird. Ich habe auch selbst in meiner richterlichen Erfahrung — und gar nicht besonders selten — die Wahrnehmung gemacht, daß namentlich dann, wenn es sich in Prozessen nur um Mein und Dein, um einen äußeren Gewinn handelte, der Betreffende wohl bereit war, einen Eid zu leisten, von dessen absoluter Sicherheit und Wahrheit er nicht in jedem Worte überzeugt war und sich dann durch eine ernste Ansprache und den Hinweis auf die Einzelheiten der Eidesformel, ob es ihm klar sei, daß er berechtigt und imstande sei, die Versicherung abzugeben als untrüglich wahr, allmählich zurückgezogen hat, und wenn ich ihm nachging und weiter fragte, lieber auf die Eidesleistung verzichtete und einen Geldschaden auf sich genommen hat, als einen Eid zu leisten, von dessen absoluter Wahrhaftigkeit er nicht überzeugt sein konnte. Ich habe den Herren in der Kommission einen solchen Fall aus der neuesten Zeit mitgeteilt. Bei jedem Manne des Volkes, der in dieser Lage ist, kann man nicht ohne Weiteres böswillige Absichten voraussetzen, je nach dem Verlaufe des Prozesses kann die Eidesformel eine sehr komplizierte sein; wenn sie auch ganz gut redigiert ist, und sie kann für das absolute Festhalten des Verständnisses in irgend einem Punkte recht schwer werden. In einem solchen Falle halte ich vielmehr auf eine richtige Belehrung vonseiten des Richters im entscheidenden Momente, als auf die Eidesvorbereitung durch den Geistlichen, dem der Prozeß im Ganzen meist gar nicht näher bekannt ist. Der Geistliche kann unmöglich vorher aus den Akten Belehrung gewonnen haben, und wenn er auch das Urteil in Abschrift vor sich hat, so ist es ihm doch vielleicht außerordentlich schwer, mit vollständigem Einblicke in den Zusammenhang der Dinge gerade die Punkte herauszufinden, bei denen wahrheitsgetreu oder falsch ein Eid geleistet wird. Also, meine Herren! ich glaube, die alten Hilfsmittel, die man im Laufe der Zeit als nicht mehr wirkend angesehen hat, wird man schwerlich erneuern wollen. Aber wir sollten es als eine hohe Aufgabe für die Geistlichen und Nichtgeistlichen betrachten, die Bedeutung des Eides und den rechten Ernst bei der Eidesleistung dem Volke ins Gedächtnis zu rufen. Dazu ist die Seelsorge des Geistlichen im Ganzen meines Erachtens von weit höherem Gewichte, als die Einzelvorbereitung.

Auch der Reichstag hat diese Dinge erörtert; vielleicht stehen weitere Verhandlungen darüber nahe bevor, wie man hie und da Revisionen im Gesetze eintreten lassen kann; allein ich möchte bezweifeln, ob eine sehr große Abnahme der Zahl der Eide vor Gericht durch bloße Gesetzesänderungen möglich sein wird.

Die Gesetzgebung ist nicht blind gewesen in diesen Dingen; es hängt das meist einfach zusammen mit dem großen Grundsatz, daß der Richter nach seinen Eindrücken, nach seinem Ermessen, nach seinem Glauben und Dafürhalten, was wahr ist und was nicht wahr ist, sein Urteil zu fällen hat, und daß er nicht so in dem Maße, wie in der früheren Gesetzgebung, an die formale Beweisführung gebunden ist. Das sind Errungenschaften der Gesetzgebung, die für uns hochwertvoll sind. Helfen wir moralisch so gut als möglich, möge auch die Gesetzgebung, wo es ohne förmliche Umwerfung des jetzigen richtigen Prinzips möglich ist, nachhelfen; aber glauben wir nicht an die alten Hilfsmittel, an kleine Mittel, die ihren Erfolg seiner Zeit nicht gehabt haben. Meine Herren! das sind nur äußerliche Hilfsmittel, an deren absolute Unfruchtbarkeit ich bei einem bösen Geiste des Schwörenden glaube. Da wird dieser Geist der Habgucht u. d. mächtiger sein, als diese äußerlichen Hilfsmittel. Von innen heraus, in Predigt und geistlicher Wirksamkeit, im Verkehrsleben und im sittlichen Zusammenleben in der Gemeinde sollen wir alles aufbieten. Das wird fruchtbar sein! Wir haben einen besonderen Antrag in dieser Beziehung nicht gestellt, aber diese Frage eingehend erörtert, deshalb habe ich sie hier erwähnt.



Oberkirchenrat Bujard: Hohe Synode! Die Generalsynode des Jahres 1886 hat sich eingehend mit der Eidesfrage beschäftigt, und sie hat damals an den Oberkirchenrat den Antrag gestellt, es möge der Oberkirchenrat eine eingehende Untersuchung anstellen über die Ursache der bedauerlichen Zunahme der Meineide, und die Kirchenbehörde möge nach Mitteln und Wegen suchen, wie dieser bedauerlichen Erscheinung abzu- helfen sei. Der Oberkirchenrat hat sich der Aufgabe unterzogen und der Generalsynode des Jahres 1891 eine eingehende Vorlage unterbreitet, worin er seine Anschauungen darlegt. Jene Vorlage kam allerdings zu dem Ergebnisse, daß in der Gesetzgebung manche Punkte vorhanden sind, die vielleicht einer Besserung fähig wären, im Übrigen aber wurde in jener Vorlage auch nicht auf die Eidesvorbereitung durch den Geistlichen zurückgegangen. Es hat die hohe Synode die Anschauungen, welche in der Vorlage ausgesprochen waren, gebilligt, und in der Zwischenzeit zwischen der Synode vom Jahre 1891 und der jetzigen Synode hat der Oberkirchenrat jene Vorlage in einer größeren Anzahl der Großh. Staatsregierung, dem zuständigen Ministerium, mitgeteilt, im Sinne und Auftrage der Generalsynode mit der Bitte an die Regierung, sie möge auch ihrerseits, soweit dies nicht etwa schon geschehen, auf eine Änderung der Reichsjustizgesetze behufs Verminderung der Zahl der Eide und Zulässigkeit einer gemeinschaftlichen Eidesabnahme hinwirken und bei Überwachung der Rechtspflege ihr Augenmerk stets darauf gerichtet haben, daß den Mißständen und Gefahren, welche mit der Einrichtung des Eides unvermeidlich verknüpft sind, auf das wirksamste begegnet werde, und daß namentlich, soweit immer möglich, die Eidesbelehrung und die Eidesabnahme mit der Würde und Feierlichkeit geschehe, wie sie die hohe religiöse Bedeutung des Eides erfordert. Das Ministerium hat unsere Mitteilung mit dem Anfügen verdankt, es habe von dem Inhalte derselben mit Interesse Kenntnis genommen und werde die Anregung bei sich bietender Gelegenheit weiter erwägen. Wir dürfen zur Großh. Staatsregierung das Zutrauen haben, daß sie auf dem Wege der Dienstaufsicht Bedacht darauf haben werde, daß der Eid mit Würde abgenommen wird.

Was die von uns, wie es in anderen Staaten geschehen ist, angeregte Änderung speziell der Gesetze betrifft, so ist, wenn ich richtig unterrichtet bin, in dieser Beziehung das Erforderliche jetzt geschehen. Die Novelle zur Strafprozessordnung liegt meines Wissens vor, und darin kommt namentlich ein Punkt in Betracht, nämlich der, daß der Richter ermächtigt sein soll, in solchen Fällen, wo eine Person nicht glaubwürdig erscheint, von der Vereidigung Umgang zu nehmen. Weiter wird auch die nachträgliche Vereidigung zugelassen und dahin gewirkt, daß eine Gesamtzahl von Personen gemeinschaftlich beeidigt werden kann, wie früher in der badischen Gesetzgebung. Was die Kirche auf diesem Gebiete von sich aus thun kann, ist in der Vorlage vom Jahre 1891 auch ausdrücklich dargethan gewesen. Ich kann dem Herrn Berichterstatter darin beipflichten, daß die Kirche nur mit moralischen Mitteln helfen kann und daß es die Aufgabe des Geistlichen ist, im Religionsunterrichte, Konfirmandenunterrichte, in der Predigt und Einzelseelsorge auf die Eidesfrage ständig einzugehen.

Präsident: Hat der Herr Berichterstatter den Generalbericht geschlossen?

Berichterstatter Landgerichtspräsident Dr. Kiefer: Es kommen noch weitere Gegenstände in Betracht, namentlich auch der von einem besonderen Berichterstatter, Herrn Stadtpfarrer Zäringer, nach unserem Beschlusse zu erstattende Bericht über die evangelischen Arbeitervereine. Ich will nur noch das Eine erwähnen, wir haben die sozialen Volkszustände im Hinblick auf den Inhalt der einzelnen Diözesanprotokolle auch zum Gegenstande unserer Erörterung gemacht und es ist dabei namentlich hervorgehoben worden, daß vielfach in den sozialen Verhältnissen — bei der Frage der Sonntagsheiligung ist das erörtert worden — Mißstände genug anzutreffen sind, die einer Mitwirkung der gebildeten Klassen gegenüber den Ungebildeten, der Wohlhabenden gegenüber der ärmeren Klassen bedürfen und denen gegenüber vieles geschehen kann, was noch nicht geleistet ist. Wir haben es auch in dieser Beziehung als eine besondere Aufgabe unseres protestantischen Kirchenlebens — ich spreche nicht vom Oberkirchenrate, auch nicht von einzelnen Mitgliedern der Synode,



sondern von einer gemeinsamen Thätigkeit aller hervorragenderen Mitglieder unserer evangelischen Landeskirche — erkannt, die uns obliegt, daß wir ohne konfessionelle Gehässigkeit suchen sollen, mit dem Geiste unserer Kirche, mit unserer religiösen Anschauung jene Arbeiterkreise, die sich bis jetzt so vielfach zurückgezogen haben vom kirchlichen Leben, wieder herbeizuziehen und zu zeigen, daß auch aus der Mitte dieser großen kirchlichen Gemeinschaften ein für ihre Heranziehung zu diesen Kreisen sprechender Wunsch entspringt, und für uns ein ehrenvoller Vorzug aus dieser Wiedergewinnung erwächst, der ein edlerer, größerer und wirksamere ist in seinem Erfolge für jene Klassen als das, was sie von ihren Freunden zu gewärtigen haben. Es ist nicht zu leugnen, daß die sozialistischen Ideen weit und tief im Volke eingedrungen sind, vielleicht in anderen Ländern noch mehr als hier, und daß sie angefangen haben, sich auch auf die landwirtschaftlichen Kreise auszudehnen. Es erscheint uns außerordentlich wertvoll, wenn der Geistliche unter dem Zuzuge besonders geeigneter Leute aus der Gemeinde nicht nur diesen Zuständen die nötige Aufmerksamkeit zuwendet, sondern daß man auch den Leuten zu zeigen sucht, man sei in der That bereit, für sie Sorge zu tragen, und daß man ein warmes Interesse für sie hat. — Meine Herren! es geschieht das mit viel größerer Beredsamkeit bis dahin von Seiten der katholischen Kirche, und es würde verkehrt von uns sein, wenn wir Gegensätze der konfessionellen Anschauung in den Mittelpunkt solcher Einwirkungen stellen würden. Das sollen wir nicht, wir sollen uns vereinigen und mit geeinigten Kräften dahin wirken, daß die Bildung, die moralische Bildung insbesondere, geweiht und gekräftigt durch religiöse Eindrücke, in jenen Volkskreisen erstärke, da wir sonst sagen müssen, wir haben unsere Pflicht veräußert, wenn wir nicht Hilfe leisten in der Art und Weise, wie ich sie soeben bezeichnet habe.

Meine Herren! es ist nicht widersprochen worden in der Abteilung bei der Prüfung dieser Frage, daß hier mehr zu thun ist, als schon geschehen, und daß wir eine höhere Aufgabe zu erfüllen haben, als sie in der Vergangenheit verwirklicht wurde. Ich glaube, es liegt ein tiefes Gefühl von freundlicher Denkweise in unserem Volke, welches den besten Erfolg haben wird, wenn die Leute sehen, daß man sich ihnen gleich zur Seite stellt, nicht mit Geringschätzung und Gleichgültigkeit auf sie heruntersieht, und was gäbe es denn für einen höheren Aufruf dazu, als das Christentum mit seinen heiligsten Problemen und seiner Wahrheit? Wir wollen versuchen, daß wir sie in christlicher Denkweise mit Brüderlichkeit heranziehen, die höher Gebildeten die minder Gebildeten, die in höherer Lebensstellung Befindlichen die Ärmeren, die unteren Klassen, daß wir diese Gegensätze möglichst verschwinden machen. Meine Herren! das ist eine sehr hohe Aufgabe! Ich würde mich sehr getroffen fühlen, wenn man mir sagen würde, Du redest, als wenn Du selbst viel gethan hättest. Nein, meine Herren! ich habe zu wenig gethan, viel zu wenig, ich habe mich durch Berufsarbeit und Gesundheitsverhältnisse mehr abhalten lassen, als ich hätte thun sollen. Ich glaube, es ist diese Sache eine Pflicht der höher Gebildeten, nicht der Geistlichen allein, und da darf es ausgesprochen werden, wir Alle müssen Hand anlegen und die minder gebildeten Leute für Hilfeleistung entschieden befehlen und befestigen in dem Eindrucke, wir verkehren gern mit ihnen.

Das ist unsere Ansicht gewesen bei der Besprechung dieser Sache in der Abteilung. Ich bin überzeugt, daß wir auch hier auf keine gegensätzliche Meinung treffen; glaube aber, es sei nötig und gerechtfertigt gewesen, das auszusprechen. Im Übrigen muß ich hinzufügen, es sei über die Arbeitervereine in einer ausführlichen Erörterung noch Näheres zu sagen. Herr Stadtpfarrer Zäringer hat darüber zu reden, und der Herr Präsident wird ihn ersuchen, in seinen Bericht einzutreten.

Präsident: Geehrte Herren! Damit wäre also dieser Gegenstand der Tagesordnung erschöpft. Ich glaube nur in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich dem Herrn Berichterstatter für den gründlichen und würdigen Bericht den Dank der Synode ausspreche. Wir gehen über zum letzten Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung: Bericht über die evangelischen Arbeitervereine.

Berichterstatter Stadtpfarrer Zäringer: Hohe Synode! In dem Bescheid auf die Diözesansynoden des Jahres 1893 werden Sie auf S. 110 eine Erwähnung der evangelischen Arbeitervereine finden, die in



der letzten Zeit in unserem badischen Lande sich gegründet haben. Der Evangelische Oberkirchenrat — ich will seine eigenen Worte Ihnen mitteilen — begrüßt in dem Entstehen und dem Bestehen solcher Vereine, deren richtige Leitung vorausgesetzt, ein hoffnungsreiches Zeichen der Gesundung unseres Volkslebens und hofft auf eine reichliche Vermehrung derselben.

Die evangelischen Arbeitervereine durch ganz Süddeutschland hindurch sind, wie den meisten von Ihnen, verehrte Herren! wohl bekannt sein wird, in ganz bestimmtem und ausgesprochenem Gegensatz gegen die Sozialdemokratie entstanden. Sie wollen unter der Arbeiterschaft die die Volksseele bis in das Tiefste vergiftenden und die Ordnung unserer Gesellschaft in höchstem Grade bedrohenden Bestrebungen der Sozialdemokratie bekämpfen, sich ihnen entgegenstellen. Auf der anderen Seite zeigt sich aber auch, daß unsere evangelischen Arbeitervereine in der Arbeiterschaft selber sehr häufig in der Lage sind, der Versuchung des Anschlusses evangelischer Arbeiter an katholische Gesellenvereine, der sehr oft versucht wird und leider auch manchmal, wenigstens nach meiner Erfahrung, erreicht worden ist, entgegenzuarbeiten.

Der Wahlspruch unserer evangelischen Arbeitervereine ist bekanntlich das Petrinische Wort: „Thut Ehre Jedermann, habt die Brüder lieb, fürchtet Gott, ehret den König!“ Sie wollen sich mit diesem Wahlspruche nicht sowohl als eine kirchlich-religiöse Gesellschaft darstellen wie etwa unsere christlichen Jünglingsvereine und christlichen Männervereine; sondern sie wollen sich bestimmt als eine soziale Vereinigung bezeichnen, und zwar als eine evangelisch-soziale, die auf positiv christlicher Grundlage, mit christlichen Grundsätzen und in evangelischer Weise ihr Teil zur Lösung der sozialen Frage beizutragen bestrebt ist. Es haben deswegen die Arbeitervereine nicht nur, wenn ich so sagen darf, ein christliches Programm, sie haben auch ein sozialpolitisches, das sog. „evangelisch-soziale“ Programm. In demselben sind natürlich alle die Forderungen aufgenommen, die für die einzelnen Mitglieder aus dieser christlich-evangelischen Grundlage sich von selbst ergeben. Daneben aber sind auch diejenigen Forderungen — erschrecken Sie nicht, verehrte Herren! — der Sozialdemokratie aufgenommen, die im sozialistischen Programm das kleine Körnchen Wahrheit bilden. Daß auch in jenem Programm, angesichts der Zustände unserer Arbeiter und der Arbeiterverhältnisse in der Gegenwart, ein solches Körnlein Wahrheit enthalten ist, das wird wohl Niemand bestreiten können.

Es ist nun allerdings ein zur Zeit noch kleines Häuflein, das sich zusammengefunden hat in unserem badischen evangelischen Arbeitervereins-Verbande. Es sind bis jetzt ihrer nur 13, nämlich in Mannheim, Emmendingen, Freiburg, Karlsruhe, Pforzheim, Weinheim, Waldkirch, Zell i. W., Grözingen, Waldhof, Durlach, Wehr und Würm. Sie sind hier nach der Zahl ihrer Mitglieder aufgeführt; z. B. Mannheim zählt 670 Mitglieder, Würm 22. Außerhalb des Verbandes stehen noch die Vereine: Achern, Niefern, Tauberbischofsheim, Feudenheim und Nedarau; — alles in allem nicht ganz 2700 Mitglieder. Aber wenn auch die Vereine selbst noch kleine Häuflein sind in der Gesamtheit der Arbeiterschaft, und die Maschen des Netzes, mit dem sie unser badisches Land überzogen haben, noch allzu weit sind, wie es auch für unser ganzes deutsches Vaterland gilt, so muß man doch sagen, es ist ein verheißungsvoller Anfang. Dieser ganze deutsche Arbeiterverband will mir erscheinen wie ein Sauerteig für die riesige Masse unserer deutschen Arbeiterschaft, dessen Wirkung, so Gott will, in immer weiteren Kreisen wird fühlbar werden. Auch in Weinheim und anderwärts haben wir erfahren, was keine Kleinigkeit ist, daß viele derer, die sich der Sozialdemokratie, ich will einmal sagen, affiliert haben, ohne sog. „überzeugte Genossen“ geworden zu sein, sich den Arbeitervereinen zugewandt haben, in deren Bestrebungen sie doch erreichbare Ziele vor Augen sahen.

Allein, meine verehrten Herren! die Bedeutung unserer evangelischen Arbeitervereine ist keineswegs eine bloß negative; sie sind nicht nur ein Widerspruch gegen die Sozialdemokratie, denn damit wäre ja nur herzlich wenig gethan und noch weniger eigentlich zu erreichen; ihre Bedeutung ist auch eine sehr positive. Es ist eben vorhin von dem Herrn Berichterstatter des II. Ausschusses darauf hingewiesen worden, wie nötig es sei, daß die einzelnen Stände und Klassen sich unter einander nähern. Ich kann Sie versichern,



daß wenigstens nach meinen lokalen Erfahrungen in Weinheim, das gerade im evangelischen Arbeitervereine mehr der Fall gewesen ist, als ich es in irgend einer anderen Vereinigung noch gefunden habe. Unsere Vereine bestreben sich aber auch, sich gegenseitig Hilfe zu leisten; die Mitglieder der einzelnen Arbeitervereine durch ganz Deutschland haben sofort das Recht, als Mitglieder in jeden anderen Arbeiterverein, in dessen Bereich sie kommen, aufgenommen zu werden, und vom Verein wird, wenn immer möglich, auch für Arbeit für solche Mitglieder gesorgt. So ist es auch ein wirklich christlich-brüderliches Verhältnis, das angebahnt ist, und das mit aller Wärme in den Vereinen gepflegt wird. Es wird auch auf die Erweiterung des Gesichtskreises der Arbeiter hingearbeitet. Die Gewinnung der Leute für ideale, geistige Interessen wird erstrebt durch Anlage von Büchereien, Einrichtung von Wochenversammlungen, als Lese- und Diskutierabende. Ferner wird fleißig gepflegt zunächst Gesang, aber auch Instrumentalmusik, dramatische Vorstellungen, letztere natürlich nur mit strenger Auswahl der Gegenstände. Daß auf einen ehrbaren Lebenswandel der einzelnen Mitglieder der evangelischen Arbeitervereine streng gehalten wird, meine Herren, ich glaube, das braucht man nach dem, was ich über die Grundlage derselben gesagt habe, nicht noch besonders anzuführen. Als Charakteristikum des Geistes, der in unseren evangelischen Arbeitervereinen lebt, glaube ich das anführen zu dürfen, daß ihre Jahresfeste, die Jahrestage der Stiftung, jedesmal mit einem Gottesdienste eingeleitet werden, in dem in der Regel irgend einer der jüngeren Geistlichen, die sehr rege in der Bewegung stehen, die Festpredigt übernimmt.

Aus diesen Ausführungen dürften Sie, verehrte Herren, soweit Ihnen dieselben überhaupt etwas Neues gewesen sind, doch wohl die Ueberzeugung gewonnen haben, daß wir auf unsere evangelischen Arbeitervereine in hohem Maße das alte Wort anzuwenden berechtigt sind: „Es ist ein Segen darin.“ Ich brauche nicht zu mahnen: „verdirb es nicht!“ — aber ich möchte herzlich bitten: Helfen Sie es fördern!

Ihr Ausschuß glaubte daher, Sie auf diese Bewegung in der Arbeiterschaft hinweisen zu sollen, wenn auch in geringer Weise. Er thut das in der Hoffnung, daß das Interesse, das unsere badische Kirche der Arbeiterschaft zuwendet, dort als eine moralische Stärkung dankbar empfunden werde und für unsere evangelischen Arbeitervereine ein mächtiger Sporn sein müsse, auf dem betretenen Wege, auf dem sie gar manche Anfechtungen und Schwierigkeiten zu überwinden haben, unentwegt fortzufahren. Ebenso aber hofft der Ausschuß auch, daß die Verhandlung in diesem hohen Hause dazu beitragen werde, namentlich den jüngeren Geistlichen nahe zu legen, mit vermehrtem und nachhaltigem Eifer für diese Bestrebungen einzutreten an ihrem Wohnsitz, und wo die Verhältnisse es gestatten oder es wünschenswert erscheinen lassen, unweigerlich die Hand zu bieten zur Bildung solcher evangelischer Arbeitervereine. Zu diesem Behufe bittet denn Ihr Ausschuß, folgendem Antrage Ihre freundliche Zustimmung geben zu wollen:

In Übereinstimmung mit den wohlwollenden Äußerungen Evangelischen Oberkirchenrats über die Bedeutung der evangelischen Arbeitervereine für unser Volksleben, in Ziff. 4, Abs. 5 des Bescheids auf die Diözesansynoden des Jahres 1893, richtet die Generalsynode an den Evangelischen Oberkirchenrat die Bitte, es möge ihm gefallen, da, wo die Verhältnisse dazu angethan sind, bei allen sich bietenden Gelegenheiten, insbesondere bei Dekanats- und Kirchenvisitationen, auf die Weiterverbreitung der evangelischen Arbeitervereine hinzuwirken.

Oberamtmann Weingärtner: Hochgeehrte Herren! Ich bin über den eingebrachten Antrag sehr erfreut, insbesondere deshalb, weil darin das Bestreben zutage tritt, seitens der kirchlichen Organe den Verhältnissen unserer Arbeiter mehr Fürsorge und mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden, als es bisher schon geschehen ist. Schon der Herr Berichterstatter hat in seinem ganzen Berichte, und vorher Herr Landgerichtspräsident Dr. Kiefer darauf hingewiesen, wie notwendig es ist, sich um unsere Arbeiter mehr anzunehmen, wie es notwendig ist, ihnen mit viel mehr christlicher Brüderlichkeit zu nahen. Ich befürchte aber, daß die konfessionellen Arbeitervereine sehr leicht dahin führen können, die konfessionellen Gegensätze zu verschärfen, und das wäre außerordentlich zu beklagen,



da es unserem Volke in unserer Zeit weit mehr noththut, das zu betonen, was uns alle eint, als das, was uns trennt. Ich würde aber namentlich beklagen, wenn die Bildung solcher konfessionellen Arbeitervereine dahin führen würde, in solchen Orten, in denen bisher schon segensreich wirkende allgemeine Arbeiterbildungsvereine bestehen, diesen Vereinen die Existenz unmöglich zu machen, und auf diese bis jetzt schon bestehenden allgemeinen Arbeiterbildungsvereine möchte ich Ihre Aufmerksamkeit hinlenken. Wir haben in unserem Oberlande eine ganze Reihe derartiger Vereine, die bekanntlich zu einem großen Verbands zusammengeschlossen sind, sich auch der Unterstützung und eifrigen Förderung vonseiten der Regierung erfreuen dürfen und sich bisher in ihren Kreisen und im allgemeinen öffentlichen Interesse schon außerordentlich bewährt haben. Ich glaube, es wäre das Nächstliegende, diesen Vereinen zunächst auch die Unterstützung der kirchlichen Organe zuzuführen und nur dann, wenn die Verhältnisse durchaus dazu zwingen, was insbesondere dann geschehen kann, wenn die Existenz eines solchen Vereins durch Gründung eines katholischen Gesellenvereins untergraben wird, zu den evangelischen Arbeitervereinen überzugehen. Mein Wunsch ist, wie gesagt, nur der, die Aufmerksamkeit der kirchlichen Organe auf die bereits bestehenden Arbeiterbildungsvereine hinzuweisen und diesen Leben und Förderung zuzuführen.

Landgerichtspräsident Dr. Kiefer: Verehrte Herren! ich glaube, es ist doch vielleicht da und dort ein Mißverständnis bei dem Herrn Vorredner zu erkennen. Es lag weder in der Absicht des Herrn Berichterstatters, noch weniger in der der Abteilung, hier konfessionelle Gegensätze als Zweck hervorzuheben. Daß wir auf protestantischer Seite berechtigt sind, Angriffe auf unsere religiösen Anschauungen abzuwehren, will auch der Herr Vorredner nicht bezweifeln, das hat in seinen letzten Worten gelegen; das wollen auch wir nicht; aber andererseits ist's noch viel weniger unsere Absicht, solche schon bestehenden Vereine, die auf rechtem Wege gebildet sind, zu stören in ihrer Existenz und zu einer Art konfessioneller Gegensätzlichkeit zu den anderen lebenskräftigen Vereinen zu führen. Das wollen wir nicht. Wir gestehen zu, es ist viel zu wenig geschehen bis jetzt von protestantischer Seite in unserem Gemeindeleben. Wir haben vielfach in einer gewissen Seelenruhe, die nicht die richtige Stimmung war, dem allen zugesehen, was auf katholischer Seite geschehen ist. Wenn wir also ermahnen, eifrig zu sein, so wollen wir keine Ausschließlichkeit in den Arbeiterkreisen erzeugen, sondern so bemühen wir uns, wenn möglich, in solcher Weise das Gute in den Arbeiterkreisen zu erstreben, daß auch ein ehrlich gesinnter Katholik gerade so gut zuhören, beiwohnen und mitthun kann wie unsere protestantischen Gesinnungsgenossen; also, verehrte Herren, gerade diese Vereine, von denen der Herr Berichterstatter vorhin gesprochen hat, haben nicht den Charakter und den Grundzug einer konfessionellen Art von Gegensätzlichkeit, es lag weder in der Absicht des Herrn Berichterstatters, noch in dem bisherigen Leben und Wirken solcher Vereine, Dogmen und Gegensätze hervorzuheben; nein, gewiß nicht. Nur wenn wir dazu gezwungen sind, wollen wir von unserem guten Rechte Gebrauch machen und belehren und zeigen, daß es Zeit ist, das zur Geltung zu bringen, was die höchste Verpflichtung ist gegenüber unserer eigenen religiösen Ueberzeugung. Also, meine Herren, ich glaube, die Absicht des Herrn Berichterstatters und der Kommission steht nicht in Widerspruch zu dem eben Gesagten, wir wollen den konfessionellen Streit möglichst vermeiden und unsere Arbeiter zu beseelen suchen mit dem Geiste, der ihre Verhältnisse fördert, durch Belehrung und durch das, was günstig einwirken kann auf sie, und zwar mehr, als es bisher geschehen ist, wir wollen ihnen zu zeigen suchen, daß an der Hand auch der protestantischen Thätigkeit der rechte Weg für sie gefunden werden kann, ein Weg, der wohlthätiger für sie ist als das, was ihnen die sozialdemokratischen Genossen vortragen und wozu diese sie bestimmen wollen.

Pfarrer Camerer: Ich bin sehr froh, daß Herr Stadtpfarrer Zäringer diesen Gegenstand zur Beratung gebracht hat, denn derselbe ist sehr wichtig. Ebenso habe ich mich vorhin gefreut über den Herrn Abg. Dr. Kiefer, als er sich dahin ausgedrückt hat, daß Geistliche und Nichtgeistliche zusammenwirken sollen. Ich erachte, gerade zur Gründung von Arbeitervereinen haben die Geistlichen besonders behilflich zu sein. Bis jetzt gilt als Hauptaufgabe des Geistlichen die Predigt, der Unterricht im Worte



Gottes, die gewissenhafte Verwaltung der Sakramente und die Seelsorge. Es wird dies wohl jederzeit die Hauptaufgabe unseres geistlichen Standes sein und bleiben müssen, allein gerade in neuerer Zeit werden wir auch von der Kanzel herabsteigen, aus unserer Studierstube heraustreten müssen hinein in das öffentliche Leben. Die Zeiten sind andere geworden, die sozialen Verhältnisse haben, wie Sie wissen, eine besondere Gestaltung angenommen; in diese müssen wir hineintreten und dieselben mit gutem, mit dem christlichen Geiste zu befehlen suchen. Der Herr Abg. Dr. Kiefer hat vorhin schon darauf hingewiesen, wie die Sozialdemokratie immer mehr und mehr auch in die ländlichen Verhältnisse hineinzubringen sucht. Gerade das hat mich bestimmt, in meiner Gemeinde einen Arbeiterverein zu gründen. Vor Jahren schon hieß es, es thut not, mit vereinten Kräften der Sozialdemokratie entgegenzutreten. Ich that mein Ansuchen dem einen und anderen Gliede der Gemeinde kund, allein damals gab es nur Verhandlungen herüber und hinüber, und ich wollte nicht ein Offizier oder Unteroffizier ohne Soldaten sein. Wie anders war es, als die letzte Reichstagswahl herbeikam! Gerade als sich die Sozialdemokratie mit gutem Erfolge auf dem Lande geltend gemacht hatte, sah man ein, es ist nötig, daß man sich vereint und den sozialen Boden auf gutem Grund bearbeitet. Der eine und der andere meinte, es sei zu spät; ich sagte „nein, es ist noch nicht zu spät!“, sondern „nur frisch daran gegangen!“ Am Luthertage des vorigen Jahres gründete ich in meiner Gemeinde einen Verein. Ich hatte von vornherein die große Freude, 40 Mitglieder zu erhalten. Am letzten Luthertage hatten wir die erste Stiftungsfeier, der Verein war bereits auf 120 Leute herangewachsen, und ich darf füglich sagen, er hat sich mit segnetem Erfolge entwickelt. Von vornherein bin ich darauf ausgegangen, daß ein Arbeiter die Leitung hat, man wollte sie mir aufbürden; nein, sagte ich, es soll ein Arbeiterverein sein, es muß ein Arbeiter die Vorstanderschaft übernehmen. Es ist nur Sorge zu treffen, daß die Vereine gut gebildet werden und nicht Kneipvereine werden. Wir haben den Sommer über im Monate nur eine Versammlung, im Winter zweimal eine solche; da ist denn die Einrichtung getroffen, daß dieser Versammlung teils belehrende, teils unterhaltende Vorträge geboten werden. Das Stiftungsfest haben wir mit Reden, Gesängen, worunter auch mehrstimmige, mit Deklamationen und lebenden Bildern zur vollsten Befriedigung der großen Zahl von Anwesenden gefeiert. Der beste Beweis von dem guten Erfolge ist die Verbissenheit der Gegner. Sie wissen, daß ihnen die Mitglieder solcher Vereine verloren sind, daß ihnen der Boden entzogen wird. Natürlich tritt nun das Odium derselben heraus, es freut mich aber nur, daß es nicht geschieht aus dem Schoß der eigenen Gemeinde, sondern von auswärts her.

Was die Befürchtung, die der Herr Abg. Weingärtner ausgesprochen hat, betrifft, wegen der konfessionellen Stellung der Vereine, so möge sich derselbe sehr beruhigen. Der Verein heißt wohl „Evangelischer Arbeiterverein.“ Zwei Katholiken frugen indessen an, ob sie nicht aufgenommen werden könnten. Ich teilte ihnen mit, was unser Verein bezweckt; ich hatte sie auch von Herzen gern, es sind gute Katholiken, sie besuchen jeden Sonntag die katholische Kirche in Durlach. Es befinden sich gegenwärtig drei solche Mitglieder in unserm Arbeitervereine, und wir haben noch keine Mißhelligkeit gehabt; im Gegenteil, sie haben beim letzten Stiftungsfeste das Lutherlied mit Freuden mitgesungen.

Ich kann Jedermann die Gründung solcher Vereine empfehlen, sie sind ein guter Damm gegenüber der Sozialdemokratie. Auch hier gilt: Aller Anfang ist schwer, aber bei der rechten Ausdauer giebt es einen segneten Fortgang.

Präsident: Darf die Verhandlung als geschlossen betrachtet werden, so gebe ich dem Herrn Berichterstatter das letzte Wort.

Berichterstatter Stadtpfarrer Bäringer: Ich habe nichts mehr hinzuzufügen.

Präsident: So erlaube ich mir, den Antrag nochmals zu verlesen; derselbe geht dahin: (Wiederholung des oben erwähnten Antrags.) Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Einverstanden.



## Fünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Freitag den 30. November 1894.

Vormittags 9<sup>1/2</sup> Uhr.

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete, am Tisch des Oberkirchenrats der Präsident des Oberkirchenrats D. v. Stöffer und die Oberkirchenräte Schmidt, Bujard, Schenk und Ganz.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Eingekommen ist eine Eingabe von Geistlichen aus der Diözese Freiburg, die Einführung eines Bibelanzugs betr. Dieselbe wird dem Ausschuss II überwiesen.

Namens des Verfassungsausschusses erstattet sodann der Abgeordnete Rudhaber Bericht über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Aufhebung der den Geistlichen für kirchliche Amtshandlungen zustehenden Gebühren betr. (siehe Beilage X):

Hohe Synode! Die Generalsynode vom Jahr 1891 hat in Anerkennung der Unhaltbarkeit der Stolgebühren und namentlich im Interesse der Einführung der Parochialeinteilung in ihrer 10. Sitzung am 30. Juni 1891 beschlossen:

1. „Die Synode erachtet die Beseitigung der noch üblichen Stolgebühren für geboten.
2. „Die Synode ersucht daher den Oberkirchenrat:
  - a. „Einen Gesetzentwurf in dieser Richtung bis zur nächsten Generalsynode vorzulegen;
  - b. „Falls schon vor diesem Zeitpunkt einzelne Kirchengemeinden die Beseitigung beschließen, die Sache „zu prüfen und zur Ausführung zu bringen;
  - c. „Bei der Großh. Staatsregierung darauf hinzuwirken, daß durch Erklärung der Großh. Staatsregierung oder durch ein staatliches Gesetz die Verwendung von aus der örtlichen Kirchensteuer „fließenden Mitteln zur Entschädigung der Pfarrer für aufgehobene Stolgebühren als zulässig „bezeichnet werde.“

Es zeigte sich nun bei den nachfolgenden Verhandlungen des Oberkirchenrats mit der Großh. Staatsregierung, daß der Artikel 2, Abs. 2 des Gesetzes über die örtliche Kirchensteuer die Ausführung des Beschlusses 2 unmöglich machte, und daß erst eine Änderung dieses Artikels durch die gesetzgebenden Faktoren herbeigeführt werden müsse.

Die Kirchengemeinderäte von 7 der größern Städte richteten hierauf unter Befürwortung des Evang. Oberkirchenrats eine Bitte an die Großh. Staatsbehörde um Änderung jenes Artikels 2, Abs. 2 in der Richtung, daß auch zur Entschädigung für aufgehobene Stolgebühren die örtliche Kirchensteuer verwendet werden dürfe. Die gleiche Bitte wurde auch den Abgeordneten-Kammern vorgelegt. Beide Kammern, wie die Regierung, haben sich bereit erklärt, dieses Ansuchen zu gewähren, jedoch unter der Voraussetzung, daß vorher eine kirchengesetzliche Grundlage geschaffen werden müsse. Diese Bedingung wurde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfüllt und es hat das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts



die im Entwurf niedergelegten Bestimmungen gebilligt und sich bereit erklärt, eine Änderung des Artikels 2, Abs. 2 zu befürworten.

Mit dem nun vorgelegten Gesetzentwurf ist die Oberkirchenbehörde zugleich einem Ersuchen der Generalsynode vom Jahr 1891 um Vorlegung eines solchen Entwurfs (Beschl. 2. a.) nachgekommen. Angesichts dieses erreichten Zieles halten wir es für unsere Pflicht, dem Evang. Oberkirchenrat, der Großh. Staatsregierung, sowie der Ständeversammlung, insbesondere dem Berichterstatter der 2. Kammer, Herrn Kreis Schulrat Strübe und jenem der 1. Kammer, Herrn Prälat D. Doll, für solch bereitwilliges Entgegenkommen den Dank zu bekunden.

Der Gesetzentwurf besteht aus fünf Artikeln:

- Artikel 1. a. In diesem Artikel ist als wesentlicher Grundsatz ausgesprochen, daß die Ablösung der Stolgebühren keine generelle, sondern nur eine fakultative sein soll, daß also unter Ausschluß jeden Zwangs es den Kirchengemeinden, welche es wünschen und die Mittel dazu haben, anheimgestellt wird, zur Ablösung der Stolgebühren zu schreiten, sobald der Entwurf einmal Gesetzeskraft haben wird.
- b. Daß den Geistlichen eine Entschädigung für die aufgehobenen Stolgebühren gewährt wird, erscheint um so gerechter, als die Accidenzien zur Pfarrkompetenz gehören, und für dieselben Witwenkassenbeiträge, sowie Steuern bezahlt werden mußten, und um so notwendiger, als die Unzulänglichkeit der sonstigen Einkommensteile der Pfarrer allbekannt sind.

Die Entschädigung kann nur erfolgen aus kirchlichen Ortsfonds, beziehungsweise, wenn diese leistungsunfähig sind, aus der örtlichen Kirchensteuer, und zwar soll die Entschädigung für Amtshandlungen der Taufe, Konfirmation, einschließlich des Unterrichts, der Trauung und Beerdigung eintreten. Ihre Kommission schlägt der hohen Synode die Annahme des Artikels 1 mit der einen Änderung vor, daß statt des Wortes Gebühren das umfassendere Wort „Bezüge“ gesetzt werde. Diese Bezüge bestehen nicht überall in Geld, sondern auch in Naturalien, ebenso giebt es Bezüge, die nicht als kompetenzmäßige Gebühren bezeichnet werden können. Hinzufügen wollen wir noch, daß nach Ablösung der Stolgebühren in einer Gemeinde eine etwaige Wiedereinführung der Stolgebühren ausgeschlossen ist.

In Artikel 2, Abs. 1 wird bestimmt, daß die Entschädigung in einer jährlichen Rente zu bestehen habe. Ihre Kommission setzt voraus, daß die Auszahlung der Rente — etwa in  $\frac{1}{4}$ jährlichen Beträgen — in jeder Gemeinde durch ein Ortsstatut geregelt werde. Als Mindestmaß (minimum) der Rente gilt die seitherige Taxe (Abs. 2), und es soll die Durchschnittszahl der kirchlichen Amtshandlungen, und der Durchschnittsbetrag der Bezüge aus den fünf der Ablösung vorhergehenden Jahren die Grundlage der Berechnung bilden.

Ein Maximalmaß für die Entschädigung anzugeben, erscheint Ihrer Kommission bei den großen Verschiedenheiten der Gemeinden und der seitherigen Bezüge unmöglich; dagegen erscheint es ihr um so gerechtfertigter, daß die Kirchengemeinden über das Mindestmaß jeweils hinausgehen, als, wie bei jeder Ablösung, so auch bei dieser, die Bezugsberechtigten ohnedies eine Minderung der Einnahme erleiden, und als fürder keine Honorare mehr angenommen werden dürfen. Die Kommission schlägt Ihnen auch die Annahme des Artikels 2 vor, wobei Abs. 1 und 3 in unveränderter Fassung, Abs. 2 in folgender Fassung:

„Behufs Festsetzung derselben ist zunächst die Durchschnittszahl der in den letzten fünf Jahren vor der Ablösung in der Kirchengemeinde vollzogenen kirchl. Amtshandlungen (Artikel 1) und der Durchschnittsbetrag der hieraus den Geistlichen zustehenden Bezüge zu ermitteln.“

Wir fügen noch bei, daß, da die Ablösung vor 1896 nicht wohl eintreten kann, die im Entwurf angegebenen Jahreszahlen nicht haltbar sind.

Artikel 3 enthält die Bestimmung, daß von 5 zu 5 Jahren eine Erneuerung der Entschädigungsberechnung eintreten kann, weil die Bevölkerungszahl größer oder kleiner werden kann, und weil innerhalb



solcher Zeit neue Erfahrungen hinzutreten. Endlich bemerken wir, daß beide Teile das Recht haben sollen, eine neue Festsetzung zu verlangen. Wir beantragen daher für Art. 3 folgende Fassung:

„Nach Ablauf von je fünf Jahren kann unter Berücksichtigung der inzwischen etwa eingetretenen Veränderungen und gemachten Erfahrungen von der Gemeindevertretung, sowie von dem Geistlichen eine neue Festsetzung der Entschädigungsrente verlangt werden.“

Artikel 4 bestimmt, daß bei der Ablösung der Stolgebühren die Verwaltungsvorschriften erfüllt werden müssen, sowie daß die Verteilung der Ablösungsrente unter die bezugsberechtigten Geistlichen der Genehmigung des Oberkirchenrats unterliegt. Für Gebühren ist Bezüge zu setzen.

Artikel 5 endlich verbietet dem Geistlichen nach Eintritt der Entschädigung die Annahme von Gebühren und Geschenken für irgendwelche kirchliche Amtshandlung.

Der Begründung des Gesetzentwurfs sind Schlußbemerkungen angefügt:

1. über etwaige Bezahlung von Gebühren an die Kirchentasse;
2. über Gebühren bei Amtshandlungen in einem fremden Parochialbezirk;
3. über solche, wenn kirchliche Amtshandlungen in einer von der ortsüblichen Weise abweichenden Ordnung verlangt werden;
4. über die Ablösung der Bezüge der Organisten und Kirchendiener.

Indem Ihre Kommission bei Nr. 1 den Wunsch hat, daß für die Kirchentasse keine Gebühr erhoben werden kann, beantragt sie, daß bei 2 und 3 keine Bezüge erhoben werden dürfen, wohl aber etwaige Auslagen (bei 3) ersetzt werden sollen; endlich ist sie der Ansicht, daß die unter 1—4 berührten Fragen jeweils in dem Ortsstatut geregelt werden sollen.

Namens der Verfassungskommission wird dieser Entwurf des kirchlichen Gesetzes über Ablösung der Stolgebühren nach den in den einzelnen Artikeln vorgeschlagenen Änderungen zur Annahme empfohlen.

Präsident: Ich eröffne die allgemeine Beratung.

Oberkirchenrat Bujard: Hochwürdigste, hochgeehrte Herren! Es ist vielleicht nicht unzweckmäßig, wenn bei Beginn der Diskussion einige Gesichtspunkte über den Gesetzentwurf gegeben werden. Die Stolgebühren haben ihre eigene Geschichte und zwar eine solche älteren Datums und eine solche neueren Datums.

Auf die Geschichte älteren Datums, d. h. auf die Art und Weise, wie sich das Stolgebührenwesen in der Kirche ausgebildet hat, brauche ich nicht weiter einzugehen, es ist dieser Gegenstand in dem vorzüglichen Bericht der vorigen Generalsynode, erstattet vom Herrn Präsidenten der jetzigen Generalsynode, eingehend dargelegt worden, ich kann mich darauf beschränken, auf die neuere Geschichte der Stolgebühren zu kommen. Wir leben jetzt mehr im Zeitalter der Stolgebührenablösung, und der genannte Herr Berichterstatter hat in der Generalsynode von 1891 Ihnen einen umfassenden Ueberblick darüber gegeben, wie es in anderen Landeskirchen auf diesem Gebiete steht. Es wurden auf der Synode von 1891 eingehend alle Gesichtspunkte erörtert, welche für und gegen die Ablösung der Stolgebühren sprechen. Ich komme auf jene Erörterung nicht ausführlich zurück, nur einen Gesichtspunkt möchte ich hier feststellen. Es sind nämlich damals, und seither bei der Erörterung dieses Gegenstandes auch im Landtage, gewichtige Stimmen laut geworden, welche sich nicht gerade gegen die Stolgebührenablösung aussprechen, welche aber doch warnen, gar zu rasch hier vorzugehen, schonungslos althergebrachte Sitten und Gewohnheiten zu vernichten, und welche warnen, wenigstens einem Teile der evangelischen Geistlichen der Landeskirche eine Schädigung zuzufügen, ohne daß der nötige Ausgleich geboten werden kann.

Wir haben nun mit der Thatsache zu rechnen, daß die Synode von 1891 die Resolution gefaßt hat, daß die Beseitigung der Stolgebühren für geboten zu erachten ist. Die Synode hat drei Anträge an den Oberkirchenrat gestellt. Der erste Antrag wird erledigt durch den vorliegenden Gesetzentwurf; auf den



zweiten Antrag brauche ich nicht einzugehen, der Herr Berichterstatter hat ihn bereits berührt; der dritte Antrag geht dahin, der Oberkirchenrat möge sich mit der Staatsregierung wegen Ablösung der Stolgebühren ins Benehmen setzen. Das ist in der Zwischenzeit geschehen. Der Oberkirchenrat war der Ansicht, daß es lediglich einer Änderung des örtlichen Kirchensteuergesetzes Art. 2 bedürfe, da nicht allgemein die Ablösung mit zwingender Notwendigkeit geschehen sollte, vielmehr es dem Gebiet des Ortsstatuts zu überlassen sei, wie die Ablösung vor sich zu gehen habe.

Es haben sich auch die Vertreter der städtischen Kirchengemeinden in dieser Angelegenheit an die Kammern gewendet. Es ist insolgedessen dieser Gegenstand auf dem letzten Landtage erörtert worden. In beiden Kammern und bei der Gr. Regierung wurde diese Sache in wohlwollendem Sinne behandelt, nur haben beide Kammern sich auf den Standpunkt gestellt, daß eine kirchengesetzliche Grundlage notwendig sei, ehe das Staatsgesetz geändert werden könne. Dies führt zu einer gewissen Komplikation. Früher, wo im Landtag diese Ansicht ausgesprochen wurde, war die Synode nicht beisammen, und jetzt ist der Landtag nicht versammelt. Unter allen Umständen ist zu erwarten, daß mindestens noch zwei Jahre vergehen werden, ehe das örtliche Kirchensteuergesetz auf dem Landtage geändert wird. Und so müssen wir, selbst bei dem optimistischsten Standpunkt, darauf gefaßt sein, daß vor zwei bis drei Jahren das Gesetz da, wo es praktisch werden soll, in den größeren Stadtgemeinden, nicht wird in Vollzug kommen können.

Eine weitere Komplikation liegt darin, daß die Generalsynode als Kirchenvertretung ein Kirchengesetz beschließen will, und es dem künftigen Landtag vorbehalten bleibt, sich darüber schlüssig zu machen, ob das Staatsgesetz abgeändert werden soll oder nicht. Der letzte Landtag hat sich entgegenkommend gezeigt, und ich glaube, daß dies auch auf dem nächsten Landtage geschehen wird. Wir haben selbstverständlich den gegenwärtigen Entwurf dem Ministerium mitteilen müssen, damit es Gelegenheit hatte, sich zu äußern, ob es glaube, auf dieser Grundlage die Abänderung des örtlichen Kirchensteuergesetzes befürworten zu können, und das Großh. Ministerium hat sich mit diesem Entwurf einverstanden erklärt. Wenn nun etwa wesentliche Abänderungen hier beschlossen würden, so können wir nicht dafür garantieren, daß das Ministerium seine Zusage nicht zurückzieht.

Ich komme nunmehr zu den einzelnen Grundsätzen des Entwurfs. Ich will nicht auf die einzelnen Paragraphen eingehen; da das Gesetz so kurz und knapp gefaßt ist, und beinahe jedes Wort einen Grundsatz enthält, genügt es, wenn ich den Gedankengang, der bei diesem Gesetzentwurfe maßgebend war, ganz kurz bezeichne.

Auf dem Gebiete der Stolgebührenablösung bieten sich außerordentlich viel Schwierigkeiten, das ist auch bei den Landtagsverhandlungen und auf der letzten Generalsynode betont worden, daß es unmöglich einem Gesetzentwurf gelingen kann, allen Schwierigkeiten gerecht zu werden. Die jetzige Vorlage macht ganz gewiß keinen Anspruch darauf, daß sie alle Schwierigkeiten beseitigt. Ich bin mir sehr wohl bewußt, daß noch große Schwierigkeiten bestehen und der Vollzug des Gesetzes kein leichter sein wird, aber es war die Aufgabe des Oberkirchenrats, eine Vorlage zu machen und dieser Aufgabe sollte genügt werden. Die Hauptgrundsätze, von welchen ausgegangen ist, sind folgende:

Die Ablösung soll nicht obligatorisch gemacht werden, sondern fakultativ sein. Zu diesem Grundsatz führen sehr naheliegende Erwägungen. Es sind die örtlichen Gepflogenheiten so außerordentlich verschieden, daß eine einheitliche Regelung mit zwingender Wirkung hier wohl nicht würde zu treffen sein. Sodann ist das Bedürfnis nach Ablösung der Stolgebühren ein dringendes nur in den städtischen Gemeinden, nicht aber in den einzelnen Landgemeinden; in den Landgemeinden wird es meist bei den bisherigen Verhältnissen bleiben können. Es kommt hinzu, daß die Mittel zur Ablösung der Stolgebühren örtliche sein müssen, und da ist es ein wohlberechtigter Gesichtspunkt, daß man den Gemeinden, die mit der örtlichen und der allgemeinen Kirchensteuer in Anspruch genommen werden, nicht neue Lasten mit zwingender



Wirkung auferlegt, sondern es ihnen überläßt, ob sie die Ablösung der Stolgebühren einführen wollen oder nicht.

Die Stolgebührenablösung soll nur gegen Entschädigung erfolgen können und die Entschädigung soll aus örtlichen Mitteln gegeben werden. Die Entschädigung soll in Renten und nicht in einem Ablösungskapital gegeben werden. Diese Rente soll nicht nur den dermaligen Inhabern der Pfarrpräbenden geboten werden, sondern auch den künftigen.

Ein selbstverständlicher Grundsatz ist auch der, daß den Geistlichen in ausgiebiger Weise Gehör gegeben werden soll. Wenn die Geistlichen ein finanzielles Opfer bringen sollen, so ist es das Mindeste, daß sie gehört werden vor den Entschliefungen.

Ein wichtiger Grundsatz ist noch das Verbot der Geschenkannahme. Über diesen Grundsatz, glaube ich, werden wir nicht hinauskommen. Es ist dieser Grundsatz auch auf der letzten Generalsynode bemerkt und in den Verhandlungen des Landtags ausdrücklich betont worden.

Es ist nun bei der Vertretung einer Vorlage nicht Sitte, daß man die Schwächen derselben hervorhebt, aber bei der Wichtigkeit des Gegenstandes für unsere Kirchengemeinden und unsere Geistlichen ist es geboten, in der objektivsten Weise an die Vorlage heranzugehen. Ich habe mir nicht verhehlt, daß in dem Entwurfe eine große Lücke vorhanden ist nach der Richtung der Höhe der Entschädigungsrente. Bei allen Ablösungsgesetzen kann man einen bestimmten Maßstab der Ablösung geben, der Entwurf konnte aber nur ein Mindestmaß geben und mußte das Maximalmaß offen lassen. Dasjenige, was unsere Geistlichen bisher an Gebühren und Honorar in den Städten thatsächlich bezogen haben, konnte nicht zur Grundlage des Gesetzes gemacht werden. Wir müssen den Gemeinden ein freies Maß der Entschliefung lassen, und wir hegen das Vertrauen zu unseren Stadtgemeinden, daß sie die Geistlichen nicht zu sehr schädigen werden. Allein, wie gesagt, eine bestimmte Vorschrift in gesetzlicher Form waren wir nicht imstande zu geben.

Ein weiterer Mißstand des Entwurfs ist der, daß wir hier wieder vor einer finanziellen Schädigung der Geistlichen stehen, in einer Zeit, wo ja überall und mit Recht eine Aufbesserung des geistlichen Standes verlangt wird. Diese Schädigung wird ja allerdings die Landpfarrer nicht treffen, aber für einen Teil der Stadtgeistlichen wenigstens wird das Gesetz eine finanzielle Schädigung in sich schließen. Auch darin liegt eine gewisse Härte, — wie sich aber bei einer Ablösung schließlich nicht umgehen läßt, — daß diese Geistlichen auch gegen ihren Willen zur Aufhebung der Stolgebühren gezwungen werden sollen, wenn die Stadtgemeinde durch Ortsstatut mit Genehmigung des Oberkirchenrats und nach Anhörung des betr. Geistlichen es beschließt; aber man muß sich sagen, wenn man den Gegenstand von der Zustimmung der sämtlichen Stadtgeistlichen abhängig machen wollte, dann würde man vielleicht in absehbarer Zeit gar nicht zur Stolgebührenablösung kommen. Ich habe mich auch gefragt, ob es denn möglich wäre, Übergangsbestimmungen zu treffen, derart, daß man etwa sagen würde, die Ablösung der Stolgebühren soll nicht beschlossen werden gegen den Willen der dermalen im Amte befindlichen Geistlichen, allein es geht eben auch nicht. Wir haben Stadtgemeinden, Heidelberg, Freiburg u. s. w., wo wir junge Geistliche haben, die noch sehr lange in ihrem Amte bleiben können. Ich weiß nicht, wie sich die betr. Herren dazu stellen; wenn man ihren Willen zu Grunde legen wollte, könnte die Ablösung auf 30 Jahre, 40 Jahre hinausgeschoben werden, und das geht wohl auch nicht, daß man sagt, in ein und derselben Stadtgemeinde wird dem einen Pfarrer die Stolgebühr abgelöst, dem anderen aber nicht. Sie sehen, hochverehrte Herren, daß sich in dieser Richtung eine ganze Reihe von Schwierigkeiten bietet, die wir nicht kirchengesetzlich beseitigen konnten. Der Punkt, wo diese Schwierigkeiten zu erwägen sein werden, ist das Ortsstatut. Überhaupt liegt der Schwerpunkt eben im Ortsstatut, und, wie ich schon bemerkt habe, ich verkenne nicht, daß bei dem praktischen Vollzuge manche Schwierigkeiten entstehen können. Dasjenige, was wir mit der Vorlage zunächst gewollt haben, ist das, was die Regierung von uns verlangt hat, daß wir der Synode die Möglichkeit geben,



eine kirchengesetzliche Grundlage zu schaffen, auf welcher die Landstände die nötige Änderung des örtlichen Kirchensteuergesetzes herbeiführen können, um die Zuziehung der örtlichen kirchlichen Besteuerung zur Stolgebührenablösung zu ermöglichen.

Ich habe noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der in den Tenor des Gesetzes nicht aufgenommen ist, das ist die Frage, inwiefern etwa anstelle der Ablösung der Stolgebühren Gebühren zur Kirchentasse treten sollen. Der Entwurf ist von der Auffassung ausgegangen, daß das nicht Gegenstand des Gesetzes sein kann. Wenn das Gesetz nicht obligatorisch die Ablösung vorschreiben kann, kann es auch nicht die Bestimmungen über die Gebühren geben. In den Stadtgemeinden erledigt sich die Frage wohl von selbst. Hier wird man aus naheliegenden Gründen kaum auf Erhebung von Gebühren kommen. Der Entwurf hat sich auf Details nicht eingelassen. Auch darüber hat der Entwurf keine Bestimmung getroffen, ob etwa Gebühren sollten eingeführt werden in solchen Fällen, wenn in einer Stadtgemeinde, wo die Parochialeinteilung ist, ein nicht zuständiger Geistlicher gewählt wird; es ist eine solche Bestimmung z. B. im hessischen Kirchengesetz vorgesehen; ich glaube, unser Gesetz hier soll nicht über den Rahmen seines Zweckes hinausgehen, es soll über solche Punkte in diesem Gesetz keine Bestimmung getroffen werden, es mag die Ordnung solcher Fragen dem Parochialstatute vorbehalten bleiben.

Der gegenwärtige Entwurf hat ferner keine Bestimmungen darüber aufgenommen, wie es mit den Gebühren der niederen Kirchendiener gehalten werden soll. Das bleibt jeder Gemeinde überlassen zu ordnen, wie sie will. Es ist dazu auch nicht eine Änderung der örtlichen Kirchensteuergesetze erforderlich. Auf Grund des Art. 2 des bestehenden örtlichen Kirchensteuergesetzes kann jetzt schon eine Neuordnung dieser Bezüge seitens der einzelnen Gemeinden getroffen werden.

Pfarrer Camerer: Ich bin mit diesem Gesetzentwurfe ganz und gar einverstanden. Es ist wahr, es giebt auch manches, was man gegen die Abschaffung der Stolgebühren geltend machen kann, aber im Ganzen genommen eignen sie sich nimmer für unsere Zeit. Es will mir nicht mehr zeitgemäß erscheinen, wenn ich nur daran denke, daß meine Konfirmanden bei meiner ersten Konfirmation in meiner jetzigen Gemeinde unmittelbar nach derselben von der Kirche aus zu mir in die Wohnung kamen; ich war erstaunt, was sie da thun wollten, sie sagten, wir wollen unser Geld bringen. Ich mußte denken, ja so, jetzt heißt es, es ist abgemacht, wir sind miteinander fertig; oder wenn ich daran denke, wie es sonst schon mir vorkam, daß es hieß: „Was ist Ihr Lohn?“ statt „Was ist Ihre Gebühr?“ Kurz, solche Szenen werden in Zukunft nicht mehr vorkommen.

In Norddeutschland ist die Abschaffung der Stolgebühren schon größtenteils geschehen. In Württemberg hat die vor kurzem versammelte Generalsynode gleichfalls die Abschaffung derselben beschlossen. Dort ist man freilich auf ein Auskunftsmitel gekommen, das bei uns nicht anwendbar ist, die Mittel des Staats für den Ersatz anzuwenden. Ich bin deswegen ganz und gar einverstanden, daß die hohe Kirchenbehörde einmal darauf dringt, daß hier eine Änderung geschieht. Nur ein Punkt hat mich etwas befremdet, und das ist im Art. 1, wo es heißt:

„Die Gebühren . . . können von den Kirchengemeinden gegen eine aus örtlichen kirchlichen Mitteln den Geistlichen zu gewährende Entschädigung zur Ablösung gebracht werden.“

Welches sind jetzt diese örtlichen kirchlichen Mittel? Dieselben sind freilich verschieden, allein sie teilen sich in drei Hauptgruppen, in die sog. Heiligenfonds, Bau- und Almosenfonds. Die Heiligenfonds sind aber nur in wenigen Gemeinden vertreten. Wenn ich an meine Diözese denke, befinden sich solche in zwei Gemeinden, Königsbach und Grünwettersbach, welche ca. 60 000 M., gewiß ein schönes Kapital, besitzen, und ich glaube, daß gerade in diesen beiden Orten die Heiligenfonds in Anspruch genommen werden können, um Lücken auszufüllen, aber wie ist es in den anderen Gemeinden? Neben den Kirchen- und Pfarrhaus-Baufonds giebt es nun noch die Almosenfonds. Man weiß, wie unsere Almosenfonds angesehen werden.



Trotzdem eine Änderung der Bestimmungen derselben erfolgt ist, erachtet man dafür, die Almosensfonds sind hauptsächlich für die Armen bestimmt. Es ist mir schon erklärt worden: „Ich lege nichts mehr in den Klingelbeutel, wenn aus demselben für die Armen nichts mehr gegeben wird.“ Nun ist es uns wohl gestattet, das durch den Klingelbeutel Eingehende für die Armen zu verwenden. Ich erachte, daß da, wo die Almosensfonds — das ist aber selten der Fall — große Kapitalien aufweisen, möchten dieselben auch hiefür in Anspruch genommen werden können, aber in der Regel halte ich es nicht für möglich, sonst heißt es noch, das Almosen muß den Pfarrer verhalten, und dafür möchte ich mich bedanken. So verhält es sich in unseren Gemeinden. Ich bin ganz gewiß überzeugt, wenn ich in meiner Gemeinde darauf dringen würde, eine Ablösung aus dem Almosensfonds herbeizuführen, würde sich sofort Widerspruch erheben, aber ich denke gar nicht daran, dieses Ansuchen zu stellen. Es hat mich daher beruhigt — namentlich aus der Rede des Herrn Oberkirchenrats Bujard habe ich das entnommen —, daß den Gemeinden freie Hand gegeben ist.

Um noch Eines zu erwähnen, was der Herr Oberkirchenrat Bujard hervorgehoben hat, und womit ich ganz einverstanden sein kann, soll eine Ablösung stattfinden, so hat sie nicht bloß stattzufinden auf dem Lande, sondern auch in den Städten. Die Ablösung muß durchgängig sein, sonst ist dieselbe nicht von Erfolg. Ich freue mich, daß in dieser Sache eine Anregung gekommen ist, ich glaube, nach und nach wird dieselbe sich auch bewerkstelligen.

Präsident Dr. Wielandt: Hochwürdige Synode! Es möge mir eine ganz kurze Bemerkung zum vorliegenden Gesekentwurfe gestattet sein. Die Stellung, die ich zu demselben einnehme, habe ich wiederholt darzulegen Gelegenheit gehabt, sowohl auf der Generalsynode des Jahres 1891, als in der Ersten Kammer bei Gelegenheit der Beratung der von den Kirchengemeinden mehrerer größerer Städte eingelangten Petitionen. Der Standpunkt, den ich einnehme, ist im Wesentlichen der gleiche, den die Kirchenregierung soeben durch den beredten Mund des Herrn Oberkirchenrats Bujard dargelegt hat. Ich war und bin der Meinung auch noch jetzt, daß wir uns mit einem Gegenstande hier befassen, dessen Behandlung thunlichste Vorsicht nach der Seite hin verlangt, daß nicht gerade in dem jetzt wenig günstigen Augenblicke eine allzugroße Schädigung der Geistlichen, und zwar auch derjenigen Geistlichen eintreten möge, die vielleicht aus rein sachlichen Gründen die Interessen ihrer Person vollständig zurückdrängen. Nachdem nun der Gesekentwurf vorliegt und zwar in einer Weise vorliegt, gegen die ich in den Einzelheiten in keiner Beziehung irgend eine Erinnerung vorzutragen habe, werde ich dem Gesekentwurfe, der ja den Schwerpunkt in die Entschließung der Gemeinden und in die Erwägung des Oberkirchenrats legt, ob die Genehmigung zur Ablösung zu erteilen sei, ohne irgendwelchen weiteren Vorbehalt meinerseits zustimmen und habe nur den Wunsch auch jetzt hier auszusprechen, es mögen die Gemeinden, welche an die Ablösung der Stolgebühren herangehen, mit aller Vorsicht diesen Gegenstand und in dem Sinne behandeln, daß nicht eine Schädigung der Geistlichen irgendwie eintreten könne, und auf der anderen Seite, daß nicht eine allzugroße Konkurrenz der verschiedenartigen Steuern — der Vertreter der Kirchenregierung hat das hervorgehoben — eintritt.

Schließlich hebe ich hervor, was ich auch sonst hervorgehoben habe, daß ich den ganzen Schwerpunkt, auch bezüglich der Schwierigkeit der Durchführung des Gesetzes, im letzten Paragraphen finde, d. h. in dem Verbote der Annahme von Geschenken und in den Konsequenzen, welche aus diesem Verbote, dessen Einzelheiten nicht ganz ohne Schwierigkeiten durchzuführen sind, hervorgehen. Die Ablösung der Stolgebühren an und für sich ist, wie ich wiederholt ausgeführt habe, eine, viel geringere Schwierigkeiten bietende. Im letzten Paragraphen ist der Schwerpunkt des Gesetzes zu suchen.

Stadtschreiber Lang: Hohe Generalsynode! Das zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegte Gesetz entspricht, wie schon in der Begründung zu demselben gesagt ist, den zeitgemäßen Bedürfnissen. Von dem Augenblicke an, wo die Besoldungen der Herren Geistlichen nach Maßgabe der Beamten geregelt werden,



soll jeder besondere Gebührenbezug derselben aufhören. Die Verweigerung jeder Geschenkenannahme seitens der Herren Staatsbeamten ist allbekannt und gereicht diesem Stande zur höchsten Ehre. Wie alles, hat aber auch der vorliegende Gesekentwurf seine zwei Seiten. In dem durch mich vertretenen Bezirke, und wohl auch großenteils in unserem Lande ist es Sitte geworden, daß die Hochzeiten in den Amtsstädten abgehalten werden. Bei Berechnung der den Herren Geistlichen zukommenden Entschädigung müssen die Stolgebühren in Anrechnung gebracht werden, sogar Gebühren, die die betr. Herren manchmal überhaupt nicht bekommen haben. Nun sind aber viele Amtsstädtchen nicht in der Lage, über erhebliche Fonds zu verfügen, und ich gestatte mir deshalb den ganz ergebensten Antrag: Hoher Oberkirchenrat wolle die Pfarrämter in sachgemäßer Weise veranlassen, bekannt zu machen, daß die Einlegung von Gaben in die betr. Ortsfonds gestattet ist und erlaube mir die Anfrage, ob es nicht am Plage wäre, bei dem gegenwärtigen Gesetze auch an die Ablösung der Gebühren für Organisten und Kirchendiener zu denken.

Präsident: Wenn ein Antrag gestellt wird, darf ich den Herrn Antragsteller bitten, mir denselben schriftlich mitzuteilen.

Stadtschreiber Laur: Wenn der Antrag unterstützt wird, werde ich ihn einreichen.

Oberkirchenrat Schmidt: Die Bedenken, welche eben in Verbindung mit Wünschen ausgesprochen wurden, sind bereits in der Begründung des Gesekentwurfs, der Ihnen vorliegt, berücksichtigt. Die Möglichkeit, daß die Stolgebühren so abgelöst werden, daß den Geistlichen eine Rente gegeben wird, dagegen die Gebühren in irgend einer festbestimmten Höhe an die Kirchenkasse abgeliefert werden, ist gegeben, und es steht der Ausführung dieser Möglichkeit nichts im Wege. Das kann jeder Kirchenvorstand, Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeversammlung beschließen, wenn eine Ablösung in diesem Sinn gewünscht wird. Es bedarf dazu also einer besonderen Weisung nicht. Es ist ja vorhin von dem Herrn Vertreter des Oberkirchenrats ausdrücklich gesagt worden, daß gerade diese Frage offen bleibt für jedes Ortsstatut, daß aber für diejenigen Gemeinden, welche besonders dringend die Ablösung der Stolgebühren verlangen, für die größern Stadtgemeinden insbesondere, dieser Modus wohl gar nicht in Frage kommt; denn hier ist gerade das Hauptinteresse das, daß sämtliche kirchliche Handlungen gebührenfrei sein sollen.

Der andere Wunsch, daß auch die Ablösung solcher Gebühren, die die Organisten und Kirchendiener beziehen, möglich sei, bedarf in diesem Gesekentwurf keiner Berücksichtigung. Denn die Ablösung dieser Gebühren ist schon jetzt, auch nach dem Kirchensteuergesetze möglich, weil ja die Ortskirchensteuer schon jetzt zur Bezahlung der niederen Kirchenbeamten verwendet werden kann. Es können also schon jetzt die Vorstände der einzelnen Kirchengemeinden nach ihrem Ermessen eine solche beschließen. Hier in diesem Gesetze ist deswegen nur von der Ablösung der Stolgebühren (oder der Bezüge überhaupt, wie die Kommission verändert haben will, was ja keinen Anstand hat), welche die Geistlichen beziehen, die Rede, weil in Beziehung auf diese die gesetzliche Bestimmung seither fehlte, wodurch solche Ablösungen möglich waren, während sie bezüglich der Organisten und Kirchendiener längst vorhanden ist.

Ich möchte nur noch Eines bemerken. Es ist darauf hingewiesen worden, daß, wenn einmal für die Ablösung da, wo eine Kirchensteuer dazu nötig ist, die gesetzliche Grundlage durch den Beschluß der Regierung und der Ständekammern gegeben ist, diese Ablösung durch Gemeindestatut zwar erst nach Anhören der Geistlichen soll möglich sein, aber daß eine entscheidende Stimme dabei die Geistlichen nicht haben dürfen. Das könnte ja wohl bei den Geistlichen Bedenken erregen. Aber ich muß sagen, nach meinen Erfahrungen darf ich voraussetzen, daß das nicht im mindesten der Fall sein wird. Nicht nur hier in Karlsruhe, wo ich ja bis vor kurzem selbst unmittelbar beteiligt war, sondern auch in den anderen größeren Städten, wo diese Ablösung gewünscht wird, sind es am meisten die Geistlichen, die sie wünschen, und sie sind es mit dem Bewußtsein, daß sie voraussichtlich nicht geringe Einbuße am Einkommen haben werden, auch wenn die Ablösungen in liberalster Weise erfolgen. Das, was die Geistlichen dazu treibt, diesen Wunsch mit besonderer



Energie auszusprechen, ist das Bewußtsein der sozialen Stellung der Kirche und der Geistlichen in unserer Zeit, namentlich in den größeren Städten. Es ist dem Geistlichen immer etwas schmerzliches, daß für die Gaben, die die Kirche spendet, als Segen spendet, den sie auch den Armen bietet, Gebühren sollen erhoben werden, auch wenn man sie nicht zwangsweise erhebt. Schon das Bewußtsein, das die Leute haben, es kostet etwas, ist ein Punkt, welcher das Ansehen der Kirche bei der größeren Masse des Volks, namentlich in den größeren Städten, schädigt.

Dies empfinden die Geistlichen stark, und es ist mir bis jetzt aus den Kreisen derselben in größeren Städten nur immer der Wunsch entgegengetreten, daß die Ablösung doch ermöglicht würde. Auf der anderen Seite muß ich auch dies bezeugen, daß mir überall, wo ich Gelegenheit hatte, in den größeren Städten des Landes der Behandlung dieser Frage anzuwohnen oder von deren Behandlung zu hören, bei den Kirchengemeinderäten der entschiedene Wille bemerkbar wurde, in liberalster Weise die Geistlichen vor Einbuße thunlichst zu bewahren. Es wird das nicht ganz durchzuführen möglich sein, aber der gute Wille dazu ist überall vorhanden. Bei dieser Sachlage, die ich wirklich rühmend hervorheben muß, ist doch sicher zu hoffen, daß die mannigfachen Anstände, die die Durchführung dieser Maßregel an sich wohl haben könnte, sich in Wirklichkeit wesentlich verringern werden, und daß die Bestrebungen, welchen der Gesekentwurf entgegen kommt, zu einem befriedigenden praktischen Ergebnis führen werden. Gegenüber dem Tadel, der oft gegen die Geistlichen laut wird, daß sie mit allzu großem Eifer nach Erhöhung ihrer Einnahmen streben, darf von den bezeichneten Geistlichen unserer Landeskirche hervorgehoben werden, daß sie bereit sind, in dieser sozial so wichtigen Frage gern Opfer zu bringen, und daß sie ihren Gemeinden die Durchführung dieser Frage nicht schwer machen werden.

Was das Verbot der Geschenkannahme betrifft, hätte ich geglaubt, daß es eigentlich genügt hätte, zu bestimmen, daß nach Ablösung der Gebühren Ansprüche auf irgend welche Gaben gegenüber den Gemeindegliedern nicht mehr bestehen. Aber ich sehe ein, daß doch hier denjenigen, die die Mittel zu bewilligen haben, die zur Ablösung nötig sind, eine bestimmte Gewähr dafür zu geben ist, daß das Gebührenwesen nicht fort dauert, wenn die Geistlichen die Ablösung erhalten haben, und deswegen mag die im Gesekentwurf vorgesehene Bestimmung freilich nötig sein. Ich glaube auch, daß in dieser speziellen Sache die Ehre und Würde des geistlichen Standes in den Händen der einzelnen Geistlichen wohl aufgehoben sein wird.

Ich erlaube mir, meinerseits die Annahme des Gesekentwurfs, so wie er vorliegt, dringend zu empfehlen.

Kirchenrat Gröiner: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Ich stimme dem, was von Herrn Oberkirchenrat Schmidt ausgeführt worden ist, vollkommen bei, und da von ihm vieles, was ich sagen wollte, bereits gesagt worden ist, kann ich mich kurz fassen. Die Stadtgemeinden werden die ersten sein, die von der Einführung dieses Gesetzes werden Gebrauch machen. Es sind ja gerade die größeren Stadtgemeinden gewesen, die in diesem Sinne Anträge an die Oberkirchenbehörde und an beide Kammern gestellt haben. Soweit ich die Stimmung unter den Stadtgeistlichen kenne, wird nicht ein Einziger unter ihnen zu finden sein, der gegen die Einführung dieses Gesetzes irgendwie Bedenken hätte. Ich glaube, wir sehnen uns Alle darnach, daß die Stolgebühren abgeschafft werden und bedauern nur, daß so, wie die Dinge liegen, voraussichtlich noch zwei bis drei Jahre vergehen werden, bis das vorliegende Gesetz zur Einführung kommt.

Was nun die Ablösung dieser Gebühren betrifft, so werden die Geistlichen freilich darauf gefaßt sein müssen, daß sie in ihren Bezügen einige Einbuße erleiden. Aber wir Geistlichen wollen uns dies im Hinblick auf die großen Vorteile, die wir andererseits für unsere Stellung haben, gern gefallen lassen. Ich habe überdies zu den Kirchengemeinderäten und Kirchengemeindeversammlungen die gute Zuversicht, daß sie dafür sorgen werden, daß diese Einbuße keine allzu große und empfindliche sein werde.

Geh. Rat Dr. Lamey: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Ich glaube, daß man sich die Ablösung der Stolgebühren so gedacht hat, daß an Stelle derselben gar nichts tritt, sondern daß einfach die Besoldung



der Geistlichen weiter erhöht wird, und daß die Aufhebung der Stolgebühren keinen Verlust, sondern wozu möglich eine Erhöhung des Einkommens der Geistlichen bedeute. Der Gesetzentwurf hebt nun die Stolgebühren auf in der Art, daß der Geistliche am Ende des Jahres seine Stolgebühren bei dem Kirchengemeinderat angiebt, und die Gemeinde sie in einer Summe ausbezahlt. Dies kann nun der Kirchengemeinderat machen, wie er will; er kann entweder den Betrag bei den einzelnen Mitgliedern der Kirchengemeinde erheben, oder er kann die für diesen Zweck verwendeten Summen aus einem zu bildenden Fonds ergänzen, etwa wie es bei den Schullehrern gemacht worden ist mit der Aufhebung des Schulgeldes. — Die Bestimmung des Art. 2 verewigt mehr oder weniger die Stolgebühren, setzt eine bestimmte Summe für deren Ertrag fest und bringt in unser Pfarrbefoldungssystem eine kleine Art Pfründeneinkommen wieder hinein; er macht diese Rente zu einer dauernden und ewigen. Ich glaube, daß es nicht sehr lange dauert, daß Art. 2 wieder abgeschafft wird. In Art. 2 liegt der Grund zur Klage der Geistlichen, die an der Aufhebung der Stolgebühren kein großes Interesse haben. Diese Rente kommt entweder von der Entnahme aus einem kirchlichen Fond, etwa dem Almosenfond, was auf Kosten des Geistlichen geschieht, oder, was noch viel schlimmer ist, aus einer Erhöhung der örtlichen Kirchensteuer. Wenn diese erhöht wird, so wird die Gemeinde sehr bald merken, daß das geschieht, um den Geistlichen schadlos zu halten für die Beseitigung der Stolgebühren, und der Geistliche wird als Urheber der Erhöhung der örtlichen Kirchensteuer angesehen werden. Ich weiß nicht, ob das besser ist, als die Erhebung der Stolgebühren von willigen Zahlern, welche die meisten sind. Ich gebe zu, daß bei Hochzeiten u. s. w. diese Abmachungen mit den Einzelnen wegen der Zahlung der Stolgebühren etwas Lästiges und Entwürdigendes haben. Das ist wahr, und ich habe auch diese zarte Empfindung, und habe sie mit vielen Tausenden von Mark als Anwalt bezahlt, daß das Erheben von Geld etwas Lästiges ist, dem ich aus dem Wege gehe, wenn nicht gern und nicht freiwillig bezahlt wird. Es ist eine Eigentümlichkeit, die bei Geistlichen und sonst bei Beamten stattfindet, daß sie im Geldnehmen eine gewisse delikate Empfindung haben; würde man sie längere Zeit in kaufmännische Geschäfte gestellt haben, so würden sie diese Empfindung sehr bald verlieren. Man gewöhnt sich daran sehr bald, man zieht die Stolgebühren ein, weil das die Bedingung ist, wenn man zu dem Seinigen überhaupt kommen will. Ich glaube, daß die weitere Frage mit dem Bezuge der fortdauernden Rente, die die Geistlichen aus der Steuererhebung in der Gemeinde erhalten sollen, für die Geistlichen ebenso peinlich ist, als die Erhebung der Stolgebühren.

Die Frage der Geschenkannahme ist nicht so schwer zu lösen. Die Herren Väter u. s. w., die Geschenke geben wollen, können das in irgend einer Weise mit dem Geistlichen vereinbaren, sie können ihm zu Neujahr ein Geschenk geben u. s. w., und überhaupt, diejenigen, welche bisher die Gebühren an die Geistlichen ungern bezahlt haben, werden ihnen auch keine Geschenke geben. Es ist das Einfachste, was ich in Berlin nicht gesehen, aber glaubwürdig von Familienangehörigen gehört habe. Mein Schwiegerjohn hat ein Kind taufen lassen. Dort ist der Gebrauch, daß der Kirchendiener zum Vater kommt und sagt: „Die Taufe kostet für den Pfarrer 15 *M.* und für mich 5 *M.*, bezahlen Sie es?“ „Ja.“ „Gut.“ Damit war die Sache fertig, der Pfarrer hat gar nicht bemerkt, daß er Geld in Empfang genommen hat, er hat es später vom Kirchendiener bekommen. In Zukunft wird ein großer Teil der Beteiligten, in den Landgemeinden namentlich, die nicht gern Gebühren bezahlen, froh sein, daß sie nichts mehr zu zahlen haben, und die Geschenke werden die Geistlichen nicht sehr drücken. In der Stadt werden sich zu irgend einer Zeit, zum Beispiel bei Hochzeiten, Geschenke für die Töchter bei den kinderreichen Geistlichen sehr häufig einfänden, ohne daß man dem Geistlichen den Vorwurf einer Geschenkannahme machen kann, weil die Geber es nicht in der Absicht thun, eine bestimmte Amtshandlung zu belohnen, sondern im Allgemeinen dem Geistlichen, mit dem sie auf freundschaftlichem Fuße stehen, ein Opfer zu bringen. Wenn ich dessen ungeachtet mich gegen den Gesetzentwurf nicht wehren will, so liegt der Grund darin, daß die Geistlichen damit zufrieden zu sein scheinen.



Präsident: Ergreift noch Jemand das Wort? (Pause.) Es will nichts mehr zur allgemeinen Diskussion bemerkt werden.

Dekan Ruckhaber: Ich habe meine Freude darüber auszudrücken, daß Sie Ihre Zustimmung gegeben haben zu den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes; obwohl wir Geistliche dabei verlieren werden, wird es doch für die Kirche ein Segen sein.

Es wird nun in die Einzelberatung eingetreten.

## Artikel 1

wird mit der vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderung, statt „Gebühren“ zu setzen „Bezüge“, einstimmig angenommen.

## Artikel 2

wird mit der vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderung von Absatz 2:

„Behufs Festsetzung derselben ist zunächst die Durchschnittszahl der in den letzten fünf Jahren vor der Ablösung in der Kirchengemeinde vollzogenen kirchlichen Amtshandlungen (Artikel 1) und der Durchschnittsertrag der hieraus den Geistlichen zustehenden Bezüge zu ermitteln.“

einstimmig angenommen.

## Artikel 3

wird in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung:

„Nach Ablauf von je fünf Jahren kann unter Berücksichtigung der inzwischen etwa eingetretenen Veränderungen und gemachten Erfahrungen von der Gemeindevertretung sowie von dem Geistlichen eine neue Festsetzung der Entschädigungsrente verlangt werden;“

einstimmig angenommen.

## Artikel 4

wird einstimmig angenommen. Statt „Gebühren“ soll gesetzt werden „Bezüge.“

## Artikel 5

wird einstimmig und unverändert nach Maßgabe des Entwurfs angenommen.

Der Berichterstatter verliest hierauf den Bericht über die Schlußbemerkungen (siehe Beilage X, S. 6 f.).

Präsident: Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Oberkirchenrat Schmidt: Ich erlaube mir eine kurze Bemerkung, mich auf das vorhin Gesagte beziehend. Es bleibt jeder Gemeinde unbenommen, durch Ortsstatut das, was hier nicht gewünscht wird, einzuführen, nämlich, daß Gebühren ferner an die Kirchenkasse bezahlt und diese dem Geistlichen am Ende des Jahres in einer Summe ausbezahlt werden. Es soll hier der Wunsch ausgesprochen werden, daß das nicht geschehen möge, aber kein Verbot. Es ist eine Gemeinde, wenn sie das beschließen will, durch diesen Wunsch nicht gehindert. Ich gestehe, daß ich für meine Person mit diesem Wunsch ganz einverstanden bin, ich halte es nicht für zweckmäßig, die Erhebung der Gebühren durch die Kirchenstellen einzuführen; ich muß aber betonen, daß wenn auch von der Synode dieser Wunsch ausgesprochen werden sollte, er ohne Verbindlichkeit für die einzelnen Gemeinden ist, die in dieser Beziehung ihre Angelegenheiten regeln können, wie sie es für zweckmäßig finden. Der Charakter der Gebühren bleibt, wenn sie in die Kirchenkasse bezahlt werden, jedenfalls derselbe, wie der Charakter der Gebühren, die bis jetzt dem Geistlichen bezahlt werden,



d. h. es wird rechtlich zweifelhaft sein, ob sie verlangt werden können, wird zweifelhaft sein, ob die Kirchenkasse bei Nichtbezahlung solcher Gebühren rechtliche Anforderungen durchführen kann.

Geh. Rat Dr. Lamey: Nur eine kurze Bemerkung. Bei einer früheren Beratung dieses Gegenstandes wurde von einem Geistlichen die Bemerkung gemacht, daß, wenn Jemand dem Geistlichen etwas schenken, und der Geistliche es nicht annehmen will, so kann der Betreffende eine Schenkung an den Kirchenfond machen, was für diesen wohlthuend und angenehm sein wird. Nur muß ich sagen, daß diese Art und Weise der Gebühreuzahlung weder unter das Gesetz als Gebühreuzahlung, noch als freiwillige Schenkung an den Geistlichen fällt, sondern es ist eine Geschenkgebung an den Kirchenfond anlässlich von Taufen und Hochzeiten. Das ist durchaus zulässig, und es kann vom Geistlichen auch angeraten werden.

Präsident des Oberkirchenrats D. v. Stöffer: Hohe Synode! Was diese Wünsche betrifft, so halte ich mich Namens des Kirchenregiments verpflichtet, Folgendes zu bemerken: Diese Wünsche bilden nicht den Gegenstand des Inhalts des Gesetzes, es sind Wünsche, die vom Herrn Berichterstatter vorgetragen worden sind, ich weiß nicht, Namens der Kommission oder von ihm selbst. (Defau Rudhaber: Namens der Kommission.) Wenn diese Wünsche der Kommission von der Generalsynode gebilligt werden, so muß ich feststellen, daß bei Befolgung dieser Wünsche die Kirchengemeinde wieder verbunden ist, daß sie ein Ortsstatut verfaßt, und ebenso besorgt der Oberkirchenrat die Genehmigung.

Präsident Dr. Wieland: Es ist überall im Kommissionsbericht der Ausdruck gebraucht, es soll das und das geschehen, oder es soll nicht geschehen. Ich glaube, es wird, mögen diese Wünsche nun als Wünsche der Kommission, oder möglicherweise als Wünsche der Synode erscheinen, zweckmäßig sein, wenn die Fassung eine solche ist, daß daraus hervorgeht, es ist nur ein Wunsch. Ich muß allerdings auch sagen, wenn irgend etwas nicht geschehen soll, so muß man es eben ins Gesetz als Verbot aufnehmen, was aber in keiner Weise beantragt ist. Ich glaube, es wird umsomehr zweckmäßig sein, diese Wünsche als Wünsche, von der Kommission ausgesprochen, zu bezeichnen, als der ganze Gesetzentwurf die Angelegenheit in die freie Entscheidung der Gemeinden legt.

Der Präsident bringt nochmals die in Frage stehenden „Wünsche“ zur Kenntnis der Synode und formuliert die Fragestellung folgendermaßen: Wünscht die Synode überhaupt, daß diese Wünsche von ihrer Seite ausgesprochen werden, und zweitens, wenn diese Wünsche ausgesprochen werden sollen, würde ich die Frage zur Abstimmung bringen, ob diese Wünsche des Ausschusses von der Synode geteilt werden. Sind Sie mit dieser Frage einverstanden? (Zustimmung) Wenn Sie also damit einverstanden sind, so bitte ich diejenigen Herren, die überhaupt einen weiteren Wunsch in positiver oder negativer Weise aussprechen wollen, sich gefälligst zu erheben. (Geschieht)

Die Minderheit, und bleibt also Alles der freien Regelung im Ortsstatut anheimgestellt. Damit wäre, natürlich vorbehaltlich der Abstimmung über das ganze Gesetz, dieser Punkt erledigt, und bringe ich nun das ganze Gesetz nebst den kleinen Abänderungen, welche Gegenstand der Erörterung und Beschlußfassung bereits gewesen sind, zur Abstimmung. Diejenigen Mitglieder, welche damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht) Es wird festgestellt, daß einstimmig dieser Gesetzentwurf angenommen ist.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage: Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel betr. (siehe Beilage III). Der Abgeordnete Helm erstattet hierüber Bericht. Da sich Niemand sonst zum Wort meldet, wird zur Abstimmung geschritten, und gemäß dem Antrag des Ausschusses werden einstimmig: 1) die Nachweisungen unter Ziffer 1 und 2 der Vorlage für unbeanstandet erklärt, 2) wird dem Gesetzentwurf, die Kosten der Generalsynode von 1894 betr., einstimmig die Zustimmung erteilt.



Vierter Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage: das Kirchenvermögen betr. (siehe Beilage II). Es erstatteten Bericht über:

a) Die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim	der Abgeordnete	Beker
b) Die Zentralpfarrkasse	"	Dürr
c) Die Kasse für das kirchliche Baupersonal	"	Fischer
d) Das Chorstift Wertheim	"	Wolfhard
e) Die Luise-Stiftung	"	"
f) Die Melancthon-Rothe-Stiftung	"	"
g) Die Züllig-Hill'sche Stiftung	"	"
h) Den Allgemeinen Hilfsfond	"	Ringwald
i) Den Pfarrhilfsfond	"	Gehres
k) Den Altbadischen Kirchenfond	"	Reimold
l) Die kirchlichen Ortsfonds und die örtliche Kirchensteuer	"	Weißer
m) Die Diözesankassen	"	"

Auf Antrag der Berichterstatter wird die Rechnungsführung und Verwaltung dieser sämtlichen Fonds einstimmig für unbeanstandet erklärt.

Inzwischen ist zur Kenntnis gebracht worden, daß der Abgeordnete Bauer bereit sei, die Predigt im Schlußgottesdienst zu übernehmen. Die Synode ist damit einverstanden.

Die nächste Sitzung wird auf Montag den 3. Dezember anberaumt.

Auf den Vorschlag des Präsidenten wird das Bureau beauftragt, Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin zu Ihrem Geburtstage am 3. Dezember die Glückwünsche der Generalsynode zu übermitteln. Hierauf wird die Sitzung mit Gebet geschlossen. (Schluß 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.)

### Sechste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Montag den 3. Dezember 1894.

Nachmittags 4 Uhr.

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme des durch Krankheit verhinderten Abgeordneten Dr. Kiefer; am Tische des Oberkirchenrats der Präsident des Oberkirchenrats D. von Stäffer, Prälat D. Doll, die Oberkirchenräte Schmidt, Bujard, Schenk und Ganz.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der Präsident das vom Bureau im Auftrage der Generalsynode an Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin zu Höchstihrem Geburtstage gerichtete Glückwunschsreiben mit:

„Ihrer Königlichen Hoheit bringt die Generalsynode der Evangelischen Landeskirche tiefgefühlte Glück- und Segenswünsche dar und bittet Gott, Er wolle über Ihrer Königlichen Hoheit und Höchstihrem Hause im neuen Lebensjahre und in vielen weiteren Jahren mit seiner Gnade behütend und segnend walten.“



Der Präsident bringt ferner zur Kenntnis: Daß der evangelisch-soziale Kongreß, Abteilung für Baden, zur Kenntnisnahme den Synodalen eine Anzahl Flugblätter übergeben habe, — daß der Vorstand der badischen Bibelgesellschaft in einem Saale des Ständehauses die neuen Stuttgarter Bibelausgaben aufgestellt habe und zur Besichtigung einlad, — daß der Vorstand des badischen Landesvereins für innere Mission Berichte über die im Juni d. J. in Karlsruhe abgehaltene Jahresversammlung der südwestdeutschen Konferenz für innere Mission zur Einhäudigung an sämtliche Synodale übergeben habe.

Eingegangen ist eine Eingabe des früheren Generalsynodalmitglieds Menzer in Neckargemünd, dahin gehend: Es wolle der hohen Generalsynode gefallen, den ablehnenden Bescheid des Oberkirchenrats vom 6. Oktober d. Js., der dem Gustav-Adolf-Festspiel die Kirchen Badens verweigert, einer Beratung zu unterziehen. Die Eingabe wird dem Ausschuß II überwiesen.

Der Präsident giebt eine Übersicht über die von der Synode zu erledigenden Arbeiten und ersucht die Wahlen der Mitglieder des Generalsynodalausschusses vorzubereiten.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses II über die Eingabe von Geistlichen der Diözese Freiburg, die Einführung eines Bibelauszugs betr. Namens des Ausschusses berichtet der Abgeordnete D. Wassermann (Heidelberg):

Hoch Synode! Die Petition, über welche ich im Auftrage des II. Ausschusses zu berichten die Ehre habe, stammt von Geistlichen der Diözese Freiburg und ist unterzeichnet von Wolfhard, Hößlin, Dörner, Dr. Hafenclever, Schmitthemer, Stüdtlin, Raupp, Bigelius, Schulz, Sätzler, Gutheil, Weiser. Sie geht dahin, daß „die fakultative Einführung der Bremer Schulbibel oder eines ähnlichen Bibelauszugs in Schule, Konfirmandenunterricht und Christenlehre beschlossen und zugleich bei hohem Oberkirchenrate beantragt werden möge, derselbe wolle allgemein erlauben, daß Schulbibeln für ärmere Kinder da, wo die kirchlichen Ortsfonds Überschüsse aufzuweisen haben, aus denselben angeschafft werden“. Begründet ist sie durch den Hinweis auf die doppelte Erfahrung, einmal, daß Kinder beim Lesen von Stellen in der heil. Schrift, in denen geschlechtliche Verhältnisse berührt werden, auf Gedanken hingelenkt werden, die ihnen besser noch fern bleiben, und dann, daß vermöge einer geheimen Tradition eine Generation der Kinder die andere auf in dieser Beziehung besonders bedenkliche Kapitel aufmerksam macht und zum Nachschlagen derselben veranlaßt, wodurch die Phantasie der Jugend gereizt und verunreinigt werde. Die Schulbibel, welche die Petenten fordern, solle aber nicht bloß durch Auslassung solcher Stellen sich von der Vollbibel unterscheiden, sondern nur dasjenige enthalten, „was für den Unterricht mehr oder minder wichtig und wertvoll ist.“ Sie solle dadurch deutlich den Charakter eines Schulbuches an sich tragen, und ihr Text der der revidierten Bibel sein. Allen diesen Anforderungen entspreche gegenwärtig nur die Bremer Schulbibel. — Die zweite Forderung, die Anschaffung derselben aus Überschüssen der Kirchen-Almosenfonds bewirken zu dürfen, wird durch die Unmöglichkeit begründet, wenig bemittelten Eltern die Erlegung des Preises der Schulbibel (M 2, bei 50 Gr. M 1,80) zuzumuten.

Es ist nicht das erste Mal, daß unsere Synode sich mit diesem Gegenstande beschäftigt. Erst im Jahre 1891 wurde in der 9. Sitzung darüber verhandelt aus Anlaß einer ähnlichen Petition von Mühlheim. (Verhandlungen S. 185—202) und der Beschluß gefaßt: „Der Oberkirchenrat möge in Erwägung ziehen, ob es nicht möglich wäre, für Schule, Konfirmandenunterricht und Christenlehre den Gebrauch der Glarner Familienbibel oder eines ähnlichen Auszugs neben demjenigen der ganzen Bibel zu gestatten“. Der Bescheid des Oberkirchenrates lautete (Ges.- und Verordnungsblatt 1892 Nr. V, S. 77 f.) damals ablehnend; und zwar stützt sich diese Ablehnung lediglich auf pädagogisch-praktische Gründe. Man könne die Glarner Familienbibel nicht neben der Vollbibel gebrauchen, da der verschiedene Text beider nicht miteinander übereinstimme, so daß Verwirrung zu besorgen sei bei Kindern und Lehrern, zumal da jetzt als dritter Text noch der der



revidierten Bibel hinzutrete. In seinem Bescheid von 1894, auf den wiederholten Beschluß der Müllheimer Synode, hat der Oberkirchenrat die Ablehnung nur damit begründet, „daß eine starke Abneigung gegen die Ersetzung der Bibel als Schulbuch durch einen Bibelauszug in weiten Kreisen unsrer Kirchengenossen bei Geistlichen und Laien herrsche.“

Als nun Ihre Kommission in die Beratung des Gegenstandes eintrat, ergaben sich sofort zwei für denselben höchst erfreuliche Thatsachen, denn 1. erklärte der Vertreter der Oberkirchenbehörde in unserer Mitte, daß jene pädagogischen Erwägungen, welche früher zu dem ablehnenden Bescheid geführt hatten, seit dem Erscheinen der Bremer Schulbibel, welche sich im Text und sonst ganz eng an die (revidierte) Bibel anschließt, nicht mehr geltend zu machen seien, eine ernste Beanspruchung der fakultativen Einführung also nicht mehr möglich sei; 2. erklärten diejenigen Mitglieder unsrer Kommission, welche der rechten Seite dieses Hauses angehören, daß auch sie prinzipiell nicht gegen eine solche Einführung seien, obwohl sie die Hinzufügung glauben machen zu müssen, daß sie sich auch nicht prinzipiell zustimmend verhalten könnten.

Durch beide Erklärungen war in der Kommission ein gemeinsamer Boden hergestellt, auf dem eine erfreuliche Erledigung der Sache sich hoffen ließ. Es zeigte sich daran, daß wir es hier nicht mit einer dogmatischen Frage, welche etwa das Wort Gottes und seine Geltung in der Kirche beträfe, überhaupt nicht mit einer prinzipiell-kirchlichen, sondern lediglich mit einer pädagogischen, rein praktischen Frage, die in die Technik des Religionsunterrichts gehört, zu thun haben; wie ja denn auch schon bei den Verhandlungen vom Jahre 1891 streng-konservative Geistliche, wie die Defane Bechtel und Rühle, sich dahin ausgesprochen hatten, es sei ganz verkehrt und unberechtigt, „wenn man meint, man wolle die Bibel durch diesen Auszug verdrängen“ (Verh. S. 191), „sie werde in ihrer Autorität geschädigt oder gar verstümmelt“ (S. 192, 193). Schon die Existenz und der unbeanstandete Gebrauch der „biblischen Geschichte“ beweist ja, daß davon nicht die Rede sein kann.

Freilich Bedenken verschiedener Art sind auch in unsrer Beratung laut geworden. Man müsse Rücksicht nehmen auf die Anschauungsweise unseres Volkes, das nun einmal die Bibel nur in der Form der Lutherischen Vollbibel kenne und anerkenne, ja sogar auf den, in Beziehung auf die Weglassung der Apokryphen schon gehörten und auch hier möglichen Einwand der Katholiken, wir Protestanten, die wir uns stets auf die Bibel beriefen, hätten ja gar nicht die ganze, wirkliche Bibel. Sei der Zweck der Schulbibel auch gut und recht, besonders was die Entfernung oder Änderung der in geschlechtlicher Beziehung bedenklichen Stellen betrifft, so sei doch vielleicht die Folge ihrer Einführung eine Verdrängung oder Beeinträchtigung der Vollbibel; die Erfahrung zeige, daß noch keine, wirklich die Bibel lesende, Gemeinde sittlich schlechter geworden sei; oder: gerade durch's Weglassen würden jene Stellen leicht der besonderen Aufmerksamkeit einer vorwitzigen Jugend empfohlen, und schließlich beständen eben nun einmal Bedenken gegen die Schulbibel in vielen Gemeinden, die müsse man schonen. Wenn man unter diesen Einwänden eine Teilung vornehmen kann in berechtigte Bedenken und unberechtigte Vorurteile, so wird das Übergewicht jedenfalls auf Seiten der letzteren liegen, und diese werden sich, sofern nur der Geistliche selbst dem unbegründeten Einwand stramm und ohne Furcht entgegentritt und nicht etwa gar ihn selbst nährt, als handle es sich um die Autorität und Geltung des Wortes Gottes oder sonstige dogmatische und prinzipiell wichtige Fragen, wohl ohne Mühe überwinden lassen. Überdies muß daran erinnert werden, daß ja nur von einer fakultativen, d. h. von jedem einzelnen Kirchengemeinderat zu beschließenden Einführung die Rede ist.

Jedenfalls hat in Ihrer Kommission sich diesen Bedenken gegenüber die Erwägung siegreich behauptet, daß sehr gewichtige Gründe für eine allmähliche Einführung einer Schulbibel nicht bloß in den Mittelschulen, wo sie jetzt schon gestattet ist, sondern auch, ja eigentlich noch mehr, in der Volksschule und dem Volksunterricht überhaupt sprechen. Diese Gründe haben in den letzten Jahren mehr und mehr Boden gewonnen. Nicht allein die württembergische Landesynode hat sich jüngst für Einführung der Schulbibel ausgesprochen,



sondern auch verschiedene Versammlungen von Schulmännern aller Richtungen und in verschiedenen Gegenden, so in der Provinz Schlesien am 27. März 1894 und ganz besonders die 19. Versammlung evangelischer Religionslehrer an höheren Schulen der Rheinprovinz. (Zeitschr. f. ev. Rel.-Unt. V, S. 283. 288 ff.) Namentlich die letztere, und die aus ihr hervorgegangene Litteratur (Jahrgang VI, Heft 1) ist sehr instruktiv. Dem dort aufgestellten Satze: „Ein Buch, welches für Erwachsene bestimmt ist und auch da erst bei einer gewissen Reife seine volle Würdigung und Wirkung finden kann, als Schulbuch in Kinderhände zu geben, ist geradezu ohne Beispiel in irgend einem andern [Unterrichts-]Gegenstande“, dürfte man in der That nichts Triftiges entgegensetzen können. Die Versammlung gipfelte in der Resolution, daß es eine vom Standpunkte des Erziehers „nicht länger abzuweisende Forderung“ sei, daß dem Religionsunterricht ein Bibelauszug zu Grunde gelegt werde, ein Satz, der später ausdrücklich auch auf die Volksschule und den kirchlichen Pfarrunterricht ausgedehnt wurde. Und tiefen Eindruck hat es dort gemacht, daß nicht nur der Provinzialschulrat Münch von Koblenz dem zustimmte, weil er in Beziehung auf die in geschlechtlicher Hinsicht bedenklichen Stellen „eine Fülle bitterer und betrübender Erfahrungen gemacht, und als Direktor von Müttern und Vätern, gerade der besten Familien, viele Klagen gehört hat,“ sondern auch Gen.-Sup. D. Baur von Koblenz zugestand: „die Sache geht nicht gegen die Bibel, sondern ist pädagogisch notwendig und soll gerade auch dem Bibelgebrauch wieder zu Gute kommen.“ Man sieht auch hier: das Bedürfnis ist allgemein und dringend, auch alte Gegner belehren sich, und — was das Wichtigste ist — es handelt sich nicht um eine Sache einer Partei oder Richtung, sondern um das Wohl der christlichen Jugend und deshalb der christlichen Kirche.

Von solchen Erwägungen geleitet wäre Ihre Kommission, oder wenigstens ein größerer Teil derselben, wohl zu einem die Petition energischer befürwortenden und wärmer empfehlenden, also bestimmteren Antrag gelangt, als der ist, den sie Ihnen vorlegt: „Hohe Synode wolle die Freiburger Petition dem Oberkirchenrate zur Kenntnis und zur wiederholten Erwägung übergeben, ob nicht der fakultative Gebrauch eines Auszugs aus der Bibel für die Schule gestattet werden könne,“ wenn nicht gewisse Rücksichten sie daran verhindert hätten.

Zunächst glaubte sie, auf den zweiten Teil der Petition, welcher sich auf die eventuelle Anschaffung der Schulbibeln aus den Überschüssen der örtlichen Kirchenfonds bezieht, nicht eingehen zu sollen. Sie mußte dies für eine Angelegenheit der Verwaltung erklären, welche lediglich dem Oberkirchenrat überlassen werden kann. Ferner aber war die in der Fassung des Antrags bemerkbare Zurückhaltung durch zwei Motive bestimmt.

Einmal nämlich steht in Aussicht, daß, wenn die württembergische Kirchenbehörde dem Antrag der Landesynode zustimmt, in Bälde wohl eine Ausgabe der Schulbibel seitens der dortigen Bibelgesellschaft zu erwarten ist und zwar mit unverkürztem Abdruck des Neuen Testaments, wogegen nichts einzuwenden wäre. Nun beziehen wir in Baden aber unsere Bibeln von jener Gesellschaft, da wir keine eigene Druckerei haben. Dies, und der Umstand, daß ein von Württemberg kommendes Bibelbuch wohl keinen Anstand in Baden finden würde, rechtfertigen ein gewisses Zuwarten und warnen vor Überstürzung.

Sodann aber hat einen Teil Ihrer Kommission zu dieser allgemeinen Fassung unsres Antrages die Erwägung bewogen, daß mit ihr auch unsere, der Rechten angehörigen, Mitglieder sich einverstanden erklären konnten und erklärt haben.

Und wie wir nun diesem Antrage in der Kommission einstimmig zugestimmt haben, so hoffe ich, werden nun auch Sie denselben einstimmig annehmen in der Überzeugung, damit etwas zu thun, was die pädagogischen Anforderungen des Religionsunterrichtes dringend verlangen, was der Jugend zum Segen, dem Bibelgebrauch zur Förderung und ebendamit der evangelischen Kirche zum Heile gereicht.

Präsident: Ich eröffne die Verhandlung.



Pfarrer Mayer: Ich möchte durchaus dem gestellten Kommissionsantrage in der gegebenen allgemeinen Fassung beistimmen, gerade deshalb, weil er nach keiner Seite hin bindet. Vieles von dem, was ich sagen wollte, hat mir der Herr Referent bereits vorweggenommen; ich kann mich daher um so kürzer fassen.

Es handelt sich durchaus nicht um die Empfehlung einer Familienbibel, wie es vor einigen Jahren im Hinblick auf die Glarner Familienbibel geschehen ist. Einer solchen Empfehlung würde ich mich aus innerkirchlichen und aus interkonfessionellen Gründen schwerlich anschließen können. Es handelt sich, wie bereits gesagt ist, lediglich um die pädagogische Frage, bei der doch am allermeisten die Erfahrungen derjenigen Männer, die auf diesem Gebiete arbeiten, auch gehört werden müssen, und Sie haben bereits gehört, wie in den pädagogischen Kreisen und in den Kreisen derjenigen Leiter der Kirche, die vor allem auch die Aufsicht über den Religionsunterricht zu führen haben, in der That das Bedürfnis eines Bibellesebuchs oder, wie man es kurz nennen mag, einer Schulbibel mehr und mehr anerkannt wird. Ich möchte zu den bereits von dem Herrn Referenten gegebenen Mitteilungen nur noch nachtragen, daß auch das preussische Unterrichtsministerium den Gebrauch eines biblischen Lesebuchs in ganz Preußen für zulässig erklärt hat, und der Evangelische Oberkirchenrat in Berlin ausgesprochen hat, daß der in den biblischen Lesebüchern gebotene Auszug besser, als es die ganze Bibel oder die biblische Geschichte für die Schule darbieten kann, ein geeignetes Hilfsmittel werden wird, die reifere Jugend in den Gebrauch und in das Verständnis der Heiligen Schrift einzuführen. Auch z. B. das Konferenzblatt für die evangelische Geistlichkeit Bayerns hat sich in diesem Sinne ausgedrückt, und, wie Sie wissen, hat erst jüngst die württembergische Generalsynode in großer Majorität einen Antrag, der von positiver Seite ausging, in demselben Sinne angenommen. Es ist mir da wiederholt in den letzten Tagen ein Mißverständnis begegnet, das ich klarstellen möchte. Die württembergische Generalsynode hat nicht die Bremer Bibel als solche empfohlen, sondern einen Auszug aus der Bibel, oder eine Schulbibel, wie es heißt, etwa in der Form der, von der Bremer Bibelgesellschaft herausgegebenen, Schulbibel. Es ist also anzunehmen, daß man dort die Herstellung eines besonderen biblischen Lesebuchs etwa erwartet, und, wenn die dortigen Kirchenbehörden darauf eingehen, diese Herstellung eines besonderen biblischen Lesebuchs in die Hand nimmt, und es entspricht ganz meinen Gedanken, wenn der Herr Referent ausgesprochen hat, daß man abwarten möge, was drüben in unserm Nachbarlande geschieht, und daß eventuell unsere Behörde sich mit der dortigen auch verständigen möge. Es kommt mir dabei wesentlich auf zwei Punkte an, von denen der eine bereits genannt ist, daß der Text einer solchen Bibel, die man fakultativ in der Schule einführen will, vollständig conform sei dem Texte der revidierten Bibelübersetzung; zweitens aber, daß die Reihenfolge der biblischen Bücher, Kapitel- und Verseinteilung inbegriffen, in diesem biblischen Lesebuche gegeben wird; dann haben wir, wenn diese biblischen Lesebücher gebraucht werden, den Vorteil, daß, wenn sich ein Kind in diesem biblischen Lesebuche zurechtfindet, gleichviel ob es das Alte oder das Neue Testament aufschlägt, es sich sofort auch in der Vollbibel zurechtfinden kann. Dieser Umstand müßte vor allem festgehalten werden. Es genügt nicht ein biblisches Lesebuch, das in sonst zusammenhängendem Texte die Worte der Bibel wiedergiebt, sondern um gerade die Kinder, wenn sie herangewachsen sind, in der Vollbibel heimisch zu machen, ist unbedingt nötig, daß die äußere Gestaltung eines solchen Schulbuchs in den einzelnen Abteilungen derjenigen der Vollbibel nachgebildet werde. Dabei kann ich den Wunsch nicht unterdrücken, daß die Lesestücke aus dem Alten Testament lieber noch mehr verkürzt, als erweitert werden möchten, als es in der Bremer Bibel geschehen ist, damit man in der That diese Bibel mit seinen Schülern und Konfirmanden durchlesen kann. Damit komme ich auf die Erfahrungen, die es mich speziell wünschen lassen, daß, wo man kann, ein Versuch mit dieser Schulbibel gemacht werden dürfe. Ich will nicht auf die bereits besprochenen sexuellen Verhältnisse hinweisen, ich gebe ganz gern zu, vieles von dem, was schädigen kann, wird bei genügender Vorbereitung des Unterrichtenden und bei sorgfältiger Behandlung können vermieden werden; aber thatsächlich wird es eben immer begegnen, und auch mir ist es begegnet, daß gerade von solchen Vätern und Müttern, die am aller-



meisten über ihre Kinder wachen und sie auch in die Heilige Schrift einführen wollen, schwere Bedenken über den Gebrauch der Vollbibel in der Schule ausgesprochen worden sind, Bedenken, auf die ich nicht genügend zu erwidern wußte. Noch mehr aber ist mir das Bedürfnis eines solchen biblischen Lesebuchs immer wieder entgegengetreten im Konfirmandenunterrichte. Da möchte ich meine Konfirmanden anhalten und gewöhnen, daß sie täglich einen biblischen Abschnitt lesen und, soweit es geht, der Reihe nach. Ich sage ihnen also, von Tag zu Tag oder von Woche zu Woche, ihr lest täglich ein halbes oder ein ganzes Kapitel, und überzeuge mich durch ganz kurze Fragen zu Anfang oder Schluß des Unterrichts davon, daß sie sich daraus etwas gemerkt haben, daß sie zu sagen wissen, was für eine Geschichte sie gelesen oder was für ein bekannter Spruch vorgekommen sei u. s. w. Das geht nun im Neuen Testamente ziemlich ohne allen Anstand, aber um so schwieriger ist es im Alten; da kann man fast unmöglich den Kindern sagen: lest da und da täglich ein Kapitel; soll man aber immer wieder auswählen, dann werden die Kinder allerdings erst aufmerksam, und es ist auch schwierig für sie, das Aufgegebene ohne Hilfe zu finden. Besser wäre es, sie könnten Tag für Tag weiter lesen. In dieser Hinsicht habe ich ein biblisches Lesebuch am allermeisten vermißt und wäre sehr froh, wenn es erlaubt wäre einerseits, und ich es andererseits in meiner Gemeinde dahin brächte, daß ich, namentlich für die Konfirmanden, ein solches Buch hätte, in dem ich sie unbesorgt Tag für Tag weiter lesen lassen könnte. Ich habe auch mit meinen Lehrern schon die Verabredung getroffen, daß auch sie, weil das in den Gemeinden einen sehr günstigen Eindruck macht, in ihren Stunden einen kurzen Abschnitt lesen lassen, und habe für 2, 3 Jahre kurze Lesezettel aufgestellt, die sie auch benützt haben. Es giebt aber nicht viele Lehrer, die gern darauf eingehen, und viel bequemer gerade ist es den Lehrern, welche biblische Lektüre treiben wollen, wenn man ihnen sagen kann, fangt da an und lest regelmäßig weiter, Ihr braucht nicht lange zu suchen, Ihr braucht nicht lange zu wählen, Ihr könnt unbedenklich, was in diesem Buche steht, in Euern Klassen lesen.

Die Fassung des Kommissionsantrags ist ja so allgemein, daß wir es dann getrost unserer Behörde überlassen können, zu sehen, was etwa in unserer württembergischen Nachbarschaft geschieht. Es ist nach keiner Seite Jemand gebunden, und deshalb, um auch den Wünschen der Bittsteller entgegenzukommen, und weil mich eigene Erfahrungen zu dieser Ueberzeugung geführt haben, befürworte ich diesen Kommissionsantrag.

Oberkirchenrat Schmidt: Hohe Synode! Die Stellung der Kirchenregierung zu dem Antrage ist bereits im Kommissionsberichte erwähnt, ich brauche daher nicht besonders zu versichern, daß wir in keiner Art beanstanden, daß dieser Antrag von Ihnen angenommen wird. Wir sind empfänglich für alle die bereits angeführten pädagogischen Gründe, welche es wünschenswert machen, für den Religionsunterricht der Jugend einen Bibelauszug in Gebrauch zu nehmen. Andererseits freilich müssen wir auch Rücksicht nehmen auf die bereits konstatierte Abneigung großer und achtungswerter Kreise evangelischer Kirchengenossen gegen die Einführung einer Schulbibel. Es ist daher nicht möglich, an eine obligatorische Einführung einer solchen in irgend einer Form zu denken, auch die Petition wünscht nur eine fakultative. Ich weiß aber nicht, ob die Vorstellung von einer fakultativen Einführung bei Allen eine ganz gleiche ist. Unter einer fakultativen Einführung verstehe ich folgendes: wenn seitens des Oberkirchenrats ein bestimmter Bibelauszug für den Gebrauch beim Religionsunterrichte genehmigt ist, so steht es jedem Kirchengemeinderate frei, durch Beschluß diesen Bibelauszug für den Religionsunterricht in der Gemeinde zuzulassen, aber eben auch wieder nur fakultativ. Ich glaube nicht, daß es zweckmäßig wäre, den Kirchengemeinderäten die Befugnis zu geben, daß sie die Einführung für ihre Gemeinde obligatorisch beschließen können, sodaß das „fakultativ“ nur gälte für die Kirchengemeinden und Kirchengemeinderäte, denen es freistünde, die Einführung zu beschließen; nicht aber für die einzelnen Gemeindeglieder. Nach meiner Meinung soll es auch für diese gelten; wir sollen also Niemanden nötigen, seinem Kinde statt der Vollbibel einen Bibelauszug in die Hand zu geben. Wir müssen der Abneigung Rechnung tragen, die bei vielen Kirchengenossen gegen die Schulbibel besteht. Aus



diesem Grunde hätte ich auch meine großen Bedenken gegen den zweiten Antrag der Petition, welcher wünscht, daß man Mittel zur Anschaffung des Bibelauszugs für eine Gemeinde den kirchlichen Kassen entnehmen könne. Wenn nun die fakultative Einführung in dem von mir angedeuteten Sinne beschlossen wird, dann ist es durchaus notwendig, daß der Bibelauszug, der zur Einführung kommt, die Beschaffenheit habe, daß er zugleich mit der Vollbibel im Religionsunterrichte gebraucht werden kann; er darf also nur das weglassen, was keinesfalls im Religionsunterrichte vorkommen wird, er muß alles das enthalten, was etwa im Religionsunterrichte gelesen werden könnte; er muß auch die Grundlage sein können für den Unterricht in der Bibelfunde, und es muß möglich sein, Bibelsprüche aller Art, wie sie im Katechismus und sonst vorkommen, in ihm, gerade so wie in der Vollbibel, aufzuschlagen. Ein Lesebuch, welches etwa nur diejenigen Stücke der Bibel aufnehmen würde, die von vornherein zum Lesen bestimmt sind, etwa die jetzt schon in der betr. Verordnung bestimmten, würde zu diesem Zweck nicht genügen, es muß der Bibelauszug so vieles enthalten, daß er für den Religionsunterricht in der Volksschule die Bibel ersetzt. Es ist das freilich eine besondere Schwierigkeit, einen Bibelauszug herzustellen, der so beschaffen ist, daß er zugleich mit der Vollbibel im Religionsunterrichte gebraucht werden kann. Die Glarner Familienbibel eignet sich dazu nicht, das werden Alle zugestehen. In weit höherem Grade eignet sich dazu die Bremer Schulbibel. Es sind zwar wohl auch bei ihr noch einige Bedenken; aber ich glaube, daß es nicht unmöglich wäre, die Bremer Schulbibel neben der Vollbibel ohne Störung zu gebrauchen und sie also zur fakultativen Einführung freizugeben. Indessen, wie richtig bemerkt wurde, wird es bei der gegenwärtigen Sachlage zweckmäßig sein, sich mit Württemberg in Beziehung zu setzen und abzuwarten, ob nicht ein noch brauchbarer Bibelauszug dort gefertigt werden kann. Es ist namentlich das von Gewicht, daß man in Württemberg das ganze Neue Testament ohne Kürzungen aufnehmen will. Den Gegnern der Schulbibel möchte ich bei dieser Gelegenheit zu bedenken geben, daß wir ja auch gewöhnt sind, das Neue Testament mit den Psalmen statt der ganzen Bibel vielfach zu gebrauchen. Wir geben das Neue Testament mit Psalmen den Mädchen mit, die vom Lande in die Stadt ziehen, oder den jungen Leuten, die zum Militär kommen, oder die als Handwerksburschen auf die Reise gehen. Wir brauchen es im Konfirmandenunterricht, in der Christenlehre, ohne daß wir befürchten, daß dadurch der Wert der Vollbibel oder der Gebrauch derselben beeinträchtigt wird.

Wenn nun die Einführung einer Schulbibel wirklich im vollsten Sinne eine fakultative ist, wie ich es vorhin dargestellt habe, kann ich mir eigentlich nicht denken, wie Jemand gegen die Einführung einen begründeten Widerspruch erheben könnte, wenn sie einmal beschlossen wird. Bis jetzt kann ich nur sagen, ich stimme dem bei, daß der Oberkirchenrat die Möglichkeit und Thunlichkeit der fakultativen Einführung einer Schulbibel in wiederholte Erwägung ziehe.

Pfarrer Camerer: Es haben zwei Herren den Antrag der Kommission befürwortet, gestatten Sie auch mir ein Wort in dieser Sache. Der Herr Berichterstatter hat hervorgehoben, es seien nicht theologische, es seien nicht dogmatische Gründe, aus welchen der Antrag hervorgegangen sei; ich stimme bei, es sind hauptsächlich pädagogische. Ich erkenne auch an, wie manche Gründe, welche für einen Bibelauszug vorgebracht werden, Berücksichtigung verdienen; aber ich glaube, die Gegengründe überwiegen diese Gründe beträchtlich.

Ich will mich in Kürze fassen. Was mich vor allem von einer Änderung abhält, ist der Umstand, daß die Heilige Schrift ein organisch gegliedertes Ganze bildet, wenn auch von verschiedenem Inhalte, teils geschichtlichen, teils lehrreichen Inhalts, teils Gesetz, teils Evangelium, teils in Poesie, teils in Prosa geschrieben, so geht doch eine Harmonie durch das Ganze hindurch, und zwar vom 1. Buch Moses bis zur Offenbarung Johannes. Wenn man aus diesem Organismus etwas heraus läßt, kommt es mir gerade so vor, wie wenn in einem anderen Organismus — ich will den menschlichen Körper ins Auge fassen — etwas nicht mehr vorhanden ist. Es ist wahr, in der Heiligen Schrift giebt es mehrwertiges und minder-



wertiges; allein auch wenn im menschlichen Körper minderwertige Dinge fehlen, der kleine Finger etwa, der Körper ist dann eben verstümmelt. So sehe ich es auch an, wenn wir einen Auszug aus der Heiligen Schrift machen, wir haben eine verstümmelte Bibel.

Besonders weiß ich auch den Hauptgrund, den der Herr Berichterstatter anführt, zu würdigen, die sexuellen, die geschlechtlichen Verhältnisse, welche in der Heiligen Schrift erwähnt werden, allein, wie der zweite der Herren Redner schon darauf aufmerksam gemacht hat, wird ein Lehrer, der irgendwie klug zu Werke geht, soviel wie möglich suchen, über solche Stellen hinwegzukommen. Sie halten mir nun entgegen, ja, das Kind hat die ganze Bibel in der Hand, da liest es die anderen Stellen auch und findet gerade diese geschlechtlichen Geschichten. Ich halte dafür, die Kinder lernen leider viel Schlimmeres in dieser Hinsicht, ehe sie nur in die Heilige Schrift hineingehen, von den eigenen Hausgenossen, so auch von Knechten und Mägden. Ich will Ihnen einen Fall aus meinem Leben mitteilen. Ich kam einmal in die Schule. Ein Knabe hatte gerade einen häßlichen Fluch ausgestoßen. Ich rügte es zunächst nicht und rief ihm zu: „Was, Du kannst fluchen?“ Da stellte er sich auf die Hinterbeine und bejahte es freudig; — es war ein Knabe von 10, 11 Jahren. Ich frug ihn dann: „Von wem hast Du das gelernt?“ Seine Antwort war ganz stolz: „Von meinem Vater.“

So lernen die Kinder diese Sachen viel mehr sonst im Leben, als aus der Heiligen Schrift. Ja, ich erachte sogar, eine Schulbibel könnte geradezu das Gegenteil von dem bewirken, was die Einführung einer solchen beabsichtigt. Da werden die Kinder eher, ja erst recht lüstern, nach einer anderen Bibel zu greifen. Sie sagen: „Warum haben wir nur Stücke aus der Bibel?“ Sie werden gerade dadurch veranlaßt, umsomehr in der Vollbibel zu lesen.

Der Herr Berichterstatter hat bereits darauf hingewiesen, wie sich die katholische Kirche so recht freudig darüber geäußert hat, daß man in der evangelischen Kirche solche Auszüge bewertfällige. Nun lege ich hierauf nicht viel Gewicht, denn wenn in dem Schoße der katholischen Kirche darauf ausgegangen worden ist, mit diabolischer Dialektik das Leben Luthers in abscheulichster Weise zu entstellen, so wird es auch geschehen, daß man in derselben Weise fortfahren wird, sich auch gegenüber der Bibel zu verhalten, sei es, daß man eine Vollbibel oder bloß einen Bibelauszug hat. Ein Anderes ist es aber, was mich besonders bestimmt, gegen die Schulbibel zu sein, und zwar der schlimme Eindruck, den die Einführung einer Schulbibel in unserer evangelischen Kirche selber machen würde. Die moderne Kritik der Heiligen Schrift, welche so vielfach eine negative ist, ist durch die Presse auch zur Kenntnis unseres Volkes gelangt. Ich bin nun weit entfernt, den Freunden der Schulbibel vorwerfen zu wollen, — ich würde ihnen das größte Unrecht thun, wenn ich sie dessen bezichtigen wollte, — daß sie die Absicht hätten, mit der Einführung einer Schulbibel, das Ansehen der Bibel zu verringern; aber das glaube ich aussprechen zu dürfen, die Einführung der Schulbibel wird in unserem Volke so aufgefaßt werden: „Was man dort durch die moderne Kritik in der Theorie zerstückelt hat, das will man jetzt hier praktisch zerstückeln!“ Ja, die Heilige Schrift ist mir ein ehrwürdiges Ganzes, als ehrwürdiges Ganzes hat sie wenigstens 1½ Jahrtausend im reichsten Segen bestanden; ich möchte nicht den ersten Schritt dazu thun, dieses ehrwürdige Ganze zu durchlöchern.

Ferner möchte ich auch noch das in Erwägung bringen; es wurde bereits angeführt, daß wir 2 Schulbibeln hätten, die Glarner und die Bremer; wie ich aber aus den württembergischen Synodalverhandlungen ersehen habe, sind es deren 4. Da kann ich mir denken, wie man von Jahr zu Jahr erkennt, daß hierzu Verbesserungen nötig sind! Ich habe mich deswegen gefreut, daß der Herr Berichterstatter darauf hingewiesen hat, wenn wir eine Schulbibel brauchen, haben wir sie von der Zukunft zu erwarten. Nun ist man auf Württemberg zu reden gekommen. Das ist Thatsache, mit 38 Stimmen ist dort gegen 17 der Antrag auf Einführung einer Schulbibel angenommen worden. Ich will die Württemberger durchaus nicht verachten, ich komme selber aus Schwaben; mein Großvater war ein Schwabe und hat



mit dem Ränzchen auf dem Rücken ein Vikariat in Baden gesucht und sich sodann als Pfarrer da niedergelassen. Ich habe meine ganze Universitätszeit in Tübingen zugebracht und bin heute noch Gott dafür dankbar. Ich kenne die württembergische Gelehrsamkeit und Gediegenheit; aber die Württemberger sind mir bei Allem dem kein Evangelium, sie haben auch schon manchen Schwabenstreich gemacht, und so meine ich, wird der Eine oder Andere von den 38 schon jetzt oder noch später sagen: „Dieses Mal ist mir auch ein solcher begegnet.“

Der Herr Berichterstatter hat uns von gewichtigen Persönlichkeiten einige Aussprüche mitgeteilt, welche für die Schulbibel sprechen, ich könnte — sie stehen mir nur im Augenblicke nicht zur Verfügung — ebenso gewichtige Autoritäten angeben, welche sich gegen die Schulbibel ausgesprochen haben.

Was den Antrag selbst anbelangt, so würde ich demselben vielleicht noch eher beistimmen können, wenn es kurz heißen würde, die Petition solle der Kirchenbehörde zur Kenntnis überwiesen werden, allein schon das Wort „zur wohlwollenden Erwägung“ hält mich etwas ab. (Redner wiederholt den Antrag mit den Worten „zur wohlwollenden Erwägung“.)

Präsident: Ich muß den Redner darauf aufmerksam machen, daß es heißt „zur Kenntnis und zur wiederholten Erwägung übergeben, ob nicht der fakultative Gebrauch eines Auszugs aus der Bibel für die Schule gestattet werden könne,“ also von „wohlwollender Erwägung“ ist im Antrage nicht die Rede. Es ist allerdings, wie Sie wissen, im Ausschusse davon die Rede gewesen; allein der Herr Berichterstatter hat ausführlich dargelegt, warum nicht ein weitergehender Antrag vom Ausschusse gestellt worden ist.

Pfarrer Camerer: Es ist fast das Gleiche mit der Überweisung zur Kenntnisaufnahme und wiederholten Erwägung, denn wenn ich etwas zur Kenntnis und wiederholten Erwägung bringe, gebe ich doch in gewisser Hinsicht meine Beistimmung zu erkennen, und dem möchte ich vorbeugen. So sehr ich die Gründe anerkenne, welche für die Schulbibel geltend gemacht worden sind, so vermag ich deshalb doch nicht diesem Antrage beizustimmen; ich möchte vielmehr den Gegenantrag stellen, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Dekan Wolfhard: Hochverehrte Herren! Gestatten Sie auch mir, einige Worte zur vorliegenden Sache zu reden. Ich habe freilich eigentlich nichts Neues hinzuzufügen, aber als Mitunterzeichner der Eingabe fühle ich mich doch gezwungen, meinem Standpunkte Ausdruck zu geben. Es sind durchaus nicht theoretische Erörterungen, die uns dahin geführt haben, diese Eingabe zu machen, sondern nur praktische, pädagogische Erwägungen. In einer Schule meiner Diözese und gerade in einer solchen, von der ich weiß, daß dort am allermeisten in der Bibel gelesen wird, hat sich ein rändiges Schaf gefunden, das sich zur Aufgabe machte, seine Mitschüler und auch Mitschülerinnen auf Stellen, welche Dinge sexueller Art behandeln, aufmerksam zu machen. Eine Schülerin kam nach Hause, und als gutes Kind öffnete sie der Mutter das Herz. Diese nahm die Sache ernst und kam zum Geistlichen mit der Frage, wie einem derartigen Mißbrauch der Bibel abzuwehren sei, und ob es nicht möglich sei, zu verhindern, daß derartige Stellen den Kindern in die Hände geraten. So ist also die erste Anregung zu unserer Eingabe aus der Gemeinde selber gekommen, und wir haben uns dann entschlossen, eine solche der hohen Synode vorzulegen. Daß es in vielen Schulen nicht besser aussieht, ist bekannt, ja ein Mitglied der württembergischen Generalsynode hat sogar die Mitteilung gemacht, daß es Schulen gebe, wo Zettel kursieren, worauf alle die Kapitel, in denen von geschlechtlichen Dingen gehandelt wird, verzeichnet stehen.

Hochwürdige, hochverehrte Herren! Unsere Eingabe ist durchaus nicht — da muß ich alle Mitunterzeichner in Schutz nehmen — aus dem Beweggrunde hervorgegangen, daß wir das Lesen der Bibel verkümmern oder gar die Kinder von der Bibel abführen wollen; nein, sondern unser Zweck ist gerade der, daß wir um so freudiger sie in dieselbe einführen können, wenn wir ein bibliisches Lesebuch haben, bei dem wir nicht immer ängstlich besorgt sein müssen, daß da und dort den Kindern Stellen in die Hände fallen, die nun einmal nicht für sie sind. Wie es mit dem Bibellese in unserem Volke bestellt ist, aber auch in unseren



Schulen, ist kein Geheimnis, die Bekanntschaft mit der Bibel geht immer weiter zurück, die Unterrichtszeit für das Bibellefen ist eine geringe. Ich bin überzeugt, wenn wir nicht auch unsere Kinder anleiten können, daheim in der Bibel zu lesen, so werden sie nie eine rechte Bibelkenntnis erlangen; was man aber nicht kennt, kann man auch nicht lieben. Dagegen helfen alle schönen Reden von der Herrlichkeit der Bibel nichts. Ein handliches Buch, das die Hauptsachen der Heilswahrheit und der Geschichte des Reiches Gottes enthält, ein solches Buch wäre eher zu bewältigen, und die Kinder würden in demselben eher heimisch. Die Ueberführung zum Gebrauch der Vollbibel würde ohne Schwierigkeit vor sich gehen. Man sagt, dem Reinen ist ja alles rein; da möchte ich fragen: Wer ist denn ganz rein? Wir kennen ja alle den Spruch: „Wer will einen Reinen finden bei Denen, da Keiner rein ist?“ Ich gebe ja zu, daß ein frommes, zartes Gemüt an diesen Stellen sexuellen Inhalts mit einer gewissen Scheu vorübergeht, doch das sind nur wenige. Es ist etwas anderes, wenn sittlich gereifte Leute die Vollbibel in die Hand nehmen, und wenn sie dann die Stellen sexuellen Inhalts lesen, so geht vielleicht Manchem ein heiliger Schrecken durch die Seele, der recht heilsam wirkt, aber unsere Kinder sind doch sittlich noch so schwach, ihre Phantasie ist noch so leicht erregbar, und wir wissen, wenn derartige Gedanken in eine Kindesseele hineinfallen, wie sie sich festsetzen und viele Jahre lang in ihr haften. Man hat gesagt, ja, die katholische Kirche wird sagen: „Seht Ihr, wie recht wir haben mit unserem Bibelverbot!“ Nun, wir haben andere Gründe, wenn wir einen Bibelauszug verlangen als die katholische Kirche mit ihrem Verbot. Wenn sie aber mit unseren Bestrebungen sympathisiert, so möge sie auch diesen Bibelauszug in den Schulen einführen, das wird dann mehr beitragen zur friedlichen Verständigung der Konfessionen, als alle Missionen.

Der Calver Verlagsverein hat ein Werk herausgegeben, es heißt „Theologisches Handwörterbuch“; in dem ist auch die Frage der Schulbibel behandelt. Ganz objektiv sind die Gründe dafür und dagegen angeführt. Der betreffende Artikel schließt mit den Worten: „Die Schulbibelfrage ist eine heilige Aufgabe der evangelischen Kirche, die nicht von der Tagesordnung verschwinden wird, bis sie gelöst ist.“ Das ist auch meine Meinung. Verehrte Herren, jetzt haben wir diese Frage noch in den Händen und können sie in pietätvoller, konservativer Weise lösen; lösen wir sie nicht, so können auch andere Geister darüber kommen, welche die Frage so lösen, daß es uns Allen nicht gefällt.

Ich komme zum Schlusse. Die Frage eines biblischen Lesebuchs ist nicht eine so brennende Frage, daß sie von heute auf morgen gelöst werden müßte, ich bin auch ganz der Anschauung, daß man zuwarten kann, wie sich die Sache in Württemberg gestalten werde. Daß die württemberger Bibelgesellschaft nicht abgeneigt ist, ein solches biblisches Lesebuch herzustellen, das hat ein Mitglied der Kommission der Stuttgarter Bibelgesellschaft in der Generalsynode erklärt. Dasselbe hat dann weiter die Mitteilung gemacht, daß ein Buch im Umfange der Bremer Schulbibel ungefähr den Preis von 1,50 M. haben würde. Also warten wir zu, wie sich die Sache da gestaltet, und übergeben wir dieselbe vertrauensvoll unserer Kirchenbehörde, damit sie dieselbe weiter erwäge. Ich hätte allerdings eine etwas wärmere Fassung des Kommissionsantrages gewünscht, doch will ich mich auch mit dieser Fassung zufrieden geben.

Dejan Kastner: Hochgeehrte Herren! In meinem eigenen Religionsunterrichte habe ich Versuche mit der Schulbibel gemacht. Wie ich vor nahezu 20 Jahren nach Donaueschingen kam, wurde mir nahe gelegt, die Hofmann'sche Schulbibel in unserem Religionsunterrichte zu gebrauchen, sowohl im Progymnasium, als auch in der Volksschule; ich muß gestehen, daß die Genehmigung hierzu nicht eingeholt worden ist, weil mir vom Dekanat gesagt worden war, sie sei nicht notwendig. Ich habe später gefunden, daß es allerdings einer Genehmigung des Oberkirchenrates bedurfte. Es wurden mir Mittel für die Anschaffung der Schulbibeln zur Verfügung gestellt, und deshalb haben wir diese Schulbibel eingeführt. Mich hat damals hauptsächlich die Erwägung geleitet, daß es zweckmäßig wäre, wenn die Kinder nicht nur den Bibeltext in die Hand bekommen, sondern den einzelnen Büchern Einleitungen vorausgeschickt werden. Es hat mich dazu ein



Vortrag des verehrten Herrn Prälaten bestimmt, der damals in Karlsruhe gehalten worden ist, worin gesagt wurde, daß es für die Kenntnis und Liebe zur Bibel zweckmäßig sei, wenn solche kurze Einleitungen vorhanden seien. Ich bin aber vom Gebrauch der Schulbibel wieder abgekommen, und zwar deswegen, weil mit der Schulbibel von Hofmann das nicht erreicht war, was vorhin Herr Pfarrer Mayer hervorgehoben hat, daß, wenn die Kinder mit der Schulbibel bekannt sind, sie auch mit der Vollbibel bekannt seien. Ich habe deswegen im obersten Jahrgange zum Lesen in der Vollbibel eine besondere Stunde privatim eingeführt, in welcher die Bibel mit den Schülern behandelt wird. Ich habe gefunden, daß die Schüler nur noch schwieriger mit der Bibelkenntnis zu ringen hatten, als vorher. Nichtsdestoweniger kann ich doch dem Kommissionsantrage zustimmen, und zwar aus dem Grunde, weil ich nicht erwarte, daß ein bibliisches Lesebuch als Torso dem ehrwürdigen und herrlichen Ganzen der Bibel, wie von beredtem Munde gesagt worden ist, Abbruch thut; unsere bibliische Geschichte thut es ja auch nicht. Ich kann dem Kommissionsantrage zustimmen, weil er doch nur eine Kenntnisnahme und eine wiederholte Erwägung der Oberkirchenbehörde empfiehlt, also auch eine Prüfung der Petition. Die Kirchenbehörde hat bis jetzt einen so behutsamen Standpunkt eingenommen, daß ich glaube, wir können mit vollem Vertrauen ihren Entschlüssen entgegensehen, daß, wenn sie ein bibliisches Lesebuch, wie es etwa in Württemberg ausgearbeitet wird, prüft und zur fakultativen Einführung gestattet, wir dasselbe wohl annehmen können, und zwar als fakultativ, so daß es jeder einzelnen Gemeinde und auch, wie der Herr Vertreter der Oberkirchenbehörde hervorgehoben hat, jeder einzelnen Familie freisteht, von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen.

Seminardirektor Leuz: Hohe Synode! Ich muß gestehen, daß das Wort, das in der Kommission gesprochen worden ist, „durch das Bibellefen ist noch Niemand schlecht geworden“, einen tiefen Eindruck auf mich gemacht hat. Ich war sonst immer vom pädagogischen Standpunkte aus für eine Schulbibel, nun bin ich fast zweifelhaft geworden. Allein ich muß doch sagen, daß auf der anderen Seite die pädagogischen Gründe so sehr überwiegen, daß ich nicht anders kann, als dem Antrage zustimmen. Der Zweck, warum ich das Wort ergriffen habe, ist nur der: ich möchte die Sache klarstellen. Es ist von 2 Büchern die Rede, wenn ich es kurz ausdrücken soll; von einer Schulbibel und einem bibliischen Lesebuch. Zwischen beiden muß man wohl unterscheiden. Herr Pfarrer Mayer hat vorhin davon gesprochen, der preuß. Oberkirchenrat habe die Einführung einer Schulbibel rundweg abgeschlagen. Ich kenne die Gründe hierfür nicht, dagegen hat der preuß. Oberkirchenrat gestattet, daß ein bibliisches Lesebuch eingeführt werde. Nun denke ich mir dieses Bibellesebuch als eine erweiterte bibliische Geschichte. Ein solches Buch wäre pädagogisch ganz gewiß sehr zweckmäßig, man hätte mehr Freiheit in der Abfassung des Buches, könnte den Stoff schöner gruppieren, ihn unter gewisse Überschriften bringen, Abschnitte machen, Zeittafeln hineinbringen, — das alles wäre gewiß sehr zweckmäßig, allein das wäre keine Schulbibel, und ich denke, so ist auch der Antrag nicht gemeint. Die Erwägung, die dem Oberkirchenrat anheim gegeben werden soll, betrifft doch wohl die Frage, ob eine Schulbibel, d. h. ein Buch, das möglichst die Gestalt der Bibel beibehält, eingeführt werden solle. Andern Falls, so zweckmäßig mir auch ein bibliisches Lesebuch in der Schule erscheint, könnte ich dem Antrage doch nicht zustimmen. Mir ist eine eigentliche Schulbibel lieber, ein Buch in bibliischer Form, mit bibliischen Kapiteln, so daß die Verse nachgeschlagen werden können, und nur die anstößigen Stellen ausgelassen sind. Ich denke, der gestellte Antrag ist so gemeint, und ich stimme ihm daher auch bei.

Dekan Gehres: Hochwürdige Synode! Als bei der vorigen Synode ein ähnlicher Antrag gestellt worden ist, habe ich mich in meinem Gewissen verpflichtet gefühlt, den Antrag abzulehnen. Es war mir ganz aus der Seele geredet, als unsre Kirchenregierung in dem Bescheide auf die Diözesansynoden erklärte, es solle bei der bisherigen Übung bleiben. Ich habe gehofft, daß wir in dieser Synode uns nicht wiederum mit dieser Frage beschäftigen müssen. Es ist nun aber eine Petition von Freiburg eingekommen, und dieselbe ist zum Teil wohlwollend aufgenommen worden. Ich verkenne die Bedeutung, das Gewicht der Gründe,



die für Einführung einer Schulbibel geltend gemacht werden, nicht, ich weiß auch, daß hervorragende Pädagogen und Theologen von beiden Seiten sich dafür ausgesprochen haben, allein die Gründe scheinen mir doch nicht so bedeutsam zu sein, daß wir nun eine solche Änderung, vornehmen müssen. Mein Freund Camerer hat sich im Augenblick keines positiven Pädagogen erinnert, der gegen die Schulbibel ist, ich kann einen solchen nennen, es ist der von mir hochverehrte Professor der Theologie Palmer in Tübingen. Palmer hat die Gründe, die gegen den Gebrauch der ganzen Bibel in der Schule geltend gemacht wurden, wohl gekannt, und doch hat er erklärt, er halte es nicht für angezeigt, eine Schulbibel einzuführen. Es fällt hier auch nicht ins Gewicht, daß die württembergische Landessynode so entschieden hat, wie sie es gethan hat, und ich nicht für möglich gehalten habe. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß die Gegner der Schulbibel sich mehren und daß die württembergische Kirchenregierung nicht sehr erfreut gewesen ist über den Auftrag, den sie von der Synode erhalten hat, und ich glaube, mich noch der Worte des Herrn Prälaten zu entsinnen, der gesagt hat, die Sache sei sehr schwierig.

Ich will von den Gründen für und gegen die Schulbibel nicht weiter sprechen, ich will nur das sagen, was mich bestimmt, gegen die Einführung einer Schulbibel mich ablehnend zu verhalten. Man sagt, daß die Schulbibel fakultativ eingeführt werden soll. Die Kommission will, daß der Kirchengemeinderat darüber beschließen solle, ob eine Schulbibel eingeführt werde oder nicht, und von Herrn Oberkirchenrat Schmidt haben Sie gehört, daß die Eltern hierüber bestimmen sollen. Wie ist es nun aber, wenn der Pfarrer nicht will, soll er gegen seinen Willen gezwungen werden, sich dem Beschlusse des Kirchengemeinderates zu fügen? Es ist gesagt worden, für den Konfirmandenunterricht freue man sich auf eine Schulbibel. Ich habe gemeint, da müsse man die Kinder in die ganze Bibel einführen. Ich frage, wenn wir im Konfirmandenunterricht den Kindern nicht die ganze Bibel in die Hand geben dürfen, wann sollen die Kinder die Bibel in die Hand bekommen? Soll man warten, bis sie 18—20 Jahre alt sind? Das wäre bedenklich! Oder sollen die Leute die Bibel in die Hand bekommen, wenn sie heiraten? Dann wüßten sie nicht, was sie damit anfangen sollen, denn sie ist ihnen gar nicht bekannt. Ich möchte noch etwas anderes hervorheben. Es könnte vorkommen, daß ein Pfarrer ein Freund der Schulbibel ist, und es folgt ihm ein Anderer nach, der es nicht ist. Was soll nun dann geschehen? Das würde eine hochgradige Verwirrung geben, und die Leute würden unzufrieden. Das ist aber gar nicht die Hauptsache. Die Hauptsache ist nur die, daß ich glaube, unser evangelisches Volk nimmt die Schulbibel höchst ungern an. Wir haben in der vorigen Woche viel von der Volksseele gesprochen, und ich glaube, daß von unserem evangelischen Volke — ich spreche das getrost aus — nur eine Minorität eine Schulbibel verlangt. Ich könnte mir denken, wenn es sich heute darum handeln würde, ein bibliisches Lesebuch in die Schule einzuführen, daß das die Gemeinden ruhig hinnehmen würden; allein, nun haben wir die ganze Bibel schon seit vielen Jahrzehnten in der Schule und nun soll auf einmal gesagt werden: wir können den Kindern die Bibel nicht mehr in die Hand geben, wir müssen ihnen einen Auszug daraus geben, — die Leute würden gar nicht wissen, wie sie das zu deuten haben. Es ist ferner gesagt worden: wir müssen in dieser Beziehung das Volk belehren. Das ist gleich gesagt, aber in diesem Punkte wird es schwer belehrbar sein, das Volk wird sich vielmehr, und ich freue mich darüber, um seine Bibel wehren. Wir hören von Württemberg nicht bloß eine freudige Aufnahme des Beschlusses der Generalsynode wegen Einführung einer Schulbibel, wir hören vielmehr auch, daß in weiten Kreisen wegen dieses Beschlusses sich eine Beunruhigung bemerkbar macht. Ich möchte unserem evangelischen Volke diese Aufregung ersparen. Das evangelische Volk, welches gewöhnt ist, die Bibel als das größte Kleinod der Kirche anzusehen, wird einfach nicht verstehen, daß die Bibel auf einmal so gefährlich sein soll.

Ich könnte dem Kommissionsantrag wohl beistimmen, habe auch zur Kirchenbehörde das volle Vertrauen, daß sie mit großer Sorgfalt der ihr gestellten Aufgabe sich unterzieht. Aber ich sage, wenn ich zustimme, dann spreche ich den Wunsch aus, daß es dazu kommen möge, daß die Schulbibel



eingeführt wird, das kann ich nicht aussprechen, und darum stimme ich mit Camerer für Übergang zur Tagesordnung.

Noch ein Wort. Wenn wir Pfarrer und die Lehrer trotz dem, was vorhin gesagt worden ist, die Herrlichkeit der Heiligen Schrift unseren Kindern nahe zu legen suchen, wenn wir ihnen sagen können, die Heilige Schrift ist ein Buch, welches auch die Sünde ganz offen aufdeckt, aber auch zeigt, daß die Sünde der Leute Verderben ist: Dann wird das geschehen, was der Oberkirchenrat ausspricht, dann wird die Jugend unserer evangelisch-protestantischen Kirche das Wort Gottes suchen und das Wort Gottes zu ihrem Heile gebrauchen lernen, und daß das geschehen möge, das gebe Gott der Herr in Gnaden.

Kirchenrat D. Lemme: Hochwürdige Synode! Schon in der Kommissionsitzung, in der wir den vorliegenden Gegenstand zu beraten hatten, habe ich ausgesprochen, daß auf unserer Seite für eine Schulbibel sehr geringe Sympathie vorhanden ist. Es ergibt sich dies einfach von selbst aus den in unserer Kirche tiefgehenden und weit verbreiteten Bemühungen, die Heilige Schrift im Volke zu verbreiten. Also im Interesse des Aufbaues der Gemeinden in christlichem Geiste, im Interesse der Förderung des Reiches Gottes bemühen wir uns Jahr um Jahr, tausende von Bibeln ins Volk hineinzubringen; und in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Bemühungen steht unsererseits nicht bloß die Stimmung, sondern ich kann sagen, die klare Erkenntnis, daß die religiösen Mißstände, an denen wir krank, zum großen Teile ihren Grund darin haben, daß die Bibel im Volke nicht genug verbreitet ist. Wir folgen darum auch dem Grundsatz, daß die Bibel gar nicht genug verbreitet werden kann. Wir widersprechen darum auch grundsätzlich und praktisch der Anschauung der katholischen Kirche, als wenn diese Hineinbringung der Bibel ins Volk irgendwie religiös schädigend wirken könnte. Und, meine Herren, ich kann mir nicht verhehlen, daß unsere heutige Verhandlung mir doch seitens der Vertreter der Einführung der Schulbibel den Eindruck erweckt, als wenn in der Form der Empfehlung derselben eine Durchlöcherung unseres protestantischen Schriftprinzips läge. Wenn nämlich das zugestanden werden sollte, was doch aus einigen Äußerungen herausgeklingen ist, als wenn wirklich die Heilige Schrift, auch nur in einzelnen Partien, nicht erbauend, sondern schädlich wirken könnte, so meine ich, hätten wir an diesem Punkte eine Durchlöcherung unseres protestantischen Schriftprinzips. Ohne nun amtlich mit der Erziehung der Jugend beschäftigt zu sein, für welche die Schulbibel in Betracht gezogen wird, ohne also in Beziehung auf den Kinder- und Konfirmandenunterricht aus der gegenwärtigen Praxis die Verhältnisse zu kennen, muß ich aus meinen früheren Erfahrungen sagen, daß ich niemals die Beobachtung gemacht habe, daß irgend einem Kinde durch die betreffenden Partien der Bibel Gedanken der Unreinheit erweckt wurden, sondern das durch unreine persönliche Einwirkungen verdorbene Kind brachte seine Unreinheit an die betreffenden Partien heran. Das ist der Unterschied: Nicht durch das Lesen bestimmter Abschnitte in der Bibel wird beim Kinde die Unreinheit erweckt; sondern wenn durch andere Sachen der unreine Sinn schon erweckt ist, dann trägt das Kind seine Unreinheit in solche Partien der Bibel hinein. Ich habe früher in Gemeinden gelebt, wo gerade im Konfirmandenunterricht die Vollbibel gar nicht gebraucht wurde; ob es in Baden auch solche Gemeinden giebt, darüber bin ich nicht unterrichtet. Aus jenen Gemeinden nun, in denen im Konfirmandenunterricht die Bibel nicht zur Anwendung kam, kann ich berichten, daß dort unter den Kindern zum Teil die schlimmsten Dinge von Mund zu Mund getragen wurden. Die Verbreitung dieser Dinge hat gar nichts zu thun mit der Form der Bücher, die in der Hand der Kinder sind. Es ist mir darum auch sehr zweifelhaft, ob nun einmal vom pädagogischen Standpunkte aus die Frage sich so verhält, wie sie von verschiedenen Seiten dargelegt worden ist. Ich gebe zu, was ich in den Kommissionsitzungen zugegeben habe, daß, wenn man die Sache nur vom pädagogischen Standpunkte aus betrachtet, man sich nicht gegen den Gedanken der Schulbibel prinzipiell ablehnend verhalten kann. Es kommt darauf an, wie man den Begriff „Schulbibel“ auffaßt. Versteht man darunter einen für die Kinder der gereiften Stufe gefertigten Auszug aus der Bibel, der gewissermaßen eine Erweiterung der biblischen Geschichte ist, so steht unsererseits



der Einführung solch' größerer Auszüge für Schul- und Konfirmandenunterricht nichts im Wege vom pädagogischen Standpunkte aus; nur muß man bei der Fertigung solcher Auszüge von dem Grundsatz sich leiten lassen, daß sie in keiner Weise einen Ersatz der Vollbibel bilden, also daß sie nicht von der Bibel weg, sondern zur Bibel hinführen. Als solche Schulbücher, die nur eine Erweiterung der biblischen Geschichten bieten, müssen sie auch sofort durch den Titel deutlich charakterisiert sein. Soweit eine Schulbibel diesen Gesichtspunkten entspricht, verwerfen wir von unserer Seite sie prinzipiell nicht. Aber entspricht sie einem praktischen Bedürfnis? Es wird mir, soweit ich jetzt noch mit Männern der Praxis von unserer Seite darüber gesprochen habe, bestätigt, daß diese Bibelauszüge doch zum großen Teile verdrängend auf die Bibel und den Bibelgebrauch wirken. Es wird mir gesagt: Haben die Kinder nur eine Schulbibel in den Händen gehabt, so wissen sie in der Vollbibel nicht Bescheid; die Kinder nicht nur, sondern die Familienglieder benutzen die Schulbibel als eine Art Ersatz für die Vollbibel, und das können wir natürlich auf keinen Fall wünschen. Darauf muß ja natürlich in jedem Falle unser Bemühen gerichtet sein, daß die Bibel in die Häuser kommt und auch wirklich gelesen wird. Ob ein größerer Auszug von der Bibel da ist oder nicht, ist gleichgültig. Daß aber die ganze Bibel da ist, ist grundlegend. Soll diese nun auch den Kindern ohne Weiteres in die Hand gegeben werden? Die Beantwortung dieser Frage entscheidet sich nach der christlichen Basis, welche die Kinder haben, nach der christlichen Basis, welche die ganze Familie hat. Haben die Kinder wirklich die Basis eines christlichen Familienlebens, so bedürfen sie einer Schulbibel in keiner Weise, da ist gerade die Vollbibel sachentsprechender. Ich muß von diesem Gesichtspunkte aus allerdings sagen: Eine Verdrängung der Vollbibel wollen wir in keinem Falle. Es wurde mir aber von verschiedenen Geistlichen unserer Richtung eine Gewissensbedrängnis darüber geklagt, daß ihnen etwa wider ihren Willen eine Schulbibel aufgedrängt werden könnte. Dazu könnte ich in keiner Weise irgendwie die Hand bieten. Daß durch Einführung der Schulbibel Gewissen bedrängt würden, das müssen wir in jedem Falle vermeiden, und deshalb sehen wir uns genötigt, zuzuwarten. Es ist von verschiedenen Seiten gesagt worden, was auch von Seiten der Kirchenbehörde ausgesprochen ist, daß das in Aussicht stehende Erscheinen einer württembergischen Schulbibel abzuwarten sei. Und von einem Mitgliede unserer Seite wurde die Meinung ausgesprochen, daß manche Bedenken gegen die Schulbibel wegfallen würden, wenn die Württemberger, wie das Absicht zu sein scheint, das ganze Neue Testament unterfützt in den Bibelauszug hineinbrächten. Wenn dadurch manches Bedenken wegfiel, so ist doch auch auf der anderen Seite wieder nicht zu vergessen, daß die Gefahr einer Verdrängung der Vollbibel um so mehr erwächst, je mehr die Schulbibel den Charakter eines bloßen Auszuges, der für die Oberstufe der Schule bestimmt ist, verliert. Das sind die Gründe, weshalb sich unsere Gruppe vorwiegend ablehnend verhält, überhaupt dem Gedanken der Schulbibel näher zu treten.

Was nun den Kommissionsantrag selbst anbetrifft und unsere Stellungnahme zu ihm, so sehe ich bei der Auffassung, die wir mit ihm verbanden, im Grunde genommen keinen ausschlaggebenden Grund, ihn abzulehnen, denn er bindet in dem Sinne, in dem er angenommen wurde, weder die Behörde, noch irgend Jemand. Der Kommissionsantrag ist derartig gefaßt, daß die Frage einfach nur der Erwägung der Kirchenbehörde anheim gegeben wird, ohne ihr den Antrag irgendwie zu empfehlen, und die Kirchenbehörde ist bisher so vorsichtig in der ganzen Sache vorgegangen, daß wir zu ihr das Zutrauen haben durften, daß sie alle sachlichen Gesichtspunkte erörtern und auch auf die verschiedenen Gruppen, wie auf die Stimmung des Volkes im großen ganzen ausreichend Rücksicht nehmen würde. Trotzdem tauchte auf unserer Seite nachträglich das Bedenken auf, ob nicht der Ausdruck „wiederholte Erwägung“, ob nicht eine Schulbibel zur Einführung gelangen könne, doch aufgefaßt werden könne als eine Vorwegnahme der Antwort im bejahenden Sinne. Das ist der Grund, weshalb sich die Mehrheit unserer Gruppe dafür ausgesprochen hat, für den Übergang zur Tagesordnung zu stimmen. Will mit Rücksicht darauf, daß doch ein einheitliches Votum nicht zustande kommt, die andere Gruppe des Hauses ihren Antrag im Sinne einer Empfehlung etwas wärmer



fassen, so können wir das nicht hindern. Ich glaube aber, daß nach der Aussprache in der Plenarversammlung für die Kirchenbehörde die Sachlage doch bei dieser oder jener Form des Antrages die gleiche Aufgabe stellen wird, über diese Angelegenheit in sachliche Erwägungen einzutreten und inhaltlich die Sache so vorzubereiten, daß eine spätere Synode sich abschließend mit derselben beschäftigen kann.

Prälat D. Doll: Hochwürdige Synode! Soweit ich die Sache bis jetzt überschauen kann, wird diese Frage heute so verlaufen, daß die auch mir erwünschte Einstimmigkeit nicht erreicht wird; ich bin nicht sicher, ob Herr Kirchenrat D. Lemme seine Abstimmung in der Kommission festhalten, oder ob er für den Übergang zur Tagesordnung stimmen wird.

Übrigens erlaube ich mir, einige Bemerkungen dem hinzuzufügen, was mein Herr Kollege vom Oberkirchenrat ausgeführt hat, sie beziehen sich zunächst auf die häufig gehörte Behauptung, daß, wenn die Kinder schon die ganze Bibel zur Hand bekommen, sie dadurch gerade zu unreinen Gedanken und unreinen Gesprächen veranlaßt werden. Dafür kann allerdings der Bibel keine Verantwortung zugeschoben werden. Die ganze Anschauung beruht auf einem Mißverständnis. Die Kinder in Stadt und Land erhalten auf manche andere Weise Kenntnis von geschlechtlichen Vorgängen, wofür sie noch nicht reif sind, und ihre Phantasie kann von manchen Seiten her verunreinigt werden, wovon sie nicht immer zu bewahren sind. Denken Sie nur an den Anblick des Tierlebens, an den Umgang mit Dienstboten, an den Einfluß verdorbener Mitschüler, auch an Darstellungen in Schrift und Bild. Aber es ist doch etwas ganz anderes, ob solche für die Unschuld der Kinder nicht passende Dinge ihnen auf Wegen zukommen, vor denen wir sie warnen, etwa auch behüten können, oder ob die Bekanntschaft damit durch die Autorität der Heiligen Schrift gedeckt wird. Wenn unreifen Kindern anzügliche Geschichten und Reden gerade aus dem Buche entgegen treten, oder sie von andern darauf hingewiesen werden, welches Buch ihnen von Eltern und Lehrern als besonders wichtig und notwendig zum Lesen und Beachten bezeichnet wird, dann können sie allerdings dadurch verwirrt werden. Übrigens möchte ich die Herren, welche gegen den Kommissionsantrag stimmen wollen, doch auch noch ersuchen, seine Tragweite nicht zu sehr aufzubauschen.

Sehen Sie doch, um was es sich handelt. Es handelt sich nicht um einen Angriff auf die Wichtigkeit des Wortes Gottes, auf die vom Protestantismus mit Recht so hochgehaltene Autorität der Heiligen Schrift, nicht einmal um allgemeine Einführung einer Schulbibel, sondern es handelt sich darum, ob diejenigen Eltern, welche Bedenken tragen, ihre Kinder schon die ganze Bibel lesen zu lassen, ihnen statt derselben nicht einen Auszug daraus mit in die Schule geben dürfen. Darum allein handelt es sich bei dem Kommissionsantrag und um nichts anderes. Sehen Sie sich die Sache an, wie sie jetzt ist. Jetzt sind alle Eltern gezwungen, dem Kinde die Vollbibel einzuhändigen. Ein Vater und eine Mutter, welche die Meinung haben, und solche giebt es, es steht in der Bibel Manches, was für mein Kind noch nicht paßt, ich wünsche nicht, daß mein Kind die ganze Bibel schon hat und liest, diese müssen gegen ihr besseres Wissen dem Kinde die Vollbibel in die Hand geben, weil das Kind in die Schule die Vollbibel mitbringen muß. Die ganze Frage bewegt sich darum, ob solche ängstliche, fürsorgliche Eltern gezwungen sind, ihre 10, 12, 14jährigen Knaben und Mädchen die Vollbibel lesen zu lassen, statt einer Schulbibel, nicht aber darum, ob für Alle ein obligatorischer Bibelauszug eingeführt werden soll. So möchte ich die Frage angesehen wissen. So lautet sie nach dem Antrage der Kommission, nach der Auffassung der Kirchenbehörde, so lautet sie in der Petition: Sind alle evangelischen Eltern des Landes genötigt, ihren Kindern in den Klassen, in welchen die Bibel gelesen wird, schon die Vollbibel in die Hand zu geben, selbst wenn sie Bedenken dagegen haben? Und die Kommission beantragt nur: Es sollen nicht alle Eltern dazu genötigt werden, es soll einzelnen Eltern die Freiheit gelassen werden, wenn sie ihre Kinder nicht für reif halten, die Vollbibel zu benutzen, ihnen statt derselben einen Bibelauszug für den Schulgebrauch anzuschaffen. Es giebt ja gewiß Kinder, denen man mit 12 Jahren schon die ganze Bibel unbedenklich in die Hand geben kann, Kinder, die an und



für sich ein reines Gemüt haben, die unreine Andeutungen, die von andern Kindern gemacht werden, nicht verstehen, oder die so gehorsam sind, daß sie in der Bibel nur das lesen, was aufgegeben ist. Für solche Kinder ist allerdings die Vollbibel unbedenklich. Es giebt aber auch Kinder, bei denen das nicht der Fall ist, wo Vater und Mutter befürchten, daß sie lästerne Nahrung in der Bibel finden, für diese soll ein Bibelauszug statthaft sein.

Ich wiederhole meine Bitte an diejenigen Herren, welche gegen den Kommissionsantrag noch sprechen wollen, daß sie die Frage genau so auffassen, wie die Petition, der Kommissionsantrag und die Oberkirchenbehörde es thun.

Dekan Ahles: Ich würde gerne auf das Wort verzichten, wenn ich nicht als Vertreter der Diözese Müllheim die Verpflichtung zu haben glaubte, die früher schon wiederholt gestellten Anträge derselben hier öffentlich zu rechtfertigen gegenüber manchen Mißverständnissen, die hervorgetreten sind. Wir Müllheimer haben, das möchte ich hervorheben, lediglich aus pädagogischen Gründen den Antrag auf Einführung einer Schulbibel wiederholt gestellt. Es waren keinerlei dogmatische Gründe, keinerlei sonstige Gründe, sondern nur pädagogische Gründe dabei maßgebend. Es waren in erster Linie Männer der Schule, — nichtgeistliche und geistliche — welche auf's dringendste die Forderung gestellt haben: Um unserer Schule willen, um der Bewahrung und Behütung unserer Schulkinder vor unreinen Gedanken willen, gebt uns um Gotteswillen die Möglichkeit, daß wir den Kindern nicht die Vollbibel in die Hand geben müssen. Die Diözese Müllheim hat durch ihre Synode diesen Wunsch und diese Bitte einstimmig aufgenommen. Es waren Männer der verschiedensten Schattierungen unter den geistlichen und teilweise auch unter den nichtgeistlichen Mitgliedern der Synode, welche sich in dieser Beziehung wiederholt geeinigt haben. Wie wenig in dieser Synode bei jenen Beschlüssen die Absicht vorhanden war, irgendwie dem Gebrauche und der segensbringenden Ausbreitung der Vollbibel am rechten Orte entgegenzutreten oder Eintrag zu thun, können Sie daraus ersehen, daß dieselbe Diözesansynode, welche sich zwei- bis dreimal einstimmig für die Einführung einer Schulbibel erklärt hat, ebenso einstimmig den Beschluß gefaßt hat, in allen Gemeinden die Einführung der sogenannten Traubibeln zu betreiben, um der Vollbibel einen weiteren Weg zu bahnen; jedes evangelische Paar, das in den Ehestand tritt und sich kirchlich einsegnen läßt, erhält von der Gemeinde eine Vollbibel. Dieser Beschluß ist in allen Gemeinden der Diözese durchgeführt und wird hoffentlich segensreich wirken. Also nicht von der Bibel weg, sondern zur Bibel hin wollen wir unser Volk führen, wenn wir es ermöglichen wollen, nur in der Schule und im Unterricht einen das sittlich Anstößige beseitigenden Bibelauszug zur Anwendung zu bringen, um der Kinder willen, deren Eltern einen Anstoß daran nehmen, ihren Kindern eine Vollbibel in die Hand zu geben. Wenn Sie selbst in die Lage kommen oder kämen, einem Kinde von 10—11 Jahren in der eigenen Familie eine Vollbibel anschaffen und ihm sagen zu müssen: Von nun an mußt Du diese Bibel in der Schule haben, — könnten Sie es übers Herz bringen, dem Kinde dabei, wie bei andern Schulbüchern zu sagen: Diese Bibel sollst Du zu Hause eifrig lesen und ihren ganzen Inhalt Dir allmählich aneignen? Ich glaube schwerlich, daß ein Vater da sein wird, der seinem Kinde nach dieser Seite hin mit voller Zuversicht sagen könnte: Nimm dieses Buch und lies es, ohne daß er diese und jene Abschnitte auszuschneiden suchte! Es ist eine schwere Gewissensfrage für viele gewissenhafte Eltern, ob es denn angehe und durchführbar sei, ihren 10 bis 11jährigen Kindern von einem Buche, das in der Kirche und in der Schule gelesen werden, im Konfirmandenunterricht und in der Christenlehre gebraucht werden muß, zu sagen: Du mußt die ganze Bibel zwar haben und benützen, Du darfst aber nur das darin lesen, was ich Dir sage und aussondere. Was würden Sie sagen, wenn wir auf dem Gebiete der Realien oder auf irgend einem anderen Gebiete ein Buch, von dem wir wissen, ein Teil davon ist eben nicht für Schüler bestimmt, ja darf nicht ohne Gefahr von ihnen gelesen werden, den Schülern ohne Wahl und Auswahl unverkürzt in die Hand gäben? Das ist doch ein Zwiespalt, der in irgend einer Weise gelöst werden muß, und ich glaube, die Einführung der Schulbibel wird und muß ihn lösen helfen.



Berehrte Herren! Wir Dekane haben die Aufgabe, daß wir zuweilen, wenn die alljährlichen Konfirmandentabellen aufgestellt sind, nachträglich über die Anträge oder Anfragen irgend eines Kirchengemeinderats entscheiden müssen, ob ein Kind, daß sich vielleicht während des Unterrichts unwürdig gezeigt hat, nachträglich vom Konfirmandenunterrichte ausgeschlossen werden dürfe oder solle. Ich will Ihnen einen Fall mitteilen, den ersten Fall, der mir vor mehreren Jahren mit der Frage des betr. Geistlichen über die Würdigkeit oder Unwürdigkeit eines Knaben zur weiteren Teilnahme am Konfirmandenunterrichte vorgelegt wurde. Es war das der Fall, daß ein Konfirmand Vieles, was er Anstößiges im Alten Testament gefunden hatte — es war wohl ein begabter Knabe, er war auch poetisch veranlagt — in Verse und Reime gebracht, davon verschiedene Abschriften fertiggestellt und diese unter Knaben und Mädchen weiter verbreitet hatte. Ich will den Fall nicht weiter ausführen. Ist das nicht ein Zeichen, daß zwar dem Reinen alles rein ist, daß aber auch solche Kinder, die etwa von Hause aus in durchaus reiner und unverfänglicher Weise der Bibel gegenübergestanden sind, dennoch eben durch das, was Schulkameraden entdeckt haben — und solche Entdeckungen vererben sich von Jahrgang zu Jahrgang — verdorben werden können und nur zu oft wirklich verdorben werden? Ich frage alle Diejenigen, die in der Schule Unterricht an Kindern von 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 Jahren erteilt haben, ob sie nicht ähnliche Erfahrungen gemacht haben. Ich habe nicht nur unterrichtende Geistliche, sondern auch viele Lehrer wiederholt über diese Angelegenheit befragt, ich habe in der Umgebung, in der ich lebe, nur einen gefunden, der unbedenklich erklärt hat, es störe ihn nicht, die Vollbibel zu gebrauchen; die anderen alle, teilweise pädagogisch sehr tüchtige Männer, von denen in manchen Stücken auch wir Pfarrer vieles lernen können, haben erklärt: Wir sehnen uns von Herzen nach einem Auszuge aus der Bibel, nicht aus dogmatischen, sondern, wie wiederholt auseinandergesetzt wurde, aus pädagogischen Gründen. Dem stimme ich aus voller Überzeugung bei, und ich habe dabei nicht einen Bibelauszug im Sinn, der irgendwie störend in den anderen Religionsunterricht eingriffe, sondern der den vollen Zusammenhang mit all' den übrigen Gegenständen und Lehrbüchern religiösen Unterrichts, wie der Vertreter des hohen Oberkirchenrats hervorgehoben hat, wahr.

Es ist eingewendet worden, daß der Geistliche oder Lehrer durch die Beschlüsse des Kirchengemeinderats genötigt werden könnte, irgendwie einen Bibelauszug zu gebrauchen, der mit seinen Überzeugungen im Widerspruch stände. Berehrte Herren, auch wenn Sie dem Kommissionsantrage oder dem Antrage auf empfehlende Überweisung der Petition an die Kirchenbehörde zustimmen würden, so wird doch die Befugnis keines Kirchengemeinderats so weit gehen, daß er ohne Zustimmung der in Sachen des Religionsunterrichts zuständigen Aufsichtsbehörde einen beliebigen Bibelauszug einführen könnte. Wir haben auch in Müllheim nur den Wunsch gehabt, solche Bibelauszüge einführen zu dürfen, welche durch die Instanz der verschiedenen Aufsichtsbehörden genehmigt würden nicht bloß seitens der Oberkirchenbehörde, sondern auch, was die Schule betrifft, seitens der zuständigen Staatsaufsichtsbehörden. Darein können Geistliche und Lehrer sich fügen, ohne über Gewissenszwang zu klagen.

Ich hätte noch Manches auf dem Herzen, ich will aber abbrechen. Meinerseits hätte ich eine noch wärmere Empfehlung des Antrags gewünscht, da ich aber mancherlei praktische Bedenken, welche seitens des Herrn Berichterstatters und verschiedener Herren Vorredner vorgebracht worden sind, anerkennen muß, will ich mich bescheiden, dem gestellten Kommissionsantrage zuzustimmen, den ich meinerseits nur so deuten kann, daß eine wiederholte Überweisung zur Kenntnisaahme zugleich doch auch den Wunsch und die Anschauung ausdrückt, daß man die Einführung einer Schulbibel für möglich hält und ihr bald nahezu kommen hofft. In diesem Sinne stimme ich dem Kommissionsantrage zu und bitte, ihn anzunehmen.

Landwirt Stösser: Hohe Synode! Die Gründe, die von verschiedenen Herren Vorrednern für die Einführung einer Schulbibel geltend gemacht worden sind, haben mich nicht überzeugt, daß ich der Einführung einer solchen zustimmen könnte. Ich habe im Gegenteile eine andere Ueberzeugung gewonnen. Ich glaube,



daß ein solches gefährliches Experiment nicht nur von großem Schaden wäre, sondern einen Sturm der Erregung in unserem ganzen evangelischen Volke hervorrufen würde. Unser Volk hängt an seiner ganzen Bibel und wird sich unter keinen Verhältnissen eine Verkümmernng dieses Gotteswortes gefallen lassen. Wenn behauptet wird, die Bibel sei nicht mehr deutsch, so muß ich als Laie solches dahingestellt sein lassen, wenn aber behauptet wird, sie sei nicht mehr zeitgemäß oder passe nicht mehr für unsere Kinder, so muß ich dies entschieden zurückweisen, denn ich glaube, daß sie nicht nur für unsere Zeit paßt, sondern auch für jedes Sterbebett. Es wäre grundverkehrt, wenn man das sittliche Verderben unseres Volkes auf die Bibel zurückführen wollte, das katholische Volk ohne Bibel müßte sonst sittlich viel höher stehen, was aber meines Wissens nicht der Fall ist. Ich kann deshalb nicht glauben, daß die Bibel jemals einen Menschen verdorben hat. Gehen Sie landauf, landab, verehrte Herren, suchen Sie unsere Jugend auf, Sie werden sie nicht finden bei der Bibel, Sie werden sie aber vielfach finden bei Vergnügungen, bei Genüssen, auf dem Pfade der schlechten Lektüre, deswegen kann der Bibel in sittlicher Beziehung kein Vorwurf gemacht werden, daß sie die Jugend verdürbe.

Und nun noch Eines, verehrte Herren! In der 22. Sitzung, bei der Einführung des Gesangbuchs durch die Generalsynode des Jahres 1882, hat der Abg. Herr Landeskommissär Frech darauf hingewiesen, daß die Einführung unseres Gesangbuchs ungefähr 400,000 M. kosten würde. Ich frage nun, hochverehrte Herren, glauben Sie ein Bibelauszug oder eine Schulbibel, wie sie vorgeschlagen wird, würde etwas weniger kosten, und glauben Sie, die Steuerkraft unseres Volkes wird jetzt größer sein, als anno 1882? Ich glaube das Gegenteil, ich glaube, daß bei der Einführung der Kirchensteuer es absolut der Zeitpunkt nicht ist, daß wir eine Schulbibel in unser Volk bringen, zumal die Landwirtschaft so schwer darniederliegt, und die sozialen Lasten täglich größer werden. Unter diesen Verhältnissen möchte ich Sie dringend bitten, auf das Land Rücksicht zu nehmen, und gegen den Antrag zu stimmen.

Dekan D. Anecker. Hochverehrte Versammlung! Ich will mich möglichst kurz halten. In Bezug auf das zuletzt gehörte Bedenken, möchte ich doch dem Herrn Borredner bemerken, daß es sich nicht um die erzwungene Einführung einer Schulbibel handelt, sondern um die freiwillige, fakultative. Wer also nicht in der Lage ist, oder kein Bedürfnis darnach fühlt, ist nicht gezwungen, diese Bibelausgabe für die Schule anzuschaffen. Überhaupt die Gründe, die angeführt worden sind im Namen des protestantischen Schriftprinzips, im Namen der christlichen Kirche, der Dogmatik, auch etwa, kann man sagen, der kirchlichen Bibelwissenschaft, fallen alle weg, denn es handelt sich um eine rein pädagogische Frage. Wenn man nun aus dieser rein pädagogischen Frage, dogmatische Folgerungen ziehen wollte, könnte man mit solchen sehr weit gehen. Es handelt sich um praktische Erfahrungsgründe, es handelt sich auch, wie hervorgehoben wurde, um die mangelnde Schriftkenntnis unseres Volkes, diese ist vorhanden und von der rechten Seite vorhin erwähnt worden. Aber diese Unkenntnis ist unter der Herrschaft der Vollbibel in der Schule entstanden, nicht unter der Herrschaft der Schulbibel, also muß der Grund für diese Unkenntnis in der Herrschaft der Vollbibel liegen.

Man hat auf die Beunruhigung hingewiesen, die die Einführung der Schulbibel machen könnte, aber selbst von der rechten Seite sind diese Ansichten Vorurteile genannt worden, Vorurteile, die vielfach in konservativen Zeitungen und Kirchenblättern gehegt und gepflegt worden sind und gepflegt werden bis auf den heutigen Tag. Es scheint also fast, man habe solche Vorurteile absichtlich in das Volk geworfen, um sich hinterher in der Generalsynode darauf berufen zu können gegen die Einführung einer Schulbibel. Viel richtiger und besser wäre es gewesen, und wäre es auch jetzt noch, unser Volk zu belehren und aufzuklären über die wahren Gründe, die die Einführung einer Schulbibel wünschenswert, ja notwendig erscheinen lassen.

Gestatten Sie mir, eine Erfahrung mitzuteilen, die nicht ich, sondern ein Kollege von mir gemacht hat in seiner Gemeinde. Ein eifriger Pietist in seiner Gemeinde kommt zu seinem Pfarrer und spricht sich über



den Unglauben der Geistlichen aus, die dem Volke die Bibel nehmen wollen. Der Geistliche macht ihn darauf aufmerksam, wie sehr er sich irre, mit den Worten: „Sprechen Sie doch nicht über Sachen, die Sie nicht kennen. Kennen Sie eine Schulbibel?“ „Nein,“ hat er geantwortet. „Wollen Sie eine Schulbibel?“ „Ja,“ war die Antwort. Der Geistliche verschafft ihm die Glarner Familienbibel. Der Betreffende geht nach Hause, sieht sich die Familienbibel an, kommt nach einigen Wochen wieder und sagt: „Herr Pfarrer, kann man das Buch irgendwo kaufen?“ „Ja, in der Bibelniederlage.“ „Verschaffen Sie mir diese Bibel, sie enthält Alles, was wir brauchen für unser Familienleben.“ So ist ein ehrlicher Pietist aus einem Gegner ein Freund und Verehrer der Schulbibel geworden.

Nur noch Eins zum Schlusse, eine praktische Frage! Es ist gesagt worden, wir wollen die Vorgänge in Württemberg abwarten. Ich bin damit vollständig einverstanden und halte das für einen glücklichen Gedanken, daß wir Badener und Württemberger in Sachen der Schulbibel mit einander Hand in Hand gehen wollen, schon weil öfters Kinder aus württembergischen Schulen in die badischen Schulen übergehen und umgekehrt. Damit verknüpft sich der weitere Wunsch, daß unsere Kirchenbehörde nicht bloß abwarten wolle, was die Württemberger schaffen, sondern unsere Regierung mit der Württembergischen Hand in Hand gehe und zu gemeinsamen Beratungen zusammentrete, so daß auch unsere badische Kirche einen Einfluß gewinne auf die Herstellung einer Schulbibel, wie sie Württemberg und Baden gebrauchen können. Dadurch würde eine neue Beziehung geschaffen zwischen den beiden Nachbarkirchen, und diese neue Beziehung könnte nur gut auf die Weiterentwicklung beider Landeskirchen wirken.

Geh. Rat Dr. Lamey: Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Ich hatte vorhin die Meinung geäußert, daß es zweckmäßig sei, nunmehr doch einen empfehlenden Antrag zu stellen. Ich habe diese Meinung aufgegeben. Ich habe zunächst die Erfahrung gemacht, daß es schwer ist, in der Kommission einen Antrag einstimmig zu machen, wenn diese Einstimmigkeit am andern Tage nicht mehr da ist, und daß das eine Lehre für uns sein soll, daß wir nicht einen Antrag aufgeben sollen, um einen milderen durchzubringen. Im Übrigen habe ich mir das Wort des verehrten Herrn Prälaten zu Herzen genommen: „Bauschen Sie doch die Sache nicht so weit auf!“ Das hat mich zu dem Entschlusse gebracht, auch durch einen weiteren Antrag die Sache nicht aufzubauschen. Nach meiner Meinung wird aus dem Kommissionsantrage noch nichts herauskommen, auch aus dem Antrage zur Empfehlung nicht. Dagegen bin ich überzeugt, daß es nicht mehr lange dauern wird, und die schönen Gründe, die die Herren vorgetragen haben, die ich aber als wirklich und praktisch nicht anzusehen vermag, — alle diese Gründe werden nicht hindern, daß eine gute Schulbibel eines Tags eingeführt wird. Bis dahin wird vielleicht die Synode in ihrer jetzigen Gestalt nicht mehr versammelt sein, das wird nichts thun, wenn nur die künftige Synode einen solchen Antrag einstimmig annimmt.

Präsident: Kein Antrag? — Geh. Rat Lamey: Nein! — Ich glaube, nun feststellen zu dürfen, daß die Synode genügend unterrichtet ist und gebe dem Herrn Berichterstatter das letzte Wort.

Berichterstatter Prof. D. B a s s e r m a n n: Hohe Synode! Ich will Sie nicht lange aufhalten, sondern nur aufmerksam machen auf ein paar Bedenken, die laut geworden sind, soweit sie mir von Wichtigkeit zu sein scheinen. Aus diesen Bedenken kann man, glaube ich, die prinzipiellen, die vorgebracht worden sind, ganz und gar streichen, denn sie sind in der vorigen Generalsynode vom Jahre 1891, und zwar von den Vertretern der rechten Seite selbst zurückgewiesen worden. Es handelt sich nicht um eine Verstümmelung der Bibel, denn die Bibel soll bleiben, wie sie ist. Kein Mensch will das, wir wollen nur unserer Jugend eine kurze Bibel in die Hand geben. Es handelt sich auch nicht um die Zerstörung des Organismus der Bibel. Übrigens will ich bemerken, gesetzt den Fall, es stünde in unserer Bibel das 19. Kapitel der Richter nicht, würden Sie wohl wahrnehmen, daß etwas fehlt im Organismus der Bibel? Mir ist das höchst zweifelhaft. Aber um das alles handelt es sich nicht, deswegen kann ich auch von einer Durchlöcherung des Schriftprinzips in diesem Antrage nichts sehen.



Es ist von meinen Herrn Kollegen D. Lemme gesagt worden, es sehe das aus wie das Zugeständnis, daß die Bibel an einigen Stellen nicht erbauen würde. Verehrte Herren, gestatten Sie mir die Bemerkung, ich glaube, daß die Bibel an einigen Stellen nicht erbaut, und ich glaube, daß, wenn Sie das vorhin berührte Kapitel in Ihrem eigenen Familienkreise, auch in einem christlichen Familienkreise vorlesen wollten, nicht Erbauung herauskommt, wohl aber Entsetzen.

Sodann haben zwei der Einwände, die gegen die Sache geltend gemacht worden sind, sich gegenseitig getötet nach meiner Meinung. Auf der einen Seite hat man gesagt, wenn die Kinder die Schulbibel in der Hand haben, können sie sich in der Vollbibel nicht orientieren. Das setzt voraus, daß beide sehr von einander abweichen. Auf der andern Seite wird gesagt, wenn wir die Schulbibel so machen, wie sie gewünscht wird, wird die Bibel verdrängt, denn die Schulbibel sieht der Bibel zu ähnlich. Das hebt sich gegenseitig auf; man braucht also dagegen nichts mehr zu sagen, wohl aber ein Wort über den Zwang, den der Pfarrer erleiden könnte in dem Falle, daß der Kirchengemeinderat beschloffen hätte, ehe der Pfarrer auf die Stelle kam, es solle die Schulbibel fakultativ neben der Vollbibel gebraucht werden. Ist denn das ein so fürchtbarer Zwang, wenn ein solcher Pfarrer, der prinzipiell gegen eine Schulbibel ist, gewisse Partien, weil sie die Kinder nicht in ihren Büchern haben, nicht mit ihnen lesen kann, nämlich solche, die er ohnehin nie mit ihnen lesen würde? Aber auch wenn es ein Zwang wäre; der Herr Prälat hat vorhin entwickelt, es bestehe auch auf der andern Seite ein Zwang, insofern als die Familienmitglieder gezwungen werden, ihren Kindern ein Buch in die Hand zu geben, das sie ihnen nicht geben wollen. Ich gehöre zu diesen Familienvätern, verehrte Herren, und ich habe in meiner Familie nicht geduldet, daß die Kinder jemals die Vollbibel in die Hand bekamen, und ich wußte warum. Hier steht Zwang gegen Zwang. Ich meine, der Zwang, den der Pfarrer erfährt, sollte aufgehoben werden durch die einem Lehrer unter allen Umständen zuzumutende Rücksicht auf die Wünsche, die begründeten Wünsche der Eltern und Gewissensbedenken, die bei ihnen bestehen. Der Pfarrer wird nicht sehr geniert, Vater aber und Mutter, die einmal etwas erlebt haben mit ihren Kindern — und wir wissen, daß das schon oft vorgekommen ist — die haben eine solche Rücksicht wohl verdient, und unser Antrag will nur die Möglichkeit dieses Zwanges aufheben.

Endlich ein letztes Wort, verehrte Herren! Es ist auf jener Seite hervorgehoben worden, und zwar sehr stark hervorgehoben worden, daß eine große Beunruhigung entstehen würde in Folge des Antrags. Abgesehen davon, daß der Herr Prälat und der Herr Abg. Geh. Rat Dr. Lamey bereits hervorgehoben haben, daß die Beunruhigung nur dann entsteht, wenn man die Sache unnötig aufbauscht, sollten die Herren doch auch berücksichtigen die Beunruhigung in hundert bezw. tausend Vater- und Mutterherzen, die einmal gesehen haben, was in der Bibel steht, ferner die Beunruhigung in tausend Lehrerherzen, denen es wirklich Ernst ist um die Einführung einer Schulbibel, und die die Schwierigkeiten der Vollbibel eingesehen haben. Da steht Beunruhigung gegen Beunruhigung, und es fragt sich nur, welche Beunruhigung leichter zu beseitigen ist. Wenn die Herren hinausgehen und sagen, so und so steht es, das Wort Gottes bleibt bestehen, es handelt sich nicht darum, daß sich das Volk um seine Bibel zu wehren hätte, wenn sie so reden, kann Beunruhigung nicht entstehen, sie muß weichen. Aber der andern Beunruhigung sollten wir Rechnung tragen und nicht „ungerechtfertigte Vorurteile“, wie einige Herren von den Konservativen richtig sich ausgedrückt haben, hegen, sondern die Gefühle der Eltern in christlichen Häusern respektieren. Mir fällt bei dem Ganzen, und damit will ich schließen, der Spruch ein, — und schließlich kann die Bibel wohl selbst das höchste Recht der Entscheidung über ihren Gebrauch in Anspruch nehmen —: „Wer Eines dieser Kleinsten, das an mir hängenget, ärgert, dem wäre es besser, daß ihm ein Mühlstein um den Hals gehängenget würde, und er erfäufet würde im Meer, da es am tiefsten ist.“ Wir vollziehen das Ärgernis nicht, wohl aber ist die Erfahrung gemacht, daß verdorbene Kinder es an unverdorbenen durch die Vollbibel vollziehen. Wenn ein Lehrer das nicht merkt, so liegt es daran, daß aus begreiflichen Gründen diese Dinge hinter den Kulissen der Schule spielen, hinter die



der Lehrer nicht zu sehen vermag. Ich bitte Sie also, jenen Bedenken nicht stattzugeben und unsern Antrag anzunehmen.

Präsident: Verehrte Herren! Ich schreite zur Abstimmung. Es liegen zwei Anträge vor, zunächst ein Antrag, der dahin geht, die Eingabe dem hohen Oberkirchenrate zur Kenntnissnahme und wiederholten Erwägung zu überweisen. Es ist auch ein negativer Antrag gestellt, zur Tagesordnung überzugehen; er ist gestellt von Herrn Pfarrer Camerer und unterstützt von den Herren Abgg. Gehres und Stösser. Es wird zweckmäßig sein, wenn wir zunächst über den Antrag Camerer abstimmen und dann, für den Fall, daß dieser abgelehnt wird, weiter gehen zu dem Antrage des Ausschusses. (Pause)

In der Unterstellung, daß die Herren mit dieser Weise der Abstimmung einverstanden sind, gehe ich zur Abstimmung über. Ich bringe zunächst den Antrag des Herrn Pfarrer Camerer zur Abstimmung: (Wiederholung des Antrags) Diejenigen Herren, die mit diesem Antrage auf Übergang zur Tagesordnung einverstanden sind, belieben sich zu erheben. (Es erheben sich 14 Abgeordnete.) Es ist die Minderheit, es braucht nicht abgezählt zu werden. Oder wünscht Jemand die Feststellung durch Auszählen? (Pause) Nicht.

Diejenigen Herren, welche dem Antrage des Ausschusses zustimmen — ich brauche ihn nicht nochmals zu verlesen — bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht) Es darf festgestellt werden, daß das die überwiegende Mehrheit ist. Damit ist diese Frage erledigt.

Dritter Gegenstand ist die Fortsetzung des Berichtes des Finanzausschusses über die Vorlage, das Kirchenvermögen betr. Es berichten über

a. Den neuen evangelischen Kirchenfond	der Abgeordnete	Salzer
b. Die Regiekasse	"	"
c. Den Unterländer Kirchenfond	"	Schmitt
d. Die Stiftschaffnei Lahr	"	Ahles
e. Die geistliche Witwenkasse	"	Mayer.

Hierbei stellt der Abgeordnete Fischer die Anfrage, ob der Übergang von dem alten zum neuen Verbande der Witwenkasse nicht noch ermöglicht werden könne. Zur Sache äußern sich Oberkirchenrat Ganz (indem er bemerkt, daß ein derartiger nachträglicher Übergang nur nach einer Abänderung der Statuten des neuen Verbandes der geistlichen Witwenkasse stattfinden könnte), Abgeordneter Dr. Lamey (der sich zu der Frage günstig stellt), Präsident des Oberkirchenrats D. von Stösser (der auf die besonderen Schwierigkeiten hinweist, die einer solchen Änderung entgegenstehen; eine Abänderung der Statuten könnte insbesondere nur geschehen mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Anstalt; der Oberkirchenrat könne zur Zeit höchstens eine wohlwollende Erwägung der Sache in Aussicht stellen, wenn solche an ihn gebracht werde), Präsident der Generalsynode Dr. v. Stösser und Abgeordneter Dr. Wielandt (welcher die Angelegenheit im gegenwärtigen Stadium für noch nicht spruchreif erklärt). Ein Antrag wird nicht gestellt.

f. Ueber die gemeinschaftliche Kapitalienverwaltung berichtet gleichfalls der Abgeordnete Mayer.

Auf Antrag der Berichterstatter werden jeweils die betr. Nachweisungen des Oberkirchenrats einstimmig für unbeanstandet erklärt.

Hierauf wird die Sitzung wegen vorgerückter Zeit geschlossen, und der Rest der Tagesordnung auf die nächste Sitzung verschoben.

Der Präsident schließt mit Gebet. (Ende 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.)



## Siebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Dienstag den 4. Dezember 1894.

Vormittags 9 Uhr.

Anwesend sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme der durch Unwohlsein verhinderten Dr. Kiefer und Laur am Tische des Oberkirchenrats der Präsident desselben D. v. Stöffer und die Oberkirchenräte Bujard, Schend und Ganz.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet und teilt sodann das Antworttelegramm Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin auf den Geburtstagsglückwunsch der Synode mit.

Eingekommen sind:

a. Eine Eingabe des Pfarrers Schwarz in Binau, seine Entlassung aus dem Kirchendienst betreffend.

b. Eine Eingabe des Delans Einwächter, Konfirmandenjule betreffend.

Beide Eingaben werden dem Ausschuß II überwiesen.

Seitens der evangelischen Stadtmission in Karlsruhe ist eine Einladung zur Besichtigung ihres Weihnachtsbazar's ergangen.

Die Synode schreitet nun zur Erledigung des Restes der Tagesordnung der VI. Sitzung. In Fortsetzung des Berichtes des Finanzausschusses über die Vorlage, das Kirchenvermögen betreffend, berichten über:

g. den Unterstützungsfond für Pfarrwitwen und -waisen der Abgeordnete Fischer,

h. den kirchlichen Baukollektenfond und die allgemeinen Kollekten der Abgeordnete Ringwald,

i. den Sekretär Maler'schen Stipendienfond der Abgeordnete Ringwald.

Hierauf erstattet der Abg. Dr. Wielandt den Schlußbericht des Finanzausschusses über den Stand des evangelischen Kirchenvermögens und schließt mit dem Antrag: Die Synode wolle dem Evangelischen Oberkirchenrat ihre Anerkennung für seine Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens aussprechen. Der Antrag findet einstimmige Annahme.

Von der Tagesordnung der sechsten Sitzung ist nun noch zu erledigen der Bericht des Finanzausschusses über die Eingabe des evangelischen Pfarrvereins, den Bauschilling betr. Namens des Ausschusses erstattet der Abgeordnete Fischer folgenden Bericht:

Der Ausschuß des evangelischen Pfarrvereins in Baden wünscht in einer Eingabe vom 22. Nov. d. J. eine Änderung der bestehenden Bestimmungen über die Leistungen der evangelischen Pfarrer zur Unterhaltung der Pfarrhäuser, den sog. Bauschilling.

Die jetzt noch geltenden Bestimmungen gehen bis zum Jahre 1808 zurück, wonach jeder Pfarrer für kleinere Reparaturen einen Beitrag von 5, 7, 11 oder 15 fl. entrichten muß, je nachdem derselbe auf einem Anfangsdienst oder auf einer besseren Pfarrei angestellt ist. (§ 21 des Bauedikts vom Jahre 1808.) Diese Leistungen waren so lange dem Einkommen gemäß verteilt, als das Pfründesystem noch in Geltung war. Heute, nach Einführung des Besoldungssystems, ist dies der Billigkeit nicht mehr entsprechend; denn es kann vorkommen, daß ein Pfarrer der höchsten Besoldungsklasse den niedersten Baubeitrag zahlt, weil er zufällig auf einer sog. Anfangspfarrei sitzt, und umgekehrt.



Die Eingabe schlägt darum drei Wege vor, zur Abhilfe oder Neuregulierung: 1) Das Einkommen der Geistlichen soll, wie bisher in Pfründen, in Einkommensklassen eingeteilt, und für jede Klasse ein bestimmter Beitrag festgesetzt werden. — 2) Oder es könnte für sämtliche Pfarreien ein mittlerer Satz berechnet und aufgestellt werden. Hiernach würde die Gesamtsumme auf jeden Geistlichen gleichmäßig verteilt. — 3) Oder endlich könnte ein gewisser Prozentsatz (etwa  $\frac{1}{2}$  0/0) des Einkommens zur Verwendung kommen. — Bei Vakaturen müßte dann, wie bisher, die Besoldungsverwaltung eintreten. —

Ihre Kommission, hochgeehrte Herren, ist mit der Eingabe dahin einverstanden, daß sich eine Bestimmung nicht mehr halten läßt, welche sich auf ein Gesetz gründet oder auf eine Einrichtung, die nicht mehr vorhanden sind. Aber sie verhehlt sich auch mit der Eingabe die großen Schwierigkeiten nicht, welche einer gerechten und billigen Regulierung im Wege stehen. Diese Schwierigkeiten bestehen hauptsächlich darin, daß ein namhafter Teil von Pfarrhäusern der Aufsicht und Unterhaltung des Großh. Domänenärars unterstellt ist, und daß eine Änderung nur in Übereinstimmung mit der Großh. Staatsbehörde geschehen könnte. Ferner handelt es sich nicht bloß um die Entrichtung eines Beitrags, sondern um Reparaturen, welche der Bewohner des Pfarrhauses zu besorgen hat. Endlich müßte bei einem Dienstwechsel eine Änderung, beziehungsweise Erhöhung des Beitrags eintreten, dessen jedesmalige Festsetzung mit der darauf zu verwendenden Mühe in keinem Verhältnis stünde. Auf eine Herabminderung des Beitrags, sowohl im Einzelnen wie im Ganzen, welche übrigens die Eingabe keineswegs beabsichtigt, würde jedenfalls das Großh. Domänenärar nicht eingehen.

In Berücksichtigung dieser Schwierigkeiten konnte sich Ihre Kommission nicht entschließen, der hohen Oberkirchenbehörde diese Eingabe empfehlend zu überweisen, obwohl auch sie den bisherigen Modus für veraltet hält. Ich beehre mich daher Namens der Finanzkommission den Antrag zu stellen: Es wolle die Eingabe des geschäftsführenden Ausschusses des evangelischen Pfarrvereins in Baden der hohen Oberkirchenbehörde zur Kenntnisaahme überwiesen werden.

Oberkirchenrat Schenk erklärt sich Namens des Kirchenregiments einverstanden mit dem Antrage, bezeichnet die Wünsche des Pfarrvereins als begründet, weist aber auf die Schwierigkeiten hin, welche der Ausführung im Wege stehen. Als eine solche ist, außer den vom Berichterstatter bereits angeführten, besonders noch zu erwähnen, daß das Baudekt nicht nur für die evangelische, sondern auch für die katholische Kirche gilt. Außerdem macht er darauf aufmerksam, daß die Festsetzung der Baubeiträge aus dem Jahre 1808, also einer Zeit stammt, in der für den Bau und die Unterhaltung der Pfarrhäuser nur eine ganz verschwindende Summe erforderlich war. Bei einer Neuregelung würde vermutlich eine ganz wesentliche Erhöhung der Bauschillinge eintreten.

Zur Sache spricht noch der Abgeordnete Mayer.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Nun tritt die Synode in die Tagesordnung der siebenten Sitzung ein. Erster Gegenstand ist der Gesetzentwurf, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betr. (siehe Beilage IV). Namens des Ausschusses IV erstattet der Abgeordnete Schmitt Bericht und stellt den Antrag: Die Synode wolle dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung erteilen.

In der allgemeinen Besprechung äußert sich zunächst der Abgeordnete Köffel über die Notwendigkeit der Aufbesserung des Einkommens der Pfarrer. Dann ergreift der Abgeordnete Dr. Heinze das Wort:

Hochwürdige, hochverehrte Herren! Ich glaube, für die gegenwärtige Vorlage gebührt der innigste Dank der hohen Oberkirchenbehörde, der innigste und aufrichtigste Dank nicht nur der unmittelbar beteiligten Herren Geistlichen, nicht nur der Generalsynode, sondern überhaupt jedes christlich gesinnten Angehörigen unserer Landeskirche. Freilich, was schon von anderer Seite erwähnt worden ist, auch ich bin der Ansicht, daß das nur ein Schritt ist, und es ist unbedingt notwendig, daß künftig noch andere, gleichartige Schritte hinzukommen.



Man kann zunächst die Frage aufwerfen, ist denn, wenn nun die Gehalte entsprechend der Vorlage erhöht werden, das Ein- und Auskommen unserer evangelischen Pfarrer gesichert, ist es den Einzelnen genügend gewährleistet? Bei Einzelnen wird es ohne Zweifel der Fall sein, bei Andern, ich möchte annehmen bei der Mehrzahl, wird das sehr stark zu bezweifeln sein. Ich glaube, die Herren werden auch bei dieser Gehaltserhöhung noch vielfach mit Sorgen des gemeinen Lebens, mit Nahrungssorgen zu kämpfen, sich mit ihnen zu tragen haben. Allerdings wendet man ein, die Herren Pfarrer hätten den Vorzug, verglichen mit den Staatsbeamten, die etwa auf gleicher Stufe mit ihnen stehen, eine Amtswohnung zu besitzen, Kasualien zu haben, der größte Teil der Herren lebe auf dem Lande. Verehrte Herren! ich habe auch verschiedene Jahre meines Lebens auf dem Lande zugebracht, wenngleich nicht in Baden, da habe ich die Erfahrung machen können, daß es viele Dinge giebt, die auf dem Lande schwerer und nur um einen höheren Preis zu haben sind, als in der Stadt. Ich möchte glauben, daß das in Baden, wenigstens hin und wieder, ebenso der Fall ist, so daß der Aufenthalt auf dem Lande nicht zum Vortheile, sondern eher zum Nachtheile ausschlägt. Der Betrag der Nebeneinnahmen, den die Herren Geistlichen auf dem Lande haben durch Stolgebühren und Kasualien, ist außerordentlich gering. Dann, wenn man die Herren Geistlichen vergleicht mit Staatsbeamten ähnlicher Kategorie, ist zunächst zu bemerken, der Geistliche soll seiner Gemeinde vorangehen in Werken, namentlich in Werken der Wohlthätigkeit. Sind die Pfarrer so, wie sie sein sollen, so müssen sie auch ein inneres Herzensbedürfnis empfinden, Wohlthaten zu erweisen, die Armen, die Kranken, die Hülfslosen zu unterstützen. Bei den Gehalten, wie sie bisher bestanden und auch nach der Bewilligung der Vorlage noch bestehen werden, wird das nur in sehr beschränktem Umfange möglich sein. Anstatt daß der Geistliche, jeder in seiner Gemeinde, als ein Muster von Barmherzigkeit den Andern voranleuchten sollte, wird er meistens genötigt sein, sich auf eine kärgliche Wohlthätigkeit zu beschränken. Dann, die Staatsbeamten bedürfen zur Erfüllung ihres Berufs nicht das, dessen die Geistlichen bedürfen, der Begeisterung. Es kann recht tüchtige Staatsbeamte geben, in denen kein Funke von Begeisterung lebt; bei den Geistlichen ist das meines Erachtens nicht denkbar. Nun frage ich, woher soll die Begeisterung kommen, wenn man Jahr aus, Jahr ein über den Unterhalt der Familie, über die Erziehung der Kinder, die außerordentlich kostspielig werden kann, seufzt? Wie kann der Geistliche Andere aufrichten, wenn er selbst niedergedrückt ist bis in den Staub? Das sind Erwägungen, die doch sehr wohl verdienen, in Betracht gezogen zu werden.

Dann möchte ich noch Eines, das bisher nicht erwähnt worden ist, hervorheben. Die evangelischen Pfarrhäuser haben in Deutschland seit Jahrhunderten eine wichtige, hochbedeutende Rolle gespielt, die evangelischen Pfarrhäuser sind, möchte ich sagen, die geborenen Stätten des Idealismus, auch einer idealisierenden Jugenderziehung. Ich selbst bin Pfarrerssohn, deshalb gehe ich nur ungern an die Bemerkung, daß das Geistesleben der deutschen Nation Pfarrerssöhnen außerordentlich viel zu verdanken hat seit Jahrhunderten, auch in der Neuzeit noch. Wir haben statistische Übersichten darüber. Dieser Idealismus, verehrte Herren, wie soll er fortdauern? Kann dieser Idealismus aufrecht erhalten, kann dieser Idealismus vielleicht noch verstärkt werden, wenn das ganze übrige Dasein des Pfarrers ein so kümmerliches, ein so eng beschnittenes, ein so bedrängtes ist? Allerdings kann man sagen, die Herren Pfarrer sollen die Dinge, die Andern vielleicht wertvoller sind, als minderwertig ansehen. Ich will zugeben, es giebt ja solche heroische, martyrerartig gestimmte Seelen auch unter den Herren Geistlichen; allein verlangen kann man das nicht. Man muß mit den Verhältnissen, wie sie durchschnittlich, wie sie regelmäßig sind, rechnen, und da wird das, was ich vorhin sagte, fast immer zutreffen.

Ich bin nun der Ansicht, es liegt im allgemeinsten Interesse, es ist ein Interesse allerersten Ranges, daß diese Heimstätten des Idealismus, namentlich auch der idealisierenden Jugenderziehung und Jugendheranbildung unserer deutschen Nation erhalten werden, und ich glaube, dessen kann man nur dann sicher sein,



wenn man dafür Sorge trägt, daß die Gehaltsverhältnisse der Herren Geistlichen noch weiter, als wie es jetzt geschieht und im Augenblicke geschehen kann, aufge bessert werden.

Geh. Reg.-Rat Salzer: Hochwürdige, hochverehrte Herren! Ich könnte mich nach den herrlichen Worten des Herrn Geheimrat Dr. Heinze jeder weiteren Äußerung enthalten; aber ich bin genötigt, auch meiner Ansicht Ausdruck zu geben und meiner Freude darüber, daß der Gesetzentwurf zu unserer Beratung und Beschlußfassung vorgelegt wird, und wir Hand anlegen können zur Beseitigung von Mißständen, welche im geistlichen Stande entschieden vorhanden waren und noch sind. Ich entstamme auch einem evangelischen Pfarrhause und weiß, daß die Schilderungen, die in der Darstellung der Denkschrift des evangelischen Pfarrvereins enthalten sind, nicht übertrieben sind. Ich weiß, daß in vielen Pfarrfamilien gespart werden muß in einer Weise, die dem Ansehen des Pfarrers und seiner ganzen Lebenshaltung nicht förderlich ist und nicht entspricht. Ich will nicht davon sprechen, daß man die Geistlichen absolut gleichstellen soll mit den weltlichen Beamten, denn es treten da verschiedene Verhältnisse ein, welche einen gewissen Unterschied zu rechtfertigen in der Lage sind; aber ich will davon sprechen, daß man die Geistlichen würdig und anständig bezahlen soll, daß sie von Nahrungsorgen befreit sind. So waren sie bis dahin nicht bezahlt, und zur Besserung dieser Verhältnisse macht nun der vorliegende Gesetzentwurf einen Ansaß. Man sagt, die Geistlichen leben auf dem Lande billiger. Das ist nicht wahr. Denken Sie, wenn ein Geistlicher einen Arzt holen muß. Die ärztlichen Gebühren belaufen sich in manchen Landorten auf 15—20 M und mehr, der Geistliche wird sich deshalb lange befinden, ehe er einen Arzt holt, und es ist schon manchmal Unglück dadurch in seine Familie gekommen, daß er nicht rechtzeitig den Arzt zuziehen konnte. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß sich die Geistlichen weiter bilden sollen. Nun, verehrte Herren, wenn die Mittel zum täglichen Brote fehlen, wie soll er Litteratur, Zeitschriften, wenn sie auch nur wenige Mark kosten, anschaffen? Er ist angewiesen auf Bücher, die er noch von der Universität hat, und die er vielleicht geschenkt bekommen hat; daraus hat er seine geistige Nahrung zu ziehen, er ist aber nicht im Stande, mit der Wissenschaft fortzuschreiten, und ich glaube, das gehört auch dazu, um das Ideal aufrecht zu erhalten. Ich erinnere Sie auch an das, was Herr Geheimrat Dr. Heinze so schön gesagt hat, an die Wohlthätigkeit. Ja, verehrte Herren, der Geistliche und seine Familie sollen im Wohlthun der Gemeinde vorangehen; wie ist das möglich, wenn der Geistliche Nahrungsorgen hat, es mit Sorgen des täglichen Brots zu thun hat? Er kann seine Verpflichtungen, die ihm von der Gemeinde aufgebürdet und aufgezwungen werden, nicht erfüllen, weil er materiell nicht in der Lage ist.

Ich erinnere Sie endlich daran, verehrte Herren, daß die Geistlichen, die auf dem Lande wohnen, wenn sie Kinder haben, größere Ausgaben für die Erziehung der Kinder zu machen haben als Staatsbeamte, die in der Stadt wohnen, wo sich Schulen, insbesondere höhere Schulen, befinden. Man sagt, der Geistliche soll seinen Sohn zum Handwerker machen und die Tochter zur Lehrerin erziehen; aber, verehrte Herren, dazu gehören auch Mittel; wenn er seinen Sohn zum Handwerker, die Tochter zur Lehrerin machen will, so muß er dazu auch die Mittel haben, er muß Lehrgeld bezahlen, Kleidung und alles Mögliche, und wenn er nicht in der Lage ist, über die täglichen Nahrungsorgen hinaus zu kommen, ist er auch nicht zur richtigen Erziehung seiner Kinder im Stande. Aber es giebt doch auch viele Pfarrersöhne, die weiter gehen wollen, die sich einen höheren, einen idealeren Beruf, den Beruf ihres Vaters aneignen wollen, die auch wieder dem geistlichen Stande angehören wollen. Ja, verehrte Herren, dazu reichen aber sehr selten die Mittel. Er ist kaum in der Lage, wenn er nicht die äußersten Entbehrungen sich und seiner Familie auferlegen will, einen oder mehrere Söhne auf die Hochschule zu schicken und 8—9 Jahre vorher unterrichten zu lassen. Dazu reicht das Einkommen nicht; wenn er nicht Vermögen besitzt, ist er niemals in der Lage, seinen Kindern eine bessere Erziehung zu geben.

Darum, geehrte Herren, begrüße ich den Gesetzentwurf mit großer Freude; aber ich hoffe, der Gesetzentwurf und die Gehaltskala, die er enthält, sind nicht der Abschluß und enthalten nicht alles, was wir unseren



Geistlichen bieten wollen, sondern sind nur der Anfang dessen, was wir ihnen bieten wollen und was ihnen zur Ausgleichung geboten werden muß. Ich hoffe, daß in den Ständekammern die Beschränkungen, die uns aufgedrungen sind, aufgehoben und reichliche Mittel gegeben werden, um den geistlichen Stand würdig, seiner idealen Aufgabe entsprechend, belohnen zu können. Ich gebe deshalb mit Freuden dem vorliegenden Gesetzentwurf meine Zustimmung in der sicheren Erwartung, daß wir späterhin in der Lage sein werden, noch weitere Aufbesserungen zu geben und die Gehalte der Geistlichen in einer Weise zu normieren, daß sie auch den heutigen Lebenshaltungen entsprechend sind.

In der darauf folgenden Abstimmung werden zunächst die einzelnen Paragraphen des Gesetzes angenommen. Sodann bemerkt der Präsident, daß die nunmehrige Abstimmung über das ganze Gesetz vorerst eine bedingte sei. Sie werde unbedingt, wenn die Steuersynode den Beschluß der Vollsynode angenommen habe. Hierauf wird der ganze Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist der Gesetzentwurf, die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der Evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betr. (siehe Beilage V). Namens des Ausschusses IV erstattet der Abgeordnete Schmitt Bericht und stellt den Antrag:

Die Synode wolle dem Gesetzentwurf unter dem Vorbehalte ihre Zustimmung erteilen, daß der Absatz 3 des Artikels 3 lauten soll:

„Das Recht auf den Zuschuß erlischt für einen Berechtigten, wenn ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels, oder wegen Austritts aus der Evangelisch-protestantischen Landeskirche, oder wegen Ärgernis gebender Verachtung der evangelisch-protestantischen Religion nach Anhören des Diözesanausschusses der letzten kirchlichen Dienststelle des verstorbenen Geistlichen durch einen Beschluß des erweiterten Oberkirchenrats entzogen wird.

Im erstgenannten Falle kann bei nachhaltiger Besserung der entzogene Anspruch nach Anhören des Diözesanausschusses durch einen Beschluß des erweiterten Oberkirchenrats wieder gewährt werden. Wer zu einer Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden ist, verurteilt wird, hat keinen Anspruch auf Zuschußgewährung im Sinne dieses Gesetzes, bezw. er verliert den bereits erworbenen Anspruch mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils.“

Zur allgemeinen Besprechung ergreift Niemand das Wort. In der besonderen Beratung spricht der Abgeordnete Niehm zu Artikel 2 den Wunsch aus, es möchten vom Oberkirchenrat Pfarrtöchter noch über das 18. Lebensjahr hinaus im Bedürfnisfall unterstützt werden, worauf Oberkirchenrat Ganz erwidert, das werde wie bisher geschehen.

Zu Artikel 3, Abs. 3 begründet der Vorsitzende des Ausschusses IV, Abgeordneter Basser mann (Mannheim), den Abänderungsantrag. Oberkirchenrat Ganz ist damit einverstanden, wünscht jedoch, daß die beiden Absätze 1 und 2 im Abänderungsantrag in einen zusammengezogen werden. Hiermit ist der Vorsitzende des Ausschusses IV einverstanden.

Es werden die einzelnen Artikel des Entwurfs, Artikel 3, Abs. 3, in der von Oberkirchenrat Ganz gewünschten Fassung, und sodann das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung ist die Bitte des evangelischen Pfarrvereins in Baden, die allgemeine Kirchensteuer, insbesondere die Gehaltslage der evangelischen Geistlichen betr. (siehe Beilage XIII). Namens des Ausschusses IV erstattet der Abgeordnete Schmitt auch über diesen Gegenstand Bericht und kommt zu folgendem Antrag:



Die Synode wolle die vorliegende Vorstellung des evangelischen Pfarrvereins dem Oberkirchenrat mit dem Bemerken empfehlend überweisen: „Der Oberkirchenrat möge in erster Reihe auf Erhöhung der Ruhegehälter der Geistlichen bedacht sein.“

Zur Begründung dieses Antrags führt der Berichterstatter Folgendes aus: Wenn vorhin behauptet worden ist, daß die Einkommen der Pfarrer denen der Staatsbeamten nahezu gleichstehen, so muß ich sagen, daß bezüglich der Ruhegehälter eine große Differenz besteht. Der Ruhegehalt beträgt nach 30 Dienstjahren bei einem Geistlichen 1800 M., bei einem Staatsbeamten 2900 M.; nach 50 Dienstjahren bei einem Geistlichen 3000 M., während er bei einem Staatsbeamten mit 40 Dienstjahren 4200 M. beträgt. Es ist also zu wünschen, daß in einer späteren Synode hier ein billiger Ausgleich geschaffen werde. Ich für meine Person hätte gern jetzt schon den Antrag gestellt, die verehrliche Oberkirchenbehörde wolle für die nächste Generalsynode ein Gesetz ausarbeiten, worin die Bezüge in der Art geregelt werden, daß auf längere Zeit hinaus, wie bei den Staatsbeamten es der Fall ist, Genüge geschehen ist; denn ich glaube, daß im Jahre 1899, wo doch eine Neuregulierung stattfinden muß, bei der Feststellung der allgemeinen Kirchensteuer und bei etwaigem Wegfall des Staatszuschusses, gleich etwas Entschiedenenes in dieser Beziehung zu thun sein wird, damit man nicht nach 5 Jahren wieder eine starke Erhöhung der Kirchensteuer eintreten lassen muß, was draußen beim Publikum viel mehr Unwillen erregen würde, als wenn jetzt eine mäßige Erhöhung eintreten würde. Dann würde es sich auch vielleicht ermöglichen lassen, den Höchstgehalt von 3000 M. auf 3600 M. zu bringen, während der Staatsbeamte 4200 M. Pension bezieht.

Hinsichtlich des Witwengeldes ist der jetzige Voranschlag schon annähernd dem Bezuge der Beamtenwitwen gleich, nur wäre zu wünschen, daß die Abrundung nach oben, statt 1342 M. 1400 M. u. s. w., vorgenommen werde. Ich schließe mich aber, weil die Mittel hierzu fehlen, dem Antrage der Kommission an, die Petition dem Oberkirchenrat empfehlend zu überweisen.

Präsident: Ich eröffne die Besprechung über den Antrag des Ausschusses.

Pfarrer Mayer: Hochwürdige Synode! Ich kann nur wünschen, daß mit derselben Einhelligkeit, wie die beiden Gesetzesentwürfe soeben genehmigt worden sind, auch der Antrag des Ausschusses IV auf empfehlende Überweisung dieser unserer Bittschrift angenommen werde. Wir sind überaus dankbar für das wohlwollende Entgegenkommen, welches in der Kommission unsere Wünsche erfahren durften, auch von dem Vertreter der Oberkirchenbehörde, außerordentlich dankbar für das Wohlwollen der gesamten Generalsynode, das sich jetzt schon bekundet hat, dankbar auch den Herren Amtsbrüdern, die im Interesse einer einmütigen Annahme dieser Vorlagen auf weitergehende Abänderungsanträge verzichtet haben. Ich glaube, daß zu dieser Dankbarkeit für uns viel Grund vorhanden ist; wir wissen es vor allem unserer Behörde Dank und haben es auszusprechen, für unsere Pflicht gehalten, daß sie diese beiden Gesetzesvorlagen so gestaltet hat, wie sie es gethan hat. — Als die allgemeine Kirchensteuer, wie soll ich eigentlich sagen, ihre ersten Schatten? oder ihre ersten Strahlen? voraus warf, war eine große Wandlung in der Stimmung unserer Amtsbrüder bemerkbar. Wir erwarteten gerade keine goldenen Berge. Zuerst hieß es fast allgemein, daß da nichts für die Pfarrer herauspringen werde, bis später ein kleines silbernes Mäuschen aus einem kleinen Hügel hervorprang. Von da hat sich die Situation gebessert, zumal als bekannt wurde, daß die durch das Staatsgesetz über die Einführung der allgemeinen Kirchensteuer flüchtig werdenden Summen auch zur Besserstellung der Geistlichen Verwendung finden sollten. Seitdem hat sich die Stimmung bei unseren Amtsbrüdern wesentlich gehoben. Man hatte uns vorher gesagt: „Aus der allgemeinen Kirchensteuer müssen verschiedene allgemeine Bedürfnisse gedeckt werden; was übrig ist, das bekommt Ihr; es wird aber nicht sehr viel sein.“ Der Stiel hat sich nun umgekehrt, die Bedürfnisse der Hinterbliebenen der Geistlichen und der aktiven Geistlichen sind in erster Reihe berücksichtigt worden, gewiß aus der Überzeugung heraus, daß es die allerdringendsten Bedürfnisse sind, wenn auch gewisse andere Bedürfnisse als sehr berechtigt allgemein anerkannt werden, und wir dürfen doch



die bescheidene Vermutung aussprechen, daß die Vorstellungen der Geistlichen dazu etwas beigetragen haben, daß ihre Besserstellung aus der hintersten Reihe in den Vordergrund der nun genehmigten Gesetzeswürfe gerückt wurde.

Es darf nun ganz gewiß unserer Dankbarkeit kein Eintrag geschehen, und ich verwahre mich gegen den Vorwurf der Ungenügsamkeit und Unbescheidenheit, wenn ich, so ungern ich es auch thue, jetzt, wo zum ersten Male die allgemeine Kirchensteuer hier besprochen wird, doch ganz bestimmt und fest sagen muß, was hier von anderer Seite schon in der wärmsten Weise gerade von einem Herrn Pfarrerssohne ausgesprochen worden ist, daß die Notlage des geistlichen Standes, die bisher bestand, gottlob wesentlich gemindert ist; daß wir aber mit dem Gesetzesvorschlage, wie er eben unter den obwaltenden Verhältnissen nicht besser gemacht werden konnte, aus der Unzulänglichkeit noch keineswegs herausgetreten sind. Das ist im Großen und Ganzen der Gedankengang unserer Vorstellungen.

Es ist vieles von dem, was ich in dieser Beziehung zum Belege sagen wollte, schon gesagt worden, ich will mich persönlich der Wiederholungen enthalten und möchte nur einige illustrierende Bemerkungen zu dem Gesagten hinzufügen. Ich muß da einige Worte vom Pfarrverein, der diese Vorstellung der hohen Synode unterbreitet hat, reden, es wird das nicht weit vom Gegenstand unserer Besprechung abführen. Es wurde dem Pfarrverein vor seiner Geburt ein Wiegenlied gesungen, das vielleicht etwas bedrohlich klang, besonders auch aus dem Grund, weil in unserem Nachbarlande ein solcher Verein sich auf Bahnen treiben ließ, von denen wir sagen mußten: „So wollen wir es nicht machen.“ Es begegnete unser Verein einem gewissen Mißtrauen. Eine große Anzahl unserer Kollegen sind diesem Vereine bis auf die heutige Stunde mit brüderlichem, oder weil es meist ehrwürdige Häupter sind, will ich sagen, mit väterlichem Mißtrauen begegnet; er wurde im Anfang als ein kleines enfant terrible angesehen. Ich gehöre nicht zu den Gründern des Vereins, und als ich in den Anschluß desselben gerufen wurde, habe ich mit meinen Freunden nicht nur gedacht, nicht nur gesagt, sondern auch protokolllarisch fixiert: „Wir wollen loyal vorgehen, weil wir wissen, daß unsere Behörde ein Herz für uns hat, weil wir ganz gut wissen, daß sie alle Anstrengungen in unserem Interesse gemacht hat, und weil wir überzeugt sind, daß, jemehr wir uns von Fall zu Fall mit unserer Kirchenbehörde verständigen können, desto eher wir erreichen können, was wir anstreben.“ Ich glaube mit Recht für uns das Zeugnis in Anspruch nehmen zu können, daß wir vom Pfade der Loyalität niemals abgewichen sind. Aber ebensoehr lag uns am Herzen die Kollegialität. Als unser Verein seine ersten Schritte that, waren es, wie die Sache lag, allerdings praktische Interessen, die sich in den Vordergrund drängten, nämlich die vorhandene Notlage unserer Amtsbrüder nach Kräften einer Besserung entgegenzuführen. Ich hätte in meinem Leben nicht gedacht, daß ich einmal über Einkommensverhältnisse zu reden haben würde, über jeden Gegenstand der wissenschaftlichen Theologie oder der kirchlichen Praxis hätte ich eher erwartet, einmal zum Worte zu kommen. Ich ging mit Widerstreben an die Aufgabe heran, über die Besoldungsfrage zu sprechen. Meine Stimmung hat sich geändert. Als ich von den Diözesen die Berichte unserer Vertrauensmänner erhielt, als mir eine große Anzahl von Amtsbrüdern die genauesten, ziffermäßigen Angaben über ihre Vermögensverhältnisse und Einkommenslage machten, da merkte ich vor allem, daß in viel höherem Grade, als ich es gedacht, Armut und Verzagtheit durch unsere Reihen ging, ja mehr noch eine Verbitterung, eine oft ungerechtfertigte Verbitterung, die sich vielfach ganz und gar nicht gegen die richtige Adresse kehrte; ich sah weiterhin, es ist das nicht jene für unsere Zeit symptomatische Unzufriedenheit, die bald bis in die entlegensten Dörfer vorgedrungen ist, sondern es ist wirklich die Lage in vielen Pfarrfamilien eine derartige, daß Armut und Verzagtheit ganz und gar nicht ausbleiben konnte. So wurde aus meinem Widerstreben nach und nach die Erkenntnis, es ist nicht nur unser Recht, über diese Lage zu reden, sondern Jemand muß es eben thun, und es ist dann sogar unsere Pflicht, darüber zu reden, und, was in unseren Kräften steht, durch Vorstellungen, durch Nachweise, durch Bitten diese Mißverhältnisse



bessern zu helfen. Das ist die kollegialische Seite unseres Bestrebens, mit dem wir gewiß sind, nicht nur für unsere Interessen, sondern auch für die Interessen unserer Kirche, für die Würde der Kirche, die durch das Auftreten ihrer Diener bedingt ist, mit einzutreten.

Wir haben als, allerdings hohes, Ziel aufgestellt die Gleichstellung, die ungefähre Gleichstellung mit den Staatsdienern der Abteilung D, und es ist eine Berechtigung zu diesem Verlangen meines Wissens nirgends bestritten worden. Es sind ja da bis jetzt ungeheuerer Abstände gewesen, sie sind gemildert; ich glaube, daß namentlich unsere jüngeren Geistlichen eine so lange Decke haben, daß sie sich darunter strecken können, ohne sich die Füße zu erkälten; aber es bleibt doch noch ein weiter Abstand. Man hat eine Position unserer Ausführungen beanstandet und nicht ganz ohne Grund. Wir haben neben den Punkten, wo unzweifelhaft die Staatsdiener Vorzüge vor uns genießen, auch andere, wo es umgekehrt sein soll. Es wurde von uns gesagt, daß, während wir freie Dienstwohnungen haben, ja der Staatsdiener seine entsprechende Wohnung auch hat oder das entsprechende Wohnungsgeld. Es ist dagegen mit Recht eingewendet worden, daß in manchen Städten die Staatsdiener mit diesem Wohnungsgelde nicht ausreichen; ich stelle aber daneben doch diejenigen, die auch in großen Städten Dienstwohnungen besitzen, und da bleibt der Abstand wieder, und diejenigen, die in kleineren Städten mit ihrem Wohnungsgelde ausreichen, — ich kenne solche zufällig — und da bleibt der Abstand auch wieder. Ich kann also nur sagen, dieser Abstand ist nicht in allgemeinem Umfange vorhanden, aber doch in weitem Umfange, und wenn da etwa der Beamte in der Stadt, falls er eine teure Wohnung bezahlen muß, gegen den Pfarrer etwas zurücksteht, so ist andererseits schon gesagt worden, wie weit steht er dann wieder voran vor dem Geistlichen, der auf dem Lande lebt und seine Kinder auswärts ihre Erziehung und Vorbildung für ihren Lebensberuf suchen lassen muß? Ich komme also, abgesehen von dieser kleinen Korrektur, die ich recht gern annehme, doch auf die Alternative, die keine falsche ist: Entweder sind die Staatsdiener, mit denen wir uns etwa in unserer äußeren Stellung vergleichen dürfen, viel zu glänzend bezahlt, oder die Pfarrer viel zu dürftig; jene Herren haben entweder viel zu viel, oder wir zu wenig. Der Abstand zwischen beiden ist doch zu groß! Ich habe schon gesagt, wie sich das vielleicht am allerdeutlichsten fühlbar macht bei den Erziehungskosten der Kinder der Landpfarrer. Es ist ja gewiß nicht nötig, daß alle Pfarrerstöchter Koloraturtänzerinnen werden, oder die philosophische Doktorwürde erlangen, oder alle Pfarrersöhne es so weit bringen, wie die verehrten Pfarrersöhne auf den Bänken hier; aber wenn auch nur eine Tochter in allen weiblichen Handarbeiten soll ausgebildet werden, oder nur ein Sohn einen technischen Beruf ergreifen will, so müssen sie doch einige Jahre lang mit vielen Kosten draußen unterhalten werden. Das ist ein Punkt, der jetzt auch nach Inkrafttreten des von Ihnen bereits so wohlwollend genehmigten Gesetzes noch immer schwer wird empfunden werden. Wenn wir nur — ich spreche da nur in meinem persönlichen Namen — diesen Geistlichen mit Erziehungsbeiträgen zu Hilfe kommen könnten, dann würden, glaube ich, die lautesten Klagen verstummen. Ich habe einem solchen Vorschlage noch vor 2 Jahren widersprochen und gesagt: „Keine Separatwünsche nach der und jener Richtung!“ Nun werden unsere Amtsbrüder fast aller Klassen, sobald das Gesetz verwirklicht wird, eine erhebliche Besserung ihrer Lage erlangen; bis auf die Pfarrer, die ihre Kinder auswärts erziehen lassen müssen, werden die meisten ihre drückenden Sorgen mindestens gemildert sehen. Könnte in näherer oder fernerer Zukunft für diese etwas geschehen, wie dankbar müßten wir sein! Es ist doch nicht ohne alle Analogie, was ich hier als noch nicht reifen Gedanken ausspreche. Ich habe gar keine nähere Beziehung zu den Methodisten, aber ich weiß zufällig, daß sie durch solche Erziehungsbeiträge ihren Predigern zu Hilfe kommen. Eine andere Analogie ist die Lutherstiftung, die ja gerade den Bedürfnissen ein wenig entgegenkommen will, die ich eben bezeichnet habe. Eine Analogie sind auch die aus dem Hilfsfond verwilligten Unterstützungen in Krankheitsfällen. Könnten wir innerhalb des kirchlichen Verbands, nach vielleicht sehr schwer zu definierenden Normen, so daß nicht immer der Bitt- und Gnadenweg eingeschlagen werden müßte,



solche Erziehungsbeiträge einmal erhalten für unsere Geistlichen auf dem Lande, so würde ich das als das beste Mittel für jetzt erkennen, den lautesten und berechtigten Klagen abzuwehren. Es würde das ja auf anderem Wege auch erreicht, der für die Allgemeinheit zu wünschen wäre, durch ein schnelleres Aufrücken in der Gehaltskala; denn da sind uns die Staatsdiener weit voraus, wir hinken ihnen ein ganzes Jahrzehnt oder noch mehr nach, und dieser Abstand macht sich gerade in der Zeit fühlbar, wo des Pfarrers Kinder heranwachsen, und er sie nicht länger unterrichten kann. Man kann heute nicht mehr den ganzen Gymnasialunterricht seinem Sohne erteilen; ich weiß aus eigener Erfahrung, daß man die Söhne fortthun muß. Würde späterhin ein rascheres Aufrücken dieser Gehaltskala eintreten, so würde das für Alle eine Förderung bedeuten, namentlich für die Landpfarrer bei der Erziehung ihrer Kinder. Das ist ein Punkt, wo ich sage, die jetzt verfügbaren Mittel sind keineswegs zulänglich, um alle berechtigten Klagen zum Schweigen zu bringen und alle schweren Sorgen aufzuheben.

Ein anderer Punkt ist noch brennender. Wir bedauern es Alle, daß unsere Pensionäre bis jetzt unberücksichtigt bleiben müssen und zweifeln gar nicht, — denn es ist eigentlich auch in der Vorlage ausgesprochen, oder angedeutet — daß die Oberkirchenbehörde selbst dieses Bedauern teilt. In unserer Kommission sind, als der Herr Berichterstatter noch ausführlichere Nachweisungen, als sie in unserer Bittschrift gegeben sind, vortrug, in der That nicht nur Rufe des Erstaunens, sondern des Unwillens und der Entrüstung laut geworden über die zum Teil kläglichen Ruhegehälter der Pfarrer. Es traten da ganz sonderbare Fälle zu Tage; ich will Ihnen nur einen vor Augen halten und ein Beispiel, das mir am allernächsten liegt, vorführen. Wenn ein Geistlicher mit einer größeren Familie etwa im 27. Dienstjahr seine Augen schließen muß, so wird seine Witwe 1226 M. erhalten und wenn er noch 6 Kinder unter dem 18. Jahre etwa zurückläßt, können diese zusammen bis zu 1000 M. Waisengelder erhalten, das macht 2226 M. Wenn er aber pensioniert wird, — und da wollen nicht nur Frau und Kinder leben, sondern er selbst auch noch, — so bekommt er 1800 M. Schließt er also seine Augen, so kann er seinen Angehörigen sagen: „Ihr bekommt 2200 M., sucht, daß Ihr damit ehrlich und redlich in der Welt durchkommt, und helf Gott weiter;“ wenn er aber mit gebrochener Gesundheit aus seinem Dienste scheiden muß, dann wird er sagen, was auch schon gesagt worden ist: „Es wäre besser für Euch, daß ich stirbe; helf uns Gott weiter!“ Ich meine, dieses Mißverhältnis springt ins Auge, es ist ein schreiendes. Wenn Unkundige sich aufhalten darüber, daß wir mit solchen Vorstellungen kommen, so mögen sie aufgeklärt werden; wenn aber z. B. eine Preßstimme, wie mir gesagt wurde, in hämischer Weise von den Geistlichen spricht, die sich um Einkommensaufbesserung u. dgl. bemühen, die es besser wissen könnte und wissen sollte, dann schweigen wir und wollen diese Zahlen reden lassen.

Über andere Punkte will ich hinweggehen, die schon erörtert sind, und nur fragen: Entspricht es der Würde des Staats, der doch unsere Arbeit nicht entbehren kann, und der Würde der Kirche, daß sie ihre Diener, sozusagen, sozial herabdrückt? Fördert es die Berufsfreudigkeit der Geistlichen, wenn sie immer mit äußeren Sorgen zu kämpfen haben, wenn sie — ich möchte das auch noch hervorheben — namentlich der litterarischen Hilfsmittel zu ihrer Fortbildung entbehren müssen? Es kommt wohl vor, daß eine hochstehende, religiös interessierte Familie zum Pfarrer sagt: „Haben Sie das Buch schon gelesen? Ein köstliches Buch!“ „Nein, ich habe noch nicht die Zeit gefunden,“ ist die Antwort. Das ist aber nur die halbe Wahrheit; die ganze wäre: „Ich habe auch noch nicht das Geld gefunden.“ Oder wenn der Direktor einer Fabrik dem Pfarrer dringend ans Herz legt: „Dieses Haushaltungsgerät müssen Sie Ihrer Frau schenken,“ so sagt er: „Ich will mit meiner Frau reden.“ Es wäre interessant, wenn man eine Anzahl solcher Redewendungen zusammenstellte, in denen man, ohne sich und der Wahrheit etwas zu vergeben, sich aus solchen Situationen heraushilft. Es wird von uns fortwährend verlangt, geistig weiter zu arbeiten; die Bewegung in der Theologie ist eine so lebhafteste, die soziale Frage rückt uns immer näher auf den Leib, so daß keiner dem Amte genügen kann, wenn er nicht fortarbeitet. Wir haben auch öffentliche Bibliotheken, auch im Oberkirchenrat haben



wir eine Bibliothek, aber das Interessanteste wollen die Herren im Oberkirchenrat selber studieren, das kriegen wir gar nicht. Es sollte jeder Geistliche in seinem Budget eine kleine Summe für Litteratur ansehen können; das ist aber bis jetzt nicht möglich und wird auch fernerhin nicht möglich sein.

Alles in Allem, wir beneiden durchaus die Beamten des Staats nicht, wenn sie mehr als wir haben, wir wünschen nur bescheidenes Genüge zu haben. Es ist gefährlich, wenn man als Synodale nach Karlsruhe kommt und z. B. in ein schönes Konzert hineintritt; man erinnert sich, daß man vor 30 Jahren auch da mitgethan hat und merkt, wie Vieles da seither ganz anders geworden ist, wie man hinter der Kultur zurückgeblieben ist. Das ist nun kein Schaden, wir sterben draußen der Welt in solchen Dingen ein wenig ab; aber in allen Dingen dürfen wir hinter den Fortschritten des geistigen Lebens nicht zurückbleiben. Dieses Verlangen wird nicht ungerechtfertigt sein! Also wenn wir auch nicht haben, was die Staatsbeamten haben, etwas mehr soll uns die Zukunft bringen. Man sagt uns: „Haltet Euch hernieder zu den Niedrigen; wie könnt Ihr den Armen Bescheidenheit und Genügsamkeit predigen, wenn Ihr selbst anspruchsvoll seid?“ Das ist richtig; doch möchte ich sagen, auch unsere Arbeiter und Landleute, so wenig Verständnis die leydern auch dafür haben, was es heute heißt, alle Lebensbedürfnisse kaufen zu müssen, sie wollen doch, daß der Pfarrer und seine Familie sich anständig kleiden und anständig leben, den Armen zu Hilfe kommen und keine Schulden machen. Ich möchte den Satz auch umkehren: Wir haben auch den Reichen zu predigen! Wenn aber ein Mann dasteht, von dem man weiß, er ist ökonomisch sehr schlecht gestellt, er ist sozusagen nicht völlig unabhängig durch seinen Beruf, und er wird einem reichen Mann recht ins Gewissen reden, so wird dieser sagen: „Das ist auch ein Proletarier“, und das Wort des gedrückten Pfarrers wird wenig Eindruck machen.

Wir wünschen nur und hoffen, unser Wunsch hat auch Aussicht auf Erfüllung, daß in irgend einer Weise ausgesprochen wird: Wir danken der Oberkirchenbehörde für Alles, was bis jetzt geschehen ist; sie hätte nicht besser für uns unter der gegebenen Sachlage sorgen können, als sie für uns gesorgt hat, aber was bis jetzt geschehen kann, ist nicht völlig zulänglich. Niemand kann mehr wünschen als ich, daß die Klagen der Pfarrer aus der Welt geschafft, daß sie nicht verewigt werden. Ich glaube, wenn Sie unsere Bittschrift der Oberkirchenbehörde empfehlend überweisen, so ist das eine Kundgebung vor allen öffentlichen Faktoren unseres Landes, vor der Großh. Staatsregierung, den Ständekammern, der evang. Landesgemeinde, auf die sich auch unsere Kirchenbehörde, wenn sie daran kommt, weitere Bemühungen für uns zu thun, mit Zug und Recht berufen kann. Geben Sie uns also diese Hoffnung!

Ich führe Sie zurück zum ersten Tage unseres Zusammenseins und erinnere Sie nicht an Alles, was wir da gehört haben, nur an Eines; in dem Gebete, mit dem unsere Arbeit eröffnet wurde, hieß es ungefähr: „Daß die Schwachen und Verzagten mögen getröstet und aufgerichtet werden, daß sie mögen gestärkt werden.“ Nun, „Hoffnung stärkt und giebt Geduld.“ Geben Sie uns durch eine solche empfehlende Überweisung diese Hoffnung mit! Wenn das Gesetz, wie es genehmigt ist, in Kraft tritt, so ist uns damit freilich für den Augenblick durch den Beschluß in dieser Zeit eine Weihnachtsgabe gegeben, — vielleicht liegt auch nach alter Väter Sitte eine Rute dabei — aber geben Sie zu dieser großen Gabe eine kleine Zugabe mit der Hoffnung, die Sie in unseren Amtsbrüdern beleben, wenn Sie im großen Ganzen unserer Bittschrift eine Berechtigung zuerkennen und sie der Behörde empfehlend überweisen. Lassen Sie uns Pfarrer mit diesem Hoffnungssterne von Karlsruhe heimziehen, ich meine freilich nicht einen Fixstern, der in ewig unerreichter Entfernung vor uns schwebt, und den man vielleicht nur durch die Spektralanalyse in seinen Elementen erkennt, ich meine auch nicht einen Kometen, dessen Schweif sich in Dunst und Nebel auflöst, sondern einen Morgenstern, auf den heller Tag folgt!

Präsident des Oberkirchenrats D. von Stöffer: Hochwürdige, hochverehrte Herren! Ich habe zunächst im Namen der Kirchenbehörde, aber auch in meinem eigenen Namen zu erklären, daß wir der Eingabe des



Pfarrvereins durchaus sympathisch gegenüberstehen. Ich finde das, was in der Eingabe steht, und das, was der geehrte Herr Vorredner in einer so schönen und uns alle überzeugenden Weise gesprochen hat, durchaus berechtigt und fühle mich auch sympathisch berührt durch alle die wohlwollenden und warmen Erklärungen, die von den anderen Rednern vor ihm in diesem Saale über die Lage der Geistlichkeit und über die Notwendigkeit, dieser Notlage abzuhelfen, abgegeben worden sind. Ich habe dabei nur einen Wunsch, nämlich den, daß diese schönen Worte bewahrt werden möchten, wenn dieser Saal von einer anderen Versammlung erfüllt ist, und diese bewegt werden möchte durch das, was wir heute zu unserer Befriedigung gehört haben. Ich kenne teils aus eigener Wahrnehmung, teils aus Mitteilungen, wie betrübend es ist, was über die Notlage des geistlichen Standes gesagt ist, und wie es durchaus berechtigt ist, an die Abhilfe dieser Notlage zu denken. Ich glaube deshalb, daß der Pfarrverein nur seine Schuldigkeit gethan hat, wenn er es für seinen Beruf gehalten hat, die Interessen des geistlichen Standes an dieser Stelle zu vertreten, und halte es für erfreulich, wenn nun dieses Haus diese Eingabe zum Gegenstande eifrigster Fürsorge gemacht hat.

Ich habe auch schon damals, als ich die Generalsynode zu eröffnen hatte, ausgesprochen, daß mir die Abhilfe, die uns das allgemeine Kirchensteuergesetz gebracht hat, nur in einem sehr beschränkten Umfange zu genügen scheint; ich habe damals erwähnt, daß nach meiner Auffassung eine weitere Abhilfe nur erfolgen kann im Wege der Erweiterung des kirchlichen Steuerrechts, und ich glaube aus meiner eigenen Erfahrung und Erinnerung früherer Geschehnisse Ihnen mitteilen zu dürfen, daß ich dieser Ansicht schon sehr lange bin. Es ist schon eine sehr lange Zeit, daß ich mich damit beschäftige, der Kirche durch Verleihung des Steuerrechts überhaupt und durch den Umfang dieses Steuerrechts Abhilfe für ihre Bedürfnisse zu verschaffen. Es sind vielleicht einige Mitglieder in dieser Versammlung, die sich erinnern, daß diese Aufgabe gleich bei der ersten Generalsynode im Jahre 1867 uns entgegengetreten ist. Damals hat das hochverdiente Mitglied, Herr Domänendirektor von Böckh, den Antrag gestellt auf Verleihung, bezw. Gebrauch des nach seiner Meinung schon in der Kirchenverfassung gegebenen Steuerrechts. Ich hatte damals Bericht hierüber zu erstatten und war der Meinung, wir hätten schon dort Gebrauch machen sollen von diesem Rechte und es wäre zu einer umfassenderen Weise der kirchlichen Steuererhebung gekommen. Die Großh. Staatsregierung ist aber immer der Meinung gewesen, daß hiezu ein Staatsgesetz notwendig sei, und an diesem Hindernis ist vor allem der damals gefaßte Plan gescheitert. Es kamen nun die Jahre 1870 und 1871, und der glorreiche Erfolg der deutschen Waffen, welcher auch unseren Staat in die Möglichkeit versetzte, die schon länger vorhandenen Bedürfnisse einer Besserung des Einkommens der öffentlichen Diener zu berücksichtigen. Es ist in den Landtagen der Jahre 1871/1872, 1873/1874 und 1875/1876 jeweils eine Steigerung der weltlichen Einkommen erfolgt, und 1875/1876 kam das Dotationsgesetz, weil man sich offenbar dem nicht verschließen konnte, daß die Geistlichen vor allem eine Besserung ihres Einkommens haben müßten. Ich erwähne das Dotationsgesetz um deswillen, weil Manche schon der Ansicht gewesen sind, es könne die Staatsdotations allmählich durch die Kirchensteuer ersetzt werden. Bis jetzt kann ich diese Ansicht nicht teilen, und es scheint mir — und schien mir schon damals —, daß dort nur ein billiges Einsehen in das war, was von Seiten des Staats der Kirche, bezw. dem Dienst Einkommen der Geistlichen genommen war. Ich habe bei dem Entwurfe des Gesetzes, der unserer Synode vom Jahre 1892 vorgelegt wurde, die — ich darf wohl sagen — Leidensgeschichte der Entwicklung unseres Steuerbedürfnisses bis zur endlichen Erreichung einer gewissen Abhilfe beschrieben und setze voraus, daß der größte Teil der hier anwesenden früheren Synodalmitglieder das gelesen hat und sich vergegenwärtigt, wie es in der That nicht allein, wie bei den Beamten, die Veränderung und allmähliche Verteuerung der Lebensbedürfnisse war, welche zur Staatsdotations führen mußte, sondern die den Geistlichen allmählich in der Entwicklung der Staatsgesetzgebung weggekommenen Teile ihres Dienst Einkommens. Ich verweise namentlich darauf, wie die Zehntablösung die Dienst Einkommen der Geistlichen ganz erheblich geschwächt hat. Es war ja in unserer volkswirtschaftlichen Entwicklung geboten und



nicht zu vermeiden, zu jenen Maßregeln zu schreiten; alsdann aber hätte der Staat daran denken sollen, daß man einen, in seinen Einkommensverhältnissen so außerordentlich dürftig gestellten, Stand nicht ohne vollen Ersatz hätte schädigen dürfen. Ich habe nach allen Richtungen hin gezeigt, wie wenig billig das Zehntablösungsgesetz und seine Ausführung gewesen ist für diejenigen, die vor Bestand der Zehntablösung ein viel ausreichenderes Einkommen besaßen haben. Ich wiederhole das ausdrücklich deshalb, weil einzelne Mitglieder der 2. Kammer bei der Beratung des allgemeinen Kirchensteuergesetzes so weit gingen, anzunehmen, es würde die Kirchensteuer allmählich dahin führen, die Staatsdotation entbehren zu können. Ich glaube, der Staat würde vorher noch die Verpflichtung haben, diese Entschädigung dem Dienst Einkommen der Geistlichen als eine dauernde Rente beizufügen; aber zu bemerken ist, daß die Absicht geäußert worden ist, die Staatsdotation einmal im Wege der Kirchenbesteuerung zu beseitigen. Nachdem die Staatsdotation gegeben war, kam ein weiterer Versuch, die Bedürfnisse der Kirche im Steuerwege zu befriedigen; es war damals, als ich mit der Leitung des Ministeriums des Innern betraut war. Es ist damals ein Entwurf gemacht worden, der einleiten sollte zur allmählichen Einführung der kirchlichen Steuer, und ich glaube, es wäre auch gut gewesen, wenn man damals damit begonnen hätte. In jenem Entwurfe war namentlich auf ein Verhältnis Rücksicht genommen, nämlich darauf, daß zwischen dem Steuerbedürfnis und der Steuerveranlagung überhaupt ein anderes Verhältnis beobachtet werden muß, je nachdem es sich um die Bedürfnisse der evangelischen, oder um die Bedürfnisse der katholischen Kirche handle. Es scheint mir eine wunde Stelle unseres neuen Kirchensteuergesetzes zu sein, daß man auf die Verschiedenheit dieses Verhältnisses keine Rücksicht nimmt, sondern daß die Gesetzgebung gilt für beide Kirchen, während die katholische Kirche, die ja keine regelmäßige Kirchenvertretung hat, wie die evangelische, auf ganz andere Wege hingewiesen ist. Die Kirchensteuer scheint mir eine Besonderheit der evangelischen Kirche zu sein. Der genannte Entwurf ist nicht in Erledigung gekommen, weil die Steuereinrichtung bei uns noch im Flusse war, und es kam eine lange Zeit, in welcher die Kirchensteuer zwar hier nicht, aber doch beim Staate vollständig zur Ruhe gekommen ist. Wir haben damit zum ersten Male wieder zu thun gehabt — ich meine praktisch, denn theoretisch ist ja die Sache niemals aus der Diskussion geschieden, es ist keine Synode bei uns gewesen, in der man nicht auf die Notwendigkeit der Kirchensteuer hinwies, wie ich das Alles in jener Einleitung des Näheren geschildert habe — ich sage, dann kamen wir an das Gesetz über die kirchliche Ortssteuer und schließlich im Jahre 1892 an die allgemeine Kirchensteuer. Die allgemeine Kirchensteuer hätte ja, wie ich glaube, einen besseren Erfolg gehabt, wenn der Regierungsentwurf angenommen worden wäre, überhaupt scheint mir, ist man in allen diesen Fragen etwas zu ängstlich vorgegangen. Ich beneide in dieser Hinsicht unsere hessischen Nachbarn, wo eine und dieselbe Generalsynode die Kirchensteuer beschließt, das Steuerbedürfnis einfach auf die Gemeindesteuerlaster umschlägt und durch die Ortssteuererheber erhebt, und der einzige Schutz vor Mißbrauch in der Staatsgenehmigung liegt. Auf diese Weise wäre durch eine mühelose und außerordentlich hohe Kosten der Veranlagung ersparende Weise die Steuererhebung durchgeführt, und ich wäre sehr angenehm berührt, wenn man bei uns den hessischen Weg betreten hätte. Ich habe wenig Aussicht dafür, und gerade das macht mich, so wenig ich im Übrigen den Inhalt der Eingabe des Pfarrvereins mißbillige, und so gerne ich ihn unterstütze, vorsichtig. Wenn ich mir vergegenwärtige, auf welche Schwierigkeiten schon der durchaus mäßige Gehalt des allgemeinen Kirchensteuergesetzes vom Jahre 1892 gestoßen ist, dann muß ich sagen, ich halte es für durchaus aussichtslos, ja schädlich, jetzt schon wieder, und zwar für den nächsten Landtag — es ist der von 1895/96, — eine Abänderung dieses Gesetzes in Anregung zu bringen. Es ist nicht unmöglich, daß alsdann wieder die Dotationsfrage in Anregung gebracht wird, und ich glaube, wir müssen einer Erschütterung des einmal gewonnen Bodens vorbeugen, vielmehr hoffe ich darauf, daß, wenn das Dotationsgesetz im Jahre 1899 zu Ende geht, der Zeitpunkt gekommen sein wird, an die weitere Ordnung des Verfahrens zu schreiten. Ich glaube also, daß bis dahin wohl oder übel wir uns gedulden müssen, und ich wünsche, daß



alle Schritte, die von außen her in dieser Frage gethan werden, mit großer Behutsamkeit und Vorsicht geschehen, denn das ist sicher notwendig, da nicht allein ein einzelner Kreis, sondern große, gut kirchlich gesinnte Kreise in unserer Bevölkerung mit Rücksicht auf die eigene Lebenslage den Steuerprojekten nicht sympathisch gegenüberstehen. Damit will ich nicht sagen, daß der Oberkirchenrat allen den von den Herren Borrednern gemachten Vorschlägen und Bedürfnissen nicht nach allen Richtungen hin Rücksicht tragen wird, aber soweit es sich um eine Veränderung unserer Steuergesetzgebung handelt, möchte ich doch wünschen, daß hier, wie gesagt, behutsam und vorsichtig verfahren werde, wir könnten sonst in eine noch üblere Lage kommen, als in der wir uns jetzt befinden.

In diesen Betrachtungen kam ich zu dem Schlusse, es wäre einstweilen angemessen, uns mit den Mitteln, die wir jetzt besitzen, etwas zu beruhigen. Es schien mir aber hart, das ohne weitere Tröstung und unvermittelt unserem braven geistlichen Stande auf den Weg zu geben, und indem ich nach Worten des Trostes und der Linderung suchte, kam mir der Gedanke, darauf hinzuweisen, daß, so sehr ich anerkenne, daß der Idealismus auch einer gesicherten Lebenslage bedarf, mir aus den Aufgaben des geistlichen Standes etwas Tröstliches hervorzugehen schien, wenn man sich daran erinnert, mit welcher Demut und Entfagung unser eigener Heiland an sein Amt gegangen ist, und wie die Aufgabe des Geistlichen doch nicht dadurch geschmälert wird, daß auch er in sehr bitterer und entfagungsvoller Lage sich befindet, ohne aber der Fürsorge für die Verbesserung dieser Lage entsagen zu sollen. Ich möchte deshalb das damals Gesagte nicht als eine für alle Mal erfolgte Abfindung, sondern als Wort des Trostes und der Beruhigung angesehen wissen, welches mir gewiß jeder Geistliche, wenn er es näher in Erwägung zieht, nicht als mangelndes Mitgefühl, sondern als ein Zeichen annimmt, wie gerade in diesen Worten eine wahre und warme Teilnahme für seine Lage sich zeigt.

Wir selbst aber wollen im Einklange mit dem vom Pfarrvereine Beantragten und mit dem, was wir in so warmen Worten vorhin gehört haben, gemeinschaftlich diese Lage uns immer vor Augen halten und alles Mögliche immer versuchen und anstreben, um der Nothlage abzuhelpen, allerdings immer unter dem Gesichtspunkte, daß wir keine Schritte thun, die möglicherweise das jetzt Erreichte gefährden, sondern die zum Besten führen. Hochwürdige, hochverehrte Herren, ich schließe mich dem Antrage der verehrten Kommission und ebenso dem, was der Herr Borredner gesagt hat, vollständig an und bitte demgemäß, den Antrag Ihrer verehrten Kommission zu bewilligen.

Geh.Rat Dr. Lamey: Hochwürdige, hochverehrte Herren! Ich habe nur Weniges zu bemerken, hauptsächlich aber zu warnen, nicht zu kühn zu sein und nicht zu weit zu gehen mit den Wünschen, und auch an dem, was wir erreicht haben, nicht allzusehr zu mäkeln. Der Zustand, den der eine Redner wünscht, daß einmal vollkommene Befriedigung eintreten möchte, wird umsonst gewünscht. Wenn Sie den Geistlichen das doppelte dessen zahlten, was die Staatsdiener haben, Sie würden finden, daß unter ihnen volle Zufriedenheit nicht da ist, und nicht unter ihnen allein, sondern überall. Die Menschen alle wollen mehr haben, mehr Freiheit der Bewegung, mehr Aufwand für ihre Lieben, aber genug bekommen sie nie. Aber die Frage, warum wir genötigt sind, zufrieden zu sein, liegt auch noch wo anders begründet, wir haben keine Mittel, mehr zu bekommen. So lange man mir nicht sagt, woher man das Geld nehmen will zu namhaften Verbesserungen, so lange muß ich sagen: Das sind Wünsche, die man an die Kirchenbehörde richten kann, man kann sie auch dringend empfehlen, aber die Kirchenbehörde kann sie nicht erfüllen. Ich würde einem Gesetze mit Vergnügen zustimmen, wonach die Geistlichen die Hälfte und doppelt mehr, als sie bisher erhalten, bekommen, das würde mir aufrichtig ein großes Vergnügen sein, ich habe stets gewünscht, daß die Geistlichen frei leben können, und habe in meiner Knabenzeit, wenn ich auch nicht aus einem Pfarrhause selbst stamme, doch häufig in einem solchen gelebt und oft gewünscht, soviel Vermögen zu haben, um das, dessen Mangel ich bei meinem Oheim gefunden hatte, aus eigenen Mitteln ersetzen zu können. Allein die Zeit ist in einem



Flusse, den wir gar nicht ermessen können. Wenn wir heute namhaft aufbessern könnten, der Fluß der Zeit wird vielleicht nach 10 Jahren das ein armseliges Geschenk sein lassen. Sie können das daraus ersehen, daß, als — 1875 war es, glaube ich — der Staat etwa 200 000 *M* für Aufbesserung der Gehalte der Geistlichen gegeben hat, die Landstände gefunden haben, daß 200 000 *M* für eine verhältnismäßig nicht allzu große Beamtenschaft eine namhafte Zulage bilden würden, und was ist die Folge gewesen? Es sind keine 3, 5 Jahre vorübergegangen, und diese Summe erschien wieder als eine zu niedrige. Wir haben seit dieser Zeit beständig für die Aufbesserung der Geistlichen gestimmt, wir geben ihnen heute an der Steuersumme von 373 000 *M* den Löwenanteil, und nicht einmal das scheint ihnen jetzt zu genügen. Besorgen Sie nicht, daß in 10 Jahren die Bedürfnisse des Lebens noch wesentlich gewachsen sein werden? Die Vergleichen mit den Staatsbeamten werden gar nichts helfen, diese haben mit Recht ganz dieselben Klagen, daß sie mit ihrem Gehalte nicht auskommen. Sie werden doch nicht glauben, daß es in der Stadt wohlfeiler zu leben ist? Es hat das alles seine zwei Seiten. Leben Sie einmal mit dem in der Stadt, womit Sie auf dem Lande leben können! Meine Meinung ist nun, daß in kurzer Frist das Leben noch kostspieliger sein wird, sollte es nicht kostspieliger sein, so könnten möglicherweise doch Faktoren vorhanden sein, die überhaupt die Frage der Besoldung in eine ganz eigentümliche Lage brächten. Ich bin nicht überzeugt, ob nicht die sozialen Bewegungen einen größeren Umfang annehmen und eine ganz andere Ordnung der Dinge mit sich führen. Wie mir scheint, wird es das Beste sein, wenn wir mit der Steuer, die wir in der Praxis ausführen können, zufrieden sind. Ich gehöre nicht denen an, die meinen, die Steuern gehören nur in die Staatskasse, wer sonst eine Steuer haben will, greife der Staatskasse in's Handwerk und benachteilige sie. Das ist eine kleinliche Anschauung, gegen die ich stets angekämpft habe. Der Herr Finanzminister will Ihnen nicht mehr von den Kapitalsteuern zugeben, weil die Kapitalsteuern dem Staate auch dienen müssen. Ich weiß nicht, warum der Staat diese Steuern nicht auf die Gemeindefataster hat umlegen wollen. Wenn wir nun aber auch zu Wege bringen, was ich hoffe, daß die Staatsregierung und die Landstände freier werden in ihren Anschauungen über die Kirchensteuer — und sie müssen freier werden, denn wenn es bei der Kirche nicht mehr langt, was soll die Kirche machen? Der Staat will die Kirche halten, er muß also auch dafür sorgen, daß es langt; entweder muß er selbst geben, das will er nicht thun, oder er muß die Steuerkraft stärker anziehen; — wenn wir nun aber auch das zu Wege bringen, haben wir doch auch einen Regulator für die Heranziehung zu den Kirchensteuern; wir können nicht unbedingt Steuern auflegen, sondern müssen bescheiden sein, sonst werden die, die sie bezahlen, in einer ganz anderen Weise unwillig über die Bezahlung, als sie geworden sind, als sie hörten, die Kirche würde Steuern erheben. Sie werden fragen: „Wofür werden die Steuern gegeben?“, und es werden allerlei Erwägungen eintreten, wenn sie in einer Weise verwendet werden, die ungeeignet erscheint. Die Beurteiler urteilen nicht so mild in den Fragen der Besoldungsbezüge, wie die Staatsbeamten, die das besser kennen. Die Resultate, die wir bis jetzt erreicht haben, sind immerhin nennenswert und können mit Freuden begrüßt werden, da es gelungen ist, die Geistlichen aufzubessern. Wenn noch eine Summe notwendig ist für die Pensionäre, die aber nicht bedeutend sein kann, habe ich nichts einzuwenden; ich gönne sie ihnen und weiß, daß, als auf einer Synode die Pensionen festgestellt wurden, man sie für zu gering ansah, aber man mußte sich begnügen, weil man nicht mehr Geld hatte. Ich will nun bei diesen Pensionsbezügen bemerken, sie müssen verglichen werden mit den Pensionen der Staatsbeamten, aber die Geistlichen können im Dienste bleiben, solange sie wollen, dem Staatsbeamten wird eines Tages gesagt, wenn er einen recht guten, aber vielleicht der Regierung nicht passenden Streich gemacht hat: Du wirst jetzt pensioniert. Die Geistlichen stehen in dieser Beziehung besser als die Richter, die, wenn sie unfähig werden, vor den Disziplinarhof gestellt werden können, um aus dem Amte wegzukommen. Den Geistlichen passiert so etwas nicht, sie können einen Dienstvikar nehmen und können selbst im Dienste bleiben, so lange sie wollen. Ich will das nur sagen, um zu zeigen, daß diese ewige Ver-



gleichung mit den Staatsbeamten, die mir sehr unangenehm ist, durchaus unrichtig ist. Ich bemerke, daß wenn wir bei der nächsten Generalsynode zusammenkommen, wo ich schwerlich erscheinen werde, wir in der Lage sein werden zu sehen, daß sich in Bezug auf die Lage der Geistlichen Manches gebessert hat, und wenn wir noch etwas bessern können, wollen wir auch das thun.

Ich möchte raten, daß wir mit unserem Vermögen sehr sparsam sind und es zu vermehren suchen, dann bekommen wir auch Mittel für die Pensionen der Geistlichen. Ich habe zwar keine große Hoffnung auf eine namhafte Vermehrung, aber doch auf eine. Ich schließe mit der Bitte, Sie möchten freundlich annehmen, was Sie finden, und nicht so sehr grübeln, was man Besseres hätte finden können.

Prof. Dr. Basser mann: Hochwürdige, hochverehrte Herren! Gestatten Sie auch mir ein kurzes Wort über diese Sache. Ich muß mit dem Geständnisse beginnen, daß der Eindruck, den ich bei der Lektüre der Petition des Pfarrvereins empfang, für mich ein geradezu packender und ergreifender gewesen ist. Ich muß bekennen, daß ich nicht gewußt habe, daß es so mit unserem Pfarrerstande steht. Nun ist allerdings vorhin geäußert worden, es sei Manches darin recht drastisch geschildert; gesagt aber auch, es wären wirklich in dieser Petition — was ich weder beweisen noch bestreiten kann — Übertreibungen enthalten, wir hätten also Einiges abzuziehen, so muß ich trotzdem sagen, auch nach Abzug dieser etwaigen Übertreibungen bleibt übrig ein trauriges Bild von der Lage unseres geistlichen Standes, ein Bild, welches ganz richtig an einer Stelle als das einer „Kotlage“ bezeichnet wird, und ich stimme mit dem, was Herr Pfarrer Mayer gesagt hat, überein: Auch nach dem neuen Gesetze, welches wir vorhin beschlossen haben, wird diese Kotlage nur um Weniges gemildert, und ich halte es für zweckmäßig, daß hier ausgesprochen werde, daß das, was im Gesetze hat bewilligt werden können, durchaus nicht den Bedürfnissen entspricht, welche nicht die Begehrlichkeit eines Standes, sondern die Not der Zeit auf die Lippen drängt.

Es ist aber insbesondere, verehrte Herren, ein Passus in dieser Eingabe gewesen, der mich gepackt hat, weil er sich berührte mit den Erfahrungen, die ich im eigenen Beamtenleben zu machen hatte. Es ist das der Absatz auf der vorletzten Seite unten und auf der letzten Seite oben, worin gehandelt wird von dem Zuwachse, den unser geistlicher Stand erfährt. Es wird gesagt, daß aus allen Schichten unseres Volks ein solcher Zuwachs immer komme und es sei auch wünschenswert, daß aus dem Landvolke und Handwerkerstande frische und unverbrauchte Kräfte zugeführt werden, aber es wäre auf der andern Seite zu beklagen, wenn die Söhne höherer Stände dem geistlichen Berufe fern blieben. Ich glaube sagen zu dürfen, obwohl ich keine Statistik zur Verfügung habe, das, was die Petition als eine unerwünschte Lage für die Zukunft ins Auge faßt, ist jetzt schon wahr: „Söhne aus Familien von hervorragender Berufsstellung und höherer Geistesbildung“ sind unter unseren jungen Theologen selten. Wir nehmen Semester für Semester eine Reihe von Zeugnissen vor, die z. B. für Stipendien eingereicht worden; ich muß gestehen, jedesmal befällt mich ein Glend, wann ich diese durchsehe, wenn ich sehe, daß in den Familien, aus denen unsere Theologen stammen, manchmal ebenso viel 100 M. Einkommen als Kinder da sind; daß die Väter dieser jungen Männer Berufsständen angehören, die eben nicht zu den oben erwähnten gerechnet werden können, auch nicht zum Bayern- und Handwerkerstand, sondern zu den ganz niederen Bediensteten. Nun, ich bin der Letzte, der bestreiten wollte, daß auch aus diesen Kreisen tüchtige Pfarrer hervorgehen können, aber auf der anderen Seite steht mir fest, und ich habe mich gefreut, daß der Pfarrverein mit seiner Eingabe das ausgesprochen hat: Es müssen in unserm Stand Leute aus Familien höherer Berufsstellung und höherer Geistesbildung vertreten sein. Es muß sein, aber es ist kaum der Fall. Es giebt freilich noch andere Gründe, als die bereits angeführten finanziellen, welche die Leute vom Studium der Theologie abhalten. Ich weiß wohl, daß trotz der unvergleichlichen Schönheit der theologischen Wissenschaft und trotz der unvergleichlichen Idealität des Pfarrertums in unsern Tagen noch Manches vorhanden ist, was vom Studium der Theologie abschreckt. Aber es ist auch sicher, daß, wenn wenig junge Leute aus solchen Familien sich dem Studium der Theologie widmen, dies geschieht,



weil sie sich sagen, wir kommen da in eine soziale Stellung hinein, die kaum so hoch steht, wie die unserer Familie, jedenfalls aber nicht höher. Der Mensch aber will höher hinauf, jedenfalls will er nicht hinunter sinken, und deswegen sage auch ich mit der Petition des Pfarrvereins, diese Gründe werden auch nicht gehoben durch die künftige finanzielle Lage der Pfarrer nach der jetzigen Vorlage und die unmittelbar daraus sich ergebende soziale Besserstellung derselben. Es ist in der Petition bereits auf die bedenklichen Folgen hingewiesen worden, welche das für den Pfarrerstand hat, ich will darauf aber nicht eingehen und möchte nur auf Eines hinweisen. Es giebt Dinge, die der Mensch bei allem Fleiß und bei aller Begabung eigentlich nicht wirklich lernen kann, die er mitbringen muß aus der Atmosphäre seines Hauses und seiner Familie. Dahin rechne ich die Bildung des Geschmacks, dahin rechne ich weiter ein gewisses tieferes Verständnis für alles, was das geistige Leben des Menschen bewegt, ich rechne ferner dahin ein gewisses feineres Gefühl für die sittlichen Bedürfnisse, Gesetze und Verhältnisse und ich behaupte, diese drei Dinge kann ein Mensch sich nicht erwerben oder nicht vollständig und nicht mit Sicherheit erwerben, wenn er nicht aus einem geistig höher stehenden Hause stammt, wo das schon früher geübt worden ist. Diese Dinge braucht freilich ein Pfarrer nicht absolut, der Schwerpunkt seiner Thätigkeit liegt an einer anderen Stelle, aber wir müssen trachten, daß der Zugang von solchen Leuten zum geistlichen Amte wieder ein größerer werde. Man hat gesagt, der Pfarrerstand ist an und für sich darauf angewiesen, daß er bescheiden und anspruchslos lebt, daß er sich auf das Vorbild unseres Erlösers zurückzieht. Ich muß nun sagen, daß dieser Gedanke der Rückkehr zu neutestamentlichen Zuständen auf mich keinen besonderen Eindruck macht. Diese können wir unter keinen Umständen als Maßstab für unsere heutigen Zustände nehmen, daß aber der neutestamentliche Gedanke, d. h. daß die christlichen Ideale in unserem Pfarrerstande noch wirksam sind, hat dieser in unseren Tagen und in unserer Synode bewiesen, hat er dadurch bewiesen, daß er dem Gesetze über die Ablösung der Stolgebühren zugestimmt hat, obwohl man allgemein meint, daß Verschlechterungen des Einkommens dadurch herbeigeführt werden, das haben auch die Ausführungen des Herrn Pfarrer Mayer bewiesen. Wir thun wohl daran, was der Pfarrverein in seiner Petition ja auch thut, wenn wir sagen, daß mit dem, was bis jetzt geschehen ist und was jetzt noch geschieht zur Aufbesserung der finanziellen Lage der Pfarrer, bei weitem nicht den Bedürfnissen genügt wird, wir müssen dies aussprechen einerseits dem Staat gegenüber, andererseits den Ständen gegenüber und an dritter Stelle auch unserer evangelischen Landeskirche gegenüber, damit, wenn dieses Bedürfnis später schärfer von sich reden machen wird, wovon ich überzeugt bin, man nicht mit Verwunderung fragt: Warum schon wieder? sondern dann auf eine bekannte Thatsache rekurriert werden kann, auf die „Nothlage“ unseres Pfarrerstandes. Ich möchte wünschen, daß möglichst zahlreich dem Antrage der Kommission zugestimmt werde, und ich bin überzeugt, daß dann auch die höher gebildeten Stände wieder etwas mehr dem geistlichen Berufe sich zuwenden werden.

Pfarrer Riehm: In der Eingabe des Pfarrvereins ist in erster Linie und hauptsächlich von den aktiven Geistlichen die Rede, und in zweiter Linie werden auch die pensionierten empfohlen. In der Kommissionsverhandlung verhielt sich die Sache eigentlich umgekehrt. Die Kommission hat zwar die wohlbegründete Darstellung der Eingabe des Pfarrvereins in Bezug auf die aktiven Geistlichen vollkommen und rückhaltlos anerkannt, sie hat aber, wie der uns heute vorliegende Antrag derselben beweist, das Hauptgewicht auf die Verbesserungsbedürftigkeit der Ruhegehälter gelegt. Das ist auch ganz der Standpunkt, der sich mir aufdrängt. Es ist heute viel von Idealität gesprochen worden, und die Eingabe des Pfarrvereins fordert nicht ohne Berechtigung eine gewisse materielle Grundlage, auf der die Idealität des Geistlichen sich aufbauen könne. Es ist indessen auch anerkannt worden, daß mit dem besten Willen von Seiten der Behörde unter den obwaltenden Umständen es jetzt nicht möglich ist und auch künftig nie möglich werden wird, alle Bedürfnisse zu befriedigen, allen Wünschen gerecht zu werden, und darauf möchte auch ich den Nachdruck legen. Wir haben im Lande Baden gar keine Ursache zu klagen nach dem, was uns jetzt in dieser Synode bewilligt werden soll. Vor etlichen Wochen hatte ich Gelegenheit, der württembergischen Landessynode als Zuhörer



anzuwohnen, und ich bekam den Eindruck, daß die württembergischen Amtsbrüder trotz der vielen Erleichterungen, die ihnen für die Kindererziehung geboten sind, in den Klosterschulen und in dem theologischen Stift zu Tübingen, doch wesentlich geringer gestellt sind, als wir, und große Mühe haben, nach und nach für ihre Besserstellung etwas zu erreichen. Ich erschrecke auch gar nicht, wenn man uns daran erinnert, daß die Sorgen dem Pfarrhause auch künftig nicht ganz erspart bleiben werden. Ich glaube, daß die Sorge, das liebe Kreuz, auch ihre Idealität haben. Durch's Kreuz zur Krone! Wenn wir unserer Väter gedenken, die so viele, viele Jahre mit schwerer Sorge sich durchzuringen hatten bei den allergeringsten Gehältern, so dürfen wir mit vollem Rechte auch von dem Segen der Sorgen reden, und diese Idealität möchte ich den Pfarrhäusern nicht etwa auf dem Wege genommen wissen, daß, wie einer der geehrten Herren Abgeordneten gesagt hat, unsere Gehälter sich gar verdoppeln sollten. Ich gestehe offen, mir ist es nicht wohl zu Mute, wenn es uns Pfarrern zu wohl wird. Ich kann der Behörde darum nur herzlichen Dank dafür aussprechen, daß sie in der Weise hat für uns sorgen wollen, wie es uns vorliegt. Ich habe inmitten meiner Gemeinde ein viel besseres Gewissen dabei, wenn ich mir bewußt bin, nach dem Grundsatz gegangen zu sein: Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes, dann wird euch das Nötige alles zufallen.

Nun lassen Sie mich auf den anderen Punkt kommen, auf welchen im Kommissionsantrage das Hauptgewicht fällt, und welcher zwar vorhin in wohlwollender Weise von Excellenz Dr. Lamey zur Sprache gebracht, aber sonst in unsrer heutiger Verhandlung weniger berücksichtigt worden ist, ich meine die Verbesserungsbedürftigkeit der Ruhegehälter. Die Oberkirchenbehörde hat selber in der Vorlage anerkannt, daß die Ruhegehälter zu niedrig seien, jedoch mit der Erklärung, dies Bedürfnis sei weniger dringend, und Mittel zu dessen Befriedigung seien nicht vorhanden. Da wünschte Ihre Kommission nun dennoch dringend, daß nach dieser Richtung hin etwas geschehe, aber — woher sollen die Mittel kommen? Es wurde in der Kommission der Vorschlag gemacht, mit den Mitteln, die durch die Kirchensteuer geboten werden, auch den Pensionären zu helfen durch eine kleine Verkürzung des Einkommens der aktiven Geistlichen, so nämlich, daß statt 7 Klassen deren 8 gebildet würden, mit einem Gehaltsfuss von 4000 M für das 31. bis 35. Dienstjahr und von 4200 M erst vom 36. Dienstjahre an. Man hat uns aber seitens der Oberkirchenbehörde bedeutet, daß das ein bedenklicher Vorschlag wäre, und dann ist von anderer Seite bemerkt worden, die Not in manchen Pfarrhäusern gerade in der Zeit vom 31. bis 35. Dienstjahre sei so dringend, daß von einem derartigen Antrage Umgang genommen werden sollte, und deswegen wurde dieser Vorschlag zurückgezogen. Wenn nun aber dennoch Ihre Kommission beantragt, die uns vorliegende Eingabe des Pfarrvereins dem Hohen Oberkirchenrat mit der besonderen Bitte empfehlend zu überweisen, daß in erster Reihe auf Erhöhung der Ruhegehälter der Geistlichen Bedacht genommen werden möchte, so muß sie freilich der Behörde anheim gestellt sein lassen, auf welchem Wege eine Abhilfe möglich scheint; aber sie thut dies in der Hoffnung, daß doch auch auf Grund der gegenwärtigen Kirchensteuervorlage, sei es durch Bildung eines Betriebsfonds, sei es durch Ersparnisse an den Verwaltungskosten oder sonstwie, die erforderlichen Mittel aufgebracht werden könnten, damit die Pensionäre, angesichts der ihren aktiven Amtsbrüdern so hochherzig bewilligten Besserstellung, nicht leer ausgingen. Denn das wäre unrecht. Gestatten Sie mir statt aller weiterer Begründung die Erinnerung an einen alten Vorgang. Die Amalekiter hatten das Städtchen Ziflag überfallen, geplündert und niedergebrannt. David nimmt seine 600 Mann und jagt den Amalekitem nach. Am Bache Besor waren 200 müde geworden und blieben zurück, die andern aber jagten weiter, schlugen die Amalekiter und nahmen ihnen die Weiber und Kinder, die sie geraubt hatten, und sonst große Beute ab. Als sie nun zu den Zurückgebliebenen zurückkamen, da hieß es, die Männer, die nicht hinausgezogen sind in den Streit, die sollen von der Beute nichts bekommen; nehmt eure Weiber und Kinder, sagten sie, die Beute ist unser! David aber sprach: Das sei ferne! Wie das Teil derjenigen, die in den Streit gezogen sind, so soll auch sein das Teil derjenigen, die beim Gerate geblieben sind, und es soll gleich geteilt werden. Auch unter den



Arbeitern und Kämpfern im geistlichen Amte giebt es solche, die müde geworden sind, die nicht mehr weiter können, sei's auf halbem Wege durch frühzeitige Krankheit gehemmt, sei's nach vieljährigem treuem Dienste, von des Alters Gebrechen niedergedrückt. Denen wollen wir nicht sagen: Sehet selbst zu, wie ihr sorget für euch samt euren Weibern und Kindern, die Beute gehört denen, die noch arbeiten und kämpfen! Vielmehr soll gleich geteilt werden! Lassen Sie mich damit schließen, daß ich unsre Müden vom Bache Besor der besonderen Berücksichtigung Hoher Oberkirchenbehörde aufs wärmste empfehle.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das letzte Wort.

Oberförster Schmitt: Nachdem diese Angelegenheit eingehend besprochen worden ist, bleibt mir nur wenig zu bemerken übrig. Herr Geh. Rat Dr. Heinze hat ausgeführt, es sollte Jedem sein Auskommen gesichert sein. Auch ich hätte meine Freude daran, wenn das möglich wäre, aber es giebt keinen Staatsbeamten, dem von vornherein schon sein Auskommen gesichert ist. Vor 20 Jahren darf bei uns Niemand daran denken, ein genügendes Auskommen zu erlangen, er muß zusehen, woran sich die Geistlichen eben auch künftig werden gewöhnen müssen.

Was Herr Pfarrer Mayer angab, daß bei den Beamten das Wohnungsgeld zur Bestreitung der Wohnungsmiete hinreiche, so ist dies höchstens nur für ganz kleine Städtchen richtig, für größere Städte nicht. Ich will bemerken, daß ich in der kleinen Stadt Weinheim, in welcher ich seit 21 Jahren angestellt bin, jährlich 300 M. an Wohnungsgeld zulege, indem ich 700 M. Mietzins bezahle und nur 420 M. Wohnungsgeldzuschuß bekomme. Herr Pfarrer Mayer hat nur vom Gehalt gesprochen, nicht auch von den Accidenzien (Stolgebühren u. s. w.), deren sich andere Beamte meist nicht zu erfreuen haben. Seinem Wunsche, die Zulagefristen möchten dreijährig werden, während sie fünfjährig sind, schließe ich mich von ganzem Herzen an und hege die Hoffnung, daß er bei künftiger Neuregelung der Pfarrgehälter sich wird erfüllen lassen. Auf eine Bemerkung des Herrn Geh. Rat Dr. Heinze muß ich, weil sie öffentlich gemacht worden ist, zurückkommen und erklären: Es wird keinen tüchtigen Staatsbeamten geben, der auf dem Felde der Berufsfreudigkeit und Mildthätigkeit dem Pfarrer nachstehen möchte. Ich bitte, den Antrag des Ausschusses anzunehmen, die Petition dem Oberkirchenrate empfehlend zu überweisen mit dem Bemerkten, derselbe möge in erster Reihe auf die Erhöhung der Ruhegehälter der Geistlichen bedacht sein.

Präsident: Diejenigen, welche mit diesem Antrage des Ausschusses einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht) Angenommen gegen zwei Stimmen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Der Präsident beraumt sodann die letzte Sitzung auf Donnerstag, den 6. Dezember, an.

Der Präsident des Oberkirchenrats D. v. Stösser teilt mit, daß Se. Kgl. Hoheit der Großherzog die Mitglieder der Synode Freitag, den 7. Dezember, nach dem Schlußgottesdienste empfangen werde.

Der Vorsitzende schließt mit Gebet. (Ende 12 Uhr 20 Minuten).



## Achte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Donnerstag den 6. Dezember 1894.

Vormittags 9 Uhr.

Zunächst tritt zusammen die

### dritte Sitzung der Steuersynode.

Anwesend sämtliche gewählte weltliche Abgeordnete, mit Ausnahme des beurlaubten Abgeordneten König, und die sechs geistlichen Mitglieder; am Tische des Oberkirchenrats der Präsident des Oberkirchenrats D. von Stösser, die Oberkirchenräte Bujard, Schenk und Ganz.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Gebet.

Gegenstand der Tagesordnung ist der Gesetzentwurf, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1895/99 und deren Deckungsmittel betr. Der Präsident stellt zunächst fest, daß dem Staatsgesetz vom 18. Juni 1892, Artikel 8 u. 10 Genüge geschehen sei, indem sowohl der Großh. Staatsregierung Kenntnis von der Gesetzesvorlage und von der stattfindenden Verhandlung gegeben sei, als auch sämtliche Mitglieder der Steuersynode zu dieser Verhandlung berufen und mehr als zwei Drittel derselben anwesend seien.

Namens des Ausschusses der Steuersynode erstattet sodann der Abgeordnete Helm Bericht über den Gesetzentwurf und kommt zu dem Antrage:

Die Steuersynode wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung erteilen.

Der Präsident der Synode und der Abgeordnete Dr. Lamey verbreiten sich zunächst über die Zuständigkeit der Steuersynode und der Vollsynode inbetreff des vorliegenden Gesetzentwurfes. Der letztere beantragt, im Hinblick auf Artikel 5 des Staatsgesetzes vom 18. Juni 1892, auch noch zu den Gesetzentwürfen über die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer, über die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen und über die Beamten der Evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden die Zustimmung der Steuersynode auszusprechen. Der Präsident des Oberkirchenrats D. von Stösser erklärt sich hiermit einverstanden. In gleichem Sinne äußert sich der Abgeordnete Salzer.

In der allgemeinen Erörterung des Gesetzentwurfes geben zunächst die Abgeordneten Rempel und Laur den Bedenken Ausdruck, welche der Einführung einer allgemeinen Kirchensteuer entgegenstehen. Demgegenüber treten warm für die Kirchensteuer ein die Abgeordneten Dr. Kiefer, Stein, Salzer, Roth und Dr. Lamey.

Hierauf werden zunächst die einzelnen Paragraphen und sodann der ganze Gesetzentwurf einstimmig angenommen. Ebenso findet der vom Abgeordneten Dr. Lamey beantragte Zusatz, welcher nach einer Bemerkung des Oberkirchenrats Ganz die Fassung erhält:

„Die Steuersynode erklärt schließlich mit Bezug auf Artikel 5 und 22 des Staatsgesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr., soweit nötig ihren Beitritt zu der Zustimmung der Generalsynode zu den Gesetzentwürfen, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betr., die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der Evangelisch-protestantischen



Landeskirche in Baden betr., und die Beamten der Evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betr.“

die einstimmige Zustimmung der Steuersynode.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft. Die Steuersynode wird um 11 Uhr geschlossen. Es folgt nun die Sitzung der

### **Vollsynode.**

Abwesend ist außer dem Abgeordneten König auch der Abgeordnete Böffel wegen eines Todesfalles in seiner Familie. Am Tische des Oberkirchenrats sind anwesend der Präsident des Oberkirchenrats D. v. Stöffer, Prälat D. Doll, die Oberkirchenräte Schmidt, Busard, Ganz und Schenk.

Der Präsident teilt die Beschlüsse der Steuersynode mit, welche in deren dritter Sitzung gefaßt wurden. Da der Gesetzentwurf, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1895/99 und deren Deckungsmittel betr. auch Bestimmungen enthält, welche der Genehmigung der Vollsynode unterstehen, so berichtet hierüber Namens des Finanzausschusses der Abgeordnete Helm und stellt folgenden Antrag:

Die Generalsynode wolle gemäß § 79, Ziff. 6 der Kirchenverfassung die Einnahmen und Ausgaben im Betrage von 1685324 M. nach Maßgabe des vorliegenden, von der Steuersynode, soweit erforderlich, genehmigten Voranschlags bewilligen, und dem Gesetzentwurf, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1895/99 und deren Deckungsmittel betr., ihre Zustimmung erteilen.

Die Synode verzichtet auf eine Abstimmung über die einzelnen Bestimmungen und nimmt den ganzen Gesetzentwurf einstimmig an.

Hierauf geht man zur Tagesordnung über. Erster Gegenstand derselben ist der Bericht des Ausschusses II über die Eingabe des Pfarrers Schwarz in Binau an die Generalsynode, seine Entlassung aus dem Kirchendienst betr. Der Abgeordnete D. Helbing erstattet Bericht und führt aus, daß ein Eingehen auf den speziellen Fall aus bereits in der IV. Sitzung vom 29. November ausgeführten Gründen nicht angemessen sei, daß dagegen die prinzipiellen Gesichtspunkte bereits in jener Sitzung zur Sprache gekommen seien und beantragt Namens des Ausschusses: Die Zuschrift des Pfarrers Schwarz den Akten der Generalsynode beizufügen, so daß jedes Mitglied der Generalsynode Einsicht davon nehmen kann. Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist die Eingabe des Herrn Menzer in Neckargemünd, die Aufführung des Gustav-Adolf-Festspiels in der Kirche betr. \*) Der Abgeordnete D. Helbing erstattete Namens des Ausschusses II hierüber Bericht. Zunächst weist er nach, daß die formelle Behandlung der Sache seitens des Oberkirchenrats, über welche die Eingabe gleichfalls Beschwerde führt, nicht zu beanstanden sei. Zur Sache selbst führt er aus:

Es ist mir persönlich ein Bedürfnis, es ist auch im Sinne Ihrer Kommission, und ich bin überzeugt, zugleich im Sinne unserer ganzen Versammlung, wenn ich hier öffentlich erkläre, daß das Interesse an solchen Festspielen, welches in unseren evangelischen Gemeinden erwacht ist, unsere Billigung durchaus findet. Wir sehen ein schönes Zeichen wiedererstarbten religiösen Bewußtseins und religiösen Lebens darin, daß man seit der 400jährigen Jubelfeier der Geburt Martin Luthers der Männer lebhafter gedenkt, denen die evangelische Kirche ihr Bestes verdankt und daß man dieses Gedächtnis in allerhand festlichen Veranstaltungen zum Ausdruck bringt. Zu diesen hochverdienten Männern, verehrte Herren, gehört zweifellos auch Gustav Adolf.

\*) Mit Erlaß vom 5. Oktober 1894, Nr. 9756 hatte der Oberkirchenrat die Einräumung der Kirche in Neckargemünd zur Aufführung des Gustav-Adolf-Festspiels von Prof. Thoma für unzulässig erklärt.



Sie wissen, daß auf den nächsten Sonntag für unsere ganze evangelische Landeskirche eine Art Festfeier, ein Festgottesdienst, kirchenobrigkeitlich angeordnet worden ist, um unsere Gemeinde zu erinnern an das, was die evangelische Kirche von unserem Gustav Adolf empfangen hat. Man mag ja über ihn und über das spätere Auftreten der Schweden in unserem Vaterlande während des 30jährigen Kriegs denken, wie man will; daß die evangelische Kirche in Deutschland vor dem 25. Juni 1630 am Rande des Untergangs gestanden hat, und Gustav Adolf es gewesen ist, der sie von diesem Untergange gerettet hat, und daß, wenn es heute noch eine evangelische Kirche giebt in unserm Vaterland, wir das nächst Gott nicht zum geringsten Teile ihm zu danken haben, das sind Thatsachen, die sich nicht aus der Welt schaffen lassen. Wenn man daher in einer Gemeinde, wie in Redargemünd geschehen ist, davon auch ergriffen ist und dieser Empfindung in festlicher Veranstaltung einen sichtbaren und hörbaren Ausdruck zu verleihen sucht, so ist das schön und wir können es nur vollkommen billigen. Wir begreifen nicht minder, daß, wenn eine solche Veranstaltung mit einem Male durchkreuzt wird von einer behördlichen Entscheidung, auf welche man nicht gerechnet, weil man eben nicht genügend überlegt hatte, das sehr unangenehm berühren muß. Aber, hochverehrte Herren, an der Sache selbst, um die es sich handelt, kann das doch nichts ändern! Nach der materiellen Seite handelt es sich ja um die Frage, ob solche Festspiele, wie sie innerhalb des letzten Jahrzehnts in nicht ganz kleiner Zahl veröffentlicht worden sind, in der Kirche zulässig erscheinen! Ist die Kirche der Ort, wo man dieselben aufzuführen hat, oder nicht? Es ist Ihnen nicht unbekannt, daß schon in Betreff der Lutherfestspiele die Meinung in dieser Hinsicht keine ganz ungeteilte ist. Es giebt Leute, es giebt auch in unserer badischen Landeskirche Leute, welche der Meinung sind, daß z. B. das Lutherfestspiel von Herrig eigentlich doch nicht ganz in die Kirche passe, es giebt ein Lutherfestspiel — und es ist das bedeutendste von allen — dasjenige von Otto Devrient, von dem Jedermann trotz seines hohen Wertes sagen muß, in die Kirche gehört es nicht, kann es gar nicht passen. Also schon in Bezug auf die Lutherfestspiele ist die Meinung eine geteilte. Aber, hochverehrte Herren, hier haben wir es nicht mit einem Lutherfestspiel zu thun, sondern mit einem Gustav-Adolf-Spiele, und zwischen diesen beiden ist denn doch ein himmelweiter Unterschied. Wenn wir die Aufführung eines Lutherfestspiels in der Kirche billigen, — und die Mehrheit steht ja auf diesem Standpunkte — dann geschieht das, weil wir uns sagen, es handelt sich bei allen diesen Lutherfestspielen doch in der Hauptsache um religiöse Momente, um die Entwicklung Luthers zum Reformator, um sein Auftreten vor Kaiser und Reich zum Zwecke der Verteidigung dessen, was er gesprochen und was er geschrieben hatte, um den ungeheuren Einfluß, den er ausgeübt hat auf unser ganzes Gemeindeleben im weitesten Sinne. Diese Dinge hängen mit der Kirche so genau zusammen, daß man auch eine dramatische Darstellung derselben in der Kirche grundsätzlich ganz gewiß nicht verwerfen kann, sondern man wird zugestehen müssen, die Kirche ist für die Darstellung solcher Gedanken in dramatischer Form ein ganz geeigneter Ort. Um was handelt es sich denn aber eigentlich nun bei Gustav Adolf und einem Festspiele, das ihn zum Gegenstande hat? Auch um etliche religiöse Momente, aber in der Hauptsache um Krieg, um Schlachten und um den Eindruck, den diese kriegerischen Vorgänge und diese Schlachten dann wieder in kleineren persönlichen Kreisen, z. B. in der Familie des Königs und bei denjenigen, die mit ihr in Berührung standen, hervorgerufen haben. Die Darstellung bloßer kriegerischer Vorgänge, eine Darstellung, die auf Schlachten zielt, und was sonst damit zusammenhängt, kann aber doch nun ganz gewiß, auch wenn religiöse Momente damit in Verbindung stehen, nicht ein Gegenstand sein, der sich zu Aufführungen in der Kirche eignet.

Im Jahre 1891, wo ein verwandter Gegenstand hier in der Generalsynode behandelt worden ist mit Bezug auf den Bescheid des Oberkirchenrats vom Jahre 1889, ist darauf hingewiesen worden, daß es eben eine Grenzlinie gebe zwischen dem, was in die Kirche paßt, und was nicht in die Kirche paßt, daß diese Grenzlinie zuweilen etwas fließend und nicht ganz klar zu erkennen sei, daß aber nichtsdestoweniger darauf bestanden werden müsse, sie ist vorhanden, und es ist auf sie in jedem Einzelfalle Rücksicht zu nehmen.



Das eben ist der Grund, hochverehrte Herren, weshalb die Kirchenbehörde in dem schon erwähnten Bescheide verlangt hat, daß in jedem einzelnen solchen zweifelhaften Falle ihre Entscheidung eingeholt werden müsse. Sie hat nun in Beziehung auf das Gustav-Adolf-Spiel den bewußten Beschluß gefaßt. Ihre Kommission ist in ihrer großen Mehrheit der Ansicht, daß sie mit diesem Beschlusse durchaus das richtige getroffen hat. Es ist natürlich, daß eine Gemeinde, in welcher der Eifer für die Aufführung eines solchen Festspiels die Gemüter beherrscht, und welche im Augenblicke keinen anderen Ort zu besitzen glaubt, als die Kirche, daß eine solche Gemeinde nicht so ruhig und klar sieht und urteilt, wie diejenigen, die nicht dabei interessiert sind, sondern lediglich auf die Grundsätze Rücksicht nehmen, die sie zu vertreten haben. So hat sich in materieller Hinsicht zwischen der Entscheidung des Oberkirchenrats und den Wünschen der Neckargemünder ein Gegensatz herausgestellt, welcher nun auch zu der Eingabe des Herrn Konjul Menzer an die Generalsynode Veranlassung gegeben hat. Ihre Kommission ist aber, wie Sie aus meiner Darlegung entnommen haben werden, der Meinung, daß weder in formaler, noch materialer Hinsicht die Kirchenbehörde anders habe verfahren können. Sie bedauert, daß daraus den Neckargemündern Unzuträglichkeiten erwachsen sind. Aber sie kann hier, wo es sich darum handelt, eine Entscheidung nun auch Ihrerseits herbeizuführen, Ihnen keinen anderen als folgenden Antrag zur Gutheißung unterbreiten: Die Generalsynode geht unter Billigung der von dem Oberkirchenrat getroffenen Entscheidung zur Tagesordnung über.

Nachdem sich die Abgeordneten Fischer und Dr. Kiefer über den Gegenstand geäußert, wird der Antrag des Ausschusses einstimmig angenommen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung ist der Antrag des Dekans Einwächter, Konfirmandenfälle betr.: „Die Generalsynode möge hohen Oberkirchenrat ersuchen: Da die Benützung eines Schullokals für den Konfirmandenunterricht bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung von der Kirche rechtlich nicht in Anspruch genommen werden kann, vielmehr nur geduldet erscheint und immer mehr mit Unzuträglichkeiten zum Schaden dieses Unterrichts verbunden ist, wolle der Oberkirchenrat möglichst hinwirken, bezw. bei Pfarrhausneubauten bestehen auf Herstellung von Konfirmandensälen, um zugleich eine Stätte für die Kirchengemeinden zu gewinnen, worin die erwachsene Jugend zum Behuf ihrer religiös-sittlichen Förderung, patriotischen Anregung und Behütung vor drohenden Gefahren gesammelt werden kann.“

Namens des Ausschusses II erstattet Abgeordneter D. Helbing über diesen Antrag folgenden Bericht: Ich brauche kaum zu erwähnen, daß die Kommission diesem Antrage durchaus sympathisch gegenübersteht. Wenn eine Gemeinde in unserem Lande einen hübschen Konfirmandensaal hätte, wer würde sich nicht darüber freuen? Es ist ferner nicht zu bezweifeln, daß die Auffindung der geeigneten Lokale zur Erteilung unseres Konfirmandenunterrichts seit einer Reihe von Jahren auf gewisse Schwierigkeiten stößt. Ich glaube indes, daß diese Schwierigkeiten draußen auf dem Lande in nur geringem Maße vorhanden sind. An den meisten Orten, nicht in der Pfalz, aber sonst, fallen ja die politische und die kirchliche Gemeinde im wesentlichen zusammen, dieselben Personen haben also dann gewöhnlich auch über das Schulhaus zu befinden. Warum sich diese Personen nicht sollten einigen können, ist nicht ersichtlich. Die Schwierigkeiten, ein geeignetes Lokal für die Erteilung des Konfirmandenunterrichts zu bekommen, sind hauptsächlich nur in größeren Städten vorhanden. Es hat sich das z. B. in Karlsruhe seit einer Reihe von Jahren herausgestellt. Man hat hier deshalb die Erstellung von eigenen Konfirmandensälen ins Auge fassen müssen. Natürlich könnten wir uns nur freuen, wenn in jeder Gemeinde ein solcher Saal vorhanden wäre. Dazu wird es aber wohl schwerlich kommen. Im übrigen meine ich, man sollte nicht zu viel reden von der Trennung der Kirche vom Staat, und der Kirchengemeinde von der politischen Gemeinde. Es ist richtig, daß in wichtigen Punkten eine solche stattgefunden hat. Aber wir können nicht annehmen, geschweige denn wünschen, daß sie immer noch völliger und bis in die letzten Konsequenzen, also auch bis zu einer gänzlichen Scheidung der für kirchliche und weltliche Zwecke dienenden Lokale durchgeführt werde. Wo dagegen ein wirklich dringendes



Bedürfnis vorliegt, da wird demselben ohne Zweifel genügt werden müssen. Eine andere Frage ist, wie das am zweckmäßigsten zu geschehen habe.

Der Herr Antragsteller geht von der Voraussetzung aus, daß ein solcher Saal immer in Verbindung gebracht werden müßte mit dem Pfarrhaus. Er denkt sich die Sache so, daß entweder an die vorhandenen Pfarrhäuser ein Anbau gemacht oder bei Neubauten ein Plan nicht bloß für die Wohnung des Pfarrers, sondern gleich auch für einen Konfirmandensaal entworfen wird. Ihre Kommission teilt diese Anschauung nicht. Sie hat zwei Gründe dafür. Sie ist einmal der Meinung, daß, wenn man den Konfirmandensaal mit dem Pfarrhaus verbindet, so daß dieses gleichzeitig die Wohnung des Geistlichen und den Konfirmandensaal umschließt, der letztere nicht diejenige Geräumigkeit und überhaupt nicht die Eigenschaften erhalten kann, welche erwünscht sind, damit er auch zu andern wichtigen Gemeindezwecken verwendbar wird. Der andere Grund ergiebt sich aus dem Gesagten von selbst. Wir glauben, daß, was wir nach der Lage unserer Kirche in der Gegenwart, wie zu ihrer gefegneten Weiterentwicklung nötig haben, nicht einzelne Säle sind, in denen der Geistliche Konfirmandenunterricht erteilen kann, sondern, um einen bekannten Ausdruck zu gebrauchen, Gemeindehäuser, Häuser, in denen der Konfirmandensaal seine Stelle fände, in denen aber zugleich auch z. B. die Kleinkinderschule ihre Heimstätte erhalten könnte, in welchen außerdem die Wohnung für die Kinderlehrerin, die Wohnung für die Gemeinde-Krankenschwester, kurz alles das untergebracht würde, was zur Entfaltung eines Gemeindelebens, wie wir es heute wünschen, dienlich ist. Ob Sie nun aber einen Konfirmandensaal oder ein Gemeindehaus erstreben, zu beiden gehört Geld, und die wichtigste Frage in dieser Angelegenheit ist durchaus nicht: Was soll der Oberkirchenrat thun, soll er noch mehr thun, als was er bisher gethan hat, oder soll die Generalsynode ihn ersuchen, daß er etwas anderes thue? sondern: Woher nimmt man das Geld? Es ist nichts damit gethan, wenn man den Oberkirchenrat auffordert, die Erstellung von Konfirmandensälen bei Neubauten als Grundsatz zu befolgen. Bekanntlich ist der Baupflichtige für die Pfarrhäuser entweder das Domänenärar oder ein Kirchenfond. Beide haben in keiner Weise die Pflicht, Pfarrhäuser mit Konfirmandensälen zu errichten, sondern nur Häuser, die als geeignete Wohnung des Geistlichen dienen können. Wenn man den Baupflichtigen eine weitergehende Zumutung stellt, werden sie sich ablehnend verhalten, und von ihrem Standpunkte aus mit Recht. Was bleibt sonach dem Oberkirchenrat übrig, als daß er die Gemeinde auffordert, selbst einen Beitrag zu leisten, damit der Bau des Pfarrhauses mit Konfirmandensaal ausgeführt werden kann. Nun ist es kein Geheimnis, das kann Ihnen der Oberkirchenrat sagen und das können Ihnen die Kollegen vom Lande bestätigen, daß die Gemeinden, welche zur Ausbringung der nötigen Summen für solche Gebäude bereit wären, zu zählen sind. Wo man die örtliche Kirchensteuer eingeführt hat, wie man es, obwohl zunächst aus andern Gründen hier und in andern größeren Städten thun mußte, hat man den geeigneten Weg zur Erledigung der Frage gefunden. Aber diese Einführung einer örtlichen Kirchensteuer will doch, zumal auf dem Lande, sehr reiflich erwogen sein, während ohne sie die Mittel zur Errichtung der gemeinten Säle kaum zu gewinnen sein würden. Es wollte uns deshalb erscheinen, daß, wenn man eine Art Ermunterung aussprechen will, diese viel richtiger an unsere Gemeinden zu adressieren wäre, als an den Oberkirchenrat. Das ist natürlich zunächst nicht Sache eines Beschlusses dieses Hauses, aber es ist der Grund, weshalb Ihre Kommission dem Antrage, so sympathisch sie ihm auch gegenübersteht, doch in seinem vorliegenden Wortlaute nicht zuzustimmen in der Lage ist. Wie bereits gesagt, wünschen wir nicht sowohl Konfirmandensäle als vielmehr Gemeindehäuser, und weil wir der Meinung sind, daß der Oberkirchenrat in der gedachten Richtung bereits gethan hat, was in seinen Kräften stand, so schlagen wir Ihnen folgenden Antrag zur Genehmigung vor:

In Erwägung, daß der Oberkirchenrat die Erstellung von Konfirmandensälen schon bisher nach Kräften gefördert hat, daß aber das vorhandene Bedürfnis nicht sowohl auf solche Anbauten an Pfarrhäuser, als vielmehr auf die Gewinnung von eigenen Ge-



meindehäusern weist, beschließt die Synode, den eingebrachten Antrag der Kirchenbehörde zur Kenntnissnahme zu überweisen.

In der Erörterung rechtfertigt zunächst der Abgeordnete Einwächter seinen Antrag, erklärt sich jedoch mit dem Antrag des Ausschusses einverstanden.

Prälat D. Doll führt unter anderem aus: Die Kirchenbehörde ist vollständig einverstanden mit dem, was der Herr Berichterstatter zu Gunsten der Gemeindehäuser und Konfirmandensäle gesagt hat und mit dem, was Herr Dekan Einwächter über den großen Wert von Versammlungsräumlichkeiten für die Weiterbildung unserer Jugend aussprach. Pfarrhäuser, in denen Konfirmandensäle bestehen, sind meines Wissens nur drei, in Offenburg, bei der Ludwigskirche in Freiburg und in St. Georgen, vorhanden. Eigene Konfirmandensäle sind ganz besonders wünschenswert für Gemeinden, wie St. Georgen, wo von 5—6 verschiedenen Filialen stundenweit die Konfirmanden zusammenkommen. Dieselben finden im Schulhause, wenn sie mit nassen, erkälten Füßen ankommen, keinen geeigneten Platz, wo sie sich aufhalten können, bis ihr Unterricht beginnt, sie müssen also frierend vor der Thüre des Schulhauses stehen. Derartige Säle können aber auch im Hofe des Pfarrhauses oder sonst wo im Orte errichtet werden. Gemeindehäuser, die zugleich dem Konfirmandenunterrichte dienen, besitzen wir in Sedenheim, angestrebt sind solche auf dem Lande auch in Kirchheim und Gischstetten, und es wird höchstwahrscheinlich auch in Freiburg ein solches Gemeindehaus errichtet, das den verschiedenen von dem Herrn Berichterstatter angegebenen Zwecken dient. Sie sehen, daß es bis jetzt nur eine kleine Zahl von Konfirmandensälen in Gemeindehäusern giebt. Sie sind mit uns allen wohl einverstanden, die wir in der Angelegenheit das Wort ergriffen haben, wie außerordentlich wünschenswert es ist, daß unsere Gemeinden noch mehr Verständnis und Opferwilligkeit für die Erstellung solcher Gebäulichkeiten bekommen.

In diesem Sinne begrüße ich, daß der Antrag, der gestellt wurde, mit der Erklärung, die der Herr Berichterstatter abgegeben hat, der Oberkirchenbehörde zur Kenntnissnahme überwiesen wird, begrüßt es weiter die Kirchenregierung mit Gemugthuung, wenn die Generalsynode den Landgemeinden gegenüber ausspricht, es ist höchst wünschenswert, daß die Gemeinden noch opferwilliger werden zur Erstellung von Konfirmandensälen. Es fehlt an dieser Bereitwilligkeit selbst noch da, wo die Anregung dazu gegeben ist. Es ist eben jetzt in einer ziemlich vermögenden Gemeinde unseres Landes ein Pfarrhaus fertiggestellt worden, wo der Oberkirchenrat wiederholt gemahnt hat, es möge die Gemeinde ein kleines Opfer bringen, um auch einen Konfirmandensaal zu erstellen, und die Gemeinde hat unter der Einwirkung des Lehrers, wenn ich nicht irre, sich geweigert, das zu thun, und es konnte daher der Wunsch nicht erfüllt werden. Daß die Baupflichtigen solche Bauten nicht auf ihre Kosten vornehmen können, auch nicht in Oekonomiegebäuden und im Hofraum, versteht sich eigentlich von selbst. Es kommt auf die Bereitwilligkeit und Opferwilligkeit der Gemeinden an, solche Säle zu erstellen. Ich habe Offenburg, Freiburg und St. Georgen angeführt, wo solche Säle im Pfarrhause selbst sich als zweckmäßig erwiesen haben, es wird aber die Einfügung in das Pfarrhausgebäude in den wenigsten Fällen möglich sein, denn wenn ein solcher Saal errichtet werden soll, der Unterrichtszwecken dient, so muß er mit denjenigen Erfordernissen von Licht und Höhe, welche einmal für unsere Unterrichtsanstalten jetzt aus sanitätspolizeilichen Gründen verlangt werden, hergestellt werden. Das läßt sich im Pfarrhause, wo die Stockwerke zugleich Wohnzimmer enthalten, nicht leicht machen. Es werden also solche Konfirmandensäle, sofern nicht ein eigenes Haus gebaut wird, meist entweder im Oekonomiegebäude, oder in einem Anbaue an das Pfarrhaus erstellt werden müssen. Ich darf schließlich seitens des Oberkirchenrats aussprechen, daß wir hoffen, es werde das Botum der Generalsynode zu Gunsten von kirchlichen Gemeindehäusern und Konfirmandensälen auch draußen in den Gemeinden des Landes einen Widerhall finden.

An der Besprechung beteiligten sich ferner die Abgeordneten Dr. Kiefer, Reimold und nochmals der Antragsteller. Der Antrag des Ausschusses findet einstimmige Annahme.



Vierter Gegenstand der Tagesordnung ist die Wahl des Generalsynodalausschusses. Da eine Verständigung über die Wahl nach Mitteilung des Abgeordneten D. Helbing erzielt ist, und die Generalsynode mit der Vornahme dieser Wahlen mittelst Zurfes einverstanden ist, werden durch Zurf einstimmig als Mitglieder des Generalsynodalausschusses gewählt die Abgeordneten:

Professor D. Wassermann in Heidelberg,  
Militäroberpfarrer Fingado in Karlsruhe,  
Geheimer Regierungsrat Salzer in Emmendingen,  
Stadttrat Dürr in Karlsruhe,

auf gleiche Weise ebenfalls einstimmig als Ersatzmänner die Abgeordneten:

Kirchenrat Greiner in Mannheim,  
Dekan Ruchhaber in Mannheim,  
Senatspräsident Dr. v. Stösser in Karlsruhe,  
Gutsbesitzer Stein in Rudach.

Präsident: Mit dem Vollzuge dieser Wahl sind wir zum Schluß unserer Aufgabe gelangt. Diese Aufgabe bestand in der Beratung und Beschlußfassung über 10 Vorlagen des Kirchenregiments, worunter 7 Gesetzentwürfe, über 11 Bittschriften und über 9 sonstige Anträge. Wir bedurften hiezu, abgesehen von zahlreichen vorbereitenden Sitzungen der bestellten Ausschüsse, 8 Sitzungen der Voll- und 3 Sitzungen der Steuersynode. Diese Sitzungen nahmen 14 Tage in Anspruch, eine verhältnismäßig kurze Zeit im Hinblick auf die Bedeutung und den Umfang der uns gestellten Aufgabe. Dieses erfreuliche Ergebnis ist dem unermüdblichen Fleiße der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse, insbesondere der Herren Berichterstatter, sowie der Umsicht der Ausschußvorstände, nicht minder aber auch der Selbstbeherrschung der Herren Synodalen bei den Hauptverhandlungen zu verdanken, so daß bei aller Gründlichkeit der Vorbereitung und endlichen Beratung doch eine uns allen willkommene Zeitersparnis in Erledigung unserer Arbeiten erzielt wurde. Hiernach schließt sich diese Generalsynode ihren Vorgängerinnen würdig an.

Ihr äußeres Bild hat zwar insofern eine unliebfame Veränderung erfahren, als wir an dieser Stelle unsern ehrwürdigen Alterspräsidenten vermißten. Herr Geh. Rat Dr. Lamey glaubte seine Wiederwahl zum Präsidenten aus Gesundheitsrücksichten ablehnen zu sollen; indeß sollte ich fast meinen, daß das nicht der eigentliche oder einzige Ablehnungsgrund war, vielmehr scheint mir im Hinblick auf die rege Thätigkeit des verehrten Herrn in den Ausschüssen, wie hier in diesem Saale, bei ihm der Wunsch und das Bedürfnis nach einer erhöhteren Arbeit, als ihm diese Stelle hier gestattet hätte, obgewaltet zu haben, und ist er, wenn auch wie wir alle seit der letzten Generalsynode um zwei Jahre älter geworden, doch der alte Lamey geblieben, der seine reichen Kräfte mit Freude und Hingebung in den Dienst der ihm und uns teuern Landeskirche zu stellen pflegt. Während diese Veränderung des Bildes schon heute sichtbar ist, so steht uns noch eine andere für die Zukunft bevor. Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Wir haben im Laufe unseres Hierseins die Nachricht bestätigt gehört, daß Herr Prälat D. Doll wirklich beabsichtigt, mit Ende dieses Jahres aus dem Oberkirchenrat zu scheiden; gleichfalls aus Gesundheitsrücksichten. Das thut uns doppelt leid! Wir alle, hochwürdige, hochgeehrte Herren, hätten wahrlich dem Herrn Prälaten, welcher seit dem Jahre 1861 eines der hervorragendsten und verdienstvollsten Mitglieder der Synode ist und sein hohes Amt seit Sommer 1877 in segensreichster Arbeit und mit bewunderungswerter Würde bekleidet, die volle Erhaltung seiner Gesundheit, die trotz aller mühevollen Überbürdung kaum zerstörbar erschien, von Herzen gewünscht und ist gewiß Niemand unter uns, der es nicht aufrichtig bedauert, den Herrn Prälaten D. Doll aus dem Oberkirchenrat scheiden zu sehen, zugleich aber auch freudig und vertrauensvoll hofft, daß sein so ersprießliches Wirken in der Generalsynode gleichwohl irgendwie wird wiedergewonnen werden.



Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Ein wichtiger Wendepunkt in der Thätigkeit der Generalsynode ist in dieser Tagung eingetreten. Während wir bisher über alle zur Zuständigkeit der Generalsynode gehörigen Angelegenheiten in einer, der gleichen Versammlung zu beraten und zu beschließen hatten, ist nun in Folge des staatlichen Gesetzes vom 10. Juni 1892 und der darauf beruhenden neuen Bestimmung der Kirchenverfassung § 61a insofern eine Scheidung bewirkt, daß nur ein bestimmter Teil der Generalsynode über allgemeine Kirchensteuern und deren Verwendung zu beschließen hat, die übrigen Angelegenheiten aber der Bollsynode verblieben sind. In der Sache, wenn auch nicht in der, seiner Zeit bei Schaffung der Kirchenverfassung gedachten, Form ist es nun dahin gekommen, daß unsere Landeskirche für ihre allgemeinen Bedürfnisse im Wesentlichen selbst, insbesondere auch durch Kirchensteuern, aufzukommen hat. Die Zeit, da wir aus den Schätzen, welche unsere frommen und opferfreudigen Vorfahren zu kirchlichen Aufwendungen gestiftet und gesammelt haben, zehren konnten, ist längst vorüber; seit Jahren ist eine bedenkliche Einziehung eingetreten, und ist es nun unsere entschiedene Pflicht, aus eigenen Kräften mit dem gleichen frommen und treuen Sinne, wie unsere Vorfahren, nicht nur jenem Übelstande und der Gefahr einer allmählichen Aufzehrung des Kirchenvermögens abzuwehren, sondern auch der Kirchenverwaltung die Mittel zu bieten, welche erforderlich sind, um bisher unbefriedigten dringenden Bedürfnissen endlich gerecht zu werden.

So waren die meisten Mitglieder der Generalsynode in zweifacher Eigenschaft thätig; sie wirkten aber einmütig zu dem Ergebnis zusammen, das uns mit Befriedigung erfüllt.

Die nächste Grundlage zu dieser Befriedigung hat die oberste Kirchenbehörde selbst gegeben. Aus ihren Vorlagen, insbesondere den jeweils mit Einstimmigkeit und ohne nennenswerte Abänderung gebilligten Gesetzesentwürfen, haben wir wiederholt die wohlthuende Wahrnehmung gemacht, daß der Oberkirchenrat im rechten Geiste unserer Evangelisch-protestantischen Kirche und der bestehenden Gesetze, sowie in richtiger Erkenntnis der obwaltenden Verhältnisse, mit Umsicht, Gerechtigkeit und Wohlwollen seines hohen Amtes waldet; wir dürfen deshalb auch, was ja auch durch wiederholte Kundgebungen geschehen, zu ihm unser volles Vertrauen hegen.

Beim Rückblick auf unsere eigene Thätigkeit gedenke ich insbesondere der Beratungen über die Ablösung der Stolzgebühren, sowie über die Gehalte der Geistlichen und über die Hinterbliebenen-Versorgung. Damit wurde der würdigeren Stellung der Geistlichen, wie der reineren Auffassung über die Bedeutung der geistlichen Amtshandlungen, unter anerkannter Opferfreudigkeit der Geistlichen selbst, gebührende Rücksicht getragen, wie auch andererseits die bestimmte Erkenntnis über die unzureichende und unbillige Lage der Geistlichen und ihrer Familien und zugleich der feste Wille, diesem beklagenswerten Zustande nach Kräften abzuwehren, zum klaren Ausdruck gebracht.

Die uns ans Herz gelegte Mahnung unseres Herrn und Heilandes: „Der Mensch lebt nicht vom Brot allein, sondern von einem jeglichen Wort, das durch den Mund Gottes geht“ ist an uns alle gerichtet; sie erinnert uns insbesondere daran, daß auf langes Leiden und schwere Entbehrungen auch wieder bessere Zeiten kommen, und daß wir jene um so ergebener und getroster ertragen, wenn wir all' unser Vertrauen und unsere ganze Hoffnung auf Gott setzen. Diese Mahnung hat, soweit sie die wirtschaftliche Lage der Bedürftigen trifft, bisher vorzugsweise auch für die Geistlichen gegolten und wird auch fernerhin für sie gelten, da es dermalen, auch bei dem besten Willen der Landeskirche, nicht gelingen mag, all ihre, wenn auch noch so bescheidenen Wünsche zur Verwirklichung zu bringen. Hoffen wir, hochwürdige, hochgeehrte Herren, mit dem Evangelischen Oberkirchenrate, daß die Zeit der gegenseitigen Verständigung zwischen Staat und Kirche über eine noch günstigere Gestaltung dieser Verhältnisse noch kommen werde. Möge bis dahin aber auch eine ergebene Zufriedenheit bei den Geistlichen, wie ein freundiges pflichthaftes Geben bei der Landeskirche sich mehr und mehr einbürgern, und namentlich bei dieser auch die Einsicht sich befestigen, daß die ihr angebotenen Leistungen nicht bloß für die Geistlichen und ihre Angehörigen, sondern auch dazu



bestimmt sind, die Erträgnisse des Kirchenvermögens ihren eigentlichen Zweckaufgaben wieder vollständiger zuzuleiten und das Kirchenvermögen selbst vor allmählicher Aufzehrung zu schützen.

Hochwürdige, hochgeehrte Herren! Wenn es uns gelungen ist, im Vereine mit der obersten Kirchenbehörde die uns gemachten Vorlagen zu erledigen, so ist dies schon wertvoll. Die Gesetze werden verabschiedet, verkündet und vollzogen, mögen sie leicht oder unter schweren Kämpfen zustande gekommen sein. Unsere höheren Aufgaben fühlten und erkannten wir aber nicht bloß in solch' rein geschäftlicher Behandlung der Sache, vielmehr in der Pflicht, unsere Beratungen auch im Geiste evangelischen Friedens zu pflegen. Jeder von uns war bestrebt, diesen Frieden nach besten Kräften zu bewahren und zu fördern und war zugleich seiner Verantwortlichkeit sich bewußt, wenn durch ihn der Friede unter uns gestört würde. Durch christliche Liebe und gegenseitige Achtung waren unsere Verhandlungen geweiht und gaben der Landesgemeinde, wie jeder einzelnen Kirchengemeinde ein gutes Beispiel, daß kirchliche Gegensätze zwar obwalten mögen, — wie dies sich ja schon seit der Entstehung der Christenheit gezeigt hat — daß sie aber nur in jenem Geiste der gegenseitigen Liebe und Anerkennung ausgetragen werden können und dürfen, und daß deshalb jedwede persönliche Vermunglumpfung des Gegners unbedingt ausgeschlossen sein muß.

In diesem beruhigenden Bewußtsein, Frieden untereinander gehalten zu haben, liegt für uns auch das Vertrauen, daß der liebe Gott unsere Arbeit zum Wohle unserer theuern Landeskirche segnen werde.

Der Abgeordnete D. Helbing spricht dem Präsidenten den Dank der Versammlung für die Leitung der Synode aus, worauf der Präsident nochmals kurz erwidert.

Hierauf ergreift der Präsident des Oberkirchenrats D. von Stösser das Wort: Hochwürdige, hochzuverehrende Herren! Wir stehen am Schluß. Nach den ausführlichen Darlegungen des Herrn Präsidenten über die Bedeutung der Verhandlungen der hohen Synode und über die Arbeit im einzelnen darf ich mich auf wenige Schlußworte beschränken, einige Worte des Abschiedes aber gestatten Sie mir doch, an Sie zu richten.

Auch ich beginne mit einem Worte des Dankes, und zwar nach zwei Richtungen hin. Ich danke Ihnen, meine Herren, für Ihre Hingebung, für Ihren Fleiß, für die sachliche Behandlung der Ihnen vorgelegten Gegenstände, wodurch es möglich wurde, Ihre umfangreiche Tagesordnung so bald zu Ende zu bringen, und dann danke ich dem verehrten Herrn Präsidenten für die freundliche Anerkennung, die er, der Oberkirchenbehörde zu zollen, sich für verpflichtet hielt. Aber Sie dürfen nicht allein auf die Raschheit und Sachlichkeit Ihrer Arbeit mit Gemüthung zurückblicken, Sie dürfen auch eine hohe Befriedigung darüber empfinden, welche wertvollen Früchte Ihre Arbeit getragen hat und tragen wird. Es ist, wie schon der verehrte Herr Präsident vorhin hervorgehoben hat, nunmehr durch das einmütige Votum der Generalsynode festgestellt, daß die Kirchensteuer, die in manchen Kreisen unseres Landes Beunruhigung hervorgerufen hat, notwendig ist. Es sind schon vor einigen Tagen warme Worte aus der Mitte unserer weltlichen Abgeordneten hervorgegangen dafür, daß durch die Kirchensteuer die Geistlichen unseres Landes in ihren Bedürfnissen ausreichender befriedigt werden, als bisher. Auch heute ist dies wieder geschehen, besonders durch die ergreifenden Worte eines Ihrer Mitglieder, welches außerdem gesagt hat, daß man nicht in dem Schlusse der Generalsynode die Arbeit der Synode als beendet ansehen soll, sondern daß man sie hinausstrage in das Land, lehrend, ermahmend, dasjenige zu verbreiten suchend, was zum Nutzen unserer Kirche und zur Aufklärung unseres evangelischen Volkes dient. Schon jetzt werden unsere Geistlichen sich ermutigt fühlen und erquickt durch den Gang unserer Verhandlungen; wenn aber das, was jener verehrte Herr Abgeordnete heute gesprochen hat, wiederklungen wird im Lande, dann wird diese Ermutigung eine vollkommene werden und unsere Geistlichen werden frisch gestärkt und belebt an ihre große, an ihre heilige Arbeit für das Reich Gottes herantreten.

Aber es hat sich auch im Gange Ihrer Verhandlungen eine Gesinnung gezeigt, welche das Kirchenregiment ungemein wohlthwendig berührt hat. Ich habe allgemein Stimmung und Gesinnung gefunden für



den Wert einer festen kirchlichen Ordnung, als einer Gewähr, daß dadurch allein die Kirche in ihrer Leistungsfähigkeit erhalten bleibe. Es ist Ihre Gesamtmeinung gewesen, daß, bei allem Festhalten der Freiheit der Bewegung, die geistliche Arbeit jeweils verbunden sein soll mit der Beachtung dessen, was der Gesamtheit frommt. Dem Oberkirchenrat ist zuerkannt worden, daß seine Pflicht sich zu richten hat erstlich auf den Schutz der evangelischen Freiheit, zum andern aber auch darauf, daß die Gesamtheit geschützt werde vor dem Mißbrauche dieser Freiheit. Es ist außerordentlich wertvoll, daß durch die Klarstellung dieser Verhältnisse unsere kirchliche Arbeit eine wesentliche Sicherung und Förderung gewinnen wird. Wenn wir Alle an diese Pflichten auch nach dem Schlusse der Synode uns erinnern, die Gemeindeglieder an ihre Pflichten für den irdischen Bestand der Kirche, die Geistlichen an ihre Pflicht für den richtigen Gebrauch der evangelischen Freiheit, das Kirchenregiment an seine Pflicht nach beiden Richtungen schützend und fördernd einzutreten, so können wir sehr befriedigenden Zuständen für unsere Landeskirche entgegensehen.

Ich darf noch Eines, welches der Herr Präsident gestreift hat, erwähnen, nämlich, wie wohlthuend es gewesen ist, mit welch' gegenseitigem Vertrauen die Mitglieder der Synode unter einander, und die Mitglieder der Synode gegenüber dem Kirchenregiment sich bewegt haben. Wenn wir auch nach dem Schlusse unserer jetzigen Verhandlungen in diesem beiderseitigen Vertrauen fortfahren, dann haben wir einen sicheren Boden für unsere Kirche gewonnen, und wir können einer blühenden und lebenskräftigen Entwicklung unserer Kirche mit voller Hoffnung entgegensehen. Verlassen wir diesen Saal mit dem guten Vorsatz, das hier gezeigte Vertrauen, das zu so schönen Ergebnissen geführt hat, auch draußen festzuhalten. In dieser Gesinnung wollen wir nunmehr an unsere regelmäßige Lebensarbeit herantreten, gestärkt und gehoben durch den Schlußgesang unseres Gottesdienstes: Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit uns Allen. Amen.

Im Namen und Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erkläre ich die Generalsynode für geschlossen.

Der Präsident schließt mit Gebet. (Ende 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.)

---

Freitag den 7. Dezember 1894 findet der Schlußgottesdienst um 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>10 Uhr in der Schloßkirche zu Karlsruhe statt. Abgeordneter Dekan Bauer von Lahr hält die Predigt. (Siehe Beilage XII.)

---